

Jan Christoph Thiele

Global Entrepreneurship



- Rahmenbedingungen für Existenzgründungen
in der EU und den USA -

Diplomarbeit
zur Erlangung des Grades
Dipl.-Betriebswirt (FH)

an der Hochschule Bremen
im Jahre 2004

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
VORWORT	IV
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	V
ABKÜRZUNGEN	VI
A. EINFÜHRUNG	1
1. Einleitung	1
2. Zielsetzung der Arbeit	1
3. Stand der Forschung	3
4. Aufbau der Arbeit	3
5. Begriffsklärung	5
5.1. Entrepreneurship	5
5.2. Global Entrepreneurship	7
B. ERSTELLUNG VON ROAD MAPS	9
1. Rahmenbedingungen für Gründungen in Deutschland	9
1.1 Anlaufstellen für Gründungswillige	9
1.2 Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	11
1.3 Mögliche Rechtsformen	12
1.4 Steuersystem	21
1.5 Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften	25
1.6 Übliche Formen der Finanzierung	27
1.7 Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts	29
1.8 Übliche Versicherungen	31
2. Rahmenbedingungen für Gründungen in Frankreich	33
2.1 Anlaufstellen für Gründungswillige	33
2.2 Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	34
2.3 Mögliche Rechtsformen	35
2.4 Steuersystem	43
2.5 Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften	48
2.6 Übliche Formen der Finanzierung	50
2.7 Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts	52
2.8 Übliche Versicherungen	54
3. Rahmenbedingungen für Gründungen in Großbritannien	56
3.1 Anlaufstellen für Gründungswillige	56
3.2 Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	57
3.3 Mögliche Rechtsformen	58
3.4 Steuersystem	66
3.5 Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften	72
3.6 Übliche Formen der Finanzierung	73
3.7 Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts	74
3.8 Übliche Versicherungen	75

4.	Rahmenbedingungen für Gründungen in Irland	78
4.1.	Anlaufstellen für Gründungswillige	78
4.2.	Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	79
4.3.	Mögliche Rechtsformen	80
4.4.	Steuersystem	86
4.5.	Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften	90
4.6.	Übliche Formen der Finanzierung	91
4.7.	Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts	93
4.8.	Übliche Versicherungen	94
5.	Rahmenbedingungen für Gründungen in Spanien	96
5.1.	Anlaufstellen für Gründungswillige	96
5.2.	Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	97
5.3.	Mögliche Rechtsformen	98
5.4.	Steuersystem	106
5.5.	Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften	115
5.6.	Übliche Formen der Finanzierung	117
5.7.	Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts	118
5.8.	Übliche Versicherungen	121
6.	Rahmenbedingungen für Gründungen in Italien	123
6.1.	Anlaufstellen für Gründungswillige	123
6.2.	Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	124
6.3.	Mögliche Rechtsformen	125
6.4.	Steuersystem	132
6.5.	Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften	137
6.6.	Übliche Formen der Finanzierung	138
6.7.	Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts	140
6.8.	Übliche Versicherungen	143
7.	Rahmenbedingungen für Gründungen in den Niederlanden	145
7.1.	Anlaufstellen für Gründungswillige	145
7.2.	Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	146
7.3.	Mögliche Rechtsformen	147
7.4.	Steuersystem	152
7.5.	Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften	157
7.6.	Übliche Formen der Finanzierung	159
7.7.	Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts	160
7.8.	Übliche Versicherungen	162
8.	Rahmenbedingungen für Gründungen in den Vereinigten Staaten von Amerika	164
8.1.	Anlaufstellen für Gründungswillige	164
8.2.	Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	165
8.3.	Mögliche Rechtsformen	167
8.4.	Steuersystem	173
8.5.	Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften	180
8.6.	Übliche Formen der Finanzierung	181
8.7.	Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts	183
8.8.	Übliche Versicherungen	185

C. VERGLEICH DER STANDORTBEDINGUNGEN FÜR EXISTENZGRÜNDUNGEN

188

1.	Innereuropäischer Vergleich der Bedingungen	188
1.1.	Anlaufstellen für Gründungswillige und Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	188
1.2.	Mögliche Rechtsformen	189
1.3.	Steuersysteme	192
1.4.	Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften sowie übliche Formen der Finanzierung	194

1.5.	Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts	195
1.6.	Übliche Versicherungen	196
1.7.	Abschließende Betrachtung	197
2.	Kontinentaler Vergleich der Bedingungen	197
2.1.	Anlaufstellen für Gründungswillige und Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern	197
2.2.	Mögliche Rechtsformen	198
2.3.	Steuersysteme	200
2.4.	Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften sowie übliche Formen der Finanzierung	201
2.5.	Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts und übliche Versicherungen	201
2.6.	Abschließende Betrachtung	202
D. FAZIT UND AUSBLICK		203
ANLAGENVERZEICHNIS		205
LITERATURVERZEICHNIS		303
INDEX		324

Vorwort

„[Nur] Das Werk eines Meisters riecht nicht nach Schweiß, verrät keine Anstrengung und ist von Anfang an fertig.“

James McNeill Whistler

Die Frage, wann eine Arbeit, wie die vorliegende, fertig gestellt ist, lässt sich nicht punktgenau bestimmen. Eine solche Arbeit ist nie fertig, sie wird schlichtweg für beendet erklärt, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Die Zeit ist gekommen, doch sei bedacht, dass diese Arbeit mit der Beendigung bereits ihrer Veraltung ausgeliefert ist. Diese Tatsache sei der sachgerechten Nutzung dieses Werkes zugrunde gelegt.

- Verlasse dich nicht auf das, was gestern geschrieben, sondern prüfe was morgen kommt - sollte als Leitsatz für jeden Existenzgründer und aufmerksamen Leser gelten. Nichtsdestotrotz bietet die vorliegende Arbeit einen ersten Einblick in die Systeme und Rahmenbedingungen der untersuchten Länder und versetzt den Leser in die Lage, zielgerichtet seinen nach der Lektüre aufkommenden spezifischen Fragen mit Hilfe der jeweils angegebenen Beratungsstellen nachzugehen. Bei der Mehrung der gewonnenen Kenntnisse wünsche ich viel Erfolg.

An dieser Stelle möchte ich meinem Umfeld, welches durch die motivierende Unterstützung diese Arbeit ein Stückweit überhaupt erst hat möglich werden lassen, danken. Dabei gilt mein besonderer Dank Janka und Kent Dehnerdt sowie meinen Eltern und Großeltern.

Nicht weniger zu Dank verpflichtet fühle ich mich gegenüber meinem geschätzten hochschulischen Begleiter und Lehrer Herrn Prof. Dr. Dietwart Runte.

Göttingen, im Oktober 2004

Jan Christoph Thiele

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abb. 1	Aufbau der Arbeit	4
Abb. 2	Rechtsformen in Deutschland	13
Abb. 3	Rechtsformen in Frankreich	36
Abb. 4	Rechtsformen in Großbritannien	59
Abb. 5	Rechtsformen in Irland	81
Abb. 6	Rechtsformen in Spanien	99
Abb. 7	Rechtsformen in Italien	126
Abb. 8	Rechtsformen in den Niederlanden	148
Abb. 9	Rechtsformen in den USA	168

Tabellen

Tab. 1	Einkommensteuertarif Frankreich 2003	43
Tab. 2	Mindestkörperschaftsteuer Frankreich 2003	45
Tab. 3	Vermögenssteuersatz Frankreich 2001	47
Tab. 4	Einkommensteuertarif Großbritannien 2003/2004	67
Tab. 5	Körperschaftsteuertarif Großbritannien 2003/2004	68
Tab. 6	Grunderwerbsteuertarif Großbritannien	69
Tab. 7	Einkommensteuertarif Irland	87
Tab. 8	Einkommensteuertarif des Zentralstaates in Spanien	108
Tab. 9	Einkommensteuertarif der autonomen Regionalkörperschaften in Spanien	109
Tab. 10	Vermögenssteuertarif in Spanien	113
Tab. 11	Einkommensteuertarif in Italien	133
Tab. 12	Einkommensteuertarif in den Niederlanden für Box 1	154
Tab. 13	Einkommensteuertarif in den USA	175
Tab. 14	Körperschaftsteuertarif in den USA	178

Abkürzungen

AA	Advertising Association
ACFCI	Association de Chambres Françaises de Commerce et d'Industrie
AET	Accumulated earnings tax
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFB	Association Française des Banques
AFIC	Association Française des Investisseurs en Capital
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AMT	Alternative minimum tax
AMTI	Alternative minimum taxable income
AO	Abgabenordnung
APCE	Agence pour la Création d'Entreprise
ARDAN	Association régionale pour le développement d'activités nouvelles
AufenthG/EWG	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet
AuslGebV	Gebührenverordnung zum Ausländergesetz und zum Gesetz zu den Schengener Durchführungsverordnungen
B.V.	Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid
BA	Business Angel
BASIS	Business Access to State Information Service
BDPME	Banque du Développement des Petites et Moyennes Entreprises
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BIC	Business Innovation Centres
BL	Business Links
BMWI / BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BORME	Boletín Oficial del Registro Mercantil
BTW	Belasting over de toegevoegde waarde
BUrlG	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer
C.C.C.	Walisische Abkürzung für: cwmni cyfyngedig cyhoeddus (public limited company)
c.civ.	Code Civil
C.V.	Commanditaire Vennootschap
CAO	Collectieve Arbeidsovereenkomst
CCI	Chambres de Commerce et d'Industrie
CCIAA	Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura
CDD	Contrats à durée déterminée
CDI	Contrat à durée indéterminée
CEO	Chief Executive Officer
CFE	Centre des formalités des entreprises
CGI	Code Général des Impôts
CNP	Caisse Nationale de Prévoyance
CRDS	Contribution au remboursement de la dette sociale
CSG	Contribution sociale généralisée
CYF.	Walisische Abkürzung für: cyfyngedig (private company limited by shares)
DATAR	Délégation à l'aménagement du territoire et à l'action

DTI	Department of Trade and Industry
e.K/e.Kfm./e.Kfm.	Eingetragener Kaufmann/-frau
eG	Eingetragene Genossenschaft
EIC	Euro Information Centres
EIN	Employer Identification Number
ESTG	Einkommensteuergesetz
Etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURL	Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
f.	folgend
ff.	fortfolgend
FICA	Federal Insurance Contributions
FreizügV/EG	Verordnung über die allgemeine Freizügigkeit von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
FSB	Federation of Small Business
FUTA	Federal Unemployment Tax Act
GAAP	Generally accepted accounting principles
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GIE	Groupement d'intérêt économique
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrEStG	Gründerwerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
IB	Inkomstenbelasting
ICI	Imposta comunale sugli immobili
ICO	Instituto de Crédito Oficial
IDA	Industrial Development Agency
IHK	Industrie- und Handelskammer
IMK	Instituut Midden- en Kleinbedrijf
IND	Immigratie- en Naturalisatiedienst
INPI	Institut National de la Propriété Industrielle
INPS	Instituto Nazionale Previdenza Sociale
INS	Immigration and Naturalization Service
IRAP	Imposta regionale sulle attività produttive
IRES	Imposta sul reddito delle società
IRP	Subsidies Regionale Investeringsprojecten
IRPEF	Imposta sul reddito delle persone fisiche
IRPEG	Imposta sul reddito delle persone giuridiche
IRPP	Impôt sur le revenu des personnes physiques
IRS	Internal Revenue Service
IS	Impôt sur les sociétés
IVA	Imposta sul valore aggiunto

KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LLC	Limited Liability Company
LLP	Limited liability Partnership
LP	Limited Partnership
lt.	laut
LTD.	Private company limited by shares
MVV	Machtiging tot Voorlopig Verblijf
N.V.	Naamloze Vennootschap
NCCUSL	National Conference of Commissioners on Uniform State Laws
NeBiB	Netherlands Exchange for Angel Investment
NI	National Insurance
NIF	Número de Identificación Fiscal
NOL	Net Operating Losses
o.O.	ohne Ort
OASDI	Old-Age, Survivors and Disability Insurance
OHG	Offene Handelsgesellschaft
P.L.C.	Public limited company
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PAYE	Pay as you earn
PG	Partnerschaftsgesellschaft

PPS	Personal Public Service
PROFIT	Programa de Fomento de la Investigación Técnica
PRSI	Pay-related social insurance
R.M.B.C.A.	Revised Modell Business Coporation Act
RCS	Registre de commerce et des sociétés
ROM	Regionale ontwikkelingsmaatschappijen
RULPA	Revised Uniform Limited Partnership Act
RUPA	Revised Uniform Partnership Act
S. Com. por A.	Sociedad en Comandita por Acciones
S. sempl.	Società semplice
S.a.p.a.	Società in Accomandita per Azioni
S.a.s.	Società in Accomandita Semplice
S.n.c.	Società in nome Collettivo
S.p.a.	Società per Azioni
S.r.l.	Società a responsabilità limitata
SA	Société anonyme
SA	Sociedad Anónima
SAPU	Starters Support Plattform Utrecht
SARL	Société à responsabilité limitée
SASU	Société par actions simplifiée unipersonnelle
SC	Société Civil
Schwbg	Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft
SCM	Sociétés de caution mutuelle
SCS	Société en Commandite Simple

SE	Societas Europaea
SGB	Sozialgesetzbuch
SLNE	Sociedad Limitada Nueva Empresa
SNC	Société en nom collectif
Soc.Col.	Sociedad Colectiva
Soc.Com.	Sociedad Comanditaria
SODI	Sociedades de Desarrollo Industrial
SOFARIS	Société Française pour l'assurance du capital
SRL	Sociedad de Responsabilidad Limitada
StG	Stille Gesellschaft
SUTA	State Unemployment Tax Act
tbG	Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft
TFR	Trattamento di fine rapporto
TVA	Taxe sur la valeur ajoutée
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	und andere/unter anderem
u.ä.	und ähnliches
UKSPA	United Kingdom Science Park Association
ULPA	Uniform Limited Partnership Act
UPA	Uniform Partnership Act
URSSAF	Union de Recouvrement de la Sécurité Sociale et des Allocations Familiales
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
V.O.F.	Vennootschap onder firma

VAT	Value Added Tax
VC	Venture Capital
VTV	Vergunning Tot Verblijf
WARN-Act	Worker Adjustment and Retraining Notification Act
XIP	Xarxas d'Inversors Privats
y cia.	y Compañia
z.B.	zum Beispiel
z.Z.	zur Zeit
ZID	Zonas Industrializadas en Declive
ZPE	Zonas de Promoción Económica
zzgl.	zuzüglich

A. Einführung

1. Einleitung

Angesichts der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels¹ und der globalen Suche nach attraktiven neuen Märkten gewinnt die Internationalisierung von Unternehmen seit Jahren stetig an Bedeutung.² Dabei beschränkt sich dieser Trend schon längst nicht mehr nur auf große Konzerne, sondern ist auch für kleine und mittelständische Unternehmen von wachsender Relevanz.³

Setzt sich diese Entwicklung fort, wird es vermehrt zu Neugründungen im Ausland kommen, womöglich sogar unabhängig von einem Mutterunternehmen im Inland. Um diesem Trend gerecht zu werden, bedarf es der Berücksichtigung inter-nationaler Aspekte bereits in der Ausbildung von potentiellen Unternehmensgründern, sei es in Hochschulen oder in spezifischen Gründungsseminaren.

Herkömmliche Abhandlungen über Internationalisierungen beziehen sich vornehmlich entweder auf den Handel mit dem Ausland per Export oder auf Auslandsniederlassungen großer Konzerne. Kaum berücksichtigt wird jedoch die Existenzgründung im Ausland, was die Möglichkeit eröffnet, sich dort niederzulassen, wo die besten Rahmenbedingungen bzw. Absatzchancen vorzufinden sind. Im Jahr 2000 sind allein in Deutschland 284.000 Ausländer einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen.⁴ Dieser Weg der Existenzgründung soll daher aufgegriffen und dieser Arbeit zugrunde gelegt werden.

2. Zielsetzung der Arbeit

Das Ziel der Arbeit ist es, für die untersuchten Länder „Road Maps“⁵ zu erstellen, die die Rahmenbedingungen für Neugründungen aus der Sicht eines Ausländers aufzeigen und als Leitfaden dienen sollen. Zu den Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen zählen Rechtsformen, Steuern, Anmeldungen/ Genehmigungen, Visumsregelungen,

¹ Vor allem durch Abkommen der World Trade Organisation (WTO → GATT, GATS, TRIPS), siehe hierzu z.B.: o.V. (1997a), S. 4482

² Indiz dafür: Anstieg der Direktinvestitionen von Deutschen im Ausland von 1980 bis 2002 um ca. 640 %, vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.) (2003), S. 43

³ vgl. BMWA (Hrsg.) (2000), S. 55

⁴ vgl. BMWA (Hrsg.) (2004a), S. 3

⁵ = englisch für „Straßenkarte“, vgl. o.V. (2001a), S. 970, im übertragenen Sinne auch „Fahrplan“/„Leitfaden“

Anlaufstellen/Beratungen, Versicherungen, arbeitsrechtliche Vorschriften und Finanzierung/Förderungen.

Die „Road Map“ liefert allerdings keine detaillierte Auflistung z.B. sämtlicher Förderprogramme sondern begnügt sich mit der beispielhaften Betrachtung der wichtigsten Programme und Hinweisen zu weiteren Informationsstellen, um eine erste Orientierung zu ermöglichen. Teilweise werden exemplarisch auch die Förderprogramme der Regionen/Bundesländer vorgestellt.

Im Fokus der Untersuchung stehen ausgewählte Länder der EU und die Vereinigten Staaten von Amerika. Zu den untersuchten Ländern der EU werden Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien und die Niederlande als wirtschaftlich bedeutendste EU-Länder zählen. Zudem ist Irland wegen seiner besonderen steuerlichen Attraktivität in diese Betrachtung mit einzubeziehen.⁶ Neben diesen Ländern der EU wird die Untersuchung auch über die Gründungsbedingungen in den USA durchgeführt, da dort laut Experteneinschätzung des „Global Entrepreneurship Monitors“ die besten Rahmenbedingungen vorherrschen und die USA zudem einen der bedeutendsten Wirtschaftsstandorte darstellt.⁷

Neben der Erstellung der „Road Maps“ werden wesentliche Unterschiede in den Rahmenbedingungen, besonders im Vergleich zwischen den Ländern der EU und den USA, identifiziert und herausgearbeitet.

Eine abschließende Bewertung der Rahmenbedingungen für Existenzgründungen in verschiedenen Ländern kann und soll diese Arbeit hingegen nicht leisten, da trotz der ausführlichen Bearbeitung der „Road Maps“ keine entsprechend tiefgehende Betrachtung der Rahmenbedingungen stattfinden kann, die eine Auf- oder Abwertung bestimmter Länder rechtfertigt. Dazu sei auf die Untersuchung des „Global Entrepreneurship Monitors“⁸ verwiesen.

Die Arbeit dient einerseits der Lehre zur Integration internationaler Aspekte im Entrepreneurship und zum anderen als praktische Orientierungshilfe für Existenzgründer, die ein Unternehmen im Ausland gründen wollen.

⁶ vgl. Neukirch, Ralf; Reuter, Wolfgang (2004), S. 110 und Afhüppe, Sven (2004), S. 30

⁷ vgl. Sternberg, Rolf u.a. (2004), S. 24

⁸ Global Entrepreneurship Monitor 2003, hrsg. v. Wirtschafts- und Sozialgeographisches Institut an der Universität zu Köln, Köln 2004

3. Stand der Forschung

Die deutschsprachige Literatur zum Thema Existenzgründung, bezogen auf Deutschland, ist kaum überschaubar.⁹ Nahezu alle relevanten Themen werden dabei abgehandelt: von der praxisorientierten Betrachtung bis hin zur wissenschaftlichen Analyse.¹⁰ Vereinzelt lassen sich darüber hinaus deutschsprachige Titel über die Gründung in den USA¹¹ finden. Über die Länder der EU sind, mit einer Ausnahme, nur Publikationen zu speziellen Themen, wie die Gründung von Kapitalgesellschaften¹², oder vereinzelte, sehr umfangreiche Werke¹³ auffindbar. Die Ausnahme stellt ein Sammelwerk dar, das das Wissen verschiedener Autoren aus unterschiedlichen Ländern in einem deutschsprachigen Buch über die wesentlichen Bedingungen zu Gründungen innerhalb der EU bündelt. Diese Publikation wurde jedoch im Jahre 1999 veröffentlicht und ist daher veraltet. Zudem ist es an vielen Stellen, besonders bei den Rechtsformen und dem Steuersystem, so knapp gehalten, dass es nur einen kurzen Einblick, jedoch keinen Leitfaden darstellen kann.

In Landessprachen hingegen sind im Prinzip zu jedem Land Bücher, vergleichbar mit der Situation der deutschsprachigen Literatur, zu finden.¹⁴ Zur Implementierung in die Ausbildung von Existenzgründern sind diese Werke aber wegen der Sprachbarrieren und des inhaltlichen Umfangs unzweckmäßig.

4. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich, wie Abbildung 1 verdeutlicht, neben dem Einleitungs- und Schlussabschnitt in zwei Hauptpunkte. Diese vier Teile sind durch die Ordnungsziffern A., B., C. und D. voneinander getrennt. Nach dem Einleitungsteil mit der Ordnungsziffer A, findet sich unter B. der inhaltsgewichtigste Abschnitt. Dort sind die RoadMaps für die jeweiligen Länder erarbeitet, zu denen innerhalb der EU Deutschland,

⁹ 318 Treffer unter dem Stichwort „Existenzgründung“ bei Amazon.de, <http://www.amazon.de>, 06.07.2004

¹⁰ Beispiel hierzu: praxisorientiert: Dowling, Michael; Drumm, Hans-Jürgen (2003): Gründungsmanagement; wissenschaftlich: Fallgatter, Michael J. (2002): Theorie des Entrepreneurship

¹¹ z.B.: Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004): Firmengründung in den USA: Ein Handbuch für die Praxis, Springer, New York 2004

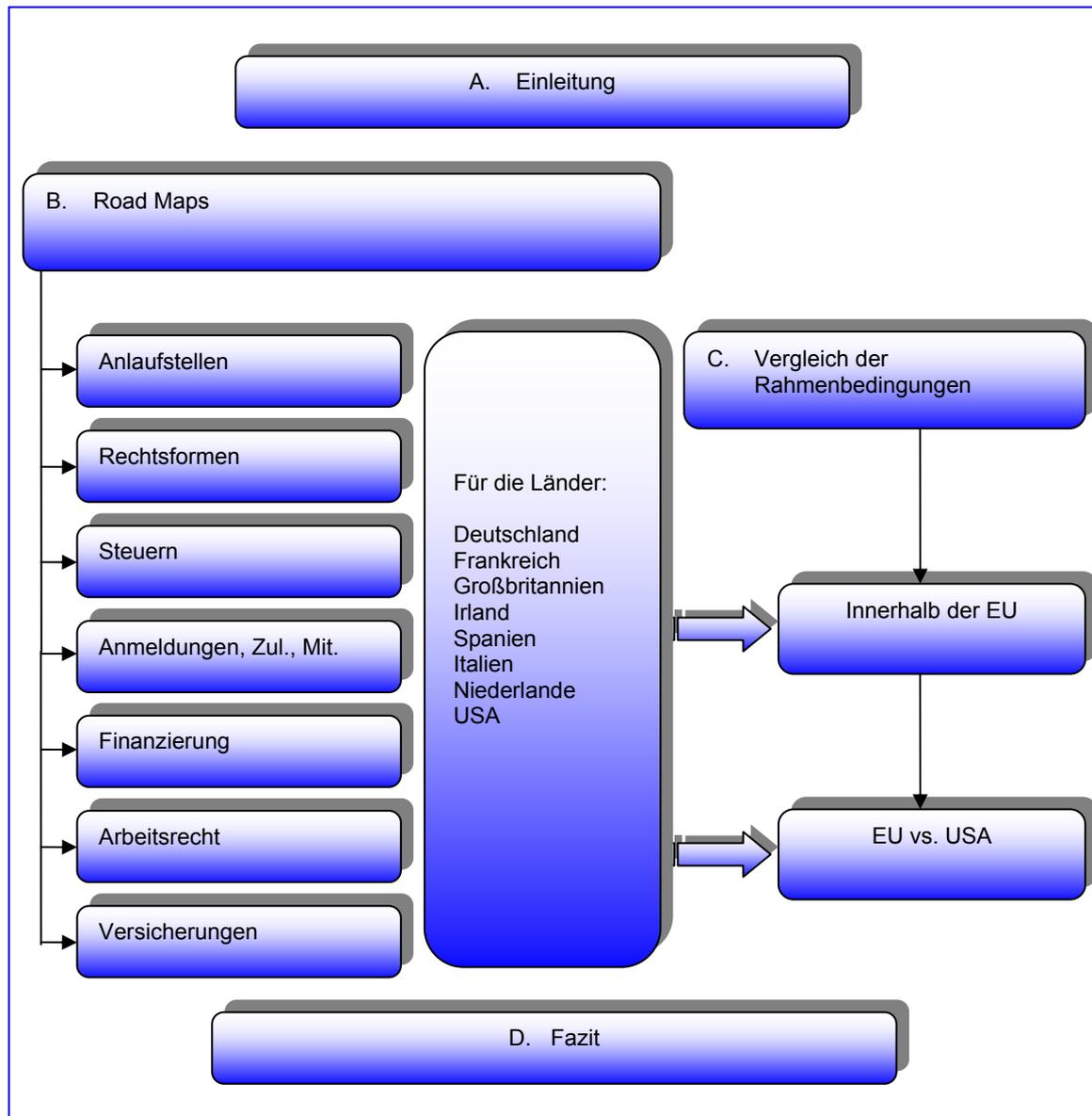
¹² Hammer, Andreas (Hrsg.): Existenzgründung in der EU: Ein Wegweiser für den Schritt in die Selbständigkeit in 15 Staaten, DTV, München 1999

¹³ z.B. Löber, Burckhardt (2004): Firma in Spanien, Ed. für Internat. Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2004 [noch nicht erschienen]

¹⁴ z.B.: Peyrade, Marc (Postface) (2003): Le nouveau guide pratique et complet du créateur d'entreprise, Chiron, Paris 2003

Frankreich, die Niederlande, Großbritannien, Irland, Spanien und Italien zählen sowie als außereuropäisches Land die USA.

Abbildung 1: Aufbau der Arbeit



Quelle: Eigene Darstellung d. Verf.

Die Länder sind durch Ordnungszahlen voneinander getrennt und mit den jeweils gleichen Unterpunkten versehen, um einen einheitlichen Überblick und die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

An die Erstellung der RoadMaps schließt sich ein Vergleich der Rahmenbedingungen unter der Ordnungsziffer C. an. Diese Analyse stellt zunächst die Bedingungen der Länder innerhalb der EU gegenüber und kristallisiert dabei wesentliche Unterschiede heraus. Im Folgenden wird dieser Vergleich für die Länder der EU gegenüber den USA durchgeführt. Die Arbeit schließt mit dem Fazit unter der Ordnungsziffer D. ab.

5. Begriffsklärung

5.1. Entrepreneurship

Das Wort „Entrepreneur“ hat seinen etymologischen Ursprung im Lateinischen¹⁵ bzw. Französischen mit dem Verb „prehendere“ bzw. „entreprendre“, was mit „unternehmen“ bzw. „anstrengen“ als auch „beginnen“ übersetzt wird.¹⁶ Substantiviert wurde das Verb in den USA, wo es auch seine Bedeutungsprägung erfuhr.¹⁷ Der Einzug in die deutsche Sprache ist auf dem Vormarsch. So ist der Begriff „Entrepreneur“ im Fremdwörterbuch bereits auffindbar¹⁸ und eine Vielzahl von Lehrstühlen für „Entrepreneurship“ wurde jüngst eingerichtet.¹⁹ Eine einheitliche Definition liegt hingegen nicht vor. Sowohl im Englischen als auch im Deutschen sind die Begriffsdefinitionen fragmentiert.

Eine Mindermeinung vertreten Shane/Venkataraman, die „Entrepreneurship“ als ein **reines Forschungsgebiet** betrachten, in dem die Zusammenhänge über die Entdeckung, Bewertung und Ausschöpfung von Zukunftsgütern und -dienstleistungen untersucht werden.²⁰

Eine weiter verbreitete Definition fasst „Entrepreneurship“ als den **Prozess der Generierung neuer unternehmerischer Ideen** auf²¹, womit sich der Begriff zum deutschen Wort „Unternehmertum“, obwohl oft synonym verwendet, dahingehend abgrenzt, als der englische nur Handlungen und nicht explizit eine entscheidungstreffende Person einbezieht.^{22,23}

In anderen Definitionen wird hingegen ein direkter Bezug zur Person des „Entrepreneurs“ über die Definition von **Verhaltensweisen** genommen.²⁴ Diese

¹⁵ vgl. Fallgatter, Michael J. (2002), S. 12

¹⁶ vgl. o.V. (1993a), S. 201

¹⁷ vgl. o.V. (2000a), S. 76

¹⁸ vgl. o.V. (2000b), S. 399

¹⁹ z.B.: Universität Hohenheim, Stiftungslehrstuhl für Unternehmensgründung und Unternehmertum (Entrepreneurship)

²⁰ „In contrast to previous research, we define the field of entrepreneurship as the scholarly examination of how, by whom, and with what effects opportunities to create future goods and services are discovered, evaluated, and exploited“, Shane, Scott A.; Venkataraman, Sankaran (2000), S. 218

²¹ z.B.: „Entrepreneurship is the process of creating something new with value by devoting the necessary time and effort, assuming the accompanying financial, psychic, and social risks, and receiving the resulting rewards of monetary and personal satisfaction and independence“, Hisrich, Robert D.; Peters, Michael P. (1998), S. 9

²² „Entrepreneurship is an activity or function and not a specific individual or occupation...the specific personal entrepreneur is an unrealistic abstraction“, Danhof, Clarence H. (1949), S. 21

²³ vgl. o.V. (2000a), S. 76

²⁴ „In almost all of the definitions of entrepreneurship, there is an agreement that we are talking about a kind of behaviour that includes: (1) initiative taking, (2) the organizing or recognizing of social economic mechanisms to turn resources and situations to practical account, and (3) the acceptance of risk of failure“, Shapero, Albert (1975), S. 187

Definition unterscheidet sich insofern vom deutschen Begriff „Unternehmer“²⁵, als dass der „Entrepreneur“ nicht zwangsläufig eine führende Position bekleiden muss. Vielmehr ist sein Verhalten im unternehmerischen und innovativen Sinne ausschlaggebend. Eine solche Betrachtung nährt sich Schumpeters Definition des Pionierunternehmers an, abgesehen von der bei ihm zwingenden Führungsposition, die der „Pionierunternehmer“ innehaben muss. Schumpeter grenzt dabei allerdings Gründer soweit als (Pionier-) Unternehmer aus, als dass bei ihnen im Regelfall nicht der innovatorische Gedanke sondern die Einkommenssicherung als primäre Antriebskraft steht.²⁶ Dieser Meinung schließt sich auch Fallgatter bei seiner wissenschaftlichen Analyse über die „Theorie des Entrepreneurship“ an.²⁷ Dabei differenziert Fallgatter in Existenz- und Unternehmensgründungen, wobei er die Unternehmensgründung als Resultat eines innovativen Prozesses sieht. Damit schließt er sich grundsätzlich zwar der Definition mehrerer Autoren im englischen an²⁸, erweitert diese aber durch seine Unterscheidung in Existenz- und Unternehmensgründung. Fallgatter sieht den wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Gründungen darin, dass bei der Existenzgründung die Verbindung zwischen dem Unternehmer und der Unternehmung sehr hoch und eher kurzfristig angelegt sei, da beim Ausscheiden des Gründers die Unternehmung meist nicht fortgeführt werden würde.

Er räumt zwar ein, dass die Unterscheidung nach Existenz- und Unternehmensgründung meist nur in einer ex post-Betrachtung zu vollziehen ist, legt aber nicht dar, weshalb eine Gründung, die an die Gründungsperson gebunden ist, nicht in gleicher Weise innovativ sein kann. Der Begriff „Existenzgründung“ ist bereits in der deutschen Sprache mit einer breiteren Ausrichtung fest verankert und sollte daher nicht derart eingeengt werden.²⁹

²⁵ Unternehmer = Persönlichkeit, die eine Unternehmung plant..., wobei sie persönlich das Risiko oder Kapitalrisiko übernimmt, o.V. (1997b), S. 3950

²⁶ „Dennoch gibt es Typen – der Gang der Dinge hat sie nach und nach evolviert –, die die Unternehmerfunktion in immerhin ausreichender Reinheit zeigen. Der ‚Gründer‘ gehört freilich nur mit Einschränkungen dazu. Denn abgesehen von den störenden, auf sozialen und moralischen Status bezüglichen Assoziationen, die sich an diese Erscheinungen knüpfen, ist der Gründer häufig nur ein Faiseur, der gegen Provision eine Unternehmung vermittelnd, besonders finanztechnisch zusammenbringt und nicht ihr Schöpfer, die treibende Kraft bei ihrem Entstehen ist.“, Schumpeter, Joseph A. (1934), S. 115 -116

²⁷ vgl. Fallgatter, Michael J. (2002), S. 20 ff.

²⁸ z.B.: „A new venture is the end result of the process of creating and organizing a new business that develops, produces, and markets products or services to satisfy unmet market needs for the purpose of profit and growth ... [W]e define entrepreneurship as the creation of new ventures, and entrepreneurs as the creators of new ventures“, Chrisman, James; Bauerschmidt, Alan; Hofer, Charles W. (1998), S. 6

²⁹ Definition Existenzgründung: Aufbau einer selbständigen unternehmerischen Existenz, in der Regel verbunden mit der Gründung eines Unternehmens (Microsoft Encarta Enzyklopädie (2004))

Da die bisher vorgestellten Definitionen nicht den Ansprüchen der vorliegenden Arbeit genügen, soll folgende Arbeitsdefinition in Anlehnung an Lück/Böhmer³⁰ und Drucker³¹ den Ausführungen zugrunde gelegt werden:

Entrepreneurship betrifft die Gründung von Unternehmen einschließlich bzw. besonders Existenzgründungen **als Bestandteil bzw. Resultat eines unternehmerischen Prozesses**, an dessen Anfang die unternehmerische Idee steht. Unbedeutend dabei ist, ob eine Innovation oder ausschließlich eine „me-too“-Strategie³² zugrunde liegt. Zudem ist auch die Diskussion über den Bezug zu einer Unternehmerperson für diese Arbeit unerheblich und findet daher in der Arbeitsdefinition keinen Eingang.

Weiter unterschieden wird der Begriff „Entrepreneur“ in „Nascent Entrepreneur“ und „Young Entrepreneur“. Dabei handelt es sich bei den „Nascent Entrepreneuren“ um Personen, die sich mit der Gründung eines neuen Unternehmens bzw. mit einer Teilhaberschaft beschäftigen, aber in den letzten drei Monaten noch keine Vollzeitlöhne oder –gehälter ausgezahlt haben.³³ „Young Entrepreneure“ sind hingegen Erwachsene, die bereits aktiv an einer Unternehmensgründung beteiligt sind und nicht länger als 3,5 Jahre Gewinne, Sachleistungen oder Geschäftsführergehälter erhalten haben.³⁴

Einzug erhält jüngst zudem die Abkürzung „E-Ship“ für „Entrepreneurship“.³⁵

5.2. Global Entrepreneurship

Nach der Klärung des Entrepreneur-Begriffs muss dieser um den Begriff „global“ erweitert werden.

„Global“ beinhaltet nach dem Fremdwörterbuch zwei Bedeutungsrichtungen: einerseits im Sinne von „umfassend, gesamt“ bzw. „allgemein, ungefähr“³⁶ und andererseits als „weltumspannend, auf die gesamte Erdoberfläche bezüglich“³⁷. Letztere Bedeutung ist

³⁰ „Unter Entrepreneurship wird die Zusammenfassung aller Planungsüberlegungen und Maßnahmen in Form eines kreativen Prozesses zur Errichtung eines Unternehmens verstanden. Dabei wird der Rolle des Gründers als Promotor eine besondere Bedeutung zugemessen“, Lück, Wolfgang; Böhmer, Annette (1994), S. 403

³¹ „...English speakers identify entrepreneurship with new, small business...“, Drucker, Peter F. (1995/1968), S. 25

³² Strategie der Nachahmung von bereits bestehenden Produkten (Imitationen/Generika), vgl. Schneider, Karl (Hrsg.) (2003), S. 188

³³ vgl. Sternberg, Rolf u.a. (2004), S. 13

³⁴ vgl. Ebd., S. 13

³⁵ vgl. Müller, Christoph (2001), S. 2

³⁶ o.V. (2000c), S. 507

³⁷ Ebd., S. 507

die aus dem englischen Wort „global“³⁸ übertragene und wird dieser Arbeit zugrunde gelegt.

Der Begriff „Global Entrepreneurship“ ist im deutschen bisher nicht tief verwurzelt, so dass ihm noch keine abschließende Bedeutung zugeschrieben ist.

Eine Bedeutungsrichtung des Begriffs „Global Entrepreneurship“ liefert das Wirtschafts- und Sozialgeographisches Institut an der Universität zu Köln. In dem Kooperationsforschungsprojekt „Global Entrepreneurship Monitor“ ist der Begriff mit der Betrachtung des weltweiten Gründungsgeschehens³⁹ behaftet. Dabei ist ein internationales Engagement der betrachteten Untersuchungseinheiten ohne Relevanz.

Eine andere Definition, die stattdessen auf das einzelne Unternehmen Bezug nimmt, legen Wagenbrenner⁴⁰ und Kohlert⁴¹ vor. Sie verstehen unter „Global Entrepreneurship“ „die Gründung und Leitung eines Unternehmens durch einen Unternehmer mit der von der Gründung an vorhandenen Zielsetzung, durch eine internationale Betätigung Wettbewerbsvorteile zu generieren“.⁴²

Der vorliegenden Arbeit wird eine abweichende Auffassung zugrunde gelegt. Unter „Global Entrepreneurship“ soll die Gründung von Unternehmen im Ausland verstanden werden, unabhängig von einem Engagement im Inland. Dies kann somit die Definition nach Wagenbrenner implizieren, nationale unternehmerische Tätigkeit ist aber nicht vorausgesetzt und die internationale Tätigkeit muss über Exportgeschäfte hinaus zu einer Unternehmensgründung im Ausland führen.

³⁸ o.V. (2001b), S. 481

³⁹ vgl. Sternberg, Rolf u.a. (2004), S. 1

⁴⁰ Wagenbrenner, Volker (2000): Global Entrepreneurship. Neuartige Wachstums- und Internationalisierungsstrategien von jungen Unternehmen in der Informationstechnik und im Dienstleistungssektor, unveröffentlichte Diplomarbeit an der Universität Hohenheim, Lehrstuhl für Internationales Management, 2000

⁴¹ Kohlert, Helmut (2002): Faszination Selbständigkeit: Herausforderung Entrepreneurship, Expert Verlag, Renningen 2002

⁴² Wagenbrenner, Volker (2000), zitiert nach: Kohlert, Helmut (2002), S. 13

B. Erstellung von Road Maps

1. Rahmenbedingungen für Gründungen in Deutschland

1.1 Anlaufstellen für Gründungswillige

In Deutschland besteht mittlerweile ein weit verzweigtes und kaum überschaubares Angebot an Anlaufstellen für Gründungswillige.⁴³

Beratungsangebote finden sich auf EU-, Bundes-, Landes- und Regionalebene.

Anbieter sind Ministerien, Kammern, Verbände, Initiativen, Technologie- und Gründerzentren, Beratungsstellen der Hochschulen sowie als Sondergruppe Wettbewerbe, Messen und Inkubatoren. Zudem bieten nahezu jede Hausbank sowie die **Banken** des Bundes- und der Länder⁴⁴ über die Finanzierung hinaus auch Beratungen an.

Die **Ministerien** auf Bundes- und Landesebene stellen zumeist kostenloses Informationsmaterial zur Verfügung, bieten aber in der Regel keine individuelle persönliche Beratung.⁴⁵ Die Kammern hingegen sind eigenverantwortliche öffentlich-rechtliche Körperschaften. Zu ihnen zählen die **Industrie- und Handelskammern**, die im Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHT) zusammengeschlossen sind sowie die Handwerkskammern. Sie bieten sowohl Informationsmaterial als auch vielfältige Gründungsberatungen und Seminare für ihre Mitglieder an.⁴⁶ **Verbände** existieren zu allen wichtigen Wirtschaftszweigen und sind unter den Dachverbänden auf Bundesebene zusammengefasst. Sie bieten ebenfalls zumeist Gründungsberatungen und vor allem Brancheninformationen an. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Initiativen mit der Zielsetzung der Gründungsförderung, wie z.B. „Alt hilft Jung e.V.“, die persönliche Beratungen und Schulungen anbieten.

Technologie- und Gründerzentren stellen ein umfassendes Angebot, angefangen bei Beratungen über mietbare Ausstattungsgegenstände bis hin zu Räumlichkeiten zur Verfügung.

⁴³ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 73

⁴⁴ z.B. KfW Mittelstandsbank – Beratung: <http://www.kfw-mittelstandsbank.de/mportal/Beratung/Beratung.jsp> (16.07.2004)

⁴⁵ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (b): <http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Existenzgruender.html> (16.07.2004)

⁴⁶ vgl. Industrie und Handelskammer - Service für Gründer: <http://www.dihk.de> (16.07.2004) und Zentralverband des Deutschen Handwerks - Beratung: <http://www.zdh.de/servlet/contentServer?pagename=DownloadServer&id=1032358523714> (16.07.2004)

Neben unabhängigen Zentren sind 181 regionale Technologie- und Gründungszentren unter dem Dach der „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Technologie- und Gründerzentren“ zusammengefasst.⁴⁷

Ein jüngst stark ausgebauter Bereich sind die Beratungsstellen für Existenzgründungen in den **Hochschulen** zur Förderung von Gründungen aus Hochschulen bzw. Forschungsprojekten heraus (sog. „Spin-Offs“).⁴⁸ Die meisten Universitäten und Fachhochschulen bieten derartige Beratungsstellen und Schulungen an; sie sind aber zumeist Studierenden vorbehalten.⁴⁹

Nicht zu vernachlässigen sind Gründer- bzw. Business-Plan-**Wettbewerbe**, die oft Beratungen implizieren und vor allem eine Bewertung der Geschäftsidee und des Konzeptes vornehmen. Auf sog. Gründer-Messen können an einem Ort vielfältigste Informationen eingeholt und Kontakte geknüpft werden. Somit dienen diese Messen ebenfalls als wichtige Anlaufstellen für Gründungswillige. **Inkubatoren**, zu deutsch „Brutstätten“⁵⁰, betreuen Gründungswillige von der Vorgründungsphase an und bieten neben den Leistungen, die auch die Technologie- und Gründerzentren anbieten, sowohl ihr umfassendes Know-How, ihre guten Kontakte zu Wirtschaftsverbänden, Unternehmen etc. als auch Kontakte zu Investoren bzw. eigenes Venture Capital an. Als Gegenleistung sind an die Inkubatoren Unternehmensteile abzutreten.⁵¹

Neben den dargestellten Beratungsformen ist es zudem üblich, private Unternehmensberater (betriebswirtschaftliche Beratung), Rechtsanwälte/Notare (Rechtsfragen, [Gesellschafts-] Verträge) und Steuerberater (Rechtsform, Rechnungslegung) nach Bedarf zu konsultieren.

Eine Auflistung von wichtigen Adressen zu den erwähnten Beratungsstellen findet sich in Anlage 1.

Erwähnt sei an dieser Stelle noch die Bezuschussungsmöglichkeit der Gründungsberatung durch das Bundesamt für Wirtschaft (BAW). Dazu ist eine Antragstellung bei einer Leitstelle (siehe Anlage 1) erforderlich.

⁴⁷ vgl. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Technologie- und Gründerzentren: <http://www.adt-online.de> (16.07.2004)

⁴⁸ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (a): <http://bmwi-softwarepaket.de/InfoArchiv/1538.html> (16.07.2004)

⁴⁹ z.B. <http://www.exist.de>, sowie diverse Hochschulen, z.B. <http://www.tu-bs.de>

⁵⁰ vgl. o.V. (2000d), S. 620

⁵¹ vgl. National Business Incubation Association (NBIA): http://www.nbia.org/about_nbia/index.php (16.07.2004)

1.2 Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

Regelungen zur Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern enthalten das Ausländergesetz (AuslG) sowie zwischenstaatliche Abkommen und Vereinbarungen im Rahmen der EU.

Für **Ausländer aus Mitgliedstaaten der EU** einschließlich der jüngst beigetretenen ost- und mitteleuropäischen Länder gilt die Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit.⁵² Sie haben dadurch einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer gebührenfreien⁵³ Aufenthaltserlaubnis-EG⁵⁴ und erhalten damit die Erlaubnis zur selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland. Der Antrag für die Aufenthaltserlaubnis ist bei der örtlichen Ausländerbehörde des Niederlassungsortes zu stellen.⁵⁵

Zu berücksichtigen ist, dass diese Regelung auch bei sog. „vergleichbare unselbständige Tätigkeiten“ greift. Darunter fallen Tätigkeiten als Geschäftsführer, Vorstandsmitgliedschaften, Prokurist und Generalbevollmächtigter.⁵⁶ Damit bedarf auch die Gründung von Kapitalgesellschaften einer Aufenthaltserlaubnis. Ausgenommen sind davon lediglich kapitalmäßige Beteiligungen z.B. als Kommanditist einer KG⁵⁷ oder „stille Gesellschafter“.⁵⁸

Ausländer aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine (unbefristete) Aufenthaltsgenehmigung⁵⁹ nach § 14 AuslG oder eine Aufenthaltsberechtigung⁶⁰ nach § 27 AuslG. In der Regel wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt. Diese muss vor der Einreise bei der Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes beantragt werden. Liegt lediglich eine befristete Aufenthaltsgenehmigung vor, ist die Streichung des Verbotes zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zu beantragen. Dazu wird durch die Ausländerbehörde ein eventuell übergeordnetes wirtschaftliches oder ein besonderes öffentliches Interesse durch gutachterliche Stellungnahme der Kammern und Gewerbeämter geprüft.⁶¹ Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt der

⁵² vgl. § 1 AufenthG/EWG

⁵³ vgl. § 13 AufenthG/EWG

⁵⁴ vgl. § 7a AufenthG/EWG i. V. m. § 3 FreizügV/EG

⁵⁵ vgl. Industrie- und Handelskammer (Hrsg.) (2000), S. 3

⁵⁶ vgl. § 14 (2) AuslG

⁵⁷ Erklärung der Kommanditgesellschaft (KG) unter „Rechtsvorschriften und mögliche Rechtsformen“

⁵⁸ vgl. Industrie- und Handelskammer (Hrsg.), http://www.frankfurt-main.ihk.de/starthilfe_foerderung/existenzgruendung/basisinfos/auslaender/ (18.07.2004)

⁵⁹ Eine Aufenthaltsgenehmigung wird i.d.R. zunächst befristet erteilt und enthält damit verbunden bestimmte Auflagen und Verbote, wie z.B. die Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten.

⁶⁰ Eine Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein. Sie wird aber i.d.R. nur in seit längerem in Deutschland lebenden Ausländern erteilt.

⁶¹ vgl. Kloesel, Arno; Christ, Rudolf; Häußler, Otto (2003a), O-Nr. 110 Rd. 27

Ausländerbehörde und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.⁶² Es fallen Kosten in Höhe von 51 Euro für die befristete Aufenthaltsgenehmigung, 61 Euro für die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung und 71 Euro für die Aufenthaltsberechtigung an.⁶³

Ausländische juristische Personen haben ohne besondere Erlaubnis das Recht zur Gründung eines Unternehmens in Deutschland.⁶⁴ Diese Variante fällt allerdings nicht in den Bereich Existenzgründung sondern betrifft den Aufbau von Tochtergesellschaften im Ausland.

Zwischenstaatliche Abkommen erleichtern teilweise die bestehenden Regelungen. So legt der „Freundschafts-, Handels und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika“ die Inländerbehandlung hinsichtlich selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeiten von Ausländern und ausländischen juristischen Personen in den beiden Vertragsländern fest.⁶⁵ Nichtsdestotrotz wird dazu eine Aufenthaltsgenehmigung verlangt, die derartige Tätigkeiten nicht ausschließt.⁶⁶

1.3 Mögliche Rechtsformen

Die deutschen Rechtsformen untergliedern sich, wie Abbildung 2 zeigt, in Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Zusätzlich zu den deutschen Gesellschaftsformen sind die Gesellschaftsformen der EU (EWIV und SE) und auf Grund der EU-Niederlassungsfreiheit auch die Kapitalgesellschaften der anderen europäischen Länder (sog. „Euro-GmbH“⁶⁷, z.B. englische Limited⁶⁸) möglich. Die Vorteile der **Euro-GmbHs** liegen zumeist in dem im Vergleich zum binnenstaatlichen deutschen Recht geringeren Stammkapital, einfacheren Gesellschaftsrecht und in der schnelleren Gründung.⁶⁹ Zum Betreiben beispielsweise einer englischen Limited in Deutschland, wird die Gesellschaft in England als Briefkastenfirma gegründet und von ihrer Zweigniederlassung in Deutschland aus geführt. Eine Eintragung in das deutsche Handelsregister ist möglich, die Besteuerung unterliegt allerdings deutschem Recht und wird der GmbH gleichgestellt⁷⁰ während

⁶² vgl. Industrie- und Handelskammer (Hrsg.) (o.J.), S. 2

⁶³ vgl. § 1 AuslGebV

⁶⁴ vgl. Industrie- und Handelskammer (Hrsg.) (o.J.), S. 2

⁶⁵ vgl. Artikel VII [Erwerbstätigkeit] Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

⁶⁶ vgl. Kloesel, Arno; Christ, Rudolf; Häußler, Otto (2003b), O-Nr. 432 Rd. 8

⁶⁷ vgl. Jula, Rocco (2003), S. 16

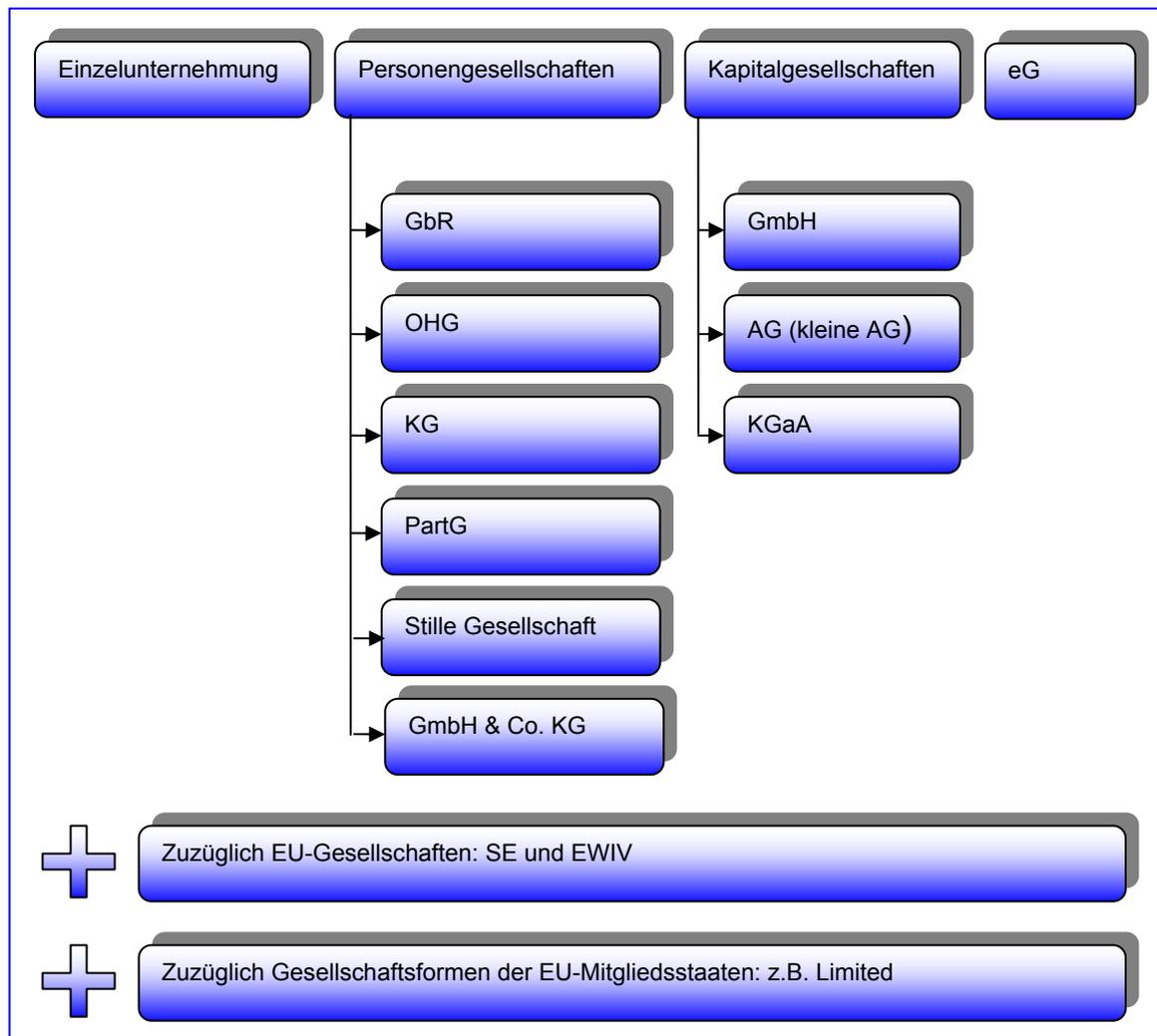
⁶⁸ vgl. EuGH, Urteil vom 09.03.1999 i. V. m. BGH, Urteil vom 13.03.2003

⁶⁹ vgl. Diefenbach, Raimund (2004), S. 91 f.

⁷⁰ vgl. o.V. (2004), S. 2

ansonsten das englische Gesellschaftsrecht greift.⁷¹ Für Informationen zu den Gesellschaftsformen in den anderen europäischen Ländern sei an dieser Stelle auf die „Road Maps“ der entsprechenden Länder verwiesen.

Abbildung 2: Rechtsformen in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung d. Verf.

Zu den Gesellschaftsformen der EU zählen die „**Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung**“ (EWIV) und die „**Societas Europaea**“ (SE). Die EWIV ist zwischen der Personen- und Kapitalgesellschaft einzuordnen, wird aber von den meisten Staaten als Personengesellschaft eingestuft. Sie dient als rechtlicher Rahmen für Unternehmen und sonstige Gewerbetreibende bei grenzüberschreitenden Kooperationen⁷² und hat damit wenig Bedeutung für Existenzgründer. Am 08. Oktober

⁷¹ dies bedeutet, dass Gesellschafter und Anwälte mit der Rechtsprechung des Sitzstaates vertraut sein sollten (vgl. Jula, Rocco (2003), S. 17)

⁷² vgl. Straube, Manfred (2002), S. 437

2004 ist die Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft in Kraft getreten, welches die Gründung der „Societas Europaea“ zulässt.⁷³ Der Rat der Europäischen Union hat aber nur einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der durch nationale Gesetze ergänzt wird.⁷⁴ Die Voraussetzungen, nämlich ein Mindestkapital von 120.000 Euro⁷⁵ und die ausschließliche Gründung durch Umwandlung bzw. Verschmelzung,⁷⁶ macht auch diese Gesellschaftsform für Existenzgründungen wenig attraktiv.

Die einfachste deutsche Rechtsform ist das **Einzelunternehmen** auf Grundlage der §§ 1 - 104 HGB und des BGB. Die Einzelunternehmung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. der Einzelunternehmer tritt als natürliche Person auf. Die Unternehmung kann nur durch eine einzelne Person betrieben werden, die selbst unbeschränkt und privat haftet. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich. Die Gründung bedarf keiner besonderen Formalitäten: sie gilt durch die Aufnahme der Geschäftstätigkeit als vollzogen und muss bei einer gewerblichen Tätigkeit beim Gewerbeamt durch eine Gewerbeanmeldung angezeigt werden.⁷⁷ Nicht-Kaufleute können auf den Eintrag in das Handelsregister verzichten.⁷⁸ Sie dürfen dann allerdings nur mit ihrem Familiennamen und einem ausgeschriebene Vornamen firmieren. Kaufleuten ist der Eintrag ins Handelsregister vorgeschrieben. Als Kaufmann gilt derjenige, dessen Unternehmen „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“⁷⁹ erfordert. Anhaltspunkte dafür liegen in der Höhe des Umsatzes (ab ca. 250.000 Euro), der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, der Zahl der Beschäftigten, der Inanspruchnahme oder Vergabe von Krediten sowie der Vielzahl der Geschäftsvorfälle, wobei das Gesamtbild ausschlaggebend ist.⁸⁰ Der Eintrag ins Handelsregister bringt die Behandlung als Kaufmann und damit geringeren Schutz im Rechtsverkehr mit sich. Firmiert werden darf dann auch unter Phantasienamen, aber die Endung e.Kfm./Kfr. bzw. e.K. (eingetragener Kaufmann/-frau) ist anzuhängen.⁸¹ Die Geschäftsführung obliegt bei der Einzelunternehmung allein dem Inhaber.⁸²

⁷³ vgl. Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft – Rat der Europäischen Union, Dok. 14886/00

⁷⁴ dies betrifft z.B. das Steuer- Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Konkursrecht (vgl. Artikel 15 SE-Verordnung)

⁷⁵ vgl. Artikel 4 Abs. 1 SE-Verordnung

⁷⁶ vgl. Artikel 17 ff. SE-Verordnung

⁷⁷ vgl. § 14 GewO

⁷⁸ vgl. § 2 S. 2 HGB

⁷⁹ § 1 Nr. 2 S. 1 HGB

⁸⁰ vgl. Reese, Jürgen (2003), S. 53 f.

⁸¹ vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB

⁸² vgl. Eller, Stefanie (2001), S. 96

Nicht-Kaufleute können mit einer einfachen Einnahme-Überschuss-Rechnung abschließen,⁸³ Kaufleute sind hingegen an die Buchführungspflicht, Inventarisierungspflicht und die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, des HGB gebunden.⁸⁴

1.3.1. Personengesellschaften

Finden sich zwei oder mehr Personen zusammen um ein Unternehmen zu errichten, kann eine **Personengesellschaft** gegründet werden. Eine Möglichkeit ist die **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)**, auch als BGB-Gesellschaft bezeichnet. Rechtsgrundlage der GbR sind die §§ 705 - 740 BGB. Gegründet wird die BGB-Gesellschaft i.d.R. durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages⁸⁵, der den Vorgaben des BGB gerecht werden muss, jedoch keiner notariellen Beglaubigung⁸⁶ bedarf.⁸⁷ Der Gesellschaftszweck darf nicht der Betrieb eines Handelsgewerbes⁸⁸ sein, da ansonsten die Gründung einer OHG notwendig würde.⁸⁹ Die anderen Kriterien ähneln denen der Einzelunternehmung. So ist kein Mindestkapital zur Gründung notwendig und die Gesellschafter haften gesamt-schuldnerisch, persönlich und unbeschränkt. Eine Gewerbeanmeldung ist obligatorisch. Die Geschäftsführung obliegt den Gesellschaftern (nur) gemeinsam, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsieht.⁹⁰ Der Gesellschaftsname wird entweder aus den Vor- und Nachnamen eines oder mehrerer Gesellschafter oder einer Geschäftsbezeichnung mit dem Zusatz GbR zusammengesetzt.⁹¹ Die Gewinnverteilung erfolgt nach gleichen Anteilen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag getroffen wurden.⁹² Da die GbR nicht dem HGB unterliegt genügt eine einfache Einnahme-Überschussrechnung zur Ermittlung des Gewinns.⁹³ Der GbR ist die Eintragung in das Handels- sowie

⁸³ vgl. § 4 Abs. 3 EStG

⁸⁴ vgl. § 238 Abs. 1 S. 1 und § 240 Abs. 1 sowie § 242 Abs. 1 S. 1 HGB

⁸⁵ kein Schriftzwang, aber Schriftform empfehlenswert (vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 59)

⁸⁶ Ausnahme besteht bei der Einbringung von Grundstücken oder GmbH-Anteilen in die Gesellschaft (vgl. § 311 BGB und § 15 Abs. 3 GmbHG sowie Lange, Knut Werner (2002), S. 311)

⁸⁷ vgl. § 705 BGB

⁸⁸ d.h. dass das Unternehmen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Kriterien siehe Einzelunternehmung (vgl. hierzu Hanisch, Dirk; Kröner, Steffen; Schulten Diana M. (2000), S. 26 f.)

⁸⁹ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 126

⁹⁰ vgl. § 709 Abs. 1 BGB

⁹¹ vgl. Schwanna, André (2002), S. 37 f.

⁹² vgl. § 722 Abs. 1 BGB

⁹³ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 61

Partnerschaftsregister versagt.⁹⁴ Wird sie doch ins Handelsregister eingetragen, ist sie automatisch als **Offenen Handelsgesellschaft** (OHG) zu behandeln.

Rechtsgrundlage der OHG sind die §§ 105 -160 HGB und des BGB in subsidiärer Anwendung (§ 105 Abs. 3 HGB i.V.m. §§ 705 – 740 BGB). Der Zweck der OHG liegt in dem Betrieb eines Handelsgewerbes.⁹⁵ Die Gründung der OHG setzt ebenfalls einen (formfreien) Gesellschaftsvertrag voraus, aber ihr Eintrag ins Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht unter notarieller Aufsicht ist zwingend vorgeschrieben.⁹⁶ Zudem ist ein Auftreten der Gesellschafter nach außen hin unter einer gemeinsamen Firma erforderlich.⁹⁷ Firmiert werden kann unter einer Personen-, Sach- oder Phantasiefirma sowie Mischformen mit dem Zusatz OHG.⁹⁸ Die OHG entspricht bezüglich der Haftung und des Mindestkapitals der GbR. Abweichend zur BGB-Gesellschaft kann aber jeder Gesellschafter allein im Namen der anderen handeln. Die Anwendung des HGBs führt zur Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungsverpflichtung⁹⁹, dafür ist aber die Bestellung eines Prokuristen möglich.¹⁰⁰ Erwirtschaftet die Gesellschaft Gewinne, werden diese so verteilt, dass zunächst jeder Gesellschafter Auszahlungen in Höhe von vier Prozent seiner Einlage erhält. Ein eventuell verbleibender Rest oder ein Verlust wird nach Köpfen verteilt.¹⁰¹

Soll die unbeschränkte Haftung von einigen Gesellschaftern ausgeschlossen werden, kann dies durch die Gründung einer **Kommanditgesellschaft** (KG) erzielt werden. Dies dient vor allem dazu, dass ein Unternehmer seine Kapitalbasis durch Aufnahme von Teilhabern erweitern kann, ohne eine Einschränkung seiner Entscheidungsfreiheit in Kauf nehmen zu müssen.¹⁰² Damit unterscheidet sich die KG von der GbR lediglich in der Form der Gesellschafter. So kennt die Kommanditgesellschaft zwei verschiedene Arten von Gesellschaftern: den unbegrenzt und privat haftenden Gesellschafter (sog. Komplementär) und den in der Haftung auf seine Einlage bzw. Haftsumme beschränkten Gesellschafter (sog. Kommanditist). Die Gründung einer KG bedarf mindestens eines Komplementärs und eines Kommanditisten. Rechtsgrundlage dieser Gesellschaftsform sind die §§ 161 -171 HGB i.V.m. den für die KG ebenfalls geltenden Vorschriften der OHG (§§ 105 – 160 HGB) und der GbR (§§ 705 ff. BGB). Abweichend zur OHG sind

⁹⁴ vgl. Hanisch, Dirk; Kröner, Steffen; Schulten Diana M. (2000), S. 27

⁹⁵ vgl. § 1 - 3 HGB, siehe auch Maßgaben über den „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ bei der Einzelunternehmung

⁹⁶ vgl. § 12 Abs. 1 HGB i.V.m. § 129 Abs. 1 S. 1 BGB

⁹⁷ vgl. Schwanna, André (2002), S. 47

⁹⁸ vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB

⁹⁹ vgl. § 238 Abs. 1 S. 1 und § 240 Abs. 1 sowie § 242 Abs. 1 S. 1 HGB

¹⁰⁰ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 61

¹⁰¹ vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 HGB

¹⁰² vgl. Lippert, Werner (2003), S. 38

nicht alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt. Dies dürfen nur die vollhaftenden Komplementäre.¹⁰³ Die Vorschriften zur Firmierung unterscheiden sich zur OHG nur in dem Zusatz „KG“ statt „OHG“.¹⁰⁴ Bei der Gewinnverteilung gilt wie bei der OHG der Vier-Prozent-Grundsatz.¹⁰⁵ Der darüber hinaus gehende Betrag wird in einem „den Umständen angemessene[n] Verhältnis der Anteile“¹⁰⁶ verteilt.

Eine Sonderform der KG ist die **GmbH & Co. KG**. Hier beteiligen sich die Gründer der KG nur als Kommanditisten, während als Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH & Co. KG)), deren Anteile durch die Kommanditisten der KG gehalten werden, auftritt.¹⁰⁷ Damit wird die beschränkte Haftung der Kapitalgesellschaften für die Personengesellschaft adaptiert. Die GmbH & Co. KG ist zunächst einmal eine Kommanditgesellschaft und unterliegt damit den oben genannten Vorschriften. Ausnahmen betreffen die Bilanzierungs- und Publikationspflichten sowie den Gläubigerschutz (z.B. Insolvenzantragspflicht), denen die Regeln der Kapitalgesellschaften zugrunde liegen. Für den Komplementär (Kapitalgesellschaft) gelten die entsprechenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften.¹⁰⁸ Besonderheit bei der Kapitalgesellschaft & Co. ist die Möglichkeit zur Gründung und Geschäftsführung durch eine einzelne natürliche Person, die sowohl Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft als auch einziger Kommanditist der KG ist.¹⁰⁹ Nichtsdestotrotz bedarf die GmbH & Co. KG der Gründung zweier Gesellschaften. Der Vorteil liegt primär in der steuerlichen Behandlung als Personengesellschaft bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung.¹¹⁰

Wird ein Gesellschafter lediglich durch eine Vermögenseinlage an einem Handelsgewerbe beteiligt und tritt nicht nach außen hin in Erscheinung (Innengesellschaft) liegt eine **Stille Gesellschaft** (StG) vor. Rechtsgrundlage sind die §§ 230 - 236 HGB. Die Stille Gesellschaft gilt als begründet, sobald in die Gesellschaft investiert wurde. Der Vertrag über die Beteiligung unterliegt keiner Formvorschrift. Zu unterscheiden ist der typische vom atypischen Gesellschafter. Ersterer ist im Gegensatz zum atypischen nicht an der Wertsteigerung des Betriebsvermögens beteiligt. Zu beachten ist, dass der Unternehmer die Kapitalertragssteuer auf die Gewinnanteile der

¹⁰³ vgl. § 164 S. 1 HGB

¹⁰⁴ vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB

¹⁰⁵ vgl. § 168 Abs. 1 HGB

¹⁰⁶ § 168 Abs. 2 HGB

¹⁰⁷ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 63

¹⁰⁸ siehe 1.3.2. „Kapitalgesellschaften“

¹⁰⁹ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 63

¹¹⁰ vgl. Hanisch, Dirk; Kröner, Steffen; Schulten Diana M. (2000), S. 37

Gesellschafter einbehalten muss, diese aber für die Bemessung des gewerbsteuerlichen Gewinns nicht abzugfähig sind.¹¹¹

Als letzte Personengesellschaftsform sei hier die **Partnerschaftsgesellschaft** (PG) erwähnt. Sie findet ihren Einsatz beim Zusammenschluss von Freiberuflern wie Ärzte, Sachverständige, Architekten etc.¹¹². Die PG ähnelt der OHG, bietet aber die Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung.¹¹³ Rechtsgrundlagen finden sich vornehmlich im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Zur Gründung ist ein nicht-notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag, eine Eintragung im Partnerschaftsregister und eine Benachrichtigung des Finanzamtes erforderlich. Eine Einnahme-Überschussrechnung zur Gewinnermittlung ist ausreichend.¹¹⁴

1.3.2. Kapitalgesellschaften

Soll die zu gründende Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, ist eine Kapitalgesellschaft zu gründen. Grundsätzlich sind die Gründungsformalitäten und –kosten wesentlich höher als bei den Personengesellschaften.

Erste Möglichkeit ist die Gründung einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (GmbH). Rechtsgrundlage ist das GmbHG. Die GmbH bietet sich bei hohem erforderlichem Kapitaleinsatz oder unkalkulierbaren Risiken¹¹⁵ an und kann zu jedem (erlaubten) Zweck gegründet werden.¹¹⁶ Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine GmbH allein zu gründen (sog. „Einpersonen-GmbH“).¹¹⁷ Die Gründung ist erst vollzogen, wenn der Gesellschaftsvertrag¹¹⁸ notariell beglaubig,¹¹⁹ ein Geschäftsführer bestellt, der selbst nicht Gesellschafter sein muss, und die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.¹²⁰ Mit dem Handelsregistereintrag wird die GmbH zur juristischen Person mit eigener Rechtspersönlichkeit.¹²¹ Dadurch ist die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlage beschränkt und die GmbH selbst steuerpflichtig.¹²² Vor Eintragung in das Register spricht man von einer sog. „Vor(gründungs)gesellschaft“ bei der die

¹¹¹ vgl. Hanisch, Dirk; Kröner, Steffen; Schulten Diana M. (2000), S. 31

¹¹² siehe § 1 Abs. 1 Abs. 2 PartGG

¹¹³ vgl. Fuser, Karsten (2004), S. 402

¹¹⁴ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 135

¹¹⁵ vgl. Ebd., S. 136

¹¹⁶ vgl. Lange, Knut Werner (2002), S. 316

¹¹⁷ beachte Sonderregelungen bei der Gründung, z.B. Bestellung von Sicherung für die nicht eingebrachten aber im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Geldeinlagen (vgl. Schwanna, André (2002), S. 96)

¹¹⁸ gesetzlich vorgeschriebene Bestandteile siehe § 3 Abs. 1 GmbHG

¹¹⁹ vgl. § 2 Abs. 1 GmbHG

¹²⁰ vgl. § 7 GmbHG

¹²¹ vgl. § 10 GmbHG

¹²² vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 137

Gesellschafter unbeschränkt und mit ihrem Privatvermögen haften (sog. Handelndenhaftung).¹²³ Tritt die Gesellschaft vor Eintragung nach außen hin auf, ist der Zusatz „i.G.“ (in Gründung) zu führen. Das Mindeststammkapital beläuft sich auf 25.000 Euro, wovon 12.500 Euro bei der Gründung nachgewiesen sein müssen.¹²⁴ Die Einbringung von Sachanlagen bedarf eines Sachgründungsberichts mit Sacheinlagenbewertung. Firmiert werden kann als Sach- oder Personenfirma mit dem Zusatz „GmbH“.¹²⁵ Zu beachten ist, dass die GmbH den erweiterten Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten des HGB - über die normalen Buch-führungs-, Inventarisierungs- und Bilanzierungsvorschriften hinaus - unterliegt.¹²⁶ Zudem kann die Haftungsbeschränkung, besonders für den Geschäftsführer, in Extremfällen, z.B. bei Steuerschulden und Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, aufgehoben sein (sog. Durchgriffshaftung).¹²⁷

Organe der GmbH sind neben dem Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung als oberstes Willensbildungsorgan. Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nur notwendig, wenn das Mitbestimmungsgesetz¹²⁸ greift oder die GmbH eine Kapitalanlagegesellschaft darstellt.¹²⁹

Die komplexeste und kapitalintensivste Gesellschaftsform im deutschen Recht ist die **Aktiengesellschaft** (AG). Seit 1994 bildet ein novelliertes AktG die Rechtsgrundlage der AG, welches auch die sog. „kleine Aktiengesellschaft“ zulässt.

Die Gründung einer AG vollzieht sich durch den Zusammenschluss der Gründer und Abhaltung einer Gründungsversammlung mit Aufstellung einer Satzung unter notarieller Beglaubigung. Im folgenden müssen alle Aktien durch die Gründer übernommen, die Organe¹³⁰ der AG bestellt, ein Gründungsbericht¹³¹ erstellt und eine Gründungsprüfung¹³² vollzogen werden. Sobald $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals eingezahlt wurde,¹³³ kann die AG schließlich zum Handelsregister angemeldet werden, um letztlich eine eigene Rechtspersönlichkeit¹³⁴ zu erlangen. Die Aktiengesellschaft besitzt als

¹²³ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 80

¹²⁴ vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GmbHG

¹²⁵ vgl. § 4 GmbHG

¹²⁶ hinzu kommen: §§ 264 - 289 HGB (verschärfte Rechnungslegung) und §§ 284 - 288 HGB (Anhang zum Jahresabschluss)sowie § 289 Abs. 1 HGB (Lagebericht) und § 316 Abs. 1 HGB (Abschlussprüfer) als auch §§ 325 - 329 HGB (Publizitätspflichten) (vgl. Lange, Knut Werner (2002), S. 317 f.)

¹²⁷ vgl. Jula, Rocco (2003), S. 13

¹²⁸ ab 500 Arbeitnehmer

¹²⁹ vgl. § 3 KAGG

¹³⁰ vgl. § 30 f. AktG

¹³¹ vgl. § 32 AktG

¹³² vgl. §§ 33 ff. AktG

¹³³ vgl. § 36a AktG

¹³⁴ vgl. § 1 AktG

Organe den Vorstand, der die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft übernimmt,¹³⁵ den Aufsichtsrat, der den Vorstand wählt und kontrolliert¹³⁶ sowie die Hauptversammlung,¹³⁷ die die Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat wählt, über Satzungsänderungen und die Gewinnverwendung entscheidet und den Vorstand und den Aufsichtsrat entlastet.¹³⁸ Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals beträgt 50.000 Euro. Das Grundkapital kann durch Nennbetragsaktien oder Stückaktien aufgebracht werden. Die Haftung der Aktionäre beschränkt sich auf ihre Einlage.

Die Einführung der „kleinen AG“ hat einige Erleichterungen mit sich gebracht. So kann eine AG bereits durch einen einzigen Gesellschafter gegründet werden,¹³⁹ der bei Bedarf auch gleichzeitig den Vorstand bilden kann.¹⁴⁰ Zudem können einfache Beschlussfassungsprozesse und Prüfungsvorschriften genutzt werden.¹⁴¹ Außerdem setzt sich der Aufsichtsrat aus lediglich drei Personen zusammen.¹⁴² Dafür müssen aber die Aktionäre namentlich bekannt sein und es darf keine Börsennotierung vorliegen.¹⁴³ Zudem muss die Mitarbeiterzahl unter 500 Personen liegen.

In der Regel firmiert eine AG unter einer Sachfirma aber in Ausnahmefällen kann auch eine Personenfirma mit dem Zusatz „AG“ gewählt werden. Die Vorteile der AG liegen in der Kapitalbeschaffung und dem Prestigegewinn.¹⁴⁴ Dem stehen die hohen Gründungs- und laufenden Kosten sowie der verwalterische Aufwand gegenüber. Daher ist die Relevanz der AG für den Existenzgründer eher gering und eine weitere Vertiefung soll hier nicht erfolgen.

Als Mischform aus Personen- und Kapitalgesellschaft existiert noch die **Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)**, die im Gegensatz zur GmbH & Co. KG eine eigene Rechtspersönlichkeit durch den Handelsregistereintrag erwirbt. Die Gründungsformalitäten ähneln denen der AG. Bei der KGaA treten ein vollhafter Komplementär als Geschäftsführer und mit ihrer Einlage haftende Kommanditaktionäre ein. Das Grundkapital beläuft sich hier ebenfalls auf 50.000 Euro. Die Gesellschaftsform existiert äußerst selten und hat für Existenzgründer kaum Relevanz, weshalb an dieser Stelle auch auf weitere Ausführungen verzichtet werden soll. Ebenfalls ohne Bedeutung für Existenzgründer ist die **eingetragene Genossenschaft (eG)**, bei der eine nicht

¹³⁵ vgl. §§ 76 Abs. 1 und 78 AktG + weitere Aufgaben nach § 121 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 AktG

¹³⁶ vgl. § 111 Abs. 1 AktG + weitere Aufgaben nach § 111 Abs. 4 s. 2, § 84, § 171, § 172 AktG und § 318 Abs. 1 HGB

¹³⁷ vgl. § 119 AktG

¹³⁸ vgl. Reese, Jürgen (2003), S. 72

¹³⁹ vgl. § 2 AktG

¹⁴⁰ vgl. Füser, Karsten (2004), S. 412

¹⁴¹ vgl. Sanft, Erhard (2003), S. 38

¹⁴² vgl. Ebd., S. 39

¹⁴³ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 75

¹⁴⁴ vgl. Kußmaul, Heinz (2003), S. 471

geschlossene Mitgliederzahl¹⁴⁵ die gemeinsamen Interessen gemeinschaftlich und solidarisch fördert.¹⁴⁶ Ihren Einsatz findet die eG zumeist im landwirtschaftlichen oder Wohnungsbausektor.

1.4 Steuersystem

Das deutsche Steuersystem gilt als sehr kompliziert und ist ständigen Änderungen unterworfen.¹⁴⁷ Daher soll hier nur ein kurzer Überblick¹⁴⁸ über den wesentlichen Rahmen gegeben werden.

Bei der gewinnabhängigen Besteuerung ist zunächst die gewählte Rechtsform entscheidend. Sie bestimmt, ob Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und/oder Gewerbesteuer fällig werden.¹⁴⁹ Einzelunternehmen und Personengesellschaften stellen keine eigenen Steuersubjekte dar. Daher werden die Gewinne über die **Einkommensteuer** des Einzelunternehmers/ der Gesellschafter versteuert.

Dabei wird die Summe aus den sieben verschiedenen Einkunftsarten¹⁵⁰ gebildet, wobei positive mit negativen Einkünften verrechnet werden können.^{151,152} Gewinne aus Personengesellschaften/Einzelunternehmen zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. selbständiger Arbeit und die Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften werden den Einkünften aus Kapitalvermögen zugewiesen. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren nur zur Hälfte versteuert.¹⁵³ Der sog. Grundfreibetrag bleibt steuerfrei. Der verbleibende Rest unterliegt nach Abzug von Sonderausgaben (auch der Verlust aus Vorjahren), außergewöhnlichen Belastungen und Vorsorgeausgaben (begrenzter Höchstbetrag) einem progressiven Steuersatz mit einem Einstiegssteuersatz von 16 Prozent und einem Spitzensteuersatz von 45 Prozent. Zudem muss ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer abgeführt werden.

¹⁴⁵ Mindestmitgliederzahl: 7 (vgl. Hopfenbeck, Waldemar (2000), S. 231)

¹⁴⁶ vgl. Füser, Karsten (2004), S. 412 f.

¹⁴⁷ vgl. Maikranz, Frank C. (2002), S. 110

¹⁴⁸ auf die Darstellung komplizierter Sachverhalte und Ausnahmeregelungen wird aus Komplexitätsgründen und Abhandenkommen der Zweckdienlichkeit verzichtet [Anm. d. Verf.]

¹⁴⁹ vgl. Füser, Karsten (2004), S. 419

¹⁵⁰ Einkunftsarten sind: Eink. aus Land- und Forstwirtschaft; Eink. aus Gewerbebetrieb; Eink. aus selbständiger Arbeit; Eink. aus nichtselbständiger Arbeit; Eink. aus Kapitalvermögen; Eink. aus Vermietung und Verpachtung; sonstige Eink. nach § 22 EStG (vgl. § 2 Abs. 1 EStG)

¹⁵¹ Verluste können mit Gewinnen der letzten beiden Jahre verrechnet werden; Verlustrücktrag aber nur bis zu einer Gesamtsumme von 511.500 Euro (Ledige) bzw. 1.023.000 Euro (Verheiratete) möglich (vgl. Füser, Karsten (2004), S. 422); Verlustvortrag nur noch bis 1.000.000 (Ledige) bzw. 2.000.000 (Verheiratete) vollständig, darüber nur noch 60 % (vgl. BMWA (Hrsg.) (2004b), S. 3)

¹⁵² vgl. Schefczyk, Michael; Pankotsch, Frank (2003), S. 203

¹⁵³ Zudem wird die bereits durch die Kapitalgesellschaft abgeführte Kapitalertragsteuer (20 %) in Anrechnung gebracht (vgl. Füser, Karsten (2004), S. 423 f.)

Die Einkommensteuer wird vierteljährlich im Voraus per Steuerschätzung an das Finanzamt abgeführt.¹⁵⁴ Nachdem der Unternehmer am Ende eines Geschäftsjahres eine Einkommensteuererklärung abgegeben hat,¹⁵⁵ stellt ihm das Finanzamt einen Steuerbescheid zu, aus dem sich eventuelle Steuernachzahlungen oder -erstattungen ergeben.¹⁵⁶

Kapitalgesellschaften stellen im deutschen Steuerrecht eigene Steuersubjekte dar und ihre Gewinne unterliegen damit der **Körperschaftsteuer** nach dem KStG i.V.m. dem EStG. Der KSt-Satz für ausgeschüttete sowie nicht-ausgeschüttete Gewinne beträgt 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. (Grund-) Freibeträge existieren hier nicht. Zudem ist eine Verlustverrechnung (-rücktrag oder -vortrag (max. 60 %) ¹⁵⁷) nur innerhalb der Gesellschaft möglich, d.h. nicht mit anderen Einkünften der Gesellschafter.¹⁵⁸ Geschäftsführergehälter können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes abgezogen werden, unterliegen aber der Einkommensteuer des Geschäftsführers als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Für ausgeschüttete Gewinne sind 20 Prozent **Kapitalertragsteuer** von der Gesellschaft einzubehalten, die allerdings der Gesellschafter in voller Höhe für seine eigene Steuerschuld in Anrechnung bringen kann.¹⁵⁹ Die Körperschaftsteuer ist hingegen nicht anrechnungsfähig, was im Ergebnis dazu führt, dass die Gewinne der Kapitalgesellschaft einer Doppelbesteuerung unterliegen.

Die Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer sind analog zur Einkommensteuer vierteljährlich zu leisten und werden mit dem jährlichen Steuerbescheid verrechnet.¹⁶⁰

Die **Gewerbsteuer** (Objektsteuer) ist von jedem Gewerbebetrieb an die Kommune des Unternehmensstandorts zu entrichten. Das bedeutet, dass die GbR sowie Freiberufler nicht unter die Gewerbesteuerpflicht fallen. Rechtsgrundlage ist das GewStG. Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen ist der Gewerbeertrag um einen Freibetrag von 24.500 Euro zu kürzen, für Kapitalgesellschaften entfällt der Freibetrag.¹⁶¹ Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt über den Freibetrag hinaus ein Staffeltarif bis zu einem Gewerbeertrag von 72.500 Euro.¹⁶² Darüber hinaus gilt der Gewerbesteuerermessbetrag

¹⁵⁴ vgl. § 37 Abs. 1 EStG

¹⁵⁵ bis zum 31. Mai des Folgejahres, sonst Veranlagung durch das Finanzamt (vgl. § 149 Abs. 2 AO)

¹⁵⁶ vgl. Maikranz, Frank C. (2002), S. 113

¹⁵⁷ vgl. Katzensteiner, Thomas (2004), S. 62

¹⁵⁸ vgl. BMWA (Hrsg.) (2004b), S. 3

¹⁵⁹ vgl. Kußmaul, Heinz; Beckmann, Stefan (2002), S. 269 f.

¹⁶⁰ vgl. Schefczyk, Michael; Pankotsch, Frank (2003), S. 204

¹⁶¹ vgl. Grützner, Dieter (2003), S. 84 f.

¹⁶² Gewerbesteuerermessbetrag: ab 24.500 € - 36.500 €: 1%; 36.500 € - 48.500 €: 2%; 48.500 - 60.500 €: 3 %; 60.500 € - 72.500 €: 4 %, ab 72.500 €: 5 % (vgl. Grützner, Dieter (2003), S. 85)

der Kapitalgesellschaften von 5 Prozent.¹⁶³ Der Gewerbeertrag errechnet sich aus dem Steuerbilanzgewinn bzw. dem Einnahmeüberschuss, korrigiert um Hinzurechnungen¹⁶⁴ (z.B. Dauerschuldzinsen) und Kürzungen.¹⁶⁵ Dies bringt mit sich, dass das Geschäftsführergehalt der Kapitalgesellschaft die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer vermindert, während die Gewinnausschüttung bei den Gesellschaftern der Personengesellschaften voll angerechnet wird.

Der Gewerbesteuermessbetrag ist gesetzlich festgeschrieben. Der Hebesatz, der die Höhe der zu zahlenden Gewerbesteuer bestimmt, wird hingegen von der Kommune veranschlagt und kann von Stadt zu Stadt schwanken, darf 200 Prozent aber nicht unterschreiten.¹⁶⁶ Der Hebesatz (z.B. 400 %) wird auf den vom Finanzamt gemeldeten Gewerbesteuermessbetrag (z.B. 1000 €) angewendet und ergibt die zu zahlende Gewerbesteuer (hier: 4900 €).¹⁶⁷ Personengeschafter und Einzelunternehmer dürfen das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrages auf die persönliche Einkommensteuer anrechnen.¹⁶⁸

Die Gewerbesteuer wird, wie die Einkommensteuer, vierteljährlich vorausgezahlt und am Jahresende mit der Steuererklärung abgerechnet.

Der Kauf von Grundstücken wird mit der **Grunderwerbsteuer** (Vermögensverkehrsteuer) belegt. Sie beträgt 3,5 % des Kaufpreises¹⁶⁹ und wird als Teil des Anschaffungspreises mit abgeschrieben.¹⁷⁰ Die auf Grundlage des GrEStG erhobene Steuer steht den Bundesländern zu.¹⁷¹

Befindet sich ein Grundstück (bebaut oder unbebaut) im Besitz des Unternehmens wird **Grundsteuer** auf den Wert des Grundstückes von der Gemeinde erhoben. Der Wert bemisst sich am vom Finanzamt festgesetzten Einheitswert. Die Steuermesszahl beträgt bei Grundstücken, die der Grundsteuer B¹⁷² unterliegen, in den alten Bundesländern je nach Grundstücksart zwischen 2,6 ‰ und 3,5 ‰ und in den neuen Bundesländern je nach Grundstücksart und Gemeindegröße zwischen 5 ‰ und 10 ‰. Die Steuermesszahl wird auf den Einheitswert angewendet und ergibt den Steuermessbetrag. Die Grundsteuer wird durch die Multiplikation des Steuermessbetrages mit dem Hebesatz für

¹⁶³ vgl. BMWA (Hrsg.) (2004b), S. 3

¹⁶⁴ siehe § 8 GewStG

¹⁶⁵ siehe § 9 GewStG

¹⁶⁶ vgl. Grützner, Dieter (2003), S. 85

¹⁶⁷ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 82

¹⁶⁸ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 83

¹⁶⁹ vgl. § 11 GrEStG

¹⁷⁰ vgl. Maikranz, Frank C. (2002), S. 118

¹⁷¹ vgl. Grützner, Dieter (2003), S. 115

¹⁷² Grundsteuer A gilt für Land- und Forstwirtschaft, Grundsteuer B für die verbleibenden Grundstücke, Grundsteuermesszahl A: alte und neue Bundesländer = 6 ‰ (vgl. Grützner, Dieter (2003), S. 96 f.)

Grundvermögen der jeweiligen Gemeinde berechnet.¹⁷³ Auch hier wird eine vierteljährliche Vorauszahlung verlangt.

Eine **Vermögensteuer** fällt in Deutschland seit 1. Januar 1997 nicht mehr an.¹⁷⁴

Die **Umsatzsteuer** (Verbrauchssteuer) stellt für den Betrieb lediglich einen durchlaufenden Posten dar. Sie soll nur den Endverbraucher belasten und wird auf fast alle getätigten Umsätze erhoben.¹⁷⁵ Ausgenommen sind nur die Kleinunternehmer, deren Umsatz für das Vorjahr unter 16.620 Euro liegt und für das laufende Jahr 50.000 Euro nicht übersteigt.^{176,177} Ebenfalls befreit sind bestimmte Berufsgruppe wie Ärzte und Versicherungsmakler.¹⁷⁸ Diese Unternehmer dürfen ihren Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und sind damit auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Umsatzsteuersatz beträgt 16 %¹⁷⁹ mit Ausnahme einiger Leistungen wie Lebensmittel und Bücher die mit 7 %¹⁸⁰ besteuert werden. Die Umsatzsteuer bemisst sich am gesamten, dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelt.¹⁸¹ Gesondert ausgewiesen werden muss sie ab einem Rechnungsbetrag von 100 Euro.¹⁸²

Abgerechnet wird die Umsatzsteuer jährlich. Zuvor ist jedoch eine Voranmeldung¹⁸³ abzugeben und Vorauszahlungen an das Finanzamt zu leisten. Die Vorauszahlungsintervalle richten sich nach der Höhe der Vorjahressteuer bzw. der voraussichtlichen Höhe des laufenden Jahres. Unter 512 Euro sind keine Vorauszahlungen notwendig, bis 6153 Euro wird vierteljährlich vorausgezahlt und darüber geschieht die Voranmeldung und -auszahlung monatlich. Die Voranmeldung ist spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Monats bzw. Vierteljahres einzureichen.¹⁸⁴

Berechnet wird die fällige Zahllast anhand der einbehaltenen Umsatzsteuer bei Verkäufen, reduziert um den Betrag der bezahlten Umsatzsteuer bei Einkäufen (Vorsteuer). Üblich ist die Soll-Besteuerung, d.h. sobald eine Leistung erbracht ist und ein Entgelt vereinbart, ist die Steuer fällig (Berechnung nach vereinbarten Entgelten).¹⁸⁵

Unternehmer, deren Vorjahresumsatz weniger als 125.000 Euro betrug oder die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, können die Ist-Besteuerung beantragen, d.h. die Steuer

¹⁷³ Hebesatz kann stark schwanken, i.d.R. in Großstädten zwischen 350 und 500 Prozent (vgl. Grützner, Dieter (2003), S. 97) z.B. Frankfurt a.M. Hebesatz 2004: 490

¹⁷⁴ vgl. Maikranz, Frank C. (2002), S. 118

¹⁷⁵ siehe § 1 UStG

¹⁷⁶ vgl. § 19 Abs. 1 UStG

¹⁷⁷ es besteht aber auf Antrag eine Option zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG

¹⁷⁸ siehe § 4 Nr. 14 UStG

¹⁷⁹ vgl. § 12 Abs. 1 UStG

¹⁸⁰ vgl. § 12 Abs. 2 UStG

¹⁸¹ vgl. § 10 Abs. 1 UStG

¹⁸² vgl. § 33 S. 1 UStDV

¹⁸³ ab 2005 auf elektronischem Wege (vgl. Grützner, Dieter (2003), S. 112)

¹⁸⁴ vgl. § 18 Abs. 1 S. 1 UStG

¹⁸⁵ vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 UStG

wird erst fällig, wenn der Rechnungsbetrag für die erbrachte Leistung eingegangen ist (Berechnung nach vereinnahmten Entgelten).¹⁸⁶

Bestimmte Berufsgruppen¹⁸⁷ können pauschalisierte Vorsteueranträge¹⁸⁸ stellen, sofern ihr Vorjahresumsatz 61.356 Euro nicht übersteigt und keine Buchführungspflicht vorliegt.¹⁸⁹

Werden Waren aus Drittländern (Nicht-EU-Länder) eingeführt, wird eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Bei Warenlieferung innerhalb der EU-Staaten greift die Umsatzbesteuerung des Landes, in dem die Ware verbleibt (Bestimmungslandprinzip).¹⁹⁰ So ist die Ausfuhr von Waren innerhalb der EU nicht zu versteuern.¹⁹¹ Auf der Rechnung sind aber die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und ein Hinweis auf die Steuerbefreiung anzugeben.¹⁹² Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt das Bundesamt für Finanzen auf Antrag.¹⁹³

Darüber hinaus ist mit diversen Verbrauchssteuern sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer zu rechnen, deren Betrachtung an dieser Stelle aber zu weit führen würde.

1.5 Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften

Grundsätzlich ist der Betrieb eines gewerblichen Unternehmens in Deutschland jedem erlaubt, sofern andere rechtliche Vorschriften keine Ausnahmen vorsehen.¹⁹⁴ Diese Ausnahmen, die **erlaubnispflichtige Tätigkeiten** darstellen, sind in Deutschland kaum mehr zu überschauen. So existieren tätigkeits-, anlage- und stoffbezogene Genehmigungspflichten.¹⁹⁵ Die Genehmigungen sind durch den Gründer vor Tätigkeitsbeginn selbst einzuholen. Die meisten Erlaubnispflichten erfordern eine oder mehrere der folgenden drei Kategorien: *persönliche Zuverlässigkeit*: nachweisbar durch ein polizeiliches Führungszeugnis, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes; *sachliche Voraussetzungen*: z.B. Nachweis der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit durch einen Insolvenzregisterauszug

¹⁸⁶ vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UStG i.V.m. § 13 UStG

¹⁸⁷ dazu zählen die genannten Berufsgruppen der §§ 69 und 70 UStDV, vor allem Handwerk, Einzelhandel und Freiberufler (vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 71 ff.)

¹⁸⁸ vgl. § 23 UStG

¹⁸⁹ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 70

¹⁹⁰ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 66

¹⁹¹ vgl. § 14a UStG i.V.m. § 6 a UStG

¹⁹² vgl. § 14a UStG

¹⁹³ vgl. § 27a Abs. 1 UStG

¹⁹⁴ vgl. § 1 GewO

¹⁹⁵ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 33 f.

oder Bescheinigung über den erforderlichen Zustand der Räumlichkeiten durch eine Bauzeichnung; Beleg der *fachlichen Voraussetzungen* durch den Nachweis der erforderlichen Qualifikation mittels Zertifikaten oder Zeugnissen.¹⁹⁶ In Anlage 3 findet sich eine Auswahl von erlaubnispflichtigen Tätigkeiten mit Angabe der nachzuweisenden Voraussetzungen. Gültigkeit hat eine Erlaubnis bei einer Einzelunternehmung für den Unternehmer selbst, bei einer Personengesellschaft für jeden persönlich haftenden Gesellschafter und bei Kapitalgesellschaften für die juristische Person, die durch den Geschäftsführer vertreten wird.¹⁹⁷

Für **handwerkliche Berufe** ist mit der Neuregelung 2004 der Meisterzwang auf 41 verbleibende Handwerke beschränkt. Dabei genügt es, wenn ein „Lizenzmeister“ im Betrieb angestellt ist. Zudem können erfahrene Gesellen mit sechsjähriger Berufspraxis, wovon mindestens vier in leitender Position gewesen sein müssen, trotz Meisterzwang Ausnahmegenehmigungen erteilt bekommen. Zudem wird Hochschulabsolventen der Zugang zum Handwerk erleichtert.

Für den Qualifikationsnachweis von Ausländern aus EU-Mitgliedsstaaten gilt das in die nationale EU-/EWR-Handwerks-Verordnung eingearbeitete EU-Recht. So können die neuerdings zulassungsfreien Handwerke ohne Qualifikationsnachweis auch durch EU-Ausländer selbständig ausgeübt werden. Für die mit Meisterzwang belegten Handwerke ist entweder ein der deutschen Meisterprüfung gleichwertiger Abschluss vorzulegen oder eine mindestens sechsjährige ununterbrochene Selbständigkeit bzw. Betriebsleitertätigkeit vorzuweisen. Alternativ müssen drei Jahre selbständige Tätigkeit mit fünfjähriger Unselbständigkeit oder fünf Jahre ununterbrochene leitende Stellung, ersatzweise eine dreijährige ununterbrochene Selbständigkeit mit dreijähriger Ausbildung in dem angestrebten Handwerk nachweisbar sein.¹⁹⁸

Für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten gilt die deutsche Handwerksordnung inklusive der Ausnahmeregelungen. Ausländische Prüfungen werden anerkannt, sofern sie mit der deutschen Meisterprüfung gleichwertig sind.¹⁹⁹

Die Anmeldung eines Gewerbebetriebes erfolgt beim örtlichen **Gewerbeamt**, das automatisch das Statistische Landesamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, das Staatliche Eichamt, ggf. den Wirtschaftskontrolldienst, die Berufsgenossenschaft, die Berufskammer/ IHK/ Handwerkskammer, ggf. die Ausländerbehörde und das Finanzamt informiert.²⁰⁰ Dem

¹⁹⁶ vgl. BMWA (Hrsg.) (2004c), S. 2

¹⁹⁷ vgl. Ebd., S. 2

¹⁹⁸ vgl. BMWA (Hrsg.) (2004a), S. 2

¹⁹⁹ vgl. Ebd., S. 3

²⁰⁰ vgl. Industrie- und Handelskammer (2004), S. 19

Gewerbetreibenden wird infolge dessen ein Betriebseröffnungsbogen des Finanzamtes zugesandt und eine Steuernummer zugewiesen.²⁰¹ Freiberufler haben das Finanzamt eigenständig über die Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterrichten.

In Deutschland gilt zudem **Kammernzwang** kraft Gesetzes. Im Zuge der Gewerbeanmeldung ergeht eine Meldung an die zuständige Kammer, meist die Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer. Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig und nicht befreibar. Die Beitragshöhe bemisst sich am Umsatz.²⁰² Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und sollen die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder vertreten sowie mittels Fortbildungsmaßnahmen fördern.

Die Anmeldepflicht zum **Handels-, Genossenschafts- bzw. Partnerschaftsregister**, welche bei den Amtsgerichten geführt werden, ergibt sich hauptsächlich aus der oben besprochene Wahl der Rechtsform. Wichtig dabei ist die Berücksichtigung der teilweise langen Wartezeiten (evt. mehrere Monate)²⁰³ bis zur Fertigstellung des Registereintrags. Spätestens eine Woche nach Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ist eine Meldung bei der **Berufsgenossenschaft** vorzunehmen, unabhängig von der automatischen Meldung durch das Gewerbeamt.²⁰⁴ Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und mit der Verhütung von Arbeitsunfällen als auch mit der Zahlung von Entschädigungen bei Berufsunfällen/-krankheiten betraut.²⁰⁵

Werden **Mitarbeiter** eingestellt muss eine Anmeldung bei der **Krankenkasse** erfolgen. Zudem ist das **Arbeitsamt** zu informieren, um eine Betriebsnummer zugeteilt zu bekommen,²⁰⁶ die benötigt wird, um die Arbeitnehmer bei der **Sozialversicherung** (Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) z.B. bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) anzumelden.²⁰⁷

1.6 Übliche Formen der Finanzierung

Die Finanzierung von Existenzgründungen ist in Deutschland durch ein kaum überschaubares Angebot an **öffentlichen Zuschüssen, Förderprogrammen sowie Bürgschaften** geprägt. Die Zahl der Förderprogramme der EU, des Bundes sowie der

²⁰¹ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 50

²⁰² vgl. Hanisch, Dirk; Kröner, Steffen; Schulten Diana M. (2000), S. 52

²⁰³ vgl. BMWA (Hrsg.) (2004c), S. 3

²⁰⁴ vgl. Kußmaul, Heinz (2003), S. 502

²⁰⁵ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004), S. 44 f.

²⁰⁶ vgl. Hanisch, Dirk; Kröner, Steffen; Schulten Diana M. (2000), S. 53

²⁰⁷ vgl. Schefczyk, Michael; Pankotsch, Frank (2003), S. 108

Länder und Kommunen wird auf über 1000 geschätzt.²⁰⁸ Diese Programme zeichnen sich durch sehr attraktive Konditionen oder sogar nicht-rückzahlbare Zuschüsse aus. Dabei ist die KfW-Mittelstandsbank auf Bundesebene der wichtigste Geldgeber (teilweise i.V.m. dem Europäischen Investitionsfond [EIF]).²⁰⁹ Sie bietet Eigenkapitalhilfen, kombinierte Darlehen und Kredite. Auf Landesebene kommen besonders die Bürgschaftsbanken, neben diversen anderen Förderhilfen, hinzu.²¹⁰ Eine Beschreibung der wichtigsten Förderprogramme ist in Anlage 3 zu finden. Daneben bzw. in Verbindung damit nehmen die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie die Volks- und Raiffeisenbanken eine wichtige Position ein, allein schon dadurch, dass über sie die meisten Fördermittel des Bundes zu beantragen sind.²¹¹ Die großen Geschäftsbanken hingegen, zeigen ein eher vermindertes Interesse an Existenzgründern.²¹² Die Mischfinanzierung aus Förderprogrammen einerseits und herkömmlichen Bankendarlehen andererseits stellt die typische Finanzierung von Existenzgründungen in Deutschland dar. Dabei liegt die durchschnittliche **Eigenkapitalquote** der deutschen kleinen und mittelständischen Unternehmen bei 24 bis 28 Prozent.²¹³

Daneben ist in den vergangenen Jahren auch der Sektor der **Venture-Capital**-²¹⁴ und **Business-Angel-Finanzierung**²¹⁵ in bedeutendem Umfang gewachsen. Jedoch beschränkt sich die Förderung vornehmlich auf innovative, wachstumsintensive Technologieunternehmen mit hohem Kapitalbedarf.²¹⁶ Venture-Capital-Gesellschaften setzen einen späteren Börsengang i.d.R. voraus und zeigen meist erst ab einer Mindestbeteiligung von 500.000 Euro Interesse.²¹⁷ Business Angels verlangen dies nicht generell. Ihre Anzahl wird in Deutschland auf ca. 220.000, davon 27.000 aktive, geschätzt.²¹⁸ Über die Dachorganisation BAND (Business Angels Netzwerk Deutschland e.V.)²¹⁹ sind Listen der einzelnen BA-Netzwerke und über den BKV (Bundesverband

²⁰⁸ vgl. Welp, Cornelius (2004), S. 100

²⁰⁹ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (c), Softwarepaket 7.0

²¹⁰ vgl. BMWA (Hrsg.) (2004d), S. 6

²¹¹ vgl. Wasmayr, Bernhard; Jugel, Stefan (2003), S. 78

²¹² vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 100

²¹³ vgl. KfW-Bankengruppe (2003), S. 48

²¹⁴ Venture-Capital (Wagniskapital) wird von professionellen VC-Gesellschaften bereitgestellt, esellschaften verwalten Geld, in die verschiedenen Geldgeber (Versicherungen, Banken etc.) investiert haben, meist mit Mitspracherechten und Beratungsfunktion verbunden, sog. *formelle Beteiligungsfinanzierung* (vgl. Brettel, Malte (2002), S. 356 ff. und Wasmayr, Bernhard; Jugel, Stefan (2003), S.83)

²¹⁵ Business Angels sind private Investoren, die meist auch beratend zur Seite stehen; sog. *informelle Beteiligungsfinanzierung* (vgl. Schefczyk, Michael; Pankotsch, Frank (2003), S. 231)

²¹⁶ vgl. Prätsch, Joachim; Schikorra, Uwe; Ludwig, Eberhard (2001), S. 94

²¹⁷ vgl. Brettel, Malte (2002), S. 357

²¹⁸ vgl. Ebd., S. 358

²¹⁹ siehe: <http://www.business-angels.de>

deutscher Kapitalgesellschaften e.V.)²²⁰ die Übersicht über die großen Venture-Capital-Gesellschaften zu beziehen.

Daneben bietet die **Technologie-Beteiligungs Gesellschaft mbH** (tgb), Tochter der KfW-Mittelstandsbank, ein staatliches Konzept der Beteiligungsfinanzierung an, bei dem ein Teil der Beteiligung durch die „tgb“ und der andere durch einen sog. Lead-Investor, der auch die Managementberatung übernimmt, getragen wird. Darüber hinaus stellt die „**gbb Beteiligungs-AG**“ kleinen und mittelständischen Unternehmen der „old-economy“ Beteiligungskapital, speziell in den neuen Bundesländern, zur Verfügung.²²¹

Weiterhin existieren diverse Spezialprogramme, wie z.B. zur Förderung von Existenzgründungen aus Hochschulen heraus mit dem **EXIST-Programm**.²²²

Einen neuen Weg beschreiten Wolfsburg, Hannover und Dortmund mit dem Angebot von Wirtschaftsförderung mit privater Unterstützung (sog. **Public-Private-Partnership**). Diese Förderung gilt als sehr schnell und unbürokratisch und soll einen Trend in der Förderungsinfrastruktur größerer Städte darstellen.²²³

1.7 Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts

Die Anmeldepflichten bei der Einstellung von Mitarbeitern wurden bereits unter 1.5. genannt. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet die Lohnsteuer vom Lohn oder Gehalt der Beschäftigten einzubehalten und an das Finanzamt weiterzuleiten. Sollen Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern beschäftigt werden, ist eine Arbeiterlaubnis erforderlich. Werden Mitarbeiter nicht fest eingestellt, gibt es die Möglichkeit zur **geringfügigen Beschäftigung (Minijob)**. Die Verdienstobergrenze liegt bei 400 Euro. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht fällig, aber es ist eine Pauschale von 25 % des Lohns an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft für die Renten- (12%) und Krankenversicherung (11 %) sowie Lohnsteuer (2 %) abzuführen. Zudem ist der Arbeitnehmer bei der Berufsgenossenschaft zu versichern. Hat der Beschäftigte ein Gesamteinkommen von über 800 Euro greift die gewöhnliche Versicherungspflicht, dazwischen besteht eine Gleitzone.²²⁴

Eine weitere Möglichkeit ist die **kurzfristige Beschäftigung**, die vorliegt, wenn das Beschäftigungsverhältnis entweder zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreitet, aber die Beschäftigung mindestens fünf Tage in der Woche ausgeübt

²²⁰ siehe: <http://www.bvk-ev.de>

²²¹ vgl. Füser, Karsten (2004), S. 212

²²² vgl. Lilischkis, Stefan (2001), S. 103

²²³ vgl. Externbrink, Holger (2004), S. 84 f.

²²⁴ vgl. Füser, Karsten (2004), S. 311

wird. Auch hier entfällt die Sozialversicherungspflicht und eine 25 %-ige Pauschalbesteuerung kommt zum Tragen. Der Abschluss eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses bedarf immer der Schriftform.²²⁵

Eine dritte Form sind die **Niedriglohnjobs**, deren Arbeitsentgelt zwischen 400,01 und 800 Euro im Monat liegt. Diese unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Dabei zahlt der Arbeitgeber den regulären Beitrag von 21 % und der Arbeitnehmer einen vom Lohn abhängigen, progressiv steigenden Beitrag zwischen 4 und 21 Prozent. Die Lohnsteuer fällt regulär an.²²⁶

Bei einer normalen **Vollzeitanstellung** ist die eine Hälfte der Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Lohnsteuer und ggf. die Kirchensteuer vom Lohn einzubehalten und die andere Hälfte durch den Arbeitgeber zu tragen (je 21 %). Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die Kosten für die Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung zu tragen, sowie die Entlohnung im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen fortzuführen.^{227, 228}

Kleinbetriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern (plus max. fünf befristete Angestellte) können Beschäftigungsverhältnisse unter Einhaltung der Kündigungsfrist mit jedem sachlichen Grund kündigen.²²⁹ Die Frist beträgt bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu zwei Jahren vier Wochen zum 15. oder Ende des Monats. Sie erhöht sich in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer auf bis zu sieben Monate.²³⁰ Darüber ist dies nur möglich, wenn die Kündigung sozial gerechtfertigt ist. Dies greift erst ab einer Beschäftigungsdauer von sechs Monaten. Kündigungen können personen-, verhaltens-, betriebsbedingt oder bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen außerordentlich sein. Ist eine Probezeit vereinbart (max. 6 Monate) gilt in dieser eine Kündigungsfrist von zwei Wochen.²³¹ Existiert ein Betriebsrat, so ist dieser unbedingt vor jeder Kündigung anzuhören.²³² Ein solcher Betriebsrat kann ab fünf Mitarbeitern gewählt werden.²³³ Die Hauptaufgaben des Betriebsrates liegen in der Überwachung der Einhaltung der Tarifverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Arbeitszeit- und der Kündigungsschutzbestimmungen.²³⁴

²²⁵ vgl. Stelzer-Rothe, Thomas (2003), S. 246

²²⁶ vgl. BMWA (Hrsg.) (2003), Anlage I

²²⁷ erst ab 20 Beschäftigten muss die Lohnfortzahlung vom Betrieb allein getragen werden (vgl. Fuser, Karste (2004), S. 315)

²²⁸ vgl. Fuser, Karsten (2004), S. 313

²²⁹ vgl. Katzensteiner, Thomas (2004), S. 61

²³⁰ vgl. HLB Deutschland (Hrsg.)(2001), S. 15

²³¹ vgl. § 622 Abs. 3 BGB

²³² vgl. § 102 BetrVG

²³³ vgl. § 9 BetrVG

²³⁴ vgl. Schneck, Ottmar (2004), „Betriebsrat“

Sind mehr als 15 Mitarbeitern beschäftigt, so müssen mindestens sechs Prozent der Arbeitsplätze durch Schwerbehinderte besetzt werden, wenn die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Hauptfürsorgestelle vermieden werden soll.²³⁵

Der gesetzlich vorgeschriebene Urlaub beläuft sich auf 24 Tage im Jahr.²³⁶ Tarifverträge sehen meist höhere Urlaubszeiten vor. Tarifverträge sind für viele Branchen ausgehandelt und haben durch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) sogar bindende Wirkung, ohne dass eine Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband oder in der Gewerkschaft vorliegen muss.²³⁷

Wird innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer eingestellt, so kann ein Antrag auf „Einstellungszuschuss bei Neugründungen“ beim Arbeitsamt gestellt werden.²³⁸ Dieser Zuschuss kann bis zu 50 % des Arbeitsgeldes über maximal 12 Monate betragen.²³⁹

1.8 Übliche Versicherungen

Zunächst einmal ist es üblich, **betriebliche** Risiken durch Versicherungen abzusichern. In der Regel gehört dazu die Firmenrechtsschutzversicherung, die sich meist aus mehreren Modulen, wie z.B. Arbeits-, Straf-, Sozial-, Schadensersatz- und Standesrechtsschutz zusammensetzt und bei Rechtsstreitigkeiten eintritt. Eine Betriebshaftpflichtversicherung sichert gegen die aus schuldhaftem Verhalten entstandenen Schäden ab und gilt für den Unternehmer wie für die Mitarbeiter (evt. zusätzliche Prämie fällig). Die Produkthaftpflichtversicherung ist für produzierende Betriebe sinnvoll, da sie alle Schäden, die durch die hergestellten Produkte entstehen, absichert.²⁴⁰ Die Betriebsunterbrechungsversicherung dient zur Abdeckung der Kosten (z.B. Löhne, Mieten etc.), die entstehen, wenn der Betrieb vorübergehend geschlossen werden muss, z.B. durch Maschinenschaden oder Brand.²⁴¹ Weiterhin sind je nach Risikolage eine Feuerversicherung, eine Umwelt-Haftpflicht, eine Versicherung bei Forderungsausfällen, eine Sturm-, eine Elektronik-, eine Geschäftsgebäude- und eine Geschäftsinhaltsversicherung sinnvoll und üblich.²⁴² Eine Kraftfahrzeug-

²³⁵ Staffelung nach Beschäftigungsquote: 0 bis 2 % = 260 € monatl. ; 2 bis 3 % = 180 € monatl.; über 3 % = 105 € monatl. (vgl. § 5 SchwbG i.V.m. § 11 SchwbG sowie § 77 II SGB IX)

²³⁶ vgl. § 3 Abs. 1 BUrtG

²³⁷ vgl. § 5 TVG

²³⁸ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 194 f. und § 226 SGB III

²³⁹ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 196

²⁴⁰ vgl. Sanft, Erhard (2003), S. 130 f.

²⁴¹ vgl. Hanisch, Dirk; Kröner, Steffen; Schulten Diana M. (2000), S. 82 f.

²⁴² vgl. BMWA (Hrsg.) (2004e), S. 4

Haftpflichtversicherung ist beim Betreiben eines Kraftfahrzeugs im deutschen Straßenverkehr gesetzlich vorgeschrieben.

Der Unternehmer selbst versichert sich üblicherweise ebenfalls **privat**, da er nicht den gesetzlichen Versicherungspflichten unterliegt. Zunächst benötigt er eine Krankenversicherung, wobei er die Wahl zwischen der gesetzlichen und einer privaten Krankenversicherung hat. Tritt er jedoch aus der Gesetzlichen aus, so hat er während der Zeit der Selbständigkeit i.d.R. keine Möglichkeit wieder zurückzuwechseln.²⁴³ Für die Altersvorsorge hat der Unternehmer ebenfalls selbst zu sorgen. Es besteht die Möglichkeit in die gesetzliche Rentenversicherung freiwillig einzuzahlen oder die Versicherungspflicht zu beantragen. Jedoch ist ein Austritt aus der Versicherungspflicht während der Selbständigkeit dann i.d.R. nicht möglich.²⁴⁴ Meist bieten private Versicherungs- und Fondsgesellschaften attraktivere Modelle. Die Pflegeversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, wobei zwischen der gesetzlichen und der privaten gewählt werden kann.²⁴⁵ Die gesetzliche Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaften kann innerhalb festgelegter Einkommensgrenzen freiwillig in Anspruch genommen werden, sofern nicht branchenbedingt eine Pflichtmitgliedschaft bereits besteht.²⁴⁶ Alle weiteren Versicherungen stellen keine Besonderheiten dar, sie werden unabhängig vom Vorliegen einer Selbständigkeit abgeschlossen und sind daher an dieser Stelle nicht weiter auszuführen. Zu ihnen zählen beispielsweise die Berufsunfähigkeits-, die Kapitallebens- und die Risikolebensversicherung.

²⁴³ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 154 f.

²⁴⁴ vgl. Sanft, Erhard (2003), S. 117

²⁴⁵ vgl. Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002), S. 155

²⁴⁶ vgl. Füser, Karsten (2004), S. 436

2. Rahmenbedingungen für Gründungen in Frankreich

2.1. Anlaufstellen für Gründungswillige

Frankreich verfügt über ein sehr gut ausgebautes und weit verzweigtes Netz von Anlaufstellen für Gründungswillige, sowohl von staatlicher als auch von privat kommerzieller Seite. Geprägt ist die Gründungsberatung durch eine **Netzwerkstruktur**, bei der unter einem Kooperationsnetz weitgehend alle Beratungsbereiche abgedeckt werden.²⁴⁷

Das bedeutendste Netzwerk hat die ACFCI²⁴⁸, der Dachverband der Industrie- und Handelskammern,²⁴⁹ in Kooperation mit der AFB (Association Française des Banques), dem Bankenverband, unter dem Namen „**Entreprendre en France**“ ins Leben gerufen. Diesem Netzwerk gehören die IHKs, die Handwerkskammern, diverse Kreditinstitute, Bürgschaftsbanken, Sozialversicherungen, Factoring-Unternehmen, öffentliche Organisationen, Anwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und große Unternehmen an. „Entreprendre en France“ funktioniert nach dem Prinzip „Alles aus einer Hand“. Zugang zu dem Netzwerk erhält der Existenzgründer durch die Aushändigung eines „Passeport Entreprendre“. Diesen Ausweis stellt die Industrie- und Handelskammer in ihren Anlaufstellen „Espaces Entreprendre“ aus, nachdem sie den Business Plan einer Prüfung unterzogen hat.²⁵⁰

Ein weiteres und älteres Netzwerk stellen die von staatlicher Seite initiierten „**Point Chances**“ dar, die lokal in den meisten Städten vertreten sind und auf die Beratungsangebote der APCE (Agence pour la Création d'Entreprise) zurückgreifen. Ihre Bedeutung hat allerdings mit der Einführung des „Entreprendre en France“ deutlich abgenommen.²⁵¹

Die **Handwerkskammern**²⁵² bieten neben den Angeboten innerhalb des Netzwerkes zusätzlich eigene Beratungen und Schulungen an.²⁵³

Gründungszentren,²⁵⁴ in denen umfangreiche Beratungen sowie infrastrukturelle Angebote offeriert werden, sind meist den französischen **Technologieparks** (Technopôles) angeschlossen. Diese Technologieparks sind zum Teil in der Vereinigung

²⁴⁷ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 74

²⁴⁸ Association de Chambres Françaises de Commerce et d'Industrie

²⁴⁹ Chambres de Commerce et d'Industrie [CCI]

²⁵⁰ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 136 ff.

²⁵¹ vgl. Ebd., S. 136

²⁵² Chambres de Métiers [CM]

²⁵³ vgl. Bündnis 90/Die Grünen in NRW: <http://www.gruene.landtag.nrw.de/themen/wirtschaft/material/meisterzwang.htm> (04.08.2004)

²⁵⁴ Pépinières d'entreprises

„France Technopôles“ zusammengeschlossen. Darüber hinaus werden in den von der EU und der regionalen Fördervereinigung ARDAN²⁵⁵ finanzierten „**Business Innovation Centres**“ (BIC) spezielle Gründungsberatungen angeboten. Des Weiteren sind auch in Frankreich die von der EU eingerichteten „**Euro Info Centres**“ zu finden.²⁵⁶

Von privat gemeinnütziger Seite finden sich die „**Boutiques de Gestion**“ als bedeutende Beratungs- und Schulungsstellen für Existenzgründer. Sie sind in ca. 100 Städten zu finden.²⁵⁷

Kommerzielle Beratungen bieten **Anwälte, Steuerberater** sowie diverse private **Unternehmens- bzw. Gründungsberatungsgesellschaften** an.

Viele **Hochschulen** haben daneben selbst Netzwerke errichtet und stellen Kontakte zu Inkubatoren her.²⁵⁸

Weniger bedeutend bei der Gründungsberatung sind in Frankreich die **Banken und Sparkassen**.²⁵⁹ Durch die Integration in die Netzwerkstrukturen beschränken sich ihre Beratungsdienste weitgehend auf den finanziellen Bereich.

Alle weiteren Angebote sind nur marginal vertreten und daher kaum erwähnenswert.

In Anlage 4 findet sich eine Übersicht mit Internetadressen der wichtigsten Anlaufstellen.

2.2. Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

Durch die EU-Mitgliedschaft Frankreichs gilt für **EU-Ausländer** auch hier die Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit.²⁶⁰ Jüngst ist die Pflicht zur Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour) weggefallen, so dass es für EU-Ausländer fortan keiner besonderen Genehmigung bedarf, ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben.²⁶¹

Ausländer aus Drittstaaten benötigen hingegen die „carte de séjour“ zum Aufenthalt in Frankreich, sofern keine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Die „carte de séjour“ ist bei der örtlich zuständigen Departementpräfektur bzw. für Paris bei der „Préfecture de Police“ zu beantragen.²⁶²

Darüber hinaus ist für sämtliche gewerbliche Tätigkeiten, für die eine Eintragung in das Handelsregister und ein Gewerbeschein nötig sind, eine Gewerbeerlaubnis

²⁵⁵ Association régionale pour le développement d'activités nouvelles

²⁵⁶ vgl. Salon des Entrepreneurs: <http://www.salondesentrepreneurs.com/paris/#> (30.07.2004)

²⁵⁷ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 135

²⁵⁸ vgl. Fraunhofer Institut Systemtechnik und Innovationsforschung (2001), S. 20 ff.

²⁵⁹ Banques Populaires und Caisses d'épargne ordinaires

²⁶⁰ vgl. Art. 52 ff. und 59 ff. des EWG-Vertrages

²⁶¹ vgl. Marzano, Geese (a): <http://www.geese-marzano.com/index.php> (03.08.2004)

²⁶² vgl. Französische Botschaft (Hrs.) (2000), S. 1

erforderlich.²⁶³ Die Gewerbeerlaubnis ist bei der zuständigen „Préfecture“ zu beantragen und wird neuerdings in Form eines Eintrages (commerçant étranger) in die „carte de séjour“ und nicht mehr durch eine gesonderte Gewerbeerlaubnis (carte de commerçant étranger), erteilt.²⁶⁴

Die Geschäftsführer der „société à responsabilité limitée“ (SARL) und die Mitglieder des Vorstandes, die Generaldirektoren sowie der Präsident des Verwaltungsrates bei der „société anonyme“ (SA) werden ebenfalls wie Selbständige behandelt und bedürfen somit auch des Eintrags „commerçant étranger“ in die „carte de séjour“.²⁶⁵

Ausländer aus den USA und der Schweiz genießen die Niederlassungsfreiheit der EU-Ausländer kraft bilateraler Staatsverträge.²⁶⁶

2.3. Mögliche Rechtsformen

Die französischen Rechtsformen (forme juridique) gliedern sich in Einzelunternehmen (entreprise individuelle) und Gesellschaften (société). Die Gesellschaften unterteilen sich weiter in Personen- und Kapitalgesellschaften (sociétés commerciales de personnes und sociétés de capitaux). Bei den Personengesellschaften fällt eine ungewöhnlich große Anzahl verschiedener Formen auf, die zumeist aber keine eigenen originären Gesellschaftsformen darstellen, sondern eher als Sonderformen weniger Grundformen zu betrachten sind. Im Folgenden werden daher auch nur die Grundformen berücksichtigt. Hinzu kommen, wie in jedem EU-Mitgliedsland, die EU-Gesellschaften **EWIV** und **SA** als auch die Möglichkeit zur Eintragung einer im EU-Ausland gegründeten Gesellschaft (z.B. britische Limited, sog. **Euro-GmbHs**).²⁶⁷

Die Eintragung in das Handelsregister (registre de commerce et des sociétés [RCS]) ist in Frankreich für alle Gesellschaften verpflichtend,²⁶⁸ auch für die „société civile“. Der Antrag auf Eintragung wird bei den Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammern gestellt.²⁶⁹ Mit dem Eintrag wird die Gesellschaft zwar zur juristischen Person (personne morale), was jedoch nicht den Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter impliziert.²⁷⁰ Das französische Recht kennt den Kann-Kaufmann nicht, so dass jeder

²⁶³ vgl. APCE (Hrsg.) (2003), S. 33 f.

²⁶⁴ vgl. Marzano, Geese (a): <http://www.geese-marzano.com/index.php> (03.08.2004)

²⁶⁵ vgl. Adam-Caumeil, Judith (o.J.), S. 4, 9 und 22

²⁶⁶ vgl. Wenner, Wolfgang (1985), S. 217

²⁶⁷ vgl. Punkt 1.3. bzw. EuGH, Urteil vom 09.03.1999

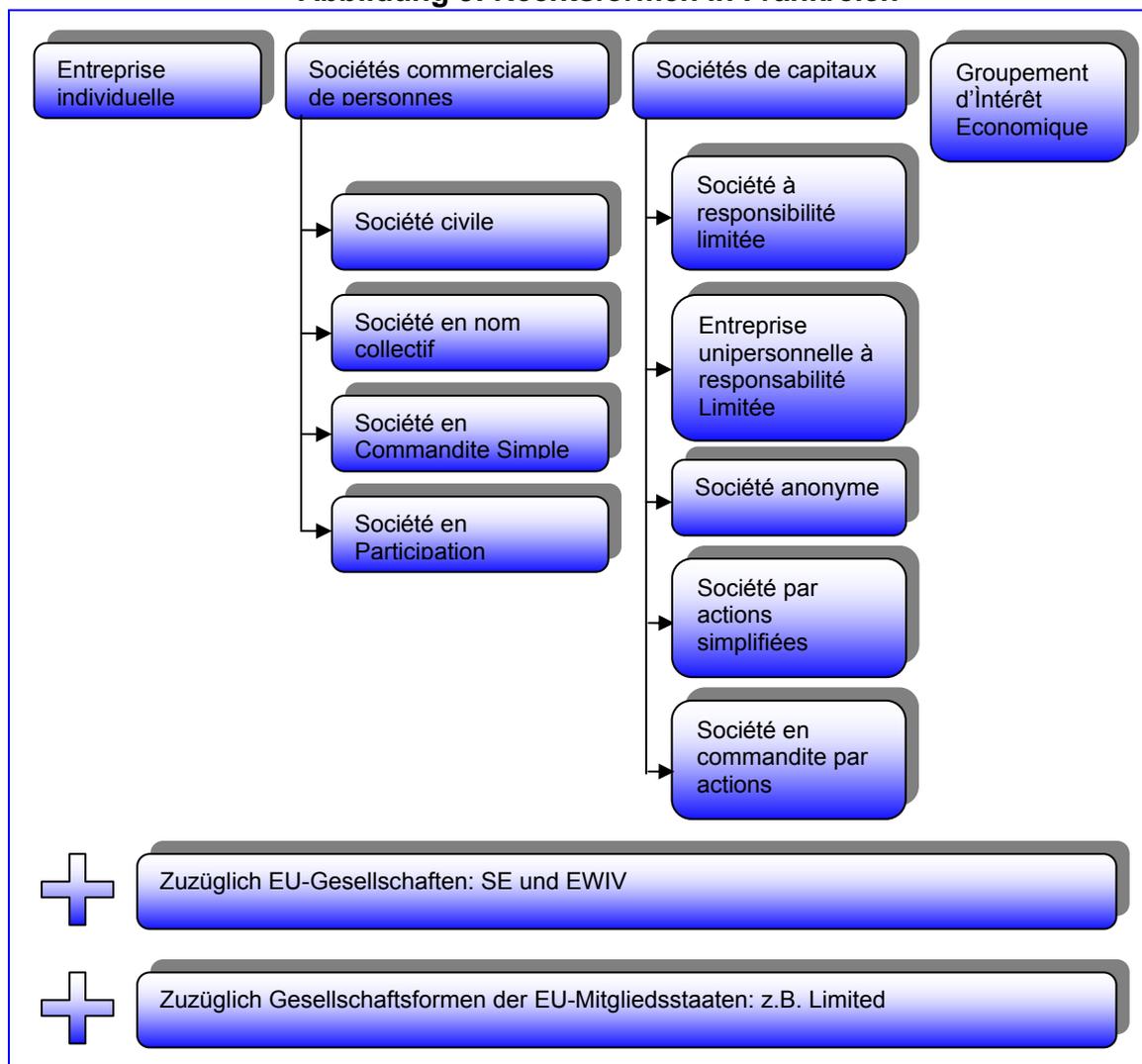
²⁶⁸ ausgenommen von der Eintragungspflicht ist die „société en participation“ nach Art. 1842 Abs. 1 C.civ.

²⁶⁹ vgl. Langer, Jörg (1999), S. 214

²⁷⁰ vgl. Schwanna, André (2002), S. 150

Kaufmann ist, der berufsmäßig Handelsgeschäfte treibt.²⁷¹ Damit unterliegt er den Buchführungsvorschriften, d.h. jeder Betriebsvorgang ist in Euro, in französischer Sprache, chronologisch und schriftlich festzuhalten und die Bücher zehn Jahre aufzubewahren.²⁷²

Abbildung 3: Rechtsformen in Frankreich



Quelle: eigene Darstellung d. Verfassers

Die „**entreprise individuelle**“ wird durch eine Einzelperson gegründet und betrieben, die privat und unbeschränkt haftet und nur dem Finanzamt gegenüber berichtspflichtig ist.²⁷³ Sie wird nicht in das Handelsregister eingetragen und besitzt als einzige Unternehmensform keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2.3.1. Personengesellschaften (sociétés commerciales de personnes)

²⁷¹ vgl. Art. 1 C.civ.

²⁷² vgl. Art. L. 123-22, Code de Commerce

²⁷³ vgl. Langer, Jörg (1999), S. 212

Die „**Société Civile**“ (SC) beruht auf den Artikeln 1832 – 1844-17 sowie Art. 1845-1870-1 des „Code Civil“ und dem Ausführungsdekret Nr. 78-704.²⁷⁴ Wie oben erwähnt gilt auch für die SC die Registereintragungspflicht,²⁷⁵ womit sie zur juristischen Person wird.²⁷⁶ Dennoch haften die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt, jedoch nicht gesamtschuldnerisch, sondern im Verhältnis ihrer Einlage, sobald die Vollstreckung einer Klage gegenüber der Gesellschaft erfolglos bleibt.²⁷⁷ Durch den Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages zwischen zwei oder mehr Personen und der Eintragung ins Register gilt die Gesellschaft als gegründet. Die Dauer der Gesellschaft muss im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden und kann maximal 99 Jahre betragen.²⁷⁸ In Frankreich betreiben alle eine „Société Civile“, die nicht aufgrund ihrer Form, der Natur oder des Gegenstandes der Gesellschaft vom Gesetz eine andere Gesellschaftsform zugewiesen bekommen haben. Eine SC kann aber trotz ihrer Handelsregistereintragung nicht den Betrieb eines Handelsgewerbes zum Zweck haben. Zwingend erforderlich ist die Einbringung von Gütern oder Diensten, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie eine Gewinnerzielungs- oder Einsparungsabsicht, damit der Gesellschaftscharakter erfüllt wird. Ein Mindestkapital wird hingegen nicht verlangt.

Zur Geschäftsführung können eine oder mehrere natürliche sowie juristische Personen bestellt werden,²⁷⁹ die nicht zwingend selbst Gesellschafter sein müssen.²⁸⁰

Firmieren darf die SC mit einer Sach-, Personen- oder Phantasiefirma, der der Zusatz „Société Civile“ angehängt oder vorangestellt sein muss. Zudem muss das Gesellschaftskapital am Ende der Firma angegeben sein.²⁸¹ Die SC unterliegt nicht der Publizitätspflicht.²⁸²

Ungewöhnlich ist, dass eine Vielzahl verschiedener Sonderformen der „Société Civile“ mit eigenen Sondergesetzen, die auf spezielle Zwecke zugeschnitten sind, existiert, wie z.B. die „Société Civil Immobilière“ (SCI) im Immobiliensektor.²⁸³

Soll eine Handelsgesellschaft gegründet werden, kann zum Beispiel eine „**Société en nom collectif**“ (SNC) gegründet werden, deren Gesellschafter zwingend die

²⁷⁴ décret d'application Nr. 78-704 vom 03.07.1978

²⁷⁵ vgl. Art. 1842 Abs. 1 C.civ.

²⁷⁶ vgl. Art. 1842 Abs. 1 C.civ.

²⁷⁷ vgl. Schwanna, André (2002), S. 156

²⁷⁸ vgl. Dekret Nr. 78-704 Art. 3 Abs. 1 und 2

²⁷⁹ vgl. Art. 1847 C.civ.

²⁸⁰ vgl. Art. 1846 Abs. 1 C.civ.

²⁸¹ vgl. Schwanna, André (2002), S. 163 ff.

²⁸² vgl. o.V. (1993b), S. 24

²⁸³ vgl. Ebd., S. 24

Kaufmannseigenschaft besitzen müssen und persönlich, uneingeschränkt als auch gesamtschuldnerisch haften. Ein Mindestkapital ist, wie bei der SC, nicht vorgeschrieben. Rechtsgrundlage bilden die Art. 1 – 5 (allgemein) und 6 bis 16 (SNC) des Dekrets Nr. 67-236 sowie die allgemeinen Regeln. Gegründet wird die SNC durch den Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages, der Bestimmung eines oder mehrerer Geschäftsführer, die nicht zwingend Gesellschafter sein müssen und durch die Eintragung in das Handelsregister.²⁸⁴ Der Zweck der Gesellschaft ist beliebig, sofern die Gewinnerzielungs- oder Kosteneinsparungsabsicht vorhanden ist. Die SNC ist kraft Gründung eine Handelsgesellschaft, auch wenn ihr Geschäftszweck nicht der eines Handelsgewerbes ist.²⁸⁵ Firmiert werden darf wie bei der SC als Sach-, Personen-, Phantasie- oder Mischfirma mit dem Zusatz „Société en nom collectif“ oder „SNC“. Das Gesellschaftskapital muss hingegen nicht angegeben werden. Die Dauer der Gesellschaft muss analog zur SC im Gesellschaftsvertrag festgelegt sein und darf 99 Jahre nicht überschreiten.²⁸⁶ Sie kann aber auf Beschluss der Gesellschaft später verlängert werden.²⁸⁷ Auch die SNC unterliegt, wie die SC, keinen Prüfungspflichten.²⁸⁸ Der Gewinn wird nach Anteilen verteilt.²⁸⁹

Sollen ein oder mehrere Gesellschafter von der persönlichen Haftung ausgeschlossen werden, bietet sich die Gründung einer „**Société en Commandite Simple**“ (SCS), die aus mindestens einem persönlich haftenden (associé commandité) und mindestens einem, auf seine Einlage beschränkt haftenden, Gesellschafter (associé commanditaire) besteht,²⁹⁰ an. Die SCS ist im französischen Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt und lässt sich nur aus den Artikeln 23 und 24 des Dekrets Nr. 67-236 als Sonderform der SNC herleiten. So unterscheidet sich die SCS im Wesentlichen von der SNC durch die Einteilung der Gesellschafter in zwei verschiedene Arten.²⁹¹ Der „Commandité“ entspricht dem Gesellschafter der SNC, während der „Commanditaire“ nicht die Kaufmannseigenschaft besitzen muss und nicht zur Geschäftsführung berechtigt ist. Der Anteil der „Commandités“ an der Gewinnausschüttung ist gesondert im Gesellschaftsvertrag festzulegen.²⁹² Für alles Weitere gilt das zuvor zur „société en nom collectif“ Gesagte.

²⁸⁴ vgl. Schwanna, André (2002), S. 190 ff.

²⁸⁵ vgl. Ebd., S. 193

²⁸⁶ vgl. Dekret Nr. 67-236 Art. 2 Abs. 1 und 2

²⁸⁷ vgl. Art. 1844-6 Abs. 2, 1834 C.civ.

²⁸⁸ vgl. Langer, Jörg (1999), S. 212

²⁸⁹ vgl. o.V. (1993b), S. 24

²⁹⁰ vgl. Dekret Nr. 67-236 Art. 23 Abs. 1 und 2

²⁹¹ vgl. Schwanna, André (2002), S. 206

²⁹² vgl. Ebd., S. 210

Die einzige Gesellschaft, die kraft Entscheidung der Gesellschafter nicht in das Handelsregister eingetragen wird, ist die „**Société en participation**“. Rechtsgrundlage sind die Artikel 1871-1872-2 C.civ., sowie die Vorschriften der „société civile“ bzw. „société en nom collectif“. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt eine Firma zu tragen und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen mindestens zwei Gesellschaftern gegründet und kann als Innen- aber auch als Außengesellschaft fungieren. Der Gesellschaftszweck darf auf jede beliebige, d.h. handelsrechtliche oder bürgerlich-rechtliche, Tätigkeit gerichtet sein.²⁹³ Zumeist wird die „Société en participation“ zur (vorübergehenden) Kooperation zweier oder mehrerer Unternehmen eingesetzt und ist für Existenzgründer eher unbedeutend, weshalb die Ausführungen an dieser Stelle genügen sollen.

2.3.2. Kapitalgesellschaften

Soll die Haftung für alle Gesellschafter eingeschränkt werden, ist eine Kapitalgesellschaft zu gründen.

Das niedrigste Mindestgesellschaftskapital in Höhe von einem Euro ist bei der „**Société à responsabilité limitée**“ (SARL) aufzubringen.²⁹⁴ Rechtsgrundlage der SARL bilden die Artikel 34-69 des Gesetzes Nr. 66-537 vom 24. Juli 1966 sowie die Artikel 1-5 und 20-53 des Dekrets Nr. 67-236. Die Gesellschaft kann minimal zwei und maximal 50 Gesellschafter besitzen, die nur mit ihrer Einlage haften. An die Gesellschafter werden ansonsten keine besonderen Anforderungen gestellt und sie müssen auch durch ihren Eintritt in die SARL keine Kaufmannseigenschaft besitzen. Eine Besonderheit ist, dass das Gesellschaftskapital variabel sein kann (société à capital variable). Dabei wird nicht ein fixer Betrag im Gesellschaftsvertrag festgelegt, sondern eine Spanne, in der das Kapital schwanken darf. Das Gesellschaftskapital kann entweder in bar oder durch Sacheinlagen eingebracht werden. Bei der Einbringung von Sacheinlagen werden diese i.d.R. durch einen Sacheinlagenprüfer bewertet und der Wert in die Satzung aufgenommen.²⁹⁵

Die Gründung der SARL vollzieht sich in vier Schritten. Zunächst ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag abzuschließen,²⁹⁶ danach folgt die Einbringung der Einlagen. Als dritter Schritt wird mindestens ein Geschäftsführer, der nicht gleichzeitig Gesellschafter

²⁹³ vgl. Ebd., S. 213 ff.

²⁹⁴ seit August 2003 (zuvor 7500 €) durch Loi n° 2003-721 du 1er août 2003 pour l'initiative économique

²⁹⁵ vgl. Schwanna, André (2002), S. 249 und 259

²⁹⁶ vgl. Art. 1835 S. 1, 1834 C.civ.

sein muss, bestellt und abschließend wird die Gesellschaft durch den Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen²⁹⁷ und erlangt damit eine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine öffentliche Beurkundung des Gesellschaftsvertrages ist nur in Ausnahmefällen erforderlich. Vor Eintragung in das Register haften die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt.²⁹⁸ Firmiert werden darf auch hier als Sach-, Personen- oder Phantasiefirma mit dem Zusatz „société à responsabilité limitée“ bzw. „SARL“ und der Angabe über die Höhe des Gesellschaftskapitals. Neben dem Geschäftsführer besitzt die SARL als oberstes Entscheidungsorgan die Gesellschafterversammlung, die mindestens einmal im Jahr einberufen wird, um über den Jahresabschluss abzustimmen.²⁹⁹ Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Stammkapitals.³⁰⁰ Die SARL unterliegt zudem der Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer, sobald zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt sind: Bilanzsumme über 1,55 Mio. Euro, Umsatz vor Steuern über 3,1 Mio. Euro und/oder mehr als 50 Mitarbeiter im Laufe des Geschäftsjahres.³⁰¹

Der Gesellschaftsgegenstand kann jede beliebige erlaubte Tätigkeit, also auch freiberufliche Aktivitäten, sein, wobei einige wenige Unternehmensgegenstände, wie z.B. Versicherung-, Sparkassen- und Apothekentätigkeiten, nach Art. 490 ausgenommen sind.

Auch bei der SARL muss die Dauer im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden, wobei 99 Jahre nicht überschritten werden können. Sie kann aber beliebig oft verlängert werden.

Ist die SARL durch einen alleinigen Gesellschafter gegründet worden, so handelt es sich um eine „**entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée**“ (EURL), die an und für sich keine eigene Gesellschaftsform, sondern eine Abwandlung der SARL, darstellt. Die Vorschriften für die SARL finden daher bei der EURL analog Anwendung. Abweichend davon ist lediglich, dass die Gesellschaft nicht durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages sondern durch einen einseitigen Willensakt entsteht.³⁰²

Sollen die Gesellschaftsanteile frei handelbar sein, so bedarf es der Gründung einer „**Société anonyme**“ (SA) oder „**Société par actions simplifiées**“ (SAS). Diese Gesellschaftsformen sind beide Aktiengesellschaften, die sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, dass der SA der öffentliche Zeichnungsauftrag gestattet ist, während er der SAS verboten ist. Darüber hinaus entsteht eine „société par actions simplifiée

²⁹⁷ vgl. Dekret Nr. 67-236 Art. 283

²⁹⁸ vgl. Adam-Caumeil, Judith (o.J.), S. 4

²⁹⁹ vgl. o.V. (1993b), S. 25

³⁰⁰ vgl. Kanzlei Schmeltz (b): <http://www.schmeltz.fr/de/docs/222II.html> (03.08.2004)

³⁰¹ vgl. APCE (Hrsg.) (2003), S. 32

³⁰² vgl. Schwanna, André (2002), S. 263 f.

unipersonnelle“ (SASU), wenn eine SAS durch nur eine Person gegründet wird. Die folgenden Ausführungen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die SAS. Für die SA mit öffentlichem Zeichnungsauftrag kommen erweiterte Vorschriften zur Ausgabe der Aktien hinzu, die hier wegen der geringen Relevanz für Existenzgründer nicht näher behandelt werden.³⁰³ Abweichende Vorschriften für die SASU werden im Anschluss an die Ausführungen genannt.

Rechtsgrundlage der SA(S) ist eine Vielzahl von Vorschriften besonders aber die Art. 70-250, Art. 54-201 des Dekrets 67-236, Art. 263 bis 339-7 und Art. 204 bis 242-7 des Dekrets Nr. 67-236.

Die SAS erfordert mindestens zwei Gesellschafter, deren Haftung auf ihre Einlage beschränkt ist. Die SA verlangt hingegen mindestens sieben Gesellschafter. Das Mindestkapital beträgt bei beiden 37.000 Euro und ist in Aktien zerlegt.³⁰⁴ Werden die Aktien der SA an der Börse gehandelt, muss das Mindestkapital wenigstens 225.000 Euro betragen.³⁰⁵ Die Einlagen können in bar oder bei der SAS auch in Sacheinlagen geleistet werden. Bei Bareinlagen ist mindestens die Hälfte des Nennwertes der gezeichneten Aktien einzuzahlen.³⁰⁶ Bei Sacheinlagen muss der Nennwert vollständig erbracht werden.³⁰⁷ Die Sacheinlagen müssen zuvor durch einen Sacheinlagenprüfer bewertet werden.

Die Gründung vollzieht sich auch hier in vier Schritten. Zunächst ist eine Satzung, deren Inhalt weitgehend vom Gesetz vorgeschrieben wird,³⁰⁸ zu entwerfen und zu unterzeichnen. Darauf folgt die Zeichnung und Leistung der Einlagen und damit die Bildung des Gesellschaftskapitals, bevor die Organe bestellt werden und es schließlich zur Eintragung ins Handelsregister kommt, wodurch die SA(S) zur juristischen Person mit eigener Rechtspersönlichkeit wird. Für die Organisationsstruktur stehen zwei verschiedene Modelle zur Verfügung, zwischen denen frei gewählt werden kann. Das erste ist an den Aufbau der deutschen AG angelehnt und besitzt einen Vorstand, der die Geschäftsführung übernimmt und aus zwei bis fünf bzw. bei börsennotierten SAs aus sieben Personen besteht. Der Aufsichtsrat, der aus drei bis 12 Mitgliedern besteht, die zwingend Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, bestellt und überwacht den Vorstand.

³⁰³ weiterführend hierzu siehe z.B. Schwanna, André (2002), S. 294 ff.

³⁰⁴ vgl. Salon des Entrepreneurs (Hrsg.) (2003), S. 3

³⁰⁵ vgl. Adam-Caumeil, Judith (o.J.), S. 23

³⁰⁶ die andere Hälfte ist spätestens innerhalb von 5 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nachzuzahlen (vgl. APEC (Hrsg.) (2003), S. 28)

³⁰⁷ vgl. Schwanna, André (2002), S. 291

³⁰⁸ siehe hierzu Schwanna, André (2002), S. 273 ff.

Der Aufsichtsrat selbst wird von der Hauptversammlung gewählt, die als Versammlung aller Aktionäre das oberste Willensbildungsorgan darstellt.³⁰⁹

Das zweite Modell sieht neben der Hauptversammlung nur noch einen Verwaltungsrat vor, der als Leitungs- und Kontrollorgan fungiert. Der Verwaltungsrat wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus drei bis 24 Mitgliedern, die alle Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.³¹⁰ Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten (président directeur général), der mit der Leitung der Gesellschaft und der Vertretung nach außen betraut ist.³¹¹ Gesellschaftszweck ist zwingend die Gewinnerzielungs- oder Kosteneinsparungsabsicht.³¹² Die SA(S) ist zudem kraft Rechtsform eine Handelsgesellschaft, auch wenn ihr eigentlicher Gesellschaftsgegenstand ein anderer ist.³¹³

Firmiert werden kann beliebig, wobei der Name eines oder mehrerer Gesellschafter zulässig ist. Zudem muss der Zusatz „Société anonyme simplifiée“ oder „SAS“ bzw. „société anonyme“ oder „SA“ sowie die Höhe des Gesellschaftskapitals vor- oder hinten angestellt werden.³¹⁴

Die SA unterliegt einer uneingeschränkten Prüfungspflicht und muss einen oder mehrere Abschlussprüfer bestellen.³¹⁵

Bei der Gründung durch einen einzigen Gesellschafter entsteht die oben erwähnte **„société par actions simplifiée unipersonnelle“** (SASU). Ihr ist der Handel der Aktien an der Börse generell verwehrt.³¹⁶ Zur Geschäftsführung der SASU ist ein Präsident zu ernennen, der entweder der Alleingesellschafter selbst ist oder eine andere natürliche oder juristische Person. Für die Satzung gewährt das Gesetz weit mehr Gestaltungsraum als bei der SA(S). Ansonsten gilt das für die SA(S) gesagte analog für die SASU.

Als Mischform zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft findet sich noch die **„Société en commandite par action“** (SCA). Sie besteht aus einer SA als Komplementär und den Kommanditisten, die parallel Aktionäre der SA sind.³¹⁷ Für die Existenzgründung hat diese Gesellschaftsform kaum Bedeutung.

Als Sonderform existiert zusätzlich die **„Groupement d'intérêt économique“** (GIE). Ihre Mitglieder haften uneingeschränkt und persönlich. Rechtsgrundlage ist die Ordonnance

³⁰⁹ vgl. Adam-Caumeil, Judith (o.J.), S. 21 f.

³¹⁰ vgl. Schwanna, André (2002), S. 269

³¹¹ vgl. Ebd., S. 269 f.

³¹² vgl. Art. 1832 Abs. 1 und 1834 C.civ.

³¹³ vgl. Adam-Caumeil, Judith (o.J.), S. 8

³¹⁴ vgl. Adam-Caumeil, Judith (o.J.), S. 20

³¹⁵ vgl. Schwanna, André (2002), S. 271 und Langer, Jörg (1999), s. 213

³¹⁶ vgl. Ebd., S. 303

³¹⁷ vgl. Adam-Caumeil, Judith (o.J.), S. 36

Nr. 67-821 vom 23. September 1967.³¹⁸ Die GIE findet ihren Einsatz beim Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer Interessenvereinigung.³¹⁹ Daher ist diese Gesellschaftsform für die Existenzgründung nebensächlich und wird an dieser Stelle nicht weiter erläutert.

2.4. Steuersystem

Das französische Steuersystem kennt als gewinnabhängige Steuern die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die **Einkommensteuer** (impôt sur le revenu des personnes physiques) betrifft alle natürlichen Personen. Dazu zählen auch die Gesellschafter der Personenunternehmen, die sich nicht für die Körperschaftsteuer entschieden haben. Das französische Steuerrecht kennt die sieben Einkunftsarten: gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Einkünfte bestimmter Unternehmensleiter (insb. Geschäftsführer), Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus bebautem oder unbebautem Grundbesitz. Eine Verrechnung von Verlusten ist bis auf wenige Ausnahmen möglich.³²⁰ Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich aus der Summe der Einkünfte abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge. Der Steuertarif ist folgender Staffelung unterworfen:

Tabelle 1: Einkommensteuertarif Frankreich 2003

Einkommen in €		Steuersatz in %
	bis 4.191	0
von 4.191	bis 8.242	7,5
von 8.242	bis 14.506	19,74
von 14.506	bis 23.489	29,14
von 23.489	bis 38.218	38,54
von 38.218	bis 47.131	43,94
	über 47.131	49,58

Quelle: in Anlehnung an Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 45

³¹⁸ vgl. Schwanna, André (2002), S. 223 f.

³¹⁹ vgl. Ebd., S. 225 f.

³²⁰ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 21 ff.

Zusätzlich zur eigentlichen Einkommensteuer ist eine Sozialabgabe (contribution sociale généralisée [CSG]) in Höhe von 7,5 Prozent (in Ausnahmefällen: 6,2 oder 3,8)³²¹ des sozialversicherungspflichtigen Einkommens zu entrichten. Darüber hinaus fällt eine Zusatzabgabe zum Abbau der sozialen Schuldenlast (contribution au remboursement de la dette sociale [CRDS]) in Höhe von 0,5 Prozent an.³²²

Vom Steuerbetrag können in bestimmten Grenzen Aufwendungen, wie z.B. Aufwendungen bzgl. des Hauptwohnsitzes, abgezogen werden.³²³

Die Steuer wird auf der Grundlage einer zu Jahresbeginn abzugebenden Steuererklärung veranlagt. Am 15. Februar und 15. Mai sind zwei Vorauszahlungen auf jeweils ein Drittel der im vorangegangenen Jahr angefallenen Steuer zu entrichten. Der Restbetrag wird mit der Zustellung des Steuerbescheides gegen Ende des Jahres fällig. Eine monatliche Vorauszahlung ist auf Antrag möglich.

Der **Körperschaftsteuer** (Impôt sur les sociétés [IS]) unterliegen in erster Linie Kapitalgesellschaften (SARL und SA sowie die „Société en commandite par action“ inkl. ihrer Sonderformen). Für einige Personengesellschaften (z.B. „Société en nom collectif“) besteht eine Option zur Zahlung der Körperschaftsteuer. Die „société en participation“ fällt generell unter die KSt, da das Körperschaftsteuergesetz („Code Général des Impôts“ [CGI]) den stillen Gesellschafter nicht kennt.³²⁴

SARLs in Familienbesitz haben die Option zur Besteuerung wie Personengesellschaften und unterliegen dann der Einkommensteuer. Die EURL kann neuerdings für die Körperschaftsteuer optieren.³²⁵

Bei der „Société en Commandite Simple“ unterliegt der Gewinnanteil des Kommanditisten generell der Körperschaftsteuer.³²⁶

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 33,33 Prozent bzw. 19 Prozent auf langfristige Veräußerungsgewinne. Hinzu kommt die „Contribution additionnelle“ von drei Prozent der zu zahlenden Steuer, wenn der Steuerbetrag 763.000 Euro übersteigt. Zudem fällt eine „Contribution Sociale“ von 3,3 %, der 763.000 Euro überschreitenden zu zahlenden Steuer, an.³²⁷

Gesellschaften mit einem Umsatz von unter 7.630.000 Euro und mindestens 75 Prozent natürlichen Gesellschaftern sind von der „Contribution Sociale“ befreit und unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von 15 Prozent auf die ersten 38.120 Euro.

³²¹ vgl. Service Public: <http://www.vosdroits.service-public.fr/particuliers/F2971.html> (05.08.2004)

³²² vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 46

³²³ vgl. Ebd., S. 46

³²⁴ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 50

³²⁵ vgl. Marzano, Geese (b): <http://www.geese-marzano.com/index.php> (03.08.2004)

³²⁶ vgl. Kanzlei Schmeltz (a): <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

³²⁷ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 51 f.

In Frankreich wird in Abhängigkeit vom Umsatz eine jährliche Mindestkörperschaftsteuer erhoben, die auch anfällt, wenn die Gesellschaft mit Verlust abschließt. Tabelle 2 zeigt diese Mindeststeuer nach Umsätzen gestaffelt.

Tabelle 2: Mindestkörperschaftsteuer Frankreich 2003

Umsatz in €		Steuerbetrag in €
von 0	bis 76.000	0
von 76.000	bis 150.000	780
von 150.000	bis 300.000	1.221
von 300.000	bis 750.000	1.575
von 750.000	bis 1.500.000	2.175
von 1.500.000	bis 7.500.000	3.750
von 7.500.000	bis 15.000.000	15.000
von 15.000.000	bis 75.000.000	18.750
über 75.000.000		30.000

Quelle: in Anlehnung an Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 66

Um eine Doppelbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen zu vermeiden, wird den Gesellschaftern eine Steuergutschrift in Höhe der Hälfte der Bruttodividende gewährt, so dass es praktisch zur Vollarrechnung kommt ($50\% \text{ von } (100 - 33\frac{1}{3}\%) = 33\frac{1}{3}\%$).³²⁸ Diese Regelung wird ab dem 01.01.2005 durch ein neues System („crédit d’impôt“) ersetzt, das dem Halbeinkünfteverfahren Deutschlands ähnelt.³²⁹ Für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter wird dies eine Doppelbesteuerung zur Folge haben.³³⁰

Der Körperschaftsteuer unterliegen jegliche Einkünfte der Gesellschaft. Das Einkommen wird durch einen (Netto-)Betriebsvermögensvergleich ermittelt. Alle Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach dem offiziellen Kostenplan verpflichtet. Das Wirtschaftsjahr kann nach Bedarf vom Kalenderjahr abweichen.³³¹

Bei Verlusten ist ein Rücktrag bis zu drei Jahren auf nicht-ausgeschüttete Gewinne möglich, der zu einer Steuergutschrift führt, die in den folgenden fünf Jahren verrechnet wird. Ein Verlustvortrag ist seit 2004 unbegrenzt möglich.³³²

³²⁸ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 51

³²⁹ vgl. Kanzlei Schmeltz (a): <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

³³⁰ vgl. Brosemer, Michael (2004), S. 37

³³¹ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 55 f.

³³² vgl. Kanzlei Schmeltz (a): <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

Entrichtet wird die Körperschaftsteuer mittels vierteljährlichen Vorauszahlungen. Neugegründete Gesellschaften müssen im ersten Wirtschaftsjahr keine Vorauszahlungen leisten. Die Steuererklärung muss drei Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres eingereicht werden.³³³

Die **Gewerbsteuer** (taxe professionnelle) fällt für alle natürlichen und juristischen Personen an, die eine selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben, und wird von den Departements erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Mietwert der Sachgüter des Anlagevermögens, die am Ende des zweiten, dem Besteuerungsjahr vorausgegangenen Wirtschaftsjahres, bilanziert waren. Diese Bemessungsgrundlage wird generell um 16 Prozent gekürzt und anschließend der Steuersatz der Gemeinde auf den gekürzten Betrag angewendet.³³⁴

Eine weitere Steuer in Frankreich ist die **Lohnsummensteuer** (taxe sur les salaires). Unterliegen weniger als 90 Prozent der Umsätze der Umsatzsteuer, so fällt die Lohnsummensteuer nur anteilig an. Ist der Arbeitgeber vollständig von der Umsatzsteuer befreit, dann entfällt die Lohnsummensteuer.³³⁵ Die Bemessungsgrundlage sind die gezahlten Löhne. Der Steuersatz staffelt sich in Abhängigkeit von den einzelnen Jahreslöhnen in 4,25 bzw. 8,5 bzw. 13,6 Prozent.³³⁶

Die **Lehrlingssteuer** (taxe d'apprentissage) fällt für alle Gewerbebetriebe und körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften in Höhe von 0,5 Prozent der Lohnsumme an. Abzugsfähig sind eigene Ausbildungsaufwendungen.³³⁷

Die **Berufsbildungsabgabe** (participation des employeurs à la formation professionnelle continue) betrifft alle Arbeitgeber mit mindestens zehn Beschäftigten und beträgt 1,5 Prozent der gezahlten Löhne.³³⁸

Hinzu kommt außerdem eine **Wohnungsbauabgabe** (participation des employeurs à l'effort de construction) für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten in Höhe von 0,45 % der im Vorjahr gezahlten Löhne und Gehälter.³³⁹

Die **Grundsteuer** (taxe foncière) ist für bebaute und unbebaute Grundstücke zu entrichten und fällt den Departements und Gemeinden zu. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist der katastermäßige Reinertrag, der sich aus dem um 50 Prozent geminderten Katastermietwert ergibt. Für unbebaute Grundstücke hingegen

³³³ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 67

³³⁴ vgl. Ebd., S. 70 ff.

³³⁵ vgl. Adam-Caumeil, Judith (2002), S. 19

³³⁶ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 72 f.

³³⁷ vgl. Kanzlei Schmeltz (a): <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

³³⁸ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 73

³³⁹ vgl. Kanzlei Schmeltz (a): <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

werden lediglich 20 Prozent abgezogen. Die Steuersätze sind örtlich unterschiedlich und werden jedes Jahr neu angesetzt.³⁴⁰

Die **Grunderwerbsteuer** fällt vor allem bei der Veräußerung von Grundbesitz an. Sie gliedert sich in eine Departementsteuer in Höhe von 1,0 bis 3,6 %, eine Kommunalsteuer von 1,2 % und eine staatliche Gebühr in Höhe von 2,5 % der Departementsteuer.³⁴¹

Zusätzlich existiert eine **Wohnsteuer** (taxe d'habitation), die auf möblierte Räume anfällt. Wird Gewerbesteuer gezahlt, so fällt die Wohnsteuer nicht an.³⁴²

Eine weitere wichtige Steuer ist die **Vermögensteuer** (Impôt de Solidarité sur la Fortune [ISF]), die nur von natürlichen, nicht jedoch von juristischen Personen erhoben wird.³⁴³

Für die Veranlagung der Vermögensteuer gelten diverse Ausnahmen und Sonderregelungen die hier nicht weiter ausgeführt werden können. Grundsätzlich gelten die Steuersätze der Tabelle 3.

Tabelle 3: Vermögensteuersatz Frankreich 2001

steuerpflichtiges Vermögen in €		Steuersatz in %
	bis 720.000	0
von 720.000	bis 1.160.000	0,55
von 1.160.000	bis 2.300.000	0,75
von 2.300.000	bis 3.600.000	1,0
von 3.600.000	bis 6.900.000	1,3
von 6.900.000	bis 15.000.000	1,65
über 15.000.000		1,8

Quelle: in Anlehnung an Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 82

Die **Umsatzsteuer** (taxe sur la valeur ajoutée [TVA]) entfällt auf alle entgeltlich ausgeführten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen. Nichtgewerblich Tätige besitzen die Option zur Abfuhr der Umsatzsteuer mit Ausnahme von Ärzten, Banken, Versicherungen und einigen anderen. Ebenso optieren können Kleinunternehmer mit einem maximalen Gesamtumsatz von 76.300 Euro (bei Handelsbetrieben) bzw. 26.700 Euro (bei Dienstleistungsunternehmen). Lieferungen werden nach vereinbartem und Dienstleistungen nach vereinnahmtem Entgelt besteuert.³⁴⁴

³⁴⁰ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 85 ff.

³⁴¹ vgl. Ebd., S. 95

³⁴² vgl. Ebd., S. 86

³⁴³ vgl. Ebd., S. 80

³⁴⁴ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 89

Die Umsatzsteuer besteht aus drei Steuersätzen: dem Normalsatz von 19,6 %, dem „super“-ermäßigten Steuersatz für Nahrungsmittel, Medikamente, Gas etc. von 5,5 % und dem ermäßigten Steuersatz für Bücher, Konzerte etc. von 7,0 Prozent.³⁴⁵

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt zuzüglich eventueller Nebenkosten. Beim Verkauf von Gebrauchsgütern wird der Differenzbetrag aus Anschaffungs- und Verkaufspreis herangezogen.³⁴⁶

Die Voranmeldungen für die TVA werden i.d.R. monatlich abgegeben.

Jeder Steuerpflichtige erhält vom Finanzamt von Amts wegen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Code général des Impôts) zugeteilt.³⁴⁷

Über die genannten Steuern hinaus ist außerdem mit Registersteuern auf gesellschaftsrechtliche Vorgänge, Stempelsteuern, Wechsel- und Schecksteuer, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, diversen Verbrauch- und Aufwandsteuern sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer, deren Betrachtung an dieser Stelle zu weit führen würde, zu rechnen.³⁴⁸

2.5. Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften

Ist eine **Eintragung im Handelsregister** notwendig, muss diese nicht beim Gericht direkt, sondern beim „centre des formalités des entreprises“ (CFE) beantragt werden. Von dort wird der Antrag an die entsprechenden Behörden weitergeleitet.³⁴⁹ Beim CFE ist auch mittels des Antrags-Formulars „P0“ die „entreprise individuelle“ anzumelden. Für die Anmeldung von Gesellschaften liegt das Formular „M0“ bereit.³⁵⁰ Bei gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeiten befindet sich das zuständige CFE bei der Industrie- und Handelskammer. Wird eine handwerkliche oder gemischt handwerklich-gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, so ist das CFE der Handwerkskammer aufzusuchen. Soll einer freiberuflichen Tätigkeit nachgegangen werden, so ist das CFE bei der URSSAF (Union de Recouvrement de la Sécurité Sociale et des Allocations Familiales) zuständig. Für alle übrigen Tätigkeiten, ausgenommen der Landwirtschaft und Handelsvertreter, ist das Steueramt zuständig.³⁵¹ Seit 2003 kann die Eintragung von Unternehmen auch per Internet durchgeführt werden. Zudem wird bei der Handelsregistereintragung nun eine

³⁴⁵ vgl. Ebd., S. 92

³⁴⁶ vgl. Ebd., S. 89 und 92

³⁴⁷ vgl. Ebd., S. 93

³⁴⁸ weiterführend hierzu siehe Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 75 sowie S. 97-103

³⁴⁹ vgl. Adam-Caumeil, Judith (2002), S. 25

³⁵⁰ vgl. APCE: http://www.apce.com/include/imprimer.php?rubrique_id=3000003123&type_page=IL&pays=3&tpl_id=96 (04.08.2004)

³⁵¹ vgl. Ebd.

Eintragsbescheinigung ausgestellt (Récépissé de Création d'Entreprise), die den sofortigen Beginn der Geschäftstätigkeit erlaubt.³⁵²

Bei der **Namenswahl** für das Unternehmen ist zu beachten, dass Unternehmensnamen in Frankreich als Handelsmarke angemeldet werden und geistiges Eigentum darstellen. Daher sollte beim französischen Patentamt (Institut National de la Propriété Industrielle [INPI]; <http://www.inpi.fr>), vor der Anmeldung nach ähnlichen Namen recherchiert werden (kostenpflichtig).³⁵³

In Frankreich herrscht **Kammerpflicht**. Daher ist die Mitgliedschaft von Handelstreibenden in der Industrie- und Handelskammer, von Handwerkern in der Handwerkskammer und einigen weiteren Berufen in ihrer speziellen Berufskammer (z.B. Anwälte, Ärzte)³⁵⁴ vorgeschrieben.

Zur Ausübung eines Handwerkes ist die Eintragung in die **Handwerksrolle** der Handwerkskammer notwendig. Als Handwerksbetrieb gelten im Regelfall nur Betriebe mit maximal zehn Angestellten. Unterteilt wird in Frankreich nicht nach bestimmten Berufen, sondern nach den Tätigkeitsbereichen Produktion, Verarbeitung, Reparatur und Dienstleistung.³⁵⁵ Für einige Tätigkeiten ist die Qualifikation durch ein offizielles Ausbildungszeugnis oder durch Berufserfahrung nachzuweisen. Dies betrifft vor allem Berufe, die die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher betreffen.³⁵⁶ I.d.R. genügt es, wenn ein Angestellter über die entsprechende Qualifikation verfügt.³⁵⁷ Bei erstmaliger Gewerbeanmeldung ist darüber hinaus die Teilnahme an einem Lehrgang in „Betriebsprüfung“ bei der Handwerkskammer vorgeschrieben.³⁵⁸ Trotzdem darf die Berufsbezeichnung Handwerker („artisan“) erst nach sechsjähriger Berufsausübung getragen werden.³⁵⁹

Viele freiberufliche Tätigkeiten erfordern einen speziellen **Qualifikationsnachweis**. Die Ausübung des Arztberufes (medecin) ist beispielsweise an das Diplom gebunden. EU-Ausländer sind gleichgestellt, sofern sie ein Universitätsdiplom vorweisen können.³⁶⁰ Zur Betätigung als Anwalt (avocat) ist die Eintragung in das Berufsregister notwendig, was

³⁵² vgl. Französische Botschaft Berlin (Hrsg.) (2003), S. 1

³⁵³ vgl. APCE: http://www.apce.com/include/imprimer.php?rubrique_id=3000003123&type_page=IL&pays=3&tpl_id=96 (04.08.2004)

³⁵⁴ vgl. Wenner, Wolfgang (1985), S. 28

³⁵⁵ vgl. Handwerkskammer München (a): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/frankreich.htm> (04.08.2004)

³⁵⁶ vgl. Arte-TV: <http://archives.arte-tv.com/societe/artisans/dtext/artisanatfd.htm> (04.08.2004)

³⁵⁷ vgl. Voila-la-France: <http://www.voila-la-france.de/Commerces/Allgemein/tipsallg.html> (04.08.2004)

³⁵⁸ vgl. Bündnis 90/Die Grünen in NRW: <http://www.gruene.landtag.nrw.de/themen/wirtschaft/material/meisterzwang.htm> (04.08.2004)

³⁵⁹ vgl. Voila-la-France: <http://www.voila-la-france.de/Commerces/Allgemein/tipsallg.html> (04.08.2004)

³⁶⁰ vgl. Herrmann, Harald (1995), S. 98

den Abschluss eines juristischen Studiums (certificat de fin de stage) voraussetzt. EU-Ausländer können sich in das Register eingetragen lassen, wenn sie die Berufsqualifikation besitzen, die es ihnen erlaubt, in ihrem Heimatland als Anwalt tätig zu werden.³⁶¹ Darüber hinaus werden für die Betreibung einer Apotheke, eines Reisebüros, einer Versicherung, einer Bank, eines Maklerbüros, eines Transportunternehmens etc. besondere Zeugnisse, Diplome, Zulassungslizenzen oder ähnliches verlangt.³⁶²

Sollen **Mitarbeiter** eingestellt werden, so ist dies innerhalb von acht Tagen vor der Einstellung der Sozialversicherung, entweder „URSSAF“ oder „Caisse de Mutualité Agricole“, zu melden. Die Sozialversicherungskasse informiert automatisch alle weiteren betroffenen Stellen. Die Sozialversicherungsabgaben belaufen sich auf ca. 46 Prozent des Einkommens, die vom Arbeitgeber zu tragen sind und 22 Prozent, die auf den Arbeitnehmer entfallen. Die Sozialversicherung umfasst Krankheit-, Schwangerschaft-, Arbeitsunfähigkeit-, Tod-, Arbeitsunfälle-, Familienbeihilfen- und soziale Renten- sowie Witwenstandversicherung.³⁶³ Bei der Altersvorsorge sind Zusatzversicherungen obligatorisch.³⁶⁴ Üblich ist darüber hinaus eine Krankenzusatzversicherung.³⁶⁵ Der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung wird vom Arbeitgeber einbehalten und ist zusammen mit den Arbeitgeberanteilen abzuführen.³⁶⁶

2.6. Übliche Formen der Finanzierung

Charakteristisch an der Kapitalstruktur französischer Unternehmen ist die hohe **Eigenkapitalquote** von 30 bis 40 Prozent.³⁶⁷ Ursächlich dafür sind die in Frankreich selten anzutreffenden Hausbankbeziehungen und der geringe Gläubigerschutz im Insolvenzfall für die Kreditinstitute. Durch die fehlende Hausbankbeziehung entstehen höhere Screening-Kosten und es wird kein langfristiges persönliches Vertrauensverhältnis aufgebaut, was zur Zurückhaltung der Banken bei der Finanzierung von Unternehmensgründungen und -erweiterungen führt.³⁶⁸ Zudem Verhalten sich die Kreditinstitute eher risikoavers,³⁶⁹ bedingt durch die ungünstige Stellung des Kreditinstituts im Insolvenzfall. Werden doch Kredite gewährt, so wird ein hoher

³⁶¹ vgl. Ebd., S. 136

³⁶² vgl. o.V. (1990a), S. 147 und Langer, Jörg (1999), S. 210

³⁶³ vgl. APCE: http://www.apce.com/include/imprimer.php?rubrique_id=3000003123&type_page=IL&pays=3&tpl_id=96 (04.08.2004)

³⁶⁴ vgl. Adam-Caumeil, Judith (2002), S. 28

³⁶⁵ vgl. Voila-la-France: <http://www.voila-la-france.de/Commerces/Allgemein/tipsallg.html> (04.08.2004)

³⁶⁶ vgl. Langer, Jörg (1999), S. 225

³⁶⁷ vgl. KfW-Mittelstandsbank (2003), S. 56

³⁶⁸ vgl. KfW-Bankengruppe (2001), S. 56

³⁶⁹ vgl. Volery, Thierry; Servais, Isabelle (2001), S. 36

Eigenkapitalbestand als Sicherheit gefordert. Daher sind finanzielle Hilfen seitens privater Investoren bzw. Familienangehöriger und Bekannter von großer Bedeutung.³⁷⁰

Die Finanzierung durch **Venture-Capital-Gesellschaften** ist meist auf wachstumsstarke Hightech-Unternehmen fokussiert. Dieser Unternehmenssektor kann auf über 150 VC-Gesellschaften zurückgreifen.³⁷¹ Die meisten französischen VC-Gesellschaften sind in dem Verband AFIC (Association Française des Investisseurs en Capital) zusammengeschlossen.³⁷² Ähnliches gilt auch für die finanzielle Unterstützung durch **Business Angels**.

Zudem besteht die Möglichkeit, staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Schwerpunktmäßig bestehen die staatlichen Hilfen in Form von **Steuererleichterungen** durch die zeitweise Befreiung von den Gewinnsteuern, der Einkommensteuerreduktion für Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Befreiung von den Sozialabgaben für Beschäftigte“.³⁷³

Darüber hinaus bietet der Staat **öffentlich geförderte Darlehen** an, die entweder über die staatliche „BDPME“ (Banque du Développement des Petites et Moyennes Entreprises) oder über das gewöhnliche Bankensystem distribuiert werden und teilweise eine staatliche Bürgschaft beinhalten.³⁷⁴

Für die Übernahme von **Bürgschaften und Garantien**, sind drei Gesellschaften, die „SOFARIS“ (Société Française pour l'assurance du capital) und die „FFA“ (France Active) sowie SCM (Sociétés de caution mutuelle) von besonderer Bedeutung.³⁷⁵ Die Bürgschaften haben in Frankreich wegen des oben dargestellten Sachverhaltes einen hohen Stellenwert.

Bedeutungsvoll sind zudem die Prämien der **Raumordnungsbehörde** „DATAR“ (Délégation à l'aménagement du territoire et à l'action). Sie werden bei der Ansiedlung in strukturschwachen Regionen gewährt.³⁷⁶

Zuschüsse werden teilweise von den Handelskammern angeboten, wie auch von diversen Programmen auf regionaler Ebene.³⁷⁷ Teilweise sind diese Zuschüsse aber an die Schaffung von Arbeitsplätzen gebunden.³⁷⁸

³⁷⁰ vgl. Ebd., S. 36

³⁷¹ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 113

³⁷² vgl. Mouvement des Entreprises de France: http://www.medef.fr/staging/site/page.php?pag_id=1656 (04.08.2004)

³⁷³ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 80

³⁷⁴ vgl. Ebd., S. 79 ff.

³⁷⁵ vgl. Adam-Caumeil, Judith (2002), S. 17

³⁷⁶ vgl. Invest in France Agency (b): <http://www.afii.fr/Germany/DoingBusiness/Assistance/?p=overview&1=de> (04.08.2004)

³⁷⁷ vgl. Adam-Caumeil, Judith (2002), S. 18 und Langer, Jörg (1999), S. 222

³⁷⁸ vgl. Business in Europe: <http://www.business-in-europe.com/gb/de/frderungsmassnahmen.htm> (04.08.2004)

In Anlage 5 findet sich eine Übersicht über die Internetadressen der wichtigsten Finanzierungsprogramme.

2.7. Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts

Rechtsgrundlage des französischen Arbeitsrechts bildet das „Code de travail“. Darüber hinaus haben allgemeinverbindliche Manteltarifverträge (conventions collectives) branchenweite Gültigkeit.³⁷⁹

Sollen Mitarbeiter eingestellt werden, so ist ein **Arbeitsvertrag** schriftlich und in französischer Sprache zu verfassen. Dabei kann der Arbeitnehmer entweder einen unbefristeten (contrat à durée indéterminée [CDI]) oder befristeten (contrats à durée déterminée [CDD]) Arbeitsvertrag bekommen. Ein befristeter Arbeitsvertrag darf nur abgeschlossen werden, wenn eine vorübergehende Zunahme des Arbeitsanfalls, branchenübliche Saisonarbeit oder die Vertretung eines unbefristeten Mitarbeiters vorliegt.³⁸⁰ Ein **befristeter Arbeitsvertrag** darf maximal einmal verlängert werden und einen Zeitraum von 18 bis 24 Monate umfassen, da der Vertrag ansonsten automatisch in eine unbefristete Anstellung übergeht.³⁸¹ Die Probezeit bei befristeter Anstellung beträgt maximal einen Monat.³⁸² Bei einem unbefristeten Vertrag kann die Probezeit hingegen frei gewählt werden, wobei ein bis zwei Monate die Regel sind.³⁸³

Der **Mindestlohn** in Frankreich beträgt 7,61 Euro je Stunde und ist meist durch Tarifverträge deutlich höher festgesetzt. Befristet Angestellte haben darüber hinaus einen Anspruch auf eine 6%ige Prämie auf die gesamten Bezüge des Anstellungsverhältnisses.³⁸⁴

Die gesetzliche **Wochenarbeitszeit** beträgt 35 Stunden. Der Anspruch auf **Urlaub** beläuft sich auf 2,5 Tage pro Monat und damit 30 Tage im Jahr (Samstage werden mitgezählt).³⁸⁵ Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht ab einer Betriebszugehörigkeit von drei Jahren. In den ersten 30 Tagen sind 90 Prozent und in weiteren 30 Tage 66

³⁷⁹ vgl. Kanzlei Schmelz: <http://www.schmelz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

³⁸⁰ vgl. Business in Europe: <http://www.business-in-europe.com/gb/de/arbeitsrecht.htm> (04.08.2004)

³⁸¹ vgl. Invest in France Agency (a): http://www.afii.fr/Germany/DoingBusiness/Employment/?p=working_hours&l=de (04.08.2004)

³⁸² vgl. Business in Europe: <http://www.business-in-europe.com/gb/de/arbeitsrecht.htm> (04.08.2004)

³⁸³ vgl. Kanzlei Schmelz: <http://www.schmelz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

³⁸⁴ vgl. Invest in France Agency (a): http://www.afii.fr/Germany/DoingBusiness/Employment/?p=working_hours&l=de (04.08.2004)

³⁸⁵ vgl. Kanzlei Schmelz: <http://www.schmelz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004) und Langer, Jörg (1999), S. 225 f.

Prozent des letzten Bruttolohns zu zahlen. Für je fünf Jahre Betriebszugehörigkeit erhöhen sich die Zeiträume um 10 Tage.³⁸⁶

Für eine ordentliche **Kündigung** bedarf es eines tatsächlichen oder ernsthaften bzw. wirtschaftlichen Grundes. Die gesetzliche minimale Kündigungsfrist beträgt bei einem Beschäftigungsverhältnis von unter zwei Jahren sowie in der Probezeit einen Monat, ab zwei Jahren verdoppelt sich diese Frist.³⁸⁷ Die Kündigung gilt tagesgenau, d.h. wird am 15. eines Monats gekündigt, läuft die Frist genau ab diesem Tag.

Eine außerordentliche (fristlose) Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B. bei Handgreiflichkeiten gegenüber Vorgesetzten.³⁸⁸

Bei der ordentlichen Kündigung ist ein Vorgespräch zwingend vorgeschrieben, bevor die Kündigung unter Angabe der Gründe frühestens sieben Tage später per Einschreiben zugestellt werden darf.³⁸⁹ Außerdem entsteht ein Entschädigungsanspruch bei einer Betriebszugehörigkeit von mindestens zwei Jahren. Dieser beläuft sich auf 1/10 Monatsgehalt pro Jahr bei einer Betriebszugehörigkeit von bis zu zehn Jahren und erhöht sich um 1/15 pro Jahr bei einer höheren Zugehörigkeit.³⁹⁰

Sind mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigt, ist mindestens ein **Personalvertreter** zu wählen, der einmal im Monat anzuhören ist und für mindestens 15 Stunden pro Monat freigestellt werden muss.³⁹¹

Ab 50 Mitarbeiter besteht die Möglichkeit, dass ein **Betriebsrat**, der Klagebefugnis besitzt, gewählt wird.³⁹² Der Betriebsrat setzt sich aus der Unternehmensleitung, den gewählten Personalvertretern und den betrieblichen Gewerkschaftsvertretern zusammen. Den Vorsitz hat die Unternehmensleitung, die anderen Mitglieder haben lediglich beratende Kompetenzen.³⁹³

Sind im Unternehmen über 20 Mitarbeiter beschäftigt, müssen mindestens sechs Prozent der Stellen durch Behinderte, Kriegsoffer oder Gleichgestellte besetzt werden.³⁹⁴

Eine Lohnsteuer ist in Frankreich unbekannt. Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt die an die Arbeitnehmer gezahlten Vergütungen mitzuteilen. Der Arbeitnehmer bekommt den Bruttolohn unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlt.³⁹⁵

³⁸⁶ vgl. Kanzlei Schmeltz: <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

³⁸⁷ vgl. Adam-Caumeil, Judith (2002), S. 27

³⁸⁸ vgl. Kanzlei Schmeltz: <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

³⁸⁹ vgl. Adam-Caumeil, Judith (2002), S. 27

³⁹⁰ vgl. Kanzlei Schmeltz: <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

³⁹¹ vgl. Business in Europe: <http://www.business-in-europe.com/gb/de/arbeitsrecht.htm> (04.08.2004)

³⁹² vgl. Adam-Caumeil, Judith (2002), S. 27 f.

³⁹³ vgl. Kanzlei Schmeltz: <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004)

³⁹⁴ vgl. Europäisches Beschäftigungsobservatorium (Hrsg.) (2002), S. 46

³⁹⁵ vgl. Tillmanns, Wolfhard (2003), S. 47

2.8. Übliche Versicherungen

Die Versicherungswirtschaft in Frankreich untergliedert sich in verstaatlichte und private Gesellschaften. Zu den privaten Versicherungsgesellschaften zählen auch die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, in denen fast jeder zweite Franzose versichert ist.³⁹⁶

Für **Unternehmen** existieren in Frankreich einige branchenabhängige Pflichtversicherungen, wie z.B. eine Versicherung für evtl. Gewährleistungsansprüche im Bausektor (assurance R.C. décennale), bedingt durch eine Gewährleistungsfrist von zehn Jahren.³⁹⁷

Freiwillige Versicherungen werden meist gebündelt angeboten, wie z.B. die I.R.D. (incendie, risques divers) oder I.A.R.D. (incendie, accidents, risques divers) bei der es sich um eine Feuerversicherung handelt, die um eine Sturm-, Hagel-, Glas-, Maschinenschadenversicherung etc. ergänzt ist.³⁹⁸

Ähnliches gilt für die Gebäudeversicherung, die meist auch Wasserschäden, Einbruch, Haftpflicht und Rechtsschutz mit einschließt. Eine Besonderheit ist die Steuerrechtsschutzversicherung (protection juridique fiscale) für Selbständige, die bei Rechtsstreitigkeiten gegen die Steuerbehörden eintritt.³⁹⁹

Der Abschluss einer Neuwertversicherung (policies revalorisables valeur à neuf) stellt sicher, dass im Falle eines Schadens nicht der Teil- sondern der Neu- bzw. Wiederbeschaffungswert erstattet wird.⁴⁰⁰

Beim Betreiben eines KfZ ist eine Haftpflichtversicherung für den Fahrzeughalter (assurance de la responsabilité civile/R.C. des automobilistes) abzuschließen und eine entsprechende Plakette an der Windschutzscheibe anzubringen.⁴⁰¹

Alle weiteren Versicherungen weisen keine Besonderheiten auf und sind international bekannt.⁴⁰²

Wichtigste **personenbezogene Versicherung** ist die Sozialversicherung. In Frankreich gilt die gesetzliche Sozialversicherungspflicht auch für Selbständige. Dabei werden allerdings zwei Gruppen unterschieden: einerseits die Leiter eines Alleinbetriebs, Geschäftsführer einer Kollektivgesellschaft und geschäftsführende Teilhaber mit Anteilsmehrheit einer SARL oder EURL und andererseits die geschäftsführenden

³⁹⁶ vgl. o.V. (1990a), S. 295

³⁹⁷ Handwerkskammer Freiburg (2004), S. 2

³⁹⁸ vgl. o.V. (1990a), S. 313

³⁹⁹ vgl. Ebd., S. 315

⁴⁰⁰ vgl. Ebd., S. 314 f.

⁴⁰¹ vgl. Ebd., S. 310

⁴⁰² weiterführend hierzu: Le Centre de documentation et d'information de l'assurance (CDIA) (2000): Création d'entreprise assurances et gestion de risques, E 514, Septembre 2000

Teilhaber mit Anteilminder- oder Gleichheit einer SARL sowie Verwaltungsratsmitglieder einer SA.⁴⁰³

Die erste Gruppe muss sich in einer Kasse für Selbständige versichern, mit einem Beitrag von 27 bis 35 Prozent des Einkommens.

Die zweite Gruppe muss sich bei der normalen Sozialversicherungskasse für Arbeitnehmer versichern. Jedoch entfällt der Anspruch auf Arbeitslosen- und Arbeitsschutzversicherung.⁴⁰⁴

Mit dieser Versicherung ist zunächst der Grundschutz abgedeckt, der i.d.R. jedoch durch eine Krankenzusatzversicherung ergänzt wird.⁴⁰⁵ Zudem ist die private Rentenversicherung ebenfalls sehr populär.⁴⁰⁶ Lebensversicherungen werden meistens bei der öffentlich-rechtlichen „Caisse Nationale de Prévoyance“ (CNP) über die Post- oder Finanzämter abgeschlossen.⁴⁰⁷

⁴⁰³ vgl. APCE: [http://www.apce.com/include/imprimer.php?rubrique_id=3000003123 &type_page=IL&pays=3&tpl_id=96](http://www.apce.com/include/imprimer.php?rubrique_id=3000003123&type_page=IL&pays=3&tpl_id=96) (04.08.2004)

⁴⁰⁴ vgl. APCE: [http://www.apce.com/include/imprimer.php?rubrique_id=3000003123 &type_page=IL&pays=3&tpl_id=96](http://www.apce.com/include/imprimer.php?rubrique_id=3000003123&type_page=IL&pays=3&tpl_id=96) (04.08.2004)

⁴⁰⁵ vgl. Voila-la-France: <http://www.voila-la-france.de/Commerces/Allgemein/tipsallg.html> (04.08.2004)

⁴⁰⁶ vgl. o.V. (1990a), S. 307

⁴⁰⁷ vgl. Ebd., S. 295

3. Rahmenbedingungen für Gründungen in Großbritannien

3.1. Anlaufstellen für Gründungswillige

In Großbritannien ist ein großes und vielfältiges Angebot an Anlaufstellen für Gründungswillige vorzufinden.⁴⁰⁸ Auffällig ist hier die fehlende Verknüpfung unterschiedlicher Beratungsangebote von staatlicher und privater Seite zu einem allumfassenden Netzwerk.⁴⁰⁹

Von staatlicher Seite ist besonders das „Department of Trade and Industry“ (DTI) mit der Betreuung von Beratungsstellen betraut. Dabei wird das „One-Stop-Shop“-System verfolgt, d.h. es soll alles aus einer Hand angeboten werden.⁴¹⁰ Bedeutend sind die Netze der „**Business Links**“ (BL) und der „**Small Business Service**“.⁴¹¹ Ihr Leistungsangebot schwankt stark und reicht von einfacher Beratung bis hin zu umfassenden Schulungs- und Beratungsleistungen inklusive der Vermittlung von finanziellen Hilfen.⁴¹² Ähnliche Einrichtungen sind die „Small Business Gateway“ in Schottland, die „Business Connect“ in Wales sowie die „Invest Northern Ireland“ für Nordirland.⁴¹³

Die „**Inland Revenue**“ sowie das „**Companies House**“ stellen diverse Informationen für Existenzgründer zur Verfügung, bieten allerdings i.d.R. keine persönliche Beratung.

Die britischen **Handelskammern** sind rein freiwillige Zusammenschlüsse, deren größte unter dem Dach der „Association of Chambers of Commerce“ zusammengeschlossen sind. Sie offerieren ein weit reichendes Angebot an Schulungen und Beratungen für Gründer.⁴¹⁴

Von der EU werden in Großbritannien „**Business Innovation Centers**“ bereitgehalten, die eine Begleitung der Unternehmensgründung in den ersten Jahren mittels Beratung und Büroräumen anbieten.⁴¹⁵

Bedeutung haben in Großbritannien auch die Technologiezentren (**Science Parks**), von denen über 40 in der „United Kingdom Science Park Association“ (UKSPA) zusammengeschlossen sind.⁴¹⁶

⁴⁰⁸ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 74

⁴⁰⁹ vgl. Deakins, David; Freel, Mark (2003), S. 258

⁴¹⁰ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 142

⁴¹¹ vgl. Westall, Andrea (2002), S. 16

⁴¹² vgl. Deakins, David; Freel, Mark (2003), S. 257

⁴¹³ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (2003), S. 40

⁴¹⁴ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 96

⁴¹⁵ vgl. Ebd., S. 129 ff.

⁴¹⁶ vgl. UKSPA: <http://www.ukspa.org.uk> (10.08.2004)

Die „**Clearing Banks**“, zu denen die NatWest Bank, die Barclays Bank, die Lloyds und die Midland Bank gehören, bieten neben ihren finanziellen Leistungen auch Beratungen für Gründungswillige an.⁴¹⁷ Die Bank of England offeriert hingegen keine direkten Beratungen für Existenzgründer.

Zudem sind **Inkubatoren** im Vereinigten Königreich von nicht zu vernachlässigender Bedeutung. Teilweise treten sie in Verbindung mit den Science Parks auf, die dann i.d.R. als „Technopoles“ bezeichnet werden.⁴¹⁸ Als nationale Vereinigung von Inkubatoren ist die „National Business Incubator Association“ (NBIA) zu finden.

Darüber hinaus existieren einige Non-Profit-Organisationen, die Anlaufstellen für Gründungsinteressierte darstellen können, wie z.B. der Unternehmerverband „Federation of Small Business“ (FSB) und die „Advertising Association“ (AA).

Als kommerzielle Gründungsberatungen bieten spezialisierte Steuerberater unter der Vereinigung „**Institute of Chartered Accountants**“ ihre Dienste an. Ähnliches gilt für die Anwaltsvereinigung „Law Society“ mit ihrem Angebot „**Lawyers for Enterprise**“.⁴¹⁹ „BDO Stoy Hayward“ offeriert Beratungen über ein Netzwerk von Business Centers, in denen Experten aus verschiedenen Bereichen die Gründer betreuen.⁴²⁰ In Anlage 6 ist eine Auflistung mit Internetadressen der wichtigsten Anlaufstellen zu finden.

3.2. Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

EU-Bürgern ist es erlaubt, ohne Genehmigung nach Großbritannien einzureisen und sich dort niederzulassen. Da es in Großbritannien keine Gewerbeanmeldung im engeren Sinne gibt, ist keine besondere Genehmigung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bzw. einer Anteilseignerschaft an einer Gesellschaft erforderlich.⁴²¹

Gründer aus **Drittstaaten** benötigen hingegen eine Einreiseerlaubnis. Die Erteilung dieser Erlaubnis zur Gründung eines Unternehmens ist an strenge Vorschriften gebunden. Zunächst muss der Existenzgründer nachweisen, dass er über genügend finanzielle Mittel verfügt bzw. verfügen wird, um das Unternehmen aufzubauen und für seinen Lebensunterhalt sowie für den seiner Angehörigen zu sorgen. Zudem muss nachgewiesen werden, dass der Gründer in seinem Unternehmen vollzeitbeschäftigt sein wird und für mindestens zwei bereits in Großbritannien lebende Personen Arbeitsplätze schafft. Darüber hinaus muss der Antragsteller den Nachweis erbringen,

⁴¹⁷ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 105

⁴¹⁸ vgl. Ebd., S. 131

⁴¹⁹ vgl. Ebd., S. 125 f.

⁴²⁰ vgl. Ebd., S. 125

⁴²¹ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (2003), S. 6

dass er über ein Vermögen von mindestens £ 200.000 verfügt, das er in das Unternehmen investiert. Abschließend ist zu belegen, dass der Gründer über Kontrollrechte in dem Unternehmen verfügt. Der Antrag ist zwingend vor der Einreise zu stellen.⁴²²

Das unbefristet verlängerte „Pilotprogramm für Innovatoren“ bringt Erleichterungen für potentielle Gründer mit sich, die sich im Bereich E-Commerce, Technologie oder Wissenschaft in Großbritannien selbständig machen wollen. Dazu ist aber der Nachweis über entsprechende Befähigungen und Erfolgspotentiale zu erbringen. Maßgeblich für die Genehmigung ist die Aussicht auf außergewöhnliche wirtschaftliche Vorteile für Großbritannien durch die Gründung. Persönliches Vermögen muss hier nicht nachgewiesen werden. Über den Antrag wird mittels eines Punkte-Rankings entschieden. Voraussetzung ist auch hier, dass mindestens zwei Vollzeitarbeitsplätze für in Britannien Ansässige geschaffen werden und der Antragsteller mindestens fünf Prozent der Gesellschaftsanteile hält. Zudem muss der Nachweis erbracht werden, dass der Gründer für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann. Auch bei dem Innovatorenprogramm ist der Antrag vor der Einreise zu stellen.⁴²³

Eine Arbeitserlaubnis (work permits) ist für Einwanderer, die ein Unternehmen gründen, übernehmen oder als Partner bzw. Direktor in ein bestehendes Unternehmen einsteigen nicht erforderlich.⁴²⁴

Vereinfachungen der Einreisbestimmungen gelten für Staatsangehörige aus den Commonwealth-Ländern, deren Großeltern in Großbritannien geboren sind.⁴²⁵

3.3. Mögliche Rechtsformen

Die britischen Rechtsformen sind nicht in einem einheitlichen Gesellschaftsrecht zusammengefasst. So sind die Personengesellschaften (partnerships) im „Partnership Act“ und die Kapitalgesellschaften (companies) im „Company Law“ geregelt.⁴²⁶ Wie die Abbildung 4 zeigt, existiert neben den „Partnerships“ und „Companies“ noch der Einzelunternehmer (Sole Trader/ Single Proprietor).

⁴²² vgl. Home Office: http://www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/laws___policy/immigration_rules/part_6.html (11.08.2004)

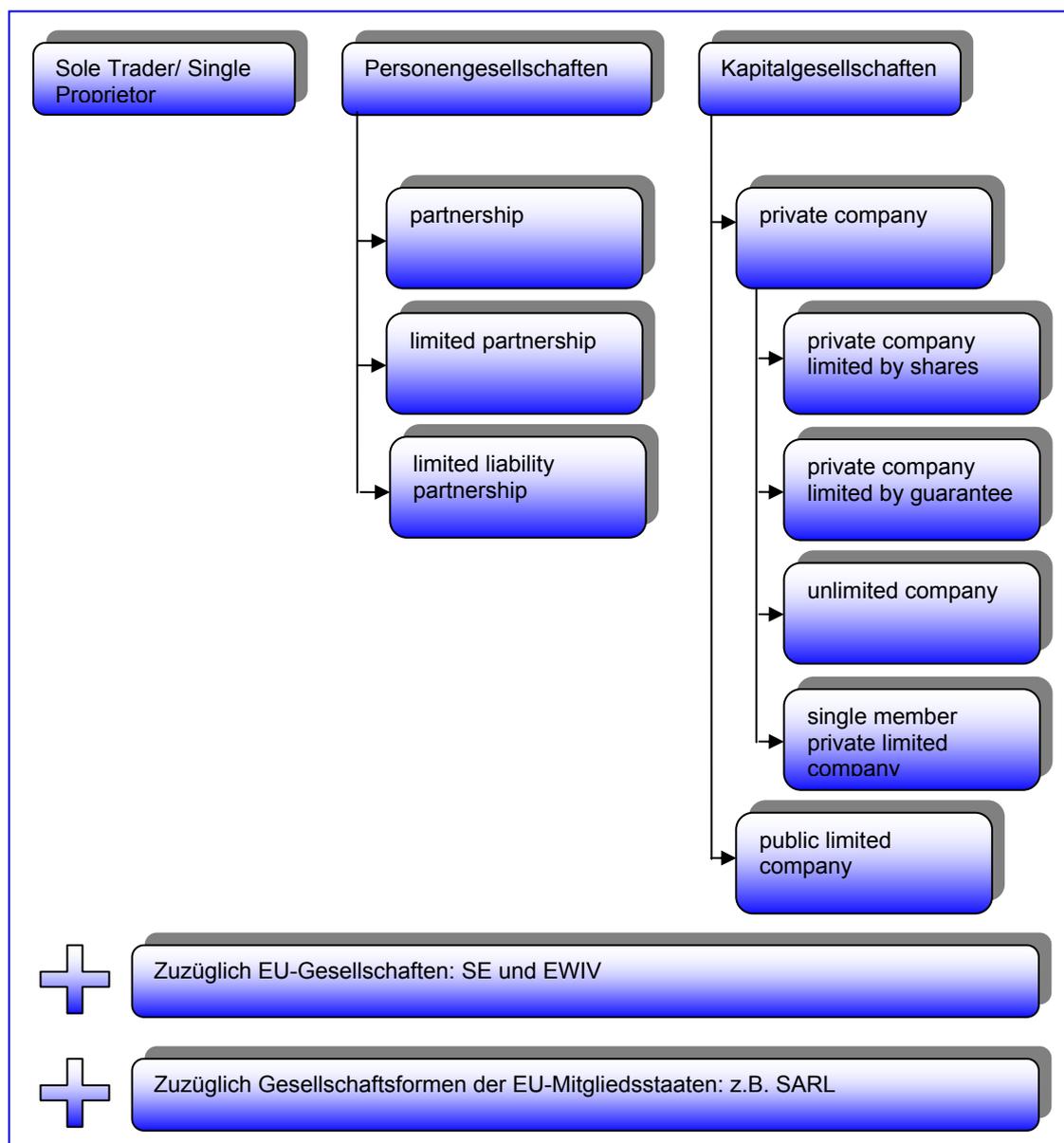
⁴²³ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.) (a), S. 7 f.

⁴²⁴ vgl. Ebd., S. 6

⁴²⁵ vgl. Ebd., S. 6

⁴²⁶ vgl. Schwanna, André (2002), S. 307 f.

Abbildung 4: Rechtsformen in Großbritannien



Quelle: eigene Darstellung d. Verf.

Die Rechtsform des „**Sole Traders**“ besteht aus einer Person und ist eine der einfachsten Formen bezüglich der Formalitäten. Diese Unternehmensform kann zu jedem erlaubten Zweck gewählt werden. Bestimmte Tätigkeiten erfordern allerdings eine Erlaubnis bzw. einen Qualifikationsnachweis.⁴²⁷ Es bestehen keine Buchprüfungs- und Publizitätspflichten, und die Buchführung ist vereinfacht.⁴²⁸ Eine einfache Einnahme-Überschussrechnung ist ausreichend. Entscheidungen trifft der „Sole Trader“ selbständig und eigenverantwortlich. Jedoch wird nicht zwischen dem Privat- und dem

⁴²⁷ weiterführend hierzu siehe „3.5. Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften“

⁴²⁸ vgl. Business Link (a): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073875654#> (10.08.2004)

Geschäftsvermögen unterschieden, wodurch der Einzelunternehmer persönlich und unbeschränkt haftet.⁴²⁹ Als Name des Unternehmens kann entweder der Personennamenname oder ein frei wählbarer Name dienen. Bei Schriftverkehr ist aber immer auch der Name des Eigentümers mit anzugeben.⁴³⁰

Anmeldepflichten bestehen nur gegenüber der Finanzbehörde (Inland Revenue), bei der sich der „Sole Trader“ innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsaufnahme per Formblatt anmelden muss.⁴³¹ Eventuell ist zudem eine Anmeldung zur Umsatzsteuer (VAT) notwendig.⁴³²

3.3.1. Personengesellschaften (Partnerships)

Soll ein Unternehmen durch mehr als eine Person gegründet werden, bieten sich zunächst die „**Partnerships**“ an. Rechtsgrundlage ist, wie oben erwähnt, der „Partnership Act“ sowie Teile des „Common Law“, des „Business Names Act“ als auch einzelne Vorschriften des „Companies Act“.⁴³³ Gegründet wird die „Partnership“ durch Abschluss eines (formlosen) Gesellschaftsvertrages zwischen mindestens zwei und höchstens 20 Gesellschaftern⁴³⁴ sowie der Aufnahme der Geschäfte mit Gewinnerzielungsabsicht.⁴³⁵ Ein bestimmtes Mindestkapital ist nicht aufzubringen.⁴³⁶ „Partnerships“ dürfen nicht in das Register eingetragen werden und besitzen daher keine eigene Rechtspersönlichkeit.⁴³⁷ Nur in Schottland wird die „Partnership“ als juristische Person geführt, ohne dass daraus aber Haftungsbeschränkungen entstehen. Die Gesellschafter sind in ganz Großbritannien gesamtschuldnerisch, persönlich und unbeschränkt haftbar. Trotz der fehlenden Rechtspersönlichkeit in England, Wales und Nordirland kann jeder einzelne Gesellschafter oder auch ein Bevollmächtigter Geschäfte im Namen der Gesellschaft tätigen, für die alle übrigen Gesellschafter haften.⁴³⁸

Die Gründung ist zu jedem legalen Zweck möglich und steht damit sowohl dem Betrieb eines Handelsgewerbes als auch jeder anderen Beschäftigung offen. Ein besonderes Recht für Kaufleute existiert in Großbritannien nicht.⁴³⁹ Die „Partnership“ kann einen

⁴²⁹ vgl. Beaver, Graham (2002), S. 28

⁴³⁰ vgl. o.V. (2001c), S. 20

⁴³¹ vgl. Business Link (2004), S. 4

⁴³² weiterführend hierzu siehe „3.4. Steuersystem“

⁴³³ vgl. Schwanna, André (2002), S. 317

⁴³⁴ ausgenommen sind bestimmte Berufsgruppen, die keiner Begrenzung unterliegen

⁴³⁵ vgl. Schwanna, André (2002), S. 316, 324, 327 und 333

⁴³⁶ vgl. Ebd., S. 329

⁴³⁷ vgl. Business Link (b): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073865730#> (10.08.2004)

⁴³⁸ vgl. Schwanna, André (2002), S. 318 f.

⁴³⁹ vgl. Ebd., S. 318

„firm-name“ wählen, wobei dieser nicht mit der deutschen „Firma“ gleichzusetzen ist, sondern ausschließlich als abgekürzter Name für die Gemeinschaft der Gesellschafter dient. Der „firm-name“ kann frei gewählt werden, jedoch sind im Schriftverkehr die Namen aller Gesellschafter zu nennen.⁴⁴⁰

Die Dauer der „Partnership“ ist nicht auf eine bestimmte Dauer begrenzt, wenn dies nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurde.⁴⁴¹ Die „Partnership“ unterliegt, wie der „Sole Trader“, keiner Publizitäts- und Prüfungspflicht. Meldepflicht besteht für jeden einzelnen Gesellschafter gegenüber der „Inland Revenue“.⁴⁴²

Soll die Haftung mindestens eines Gesellschafters auf seine Einlage beschränkt werden, so ist eine „**Limited Partnership**“ (LP) zu gründen. Bei der LP muss neben den beschränkten Gesellschaftern (Limited Partners) immer auch ein persönlich und unbeschränkt haftender „General Partner“ vorhanden sein.⁴⁴³ Die Rechtsgrundlagen entsprechen denen für die „Partnership“, ergänzt um den „Limited Partnerships Act“.⁴⁴⁴ Daher stellt die LP nur eine Sonderform der Partnership dar; es genügt daher, im Folgenden die Abweichungen darzustellen: Eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt die LP, abgesehen von Schottland, ebenfalls nicht, obwohl die „Limited Partnership“ in das Gesellschaftsregister (registrar of companies beim Companies House) einzutragen ist.⁴⁴⁵ Erst durch die Eintragung wird die Gesellschaft zur LP.⁴⁴⁶ Die „Limited Partners“ haben ihre Einlage, die in Bar- oder Sachform geleistet werden kann, bei der Gründung in voller Höhe zu erbringen.⁴⁴⁷ Die Geschäftsführung obliegt den „General Partners“. Übernimmt ein „Limited Partner“ die Geschäftsführung, wird er automatisch zum General Partner und damit persönlich und unbeschränkt haftbar.⁴⁴⁸ Die Mitbestimmungsrechte des „Limited Partners“ sind beschränkt. So kann er zum Beispiel die Aufnahme neuer Gesellschafter nicht verhindern oder die LP durch bloße Mitteilung beenden.⁴⁴⁹ Auch bei der LP ist die Zahl der Gesellschafter auf zwanzig begrenzt, wobei die „Limited Partners“ vollständig mitgezählt werden.⁴⁵⁰

Eine relativ neue Rechtsform ist die „**Limited liability Partnership**“ (LLP), deren Rechtsgrundlage im „Limited liability Partnership Act“ aus dem Jahre 2000 zu finden ist.

⁴⁴⁰ vgl. Ebd., S. 320 f.

⁴⁴¹ vgl. Ebd., S. 331

⁴⁴² vgl. Business Link (b): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073865730#> (10.08.2004)

⁴⁴³ vgl. Schwanna, André (2002), S. 335

⁴⁴⁴ vgl. Ebd., S. 336

⁴⁴⁵ vgl. Business Link (b): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073865730#> (10.08.2004)

⁴⁴⁶ vgl. Schwanna, André (2002), S. 341

⁴⁴⁷ vgl. Ebd., S. 337

⁴⁴⁸ vgl. Schwanna, André (2002), S. 337

⁴⁴⁹ vgl. Ebd., S. 337

⁴⁵⁰ vgl. Ebd., S. 341

In Nordirland kann die LLP zurzeit noch nicht gegründet werden.⁴⁵¹ Sie verbindet die beschränkte Haftung der Gesellschaft im Außenverhältnis mit der Gestaltungsfreiheit der Organisation im Innenverhältnis.⁴⁵² Damit ist diese Gesellschaftsform eher eine Mischform als eine „Partnership“. Die Eintragung der LLP beim „Companies House“ ist zur Gründung obligatorisch.⁴⁵³ Sie erlangt mit dem Eintrag eine eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegt der Prüfungs- und Rechnungslegungspflicht.⁴⁵⁴ Die Firma muss die Endung „limited liability partnership“ bzw. „LLP“ besitzen.⁴⁵⁵ Der Gesellschaftszweck hat auf Gewinnerzielung ausgelegt zu sein.⁴⁵⁶ Mindestens zwei Gesellschafter müssen als sog. „designated members“ fungieren und sind mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betraut. Bei Fehlern werden sie haftbar gemacht.⁴⁵⁷ Ansonsten ist die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlage beschränkt. Eine Höchstzahl an Gesellschaftern ist nicht festgelegt.⁴⁵⁸ Die Geschäftsführung kann durch die Gesellschafter oder durch einen Dritten übernommen werden.⁴⁵⁹ An die „Inland Revenue“ muss die LLP selbst, sowie jeder einzelne Gesellschafter, die jeweiligen Gewinne bzw. Verluste melden, wobei die LLP i.d.R. den „Partnerships“ bzgl. der Besteuerung gleichgestellt ist.⁴⁶⁰ Sofern nicht anders festgelegt, erhält jeder Gesellschafter den gleichen Anteil am Gewinn.

3.3.2. Kapitalgesellschaften (Companies)

Als erste Form der Kapitalgesellschaften ist die „**Private Company**“ zu nennen, die selbst vier Ausprägungsformen kennt. Sie liegt immer dann vor, wenn in der Gründungsurkunde die Gesellschaft nicht explizit als „Public Company“ bezeichnet wird.⁴⁶¹

Bei der „**private company limited by shares**“ (ltd.) ist das Gesellschaftskapital in Anteile zerlegt, ohne dass jedoch öffentlich zur Zeichnung aufgefordert wird. Ein Mindestgesellschaftskapital ist nicht vorgeschrieben und kann somit minimal £ 1

⁴⁵¹ vgl. Business Link (2004), S. 6

⁴⁵² vgl. UK Invest & Finance (Hrsg.) (o.J.)(b), S. 6

⁴⁵³ vgl. Business Link (c): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073865702#> (10.08.2004)

⁴⁵⁴ vgl. UK Invest & Finance (Hrsg.) (o.J.)(b), S. 6

⁴⁵⁵ vgl. Companies House (Hrsg.) (2004a), S. 7 f.

⁴⁵⁶ vgl. Business Link (c): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073865702#> (10.08.2004)

⁴⁵⁷ vgl. Companies House (Hrsg.) (2004a), S. 4

⁴⁵⁸ vgl. Business Link (b): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073865730#> (10.08.2004)

⁴⁵⁹ vgl. Ebd.

⁴⁶⁰ vgl. Companies House (Hrsg.) (2004a), S. 3

⁴⁶¹ vgl. Schwanna, André (2002), S. 343

betragen. Die Kapitalanteile müssen nicht vollständig ausgegeben sein. Darüber hinaus können die ausgegebenen Geschäftsanteile auch nur teilweise oder überhaupt nicht eingezahlt sein.⁴⁶² Rechtsgrundlage sind die Vorschriften des „Companies Act“.⁴⁶³ Um eine Ltd. zu gründen, sind zunächst das „memorandum of association“ und die „articles of association“ abzufassen. Das Memorandum regelt das Außenverhältnis, d.h. es werden die Firma, der Firmensitz etc. festgelegt.⁴⁶⁴ Der gesetzlich vorgeschrieben Mindestinhalt ist aufzunehmen und entspricht damit meist dem Muster-Memorandum (sog. Table B). Das Memorandum muss unter Anwesenheit eines Zeugen durch jeden Gesellschafter unterzeichnet werden.⁴⁶⁵ Eine notarielle Beurkundung ist hingegen nicht notwendig.⁴⁶⁶ Wichtig ist vor allem die Angabe, dass die Haftung der Gesellschafter begrenzt ist.⁴⁶⁷ Die „articles of association“ regeln das Innenverhältnis und legen damit die Geschäftsführung, die Gewinnverwendung etc. fest.⁴⁶⁸ Bei Bedarf kann auf die Anfertigung von eigenen „articles“ verzichtet und auf die Mustersatzung verwiesen werden.⁴⁶⁹ Die beiden Vertragswerke sind beim „Companies House“ einzureichen und damit die Eintragung ins Register zu beantragen. Erst wenn von dort das „certificate of incorporation“ ausgestellt wurde, gilt die Gesellschaft als gegründet.⁴⁷⁰ Abschließend ist die Gründungsbescheinigung durch eine Anzeige in der London, Edinburgh oder Belfast Gazette bekannt zu machen.⁴⁷¹ Mit der Eintragung erhält die Ltd. eine eigene Rechtspersönlichkeit und die Gesellschafter sind mit ihrer Haftung auf ihre Einlage beschränkt. Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung bilden durch die „Directors“ begangene schwerwiegende Fehler in Folge einer Verletzung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht.⁴⁷²

Die Firma kann i.d.R. frei gewählt werden und muss die Endung „private company limited by shares“ bzw. „Ltd.“ oder in Wales auch „cyfyngedig“ bzw. „cyf.“ besitzen.⁴⁷³

Vor der Eintragung in das Register sind darüber hinaus die Direktoren (directors) und Sekretäre (secretaries) zu bestellen. Es ist mindestens ein „Director“ zu ernennen, der nicht gleichzeitig Gesellschafter sein muss.⁴⁷⁴ Der „Director“ ist mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut. Werden mehrere „Directors“ bestimmt, so stellen sie das „board

⁴⁶² vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 138

⁴⁶³ vgl. Ebd., S. 137

⁴⁶⁴ vgl. Companies House (Hrsg.) (2003b), S. 4

⁴⁶⁵ vgl. Ebd., S. 4

⁴⁶⁶ vgl. Schwanna, André (2002), S. 362

⁴⁶⁷ vgl. Ebd., S.358

⁴⁶⁸ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S.139

⁴⁶⁹ vgl. Companies House (Hrsg.) (2003b), S. 4

⁴⁷⁰ vgl. Schwanna, André (2002), S. 347

⁴⁷¹ vgl. Ebd., S. 372

⁴⁷² vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 142

⁴⁷³ vgl. Schwanna, André (2002), S. 350 ff.

⁴⁷⁴ vgl. Companies House (Hrsg.) (2003a), S. 2

of directors“ mit zumeist einem geschäftsführenden „managing director“ dar, in dem Beschlüsse durch einfache Mehrheit gefasst werden.⁴⁷⁵ Gewählt werden die „directors“ durch die Gesellschafterversammlung. Neben den „directors“ benötigt jede „Private Company“ einen „Secretary“, der mit der Führung der Geschäftsunterlagen (Buchführung, Handelsregister, Protokolle der Gesellschafterversammlung etc.)⁴⁷⁶ und der Überwachung der förmlichen Einhaltung von gesellschaftsrechtlichen Vorschriften betraut ist.⁴⁷⁷ „Secretary“ und „director“ dürfen nicht personenidentisch sein.⁴⁷⁸

Die oben erwähnte Gesellschafterversammlung wird in Form der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgehalten. Sind die Gesellschafter zugleich Geschäftsführer, kann von der Einberufungspflicht der jährlichen Hauptversammlung abgesehen werden. Die Gesellschaftsversammlung wählt u.a. den Abschlussprüfer. Den geprüften Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und Geschäftsbericht muss die Gesellschaft spätestens zehn Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres beim „Company House“ einreichen. Bestimmte Erleichterungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse werden kleinen und mittleren „Companies“ gewährt. Klein ist eine Gesellschaft, wenn sie zwei der Merkmale Umsatzerlöse von weniger als 2 Millionen Pfund, Bilanzsumme von unter 975.000 Pfund und/oder maximal 50 Personen beschäftigt, erfüllt. Unterschreitet die Gesellschaft zwei der folgenden Merkmale: Umsatzerlöse von 8 Millionen Pfund, Bilanzsumme von 3,9 Millionen Pfund, 250 Beschäftigte, so gilt sie als mittelgroß.⁴⁷⁹

Eine Sonderform ist die „**company limited by guarantee**“, die weitgehend der Ltd. entspricht. Der Unterschied ist hier lediglich, dass das Grundkapital nicht in Anteile zerlegt wird. Statt zur Übernahme von Anteilen verpflichten sich die Gesellschafter, einen bestimmten maximalen Betrag bei der Auflösung der Gesellschaft nachzuschließen.⁴⁸⁰ Zudem haften die Gesellschafter bei Austritt aus der Gesellschaft noch ein Jahr lang weiter. Die Haftung der Gesellschafter tritt somit nur ein, wenn bei der Liquidation der Gesellschaft nicht genügend Gesellschaftskapital zur Verfügung steht. Diese Punkte müssen in das Memorandum aufgenommen werden. Zudem ist hier die Abfassung eigener „articles of association“ verpflichtend. Dabei können die Muster-Articles der Table C als Vorlage dienen.⁴⁸¹

⁴⁷⁵ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 141

⁴⁷⁶ vgl. Companies House (Hrsg.) (2003b), S. 6

⁴⁷⁷ vgl. Kessel, Christian; Geiger, Hermann (1999), S. 4

⁴⁷⁸ vgl. Schwanna, André (2002), S. 367

⁴⁷⁹ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 141 f.

⁴⁸⁰ vgl. Companies House (Hrsg.) (2003b), S. 3

⁴⁸¹ vgl. Schwanna, André (2002), S. 374

Wird eine „**unlimited company**“ gegründet, so ist die Haftung der Gesellschafter nicht begrenzt.⁴⁸² Die Gesellschaft darf ein eigenes, in Anteile zerlegtes Gesellschaftskapital besitzen, muss dieses aber nicht im Memorandum benennen.⁴⁸³ Die Firma darf die Endung „unlimited“ bzw. in Wales „anghyfyngedig“ tragen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Auch die „unlimited company“ ist zur Einreichung der „articles of association“ verpflichtet und kann dabei auf die Musterfassung in „Table E“ zurückgreifen.⁴⁸⁴

Wird eine „private company“ nur durch eine Person gegründet, so spricht man von einer „**single member private limited company**“. Sie kann die Haftungsform der „private company limited by shares“ oder „private company limited by guarantee“, nicht jedoch der „unlimited company“ besitzen. Entscheidungen, die normalerweise durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen sind, werden hier durch den Alleingesellschafter in schriftlicher Form getroffen.⁴⁸⁵ Ansonsten gelten die Regelungen der „private company limited by shares“ bzw. „private company limited by guarantee“ entsprechend. Dies bedeutet, dass ein einziger Gesellschafter die Geschäfte nicht allein führen kann, da mindestens ein „director“ und ein „secretary“ benötigt werden.⁴⁸⁶

Soll ein öffentlicher Aufruf zur Zeichnung der Geschäftsanteile ergehen, so ist eine „**public limited company**“ (p.l.c.) zu gründen. Grundsätzlich entspricht die „p.l.c.“ der „Ltd.“. Beides sind „companies limited by shares“. Deshalb genügt es, im Folgenden die Besonderheiten der „p.l.c.“ zu beschreiben, da ansonsten das zur „Ltd.“ Gesagte analog gilt. Damit eine „company“ zur „public limited company“ werden kann, muss das Memorandum die Gesellschaft ausdrücklich als „public company“ bezeichnen. Die Firma muss den Zusatz „public limited company“ bzw. „p.l.c.“ oder in Wales auch „cwmni cyfyngedig cyhoeddus“ bzw. „c.c.c.“ am Ende besitzen.⁴⁸⁷ Für die p.l.c. ist ein Mindestkapital von 50.000 Pfund Sterling vorgeschrieben und im Memorandum anzugeben.⁴⁸⁸ Zur Eintragung der Gesellschaft ist die Einreichung eigener „articles of association“ vorgeschrieben.⁴⁸⁹ Als gegründet gilt die p.l.c. jedoch noch nicht mit der Ausstellung des „certificate of incorporation“, sondern erst mit der Ausstellung einer speziellen Gewerbebescheinigung („trading certificate“ bzw. „certificate of entitlement to do business“). Dem Antrag auf Erteilung des „trading certificate“ beim „Companies House“ muss eine eidesstattliche Versicherung des „director“ oder „secretary“ beigelegt sein, in der der Nennwert der gezeichneten Aktien (mind. £ 50.000) und der Wert der

⁴⁸² vgl. Companies House (Hrsg.) (2003b), S. 3

⁴⁸³ vgl. Schwanna, André (2002), S. 375

⁴⁸⁴ vgl. Ebd., S. 375

⁴⁸⁵ vgl. Ebd., S. 376

⁴⁸⁶ vgl. Companies House (Hrsg.) (2003b), S. 11

⁴⁸⁷ vgl. Companies House (Hrsg.) (2003b), S. 9

⁴⁸⁸ vgl. Schwanna, André (2002), S. 380

⁴⁸⁹ vgl. Ebd., S. 380 f.

geleisteten Einlagen auf die Anteile (mind. $\frac{1}{4}$ des Nennwerts) angegeben ist.⁴⁹⁰ Erst nach Ausstellung des „trading certificate“ kann die Gesellschaft ihre Geschäfte aufnehmen, obwohl sie bereits mit dem „certificate of incorporation“ eine eigene Rechtspersönlichkeit erworben hat.⁴⁹¹ Die p.l.c. benötigt zur Gründung mindestens zwei Gesellschafter sowie zwei Direktoren.⁴⁹²

3.4. Steuersystem

Als gewinnabhängige Steuern existieren in Großbritannien nur die Einkommen- und die Körperschaftsteuer.

Der **Einkommensteuer** (income tax) unterliegen sowohl die „sole traders“ als auch die Gesellschafter der „partnerships“ einschließlich der LLP. Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das Einkommen, welches sich durch die Addition der einzelnen Einkunftsarten ergibt.⁴⁹³ Folgende Einkunftsarten werden unterschieden: Einkünfte aus Vermietung bzw. Verpachtung von inländischem Grundbesitz, gewerbliche Gewinne, Gewinn aus selbständiger Arbeit, Zinsen allgemein, Einkünfte aus ausländischen Schuldverschreibungen, andere Bezüge aus Besitz im Ausland, nicht unter andere Kategorien fallende inländische Einkünfte, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Inland, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Ausland sowie Dividenden von britischen Kapitalgesellschaften. Die Abzugsfähigkeit von Kosten ist abhängig von der Einkunftsart. Bei gewerblichen Gewinnen und den Gewinnen aus selbständiger Arbeit dürfen die Betriebsausgaben abgezogen werden.⁴⁹⁴ Betriebsausgaben aus den ersten sieben Jahren vor Betriebsaufnahme dürfen im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit geltend gemacht werden.⁴⁹⁵

Eine Verrechnung von positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten ist nicht immer zulässig. Verluste dürfen unbegrenzt innerhalb derselben Einkunftsart vorgetragen werden. Gewerbliche Verluste können zudem ein Jahr innerhalb der Einkunftsquelle zurückgetragen werden. Anlaufverluste der ersten Jahre lassen sich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten der vorangegangenen drei Jahre verrechnen.⁴⁹⁶ Die gewerbliche Gewinnermittlung erfolgt auf der Grundlage eines Betriebsvermögensvergleichs.

⁴⁹⁰ vgl. Companies House (Hrsg.) (2003b), S. 9

⁴⁹¹ vgl. Schwanna, André (2002), S. 383

⁴⁹² vgl. Companies House (Hrsg.) (2003a), S. 2

⁴⁹³ vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 15

⁴⁹⁴ vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 16

⁴⁹⁵ vgl. Ebd., S. 20

⁴⁹⁶ vgl. Ebd., S. 20 f.

Bestimmte Sonderausgaben, wie z.B. Prämien zu Lebensversicherungen und Spenden, können in Abzug gebracht werden.⁴⁹⁷

Die entsprechend ermittelte Einkommensteuerbemessungsgrundlage wird um bestimmte Freibeträge gemindert. Zunächst kann ein allgemeiner persönlicher Freibetrag von £ 4615 abgezogen werden.⁴⁹⁸ Ab einem Alter von 65 Jahren steigt dieser Freibetrag. Gleiches gilt für Verheiratete sowie Eltern.⁴⁹⁹ Der auf den verminderten Betrag angewendete Einkommensteuertarif gilt immer vom 6. April eines Jahres bis zum 5. April des folgenden Jahres. Der Einkommensteuertarif für 2003/2004 ist der Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Einkommensteuertarif Großbritannien 2003/2004

Einkommen in £		Steuersatz in %
	bis 1.960	10
von 1.961	bis 30.500	22
über 30.500		40

Quelle: in Anlehnung an Bank of Scotland (Hrsg.) (2004), S. 2

Verheiratete können von dem Steuerbetrag nochmals eine Steuerermäßigung in Abzug bringen.⁵⁰⁰

Nicht angewendet wird dieser Einkommensteuertarif auf Dividendenerträge und Zinseinkünfte. Dividendenerträge, einschließlich der Steuergutschrift über die Kapitalertragsteuer, werden dabei mit einem Steuersatz von 32,5 Prozent versteuert. Wird der Steuerzahler allerdings bei der gewöhnlichen Einkommensteuer nur mit 22 Prozent besteuert und ist die Einkommensgrenze von £ 30.500 noch nicht erreicht, so werden die Dividendeneinkünfte nur mit einem Satz von 10 Prozent versteuert. Für Zinseinkünfte gilt das gleiche Prinzip mit einem gewöhnlichen Steuersatz von 40 Prozent und einem ermäßigten Satz von 20 Prozent.⁵⁰¹

Das Steuerjahr beginnt in Großbritannien am 6. April. Die Steuererklärung ist bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen. Am 31. Januar und 31. Juli sind Vorauszahlungen in gleicher Höhe auf der Grundlage der Steuerschuld des Vorjahres zu leisten.⁵⁰²

⁴⁹⁷ vgl. Ebd., S. 45 f.

⁴⁹⁸ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.), S. 5

⁴⁹⁹ vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 47 f.

⁵⁰⁰ für Verheiratete: £ 2.150; wenn vor dem 6. April 1935 geboren: £ 5.565, wenn min. 75 Jahre alt: £ 5.635; Abzug zu 100%, wenn Einkommen unter £ 18.300, darüber nur zu 50 % (vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 53)

⁵⁰¹ vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 52 f.

⁵⁰² vgl. Ebd., S. 54

Die „Companies“ unterliegen durch ihre eigene Rechtspersönlichkeit der Steuerveranlagung. Sie haben die **Körperschaftsteuer** (corporation tax) zu entrichten, die nach dem Teilanrechnungsverfahren berechnet wird. Die Bestimmung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens geschieht, wie bei der Einkommensteuer, durch die Addition der Teilsummen der verschiedenen Einkommensarten. Veräußerungen von Beteiligungen von mindestens 10 % sind nach einer Dauer der Beteiligung von wenigstens 12 Monaten steuerfrei.⁵⁰³ Veräußerungsverluste können ein Jahr zurück- oder zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Ansonsten gelten die Vorschriften zur Verlustverrechnung gemäß denen der Einkommensteuer.⁵⁰⁴

Der Regelsteuersatz beträgt 30 Prozent, jedoch greift dieser erst ab einem körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen von 1.500.001 Pfund Sterling. Darunter gelten die in Tabelle 5 dargestellten Abstufungen.

Tabelle 5: Körperschaftsteuertarif Großbritannien 2003/2004

körperschaftstpf. Einkommen in £		Steuersatz in %
von 0	bis 10.000	0
von 10.001	bis 50.000	abgestuft (0 - 19)
von 50.001	bis 300.000	19
von 300.001	bis 1.500.000	abgestuft (19 - 30)
über 1.500.001		30

Quelle: in Anlehnung an UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.), S. 4

Die Körperschaftsteuer fällt auf das gesamte Einkommen an, unabhängig davon, ob der Gewinn ausgeschüttet wird oder nicht. Dafür wird mit der Dividendenausschüttung den natürlichen Gesellschaftern eine Steuergutschrift (tax credit) in Höhe von 1/9 der Bardividende gewährt. Damit ist bei Dividendenempfängern mit einem Einkommensteuersatz von 10 % die gezahlte Steuer voll erstattet, während Besserverdiener schlechter gestellt sind.⁵⁰⁵

Die Körperschaftsteuer wird mittels Selbstveranlagung ermittelt. Bei Gewinnen von über £ 1,5 Mio. ist eine Vorauszahlung zu leisten.⁵⁰⁶ Die Körperschaftsteuer wird im Zeitraum

⁵⁰³ vgl. Ebd., S. 61

⁵⁰⁴ vgl. Bank of Scotland (Hrsg.) (2004a), S. 6

⁵⁰⁵ vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 65

⁵⁰⁶ vgl. Ebd., S. 65

eines Haushaltsjahres (financial year) bemessen, das vom 1. April bis zum 31. März reicht.⁵⁰⁷

Vermögen- sowie **Gewerbsteuer** werden in Großbritannien nicht erhoben. Nur für Einkünfte aus der Förderung von Erdöl und Erdgas fällt eine gewerbsteuerähnliche Abgabe an (**Petroleum Revenue Tax**).

Auf bebaute Grundstücke, die wohnlich oder anderweitig genutzt werden, ist die **Grundsteuer** (rates) zu zahlen. In Nordirland wird die „rates“ auf alle Grundstücke, in England und Wales nur auf unternehmerisch genutzte Grundstücke erhoben. Schottland besitzt, davon abweichend, ein eigenes System. Steuerpflichtig bei der „rates“ ist der „occupier“, d.h. der Nutzer (Eigentümer, Mieter oder Pächter). Industriell genutzte Gebäude werden nur zu ¼ veranlagt. Die Bemessungsgrundlage für die „rates“ liefert die auf dem freien Markt erzielbare Jahrmiete, gemindert um eine Ausgabenpauschale von 20 bis 45 Prozent dieses Wertes. Auf die ermittelte Bemessungsgrundlage wird der für die jeweiligen Landesteile geltende Hebesatz angewendet. Die sich daraus ergebene Abgabenlast ist in zwei Teilen am 1. April und am 1. Oktober an die zentrale Steuerbehörde, die die Einnahmen an die Gemeinden weiterleitet, zu entrichten. Für das Jahr 2001/2002 galt ein Hebesatz von 43 % in England und 42,6 % in Wales.⁵⁰⁸

Darüber hinaus ist in England, Schottland und Wales eine **Gemeindesteuer** (council tax) fällig. Sie bemisst sich am Wert der bebauten Grundstücke, wird aber nicht für unternehmerisch genutzte Grundstücke auf die bereits „rates“ gezahlt wurde, erhoben.⁵⁰⁹

Eine der **Grunderwerbsteuer** ähnliche Abgabe ist die Stempelsteuer (stamp duties) bzw. allgemeine Übertragungsabgabe (conveyance or transfer duty). Sie fällt bei der Übertragung von Grundstücken, Firmenwerten, Handelsnamen, Patente, etc. ab einem Wert von über £ 60.000 bzw. in strukturschwachen Regionen ab £ 150.000 an. Die Höhe der „transfer duty“ ist der Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6: Grunderwerbsteuertarif Großbritannien

Wert der Übertragung in £		Steuersatz
von 60.000	bis 250.000	1 % des Gesamtwertes
von 250.001	bis 500.000	3 % des Gesamtwertes
über 500.000		4 % des Gesamtwertes

Quelle: in Anlehnung an Müssener, Ingo (2003a), S. 89

⁵⁰⁷ vgl. Ebd., S. 61

⁵⁰⁸ vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 77 f.

⁵⁰⁹ vgl. Ebd., S. 78

Darüber hinaus ist mit einer **Kapitalverkehrsteuer** zu rechnen, die auf die Übertragung von Gesellschaftsanteilen in Höhe von 0,5 % anfällt, sowie eine Besteuerung der Prämien für bestimmte Versicherungen, wie z.B. Lebensversicherung, Exportkredite, Feuerversicherung etc., vorsieht.⁵¹⁰

Die britische **Umsatzsteuer** (Value Added Tax [VAT]) wird auf die inländische Wertschöpfung von Unternehmen erhoben. Steuerpflichtig sind alle, die für die Umsatzsteuer registriert sind. Dazu gehören alle Unternehmen mit Ausnahme derer, die einen Umsatz von weniger als £ 58.000 ausweisen.⁵¹¹ Sie können für die VAT optieren und sind dann für mindestens zwei Jahre gebunden.⁵¹² Zu den Unternehmern zählen in Großbritannien alle Gewerbetreibenden aber auch Freiberufler und andere Selbständige. Zudem sind alle Gebietskörperschaften für die Umsatzbesteuerung registriert und erstellen Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, was einen Vorsteuerabzug ermöglicht. Entsprechend der EU-Richtlinien werden innergemeinschaftliche Lieferungen im Zielland besteuert.⁵¹³

Bemessungsgrundlage der VAT ist das vereinbarte Entgelt inklusive eventueller Nebenkosten. Kleine Unternehmen können nach vereinnahmtem Entgelt besteuert werden. Bei Gebrauchsgütern und den Leistungen von Reisebüros wird die Differenzbesteuerungsmethode angewendet, d.h. der Unterschiedsbetrag zwischen Einkaufsbetrag und Verkaufsbetrag unterliegt der Umsatzbesteuerung.⁵¹⁴

Der Regelsteuersatz beträgt in Großbritannien 17,5 Prozent.⁵¹⁵ Ein ermäßigter Steuersatz von 5 % gilt für eingeführte Kunstwerke, Sammlerstücke und Antiquitäten.⁵¹⁶ Zudem existiert ein Nullsatz (zero-rate) auf Nahrungsmittel, Bücher, Personentransporte, verschreibungspflichtige Arzneien, etc.⁵¹⁷ Einige Leistungen unterliegen überhaupt nicht der Umsatzsteuer, wie z.B. Leistungen von Ärzten, Versicherungsgeschäfte etc.⁵¹⁸ Die Voranmeldung der Umsatzsteuer ist monatlich vorzunehmen und gleichzeitig eine Vorauszahlung unter Vorsteuerabzug zu zahlen. In Ausnahmefällen kann die Voranmeldung auch vierteljährlich getätigt werden. Eine Identifikationsnummer erhält jeder zum Vorsteuerabzug berechnete Steuerpflichtige automatisch mit der Anmeldung

⁵¹⁰ vgl. Ebd., S. 90

⁵¹¹ vgl. Business Link (a): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073875654#> (10.08.2004)

⁵¹² vgl. Bank of Scotland (Hrsg.) (2003a), S. 2 f.

⁵¹³ vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 82

⁵¹⁴ vgl. Ebd., S. 85 f.

⁵¹⁵ vgl. Bank of Scotland (Hrsg.) (2003a), S. 1

⁵¹⁶ vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 86

⁵¹⁷ vgl. Bank of Scotland (Hrsg.) (2003a), S. 2

⁵¹⁸ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.), S. 11

zur VAT beim „Customs and Excise“, der für den Einzug der indirekten Steuern zuständig ist.⁵¹⁹

Über die genannten Steuern hinaus ist außerdem mit Erbschaft- und Schenkungsteuer, diversen Verbrauch- und Aufwandsteuern, Kraftfahrzeug- sowie Umweltsteuern zu rechnen.⁵²⁰

Die britische **Sozialversicherung** (National Insurance [NI]) wird i.d.R. wegen ihres steuerlichen Charakters mit in der Kategorie der Steuern erwähnt. Die NI umfasst Hilfen bei Arbeitslosigkeit, Invalidität, Mutterschaft, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und die Rente auf Grundversorgungsniveau.⁵²¹ Der Versicherungspflicht unterliegen sowohl Arbeitnehmer als auch „Selbständige“. Die Beiträge für Arbeitnehmer sind von diesem selbst und vom Arbeitsgeber zu tragen, wobei der Arbeitsgeber die Beiträge wie die Lohnsteuer einzubehalten und an die Finanzbehörde abzuführen hat. Die zu zahlenden Beiträge werden in vier Kategorien unterteilt.

„Class 1“ wird bei einem Arbeitsverhältnis fällig. Dabei hat der Arbeitnehmer bei einem Wochenverdienst von bis zu £ 91 keinen Beitrag zu leisten. Bei einem Verdienst zwischen £ 91 und £ 610 werden 11% auf den Wochenverdienst, der £ 91 übersteigt, fällig. Liegt der Verdienst über £ 610, so hat der Arbeitnehmer 11 % auf den Verdienst zwischen £ 91 und £ 595 und 1 % auf den Verdienst über £ 610 zu entrichten. Der Arbeitgeber hat bei einem gezahlten Wochenverdienst von £ 91 ebenfalls keine Beiträge zu leisten. Liegt der Verdienst jedoch über £ 91, so ist auf den darüber liegenden Betrag 12,8 % Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten.⁵²² „Executive Directors“ von „limited companies“ werden bei der Sozialversicherung wie Arbeitnehmer behandelt.⁵²³

Selbständige (self-employed: alle die auf eigenes Risiko und eigene Rechnung arbeiten) fallen unter die „Class 2“ sowie eventuell zusätzlich unter die „Class 4“ und müssen sich bei der „Inland Revenue“ anmelden. Selbständige haben Beiträge zu leisten, sobald ihr Jahresgewinn £ 4.095 übersteigt. In der „Class 2“ werden bei einem Gewinn von £ 4.095 bis £ 4.615 pro Woche £ 2,05 fällig. Bei einem Gewinn zwischen £ 4.745 und £ 31.720 sind hingegen 8 % zu zahlen.⁵²⁴ Übersteigt der Gewinn £ 31.720, so hat der Selbständige den Beitrag der „Class 4“ von 1 % zu leisten.⁵²⁵

Die „Class 3“ ist freiwillig Versicherten mit einem Beitrag von £ 6,95 pro Woche vorbehalten.

⁵¹⁹ vgl. Müssener, Ingo (2003a), S. 87

⁵²⁰ weiterführend hierzu siehe Müssener, Ingo (2003a), S. 70 – 77 und 92 - 96

⁵²¹ vgl. Borghardt, Liane (2004), S. 34

⁵²² vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.) (c), S. 8

⁵²³ vgl. Business Link: <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1074428798&r.l1=1073858787&r.s=tl&topicId=1074033302#>, „Employment Status“ (12.08.2004)

⁵²⁴ vgl. Bank of Scotland (Hrsg.) (2004a), S. 6

⁵²⁵ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.) (c), S. 8

3.5. Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften

Eine allgemeine **Meldepflicht** für die Gründung eines Unternehmens existiert in Großbritannien nicht. Lediglich zur Eintragung in das Register ist ein Antrag an den „Registrar of Companies“ beim „Companies House“ zu stellen.⁵²⁶

Jedoch ist die Meldung bei der Steuerbehörde (Inland Revenue) für jeden Gründer verpflichtend.⁵²⁷ Dies ist per Formblatt zu erledigen. Darüber hinaus besteht eine Registrierungspflicht bei der „Customs & Excise“, sobald ein Unternehmen umsatzsteuerpflichtig wird oder dafür optieren möchte.

Die Wahl des Namens für das Unternehmen ist grundsätzlich frei und bedarf keiner Anmeldung.⁵²⁸ Jedoch ist die Benutzung bestimmter Wörter innerhalb des Namens genehmigungspflichtig. Beispielsweise bedarf es einer Genehmigung durch den „Secretary of State for Trade and Industry“ um Wörter wie „English“, „British“, „Council“ etc. zu verwenden.⁵²⁹

Pflichtmitgliedschaften in Handels- oder Handwerkskammern sind in Großbritannien nicht zu finden. Die **Handelskammern** stellen hier rein freiwillige Zusammenschlüsse dar.

Des Weiteren ist die Vorlage eines Qualifikationsnachweises zur Ausübung eines Handwerks nicht erforderlich. Einzige Ausnahme sind Optiker, die einen Befähigungsnachweis erbringen müssen.⁵³⁰ Trotzdem existiert eine vom Handwerksrat (Crafts Coucil) geführte Handwerksrolle (Register of Craftspersons). Die Handwerksdefinition entspricht aber eher dem Kunsthandwerk. Die Eintragung führt keine weiteren Pflichten mit sich.⁵³¹

Unternehmen der Lebensmittelbranche unterliegen im Gegensatz dazu einer Registrierungspflicht.⁵³²

Für einige Berufe ist auch in England die entsprechende Qualifikation nachzuweisen, die durch die Standesorganisationen bestimmt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Zulassung zum „Solicitor“⁵³³ und „Barrister“⁵³⁴, deren Qualifikationsanforderungen durch

⁵²⁶ vgl. Companies House (2004b), S. 8

⁵²⁷ vgl. Kessel, Christian; Geiger, Hermann (1999), S. 2

⁵²⁸ vgl. Companies House (2004b), S. 2

⁵²⁹ weiterführend hierzu: Companies House (2004b), S. 8 -18

⁵³⁰ vgl. Bündnis 90/ Die Grünen in NRW: <http://www.gruene.landtag.nrw.de/themen/wirtschaft/material/meisterzwang.htm> (04.08.2004)

⁵³¹ vgl. Handwerkskammer München (b): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/england.htm> (10.08.2004)

⁵³² vgl. Bündnis 90/ Die Grünen in NRW: <http://www.gruene.landtag.nrw.de/themen/wirtschaft/material/meisterzwang.htm> (04.08.2004)

⁵³³ Anwalt vor niederen Gerichten (vgl. o.V. (2000e), S. 1229)

⁵³⁴ Anwalt vor höheren Gerichten (vgl. o.V. (2000f), S. 88)

die „Law Society“ bzw. „Inns of courts“ bestimmt werden. Danach ist entweder ein Studium oder eine besondere Ausbildung bzw. Prüfung notwendig.⁵³⁵ Zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes durch Ausländer muss deren ausländischer Abschluss zunächst durch ein „Certificate of Eligibility“ durch die „Law Society“ anerkannt werden. Darüber hinaus ist eine schriftliche Eignungsprüfung, sog. „Qualified Lawyers Transfer Test“, an dem „Collage of Law“ in London zu bestehen.⁵³⁶

3.6. Übliche Formen der Finanzierung

Der größte Teil der Gründer bezieht sein Startkapital aus einer Kombination aus Eigen- und Fremdmitteln. Eine wichtige Rolle spielen dabei neben den Banken vor allem Familienangehörige und Freunde.⁵³⁷

Eine herausragende Finanzierungsquelle für wachstumsstarke Unternehmen stellt in Großbritannien das **Beteiligungs- bzw. Wagniskapital** dar. Dabei wird in „Business Angels“ und „Venture Capitalists“ unterschieden.⁵³⁸ „Business Angels“ sind Privatpersonen, die i.d.R. zwischen £ 10.000 und £ 100.000 zur Verfügung stellen.⁵³⁹ Wichtigste Organisation ist das „National Business Angels Network“. „Venture Capitalists“ sind professionelle Organisationen und bieten i.d.R. Investitionen gegen Unternehmensanteile ab einer Summe von £ 100.000 an.⁵⁴⁰ Die meisten „Venture Capitalists“ in Großbritannien sind in der „British Venture Capital Association“ zusammengeschlossen. Der britische VC-Markt gilt als der Zweitgrößte weltweit.⁵⁴¹

Der Staat, sowie regionale und kommunale Körperschaften bieten einige Programme zur Unterstützung von Unternehmensgründungen an. Oft fließen auch EU-Mittel in diese Förderungen mit ein. Angeboten werden Zuschüsse und Bürgschaften. Die **Zuschüsse** belaufen sich i.d.R. auf 15 bis 50 Prozent der Investitionssumme. Überwiegend beziehen sich die Zuschüsse aber nicht primär auf Unternehmensgründungen, sondern sind projektgebunden zum Beispiel für Forschungstätigkeiten. Meist dienen sie der Förderung wirtschaftlich benachteiligter Regionen und werden auch nur bei Investitionen in diesen Regionen gewährt. Zudem sind einige Zuschüsse branchen- oder unternehmensgrößenbezogen. Bei den **Kreditbürgschaften** ist vor allem die „Small Firms Loan Guarantee“ zu nennen, bei dem maximal 75 Prozent der Kreditsumme bis £

⁵³⁵ vgl. Kerameos, Kalliopi (2000), S. 2 ff.

⁵³⁶ vgl. Ebd., S. 12

⁵³⁷ vgl. Westall, Andrea (2002), S. 25

⁵³⁸ vgl. National Business Angel Network (Hrsg.) (2003), S. 9

⁵³⁹ vgl. Business Angel Network (Hrsg.) (2003), S. 9

⁵⁴⁰ vgl. Business Link (h): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859146&r.l1=1073858805&r.s=tl&topicId=1073868068#> (12.08.2004)

⁵⁴¹ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (2003), S. 42

100.000 durch den Staat gebürgt wird. Hinzu kommen diverse Förderprogramme auf regionaler Ebene in der Form von Beteiligungen, Bürgschaften und Zuschüssen. Staatliche Darlehen für die Existenzgründung sind in Großbritannien nicht üblich. Dafür gewährt der Staat besondere **steuerliche Erleichterungen** für Unternehmensgründungen in Form direkter Steuererleichterungen für die Gründer sowie als Steuererleichterung für Investoren.⁵⁴²

Einige **nicht-staatliche Initiativen** bieten Darlehen und Zuschüsse für bestimmte Gründungen an. So vergibt beispielsweise der Prince`s Trust sowohl Darlehen als auch Zuschüsse an Unternehmensgründer, die zwischen 18 und 30 Jahre alt sind.⁵⁴³

Die Anlage 7 bietet eine Übersicht über die wichtigsten Finanzierungsquellen mit deren Internetadressen.

Insgesamt betrachtet können Unternehmensgründer in Großbritannien weniger auf die Hilfe vom Staat vertrauen und sind stark auf sich selbst, das persönliche Umfeld sowie Beteiligungskapital angewiesen, was durch eine **Eigenkapitalquote** von 40 % in mittelständischen britischen Unternehmen bestätigt wird.⁵⁴⁴

3.7. Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts

Das britische Recht beruht auf dem „Employment Rights Act“ und schreibt keinen schriftlichen **Arbeitsvertrag** (contract of employment) vor. Allerdings ist zwei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine schriftliche Mitteilung mit den wesentlichen Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen. Bei Änderungen des Arbeitsvertrages ist dem Arbeitnehmer eine schriftliche Änderungserklärung binnen eines Monats schriftlich zu bestätigen, wobei eine Änderung nur in beiderseitigem Einverständnis getroffen werden kann.⁵⁴⁵

Wegen der arbeitgeberfreundlichen **Kündigungsbedingungen** wird nicht zwischen einer Vollbeschäftigung und einer Teilzeitstelle im britischen Recht unterschieden.

Die Kündigungsfristen von Seiten des Arbeitnehmers belaufen sich auf lediglich eine Woche ab einer Beschäftigungsdauer von einem Monat. Für den Arbeitgeber gilt zunächst ebenfalls die einwöchige Frist, die sich ab einer Beschäftigungsdauer von zwei Jahren jedoch auf zwei Wochen erhöht. Je weiterem Beschäftigungsjahr steigt die Kündigungsfrist um eine Woche, bis sie bei zwölf Wochen (zwölf Jahre

⁵⁴² vgl. Business Link (i): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073866776&r.l1=10738587907> (12.08.2004)

⁵⁴³ vgl. Bank of Scotland (Hrsg.) (2004c), S. 2

⁵⁴⁴ vgl. Burgmaier, Stefanie (2004), S. 72

⁵⁴⁵ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (2003), S. 39

Beschäftigungsdauer) ihr Maximum erreicht.⁵⁴⁶ Fristlos gekündigt werden kann beiderseits bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vertragspflichten durch die jeweils andere Partei.⁵⁴⁷ Bei einer betriebsbedingten ordentlichen Kündigung ab einer Beschäftigungsdauer von zwei Jahren tritt ein Anspruch auf eine einmalige Abfindungszahlung hinzu, deren Höhe sich nach Alter, Betriebszugehörigkeit und Wochenlohn richtet.⁵⁴⁸

Der gesetzliche **Mindestlohn** in Großbritannien beträgt seit Oktober 2004 £ 4,85 pro Stunde für Arbeitnehmer ab 22 Jahren und £ 4,10 für 18- bis 21-jährige.⁵⁴⁹

Der bezahlte **Mindesturlaub** beläuft sich im Vereinigten Königreich auf vier Wochen.⁵⁵⁰

Zu beachten ist hier, dass branchenübliche Bestimmungen anderes vorsehen können und implizit Gültigkeit haben. Tarifverträge hingegen können einen Arbeitsvertrag nur ergänzen, wenn im Arbeitskontrakt ausdrücklich auf den Tarifvertrag verwiesen wird.⁵⁵¹

Eine gesetzlich festgelegte maximale Wochenarbeitszeit existiert nur in Form einer EU-Richtlinie, die als durchschnittliche Höchstzeit 48 Stunden vorsieht. Arbeitnehmer dürfen diesen Richtwert freiwillig überschreiten. Die tatsächliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit belief sich im Jahre 2001 bei Männern auf 45,1 und bei Frauen auf 40,9 Stunden.⁵⁵²

Der Arbeitgeber ist nach dem „**Pay as you earn**“-System (PAYE) dazu verpflichtet, die Lohnsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer einzubehalten und lediglich den Nettolohn auszubezahlen.⁵⁵³ Die einbehaltenen Beträge sind an die „Inland Revenue“ abzuführen.

3.8. Übliche Versicherungen

Werden Arbeitnehmer eingestellt, so ist eine spezielle Arbeitgeberhaftpflichtversicherung (employer's liability insurance) gegen **Betriebsunfälle** mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen Pfund Sterling abzuschließen.⁵⁵⁴ In der Regel beträgt die Deckungssumme aber mindestens 10 Millionen Pfund Sterling. Abgeschlossen werden kann diese Pflichtversicherung bei jedem autorisierten Versicherungsunternehmen.⁵⁵⁵

⁵⁴⁶ vgl. Ders. (2004), S. 11

⁵⁴⁷ vgl. Kessel, Christian; Geiger, Hermann (1999), S. 17

⁵⁴⁸ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (2004), S. 11

⁵⁴⁹ vgl. Bank of Scotland (Hrsg.) (2004b), S. 4

⁵⁵⁰ vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (2003), S. 39

⁵⁵¹ vgl. Kessel, Christian; Geiger, Hermann (1999), S. 16

⁵⁵² vgl. UK Trade & Investment (Hrsg.) (2004), S. 9

⁵⁵³ vgl. Inland Revenue (Hrsg.) (2003a), S. 19

⁵⁵⁴ vgl. Bank of Scotland (Hrsg.) (2003b), S. 1

⁵⁵⁵ vgl. Health and Safety Executive (Hrsg.) (2002), S. 4

Das nach Abschluss der Versicherungspolice ausgehändigte „Certificate of Insurance“ muss für die Mitarbeiter lesbar ausgehängt werden.⁵⁵⁶

Zu meist wird eine allgemeine Haftpflichtversicherung (public liability insurance) abgeschlossen. Einige Berufszweige sind verpflichtet, eine „public liability insurance“ abzuschließen.⁵⁵⁷ Darüber hinaus sollte eine Produkthaftpflichtversicherung (product liability insurance) im produzierenden Gewerbe vorhanden sein, deren Haftungssumme sich i.d.R. auf 2 Millionen Pfund Sterling beläuft.⁵⁵⁸

Umweltverschmutzungsrisiken sind i.d.R. in der allgemeinen Haftpflichtversicherung mit abgedeckt. Für besonders risikoreiche Industrien ist aber eine zusätzliche „pollution risk insurance“ sinnvoll.⁵⁵⁹

Für Freiberufler ist eine spezielle „professional indemnity insurance“ empfehlenswert, um Schäden aus begangenen Fehlern abzudecken. Für Anwälte, Finanzberater und Buchhalter ist diese Versicherung verpflichtend.⁵⁶⁰

Wichtig kann auch eine Rechtschutzversicherung (legal costs and expenses insurance) sein.⁵⁶¹ Sie ist zumeist in Versicherungspaketen (total insurance package) inbegriffen.⁵⁶²

Bei Kapitalgesellschaften kann eine „director and officer liability insurance“ sinnvoll sein, um die erhöhte Verantwortung und Haftbarkeit der Führungskräfte herabzusetzen.

Üblich ist zudem eine „business interruption insurance“, um die Verluste aus einer Betriebsunterbrechung auszugleichen.⁵⁶³ Seltener hingegen ist eine „key person insurance“, die Schäden, die durch den längeren oder dauerhaften Ausfall von Schlüsselpersonen entstehen, deckt.⁵⁶⁴ Ähnliche Versicherungen decken den Ausfall von Partnern oder Teilhabern ab.⁵⁶⁵ Ebenfalls seltener ist der Abschluss einer „fidelity guarantee insurance“, die gegen die Schäden aus Veruntreuungen durch Mitarbeiter schützt.⁵⁶⁶

Zur Versicherung von Eigentumsgegenständen und Immobilien werden diverse Versicherungen angeboten. Üblich ist der Schutz gegen Feuer (fire insurance),

⁵⁵⁶ vgl. Health and Safety Executive (Hrsg.) (2002), S. 6

⁵⁵⁷ vgl. Business Link (d): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1074298750&r.l1=1073858799&r.s=tl&topicId=1074299774#> (10.08.2004)

⁵⁵⁸ vgl. Ebd.

⁵⁵⁹ vgl. Ebd.

⁵⁶⁰ vgl. Ebd.

⁵⁶¹ vgl. o.V. (2001c), S. 465

⁵⁶² vgl. NatWest Bank: http://www.natwest.com/smallbusiness/guides/basicmanagement/index.asp?navId=SBS/FINANCIAL_GUIDES/BASIC_MANAGEMENT/BUSINESS_INSURANCE&pid=6 (12.08.2004)

⁵⁶³ vgl. Ebd.

⁵⁶⁴ vgl. Ebd.

⁵⁶⁵ vgl. Business Link (f): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1074298750&r.l1=1073858799&r.s=tl&topicId=1074301420#> (12.08.2004)

⁵⁶⁶ vgl. o.V. (2001c), S. 465

Überschwemmung (flood insurance) sowie Diebstahl (theft insurance) oder ein Versicherungspaket (insurance package).⁵⁶⁷

Sind Maschinen oder ähnliches versichert, kann es sinnvoll sein, eine „replacement as new“ bzw. „indemnity insurance“ abzuschließen, die im Schadensfall anstelle des Teilwertes den Neuwert auszahlt.⁵⁶⁸

Zum Betreiben eines KfZ ist eine „motor insurance“ zwingend vorgeschrieben.

Seitens des **Unternehmers** wird meist eine „private medical insurance“ abgeschlossen, um eine gute medizinische Versorgung zu gewährleisten. Wichtig ist zudem eine „income protection policies“, die eintritt, wenn kein Einkommen aufgrund von Krankheit oder Berufsunfähigkeit erarbeitet werden kann. Teilweise wird darüber hinaus eine „critical illness cover“ abgeschlossen, die bei der Diagnose von schweren Krankheiten (z.B. Krebs) ihre Leistung erbringt. Diese wird oft in Kombination mit der gewöhnlichen Lebensversicherung (life insurance) angeboten.⁵⁶⁹

Das Rentensystem Großbritanniens sieht zudem vor, dass neben der staatlichen Rente eine Zusatzrente bzw. Privatrente aufgebaut wird.⁵⁷⁰

⁵⁶⁷ vgl. Bank of Scotland (Hrsg.) (2003b), S. 2

⁵⁶⁸ vgl. Business Link (e): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/detail?r.l3=1074300543&r.l2=1074429401&r.l1=1073858790&r.s=sc&type=RESOURCES&itemId=1074300582#> (12.08.2004)

⁵⁶⁹ vgl. Ders. (f): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1074298750&r.l1=1073858799&r.s=tl&topicId=1074301420#> (12.08.2004)

⁵⁷⁰ vgl. Raphaels-Werk e.V. (Hrsg.) (2000), S. 30

4. Rahmenbedingungen für Gründungen in Irland

4.1. Anlaufstellen für Gründungswillige

Irland verfügt über ein sehr gut ausgebautes Netz von Anlaufstellen für Gründungswillige. Es zeichnet sich vor allem durch Übersichtlichkeit und weniger durch Vielfältigkeit aus.

Dominierend sind die „**County**“ und „**City Enterprise Boards**“. Dies sind lokale Anlaufstellen, die durch das „Department of Enterprise, Trade and Employment“ und der EU initiiert sind. Insgesamt 35 dieser „Boards“ sind in ganz Irland verstreut zu finden. Sie bedienen alle Unternehmen, die nicht durch die „IDA Ireland“ abgedeckt werden. Damit bieten sie ihre Dienste allen Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten an. Zu diesen Diensten gehören finanzielle Unterstützung in Form von Beteiligungskapital, Darlehen und Zuschüssen genauso wie Beratung und Ausbildung von Existenzgründern.⁵⁷¹ Somit stellen die „Boards“ die vorrangige Anlaufstelle dar.

Daneben dient als weitere staatliche Anlaufstelle die „**Enterprise Ireland Agency**“ mit ihrem Netzwerk von 13 irischen und 33 internationalen Büros. Hauptaufgabe der „Enterprise Ireland“ ist die Entwicklung der irischen Industrie. Im Rahmen dieses Auftrages bietet sie auch Existenzgründern Unterstützung in Form von Beratungen und finanziellen Hilfen an.⁵⁷²

Wenn es um die Information über staatliche Rahmenbedingungen wie Steuern, Rechtsformen etc. geht, kann der „**Business Access to State Information Service**“ (BASIS) als erste Informationsstelle weiterhelfen.

Das „**Companies Registration Office**“ sowie das „**Inland Revenue**“ stehen für Auskünfte zu den fachspezifischen Fragen zur Verfügung.⁵⁷³

Zusätzlich gibt es für besonders geförderte Regionen lokale Anlaufstellen. Dazu zählen z.B. die „**Shannon Development Company**“ für die Region um den „Shannon Free Airport“ sowie die „**Údarás na Gaeltachta**“ zur Förderung von Gründungen in ländlichen gälischsprachigen Gebieten.

Von geringerer Bedeutung sind daneben noch die **Industrie- und Handelskammern** sowie **Handwerkskammern**, in denen sich gleichzeitig auch die „**Euro Information**

⁵⁷¹ vgl. Business Access to State Information and Service (a): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id=44012&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004)

⁵⁷² vgl. Enterprise Ireland: <http://www.enterprise-ireland.ie> (18.08.2004)

⁵⁷³ vgl. Companies Registration Office: <http://www.cro.ie> (18.08.2004) und Inland Revenue: <http://www.revenue.ie> (18.08.2004)

Centres“ (EIC) befinden. Weil in Irland aber kein Kammernzwang herrscht, stehen die Beratungsangebote nur den freiwilligen Mitgliedern offen.

Gleiches gilt für die **Verbände**, zu deren wichtigsten für Existenzgründer die „Irish Small and Medium Enterprises Association“ und die „Small Firms Association“ gehören.

Darüber hinaus sind vereinzelt Beratungen auch von **privaten Initiativen**, wie der „Network Ireland“, die sich um Gründerinnen kümmert, zu erhalten.

Diverse **Technologie- und Gründerzentren** bieten neben Büroraum und Infrastruktur auch Beratungs- und Mentoringprogramme an.

Kommerzielle Beratungsangebote werden von **Rechtsanwälten** und **Steuerberatern** angeboten.

In Anlage 8 findet sich eine Übersicht mit Internetadressen der wichtigsten Anlaufstellen.

4.2. Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

Durch Irlands Mitgliedschaft in der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum besteht für Staatsbürger aus anderen EU-/EWG-Staaten ein Rechtsanspruch auf die Niederlassungsfreiheit. Allerdings ist bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen eine Aufenthaltsgenehmigung bei der entsprechenden „Gardai Station“ (Polizeistation) bzw. in Dublin beim „Immigration Registration Office“ (Einwanderungsmeldestelle) kostenfrei zu beantragen.⁵⁷⁴ Ausgenommen von dieser Pflicht sind Staatsangehörige Großbritanniens.⁵⁷⁵ Zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist keine spezielle Erlaubnis erforderlich.⁵⁷⁶

Nicht-EU-Bürger benötigen zum Aufenthalt in Irland ebenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung („residence permit“), haben aber keinen Rechtsanspruch darauf.⁵⁷⁷ Darüber hinaus bedürfen Personen aus Drittstaaten zur Ausübung eines Gewerbes einer speziellen Gewerbeerlaubnis.⁵⁷⁸ Dabei wird der Begriff „Gewerbe“ negativ abgegrenzt und umfasst alle Tätigkeiten, denen kein „Anstellungsverhältnis“ zugrunde liegt.⁵⁷⁹ Der Antrag auf Gewerbeerlaubnis wird durch das Justizministerium geprüft. Damit dem Antrag stattgegeben werden kann, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen. Zunächst muss das Investitionsvolumen in Irland mindestens 381.000 Euro umfassen. Des weiteren müssen durch die Geschäftstätigkeit wenigstens zwei

⁵⁷⁴ vgl. Irische Botschaft Deutschland: <http://www.botschaft-irland.de/deutsch/default.htm> (16.08.2004)

⁵⁷⁵ vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003a), S. 34

⁵⁷⁶ vgl. Ebd., S. 36

⁵⁷⁷ vgl. Integrated Technology Web – The Portal for Ireland (a): <http://www.itw.ie/business/guidance.php3> (16.08.2004)

⁵⁷⁸ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 146

⁵⁷⁹ vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003b), S. 15

Beschäftigungsverhältnisse für EWR-Bürger geschaffen oder bei Übernahme eines Gewerbes die bisherigen Arbeitsplätze gesichert werden. Darüber hinaus sollten durch die Unternehmensgründung möglichst importierte Güter durch inländische ersetzt werden. Schließlich ist nachzuweisen, dass die selbständige Tätigkeit zur Unterhaltung des Unternehmers und seiner Familie genügt und der Antragsteller den charakterlichen Anforderungen gerecht wird.

4.3. Mögliche Rechtsformen

Grundlage der irischen Rechtsformen ist vor allem der „Companies Act“. Das irische Gesellschaftsrecht hat seinen Ursprung im britischen Recht, weshalb es an vielen Stellen Parallelen aufweist. Es findet sich jedoch keine einheitliche Gliederung der Rechtsformen.⁵⁸⁰ Dennoch lässt sich in gewohnter Weise eine Unterteilung in Einzelunternehmen (Sole Trade), Personengesellschaften (Partnerships) und Kapitalgesellschaften (Companies), wie in Abbildung 5 dargestellt, durchführen. Hinzu treten, wie zuvor, die EU-Gesellschaften **EWIV** und **SA** sowie die Möglichkeit zur Eintragung einer im EU-Ausland gegründeten Gesellschaft (z.B. britische Limited, sog. **Euro-GmbHs**).⁵⁸¹

Die einfachste Rechtsform in Irland ist die Einzelunternehmung (**Sole Trader**). Die Rechtsform liegt automatisch vor, sobald eine Einzelperson ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt und keine Anstrengungen zur Bildung einer anderen Rechtsform unternimmt.⁵⁸² Charakteristisch ist die persönliche und unbeschränkte Haftung und die alleinige Entscheidungsbefugnis des „Sole Traders“.⁵⁸³

Eine Anmeldung ist, abgesehen von einer Benachrichtigung der Steuerbehörde (Formblatt STR bzw. TRI an „Inland Revenue“),⁵⁸⁴ nicht notwendig und der Einzelunternehmer unterliegt keinen Publizitäts- und Prüfungspflichten. Eine eigene Rechtspersönlichkeit kann die Einzelunternehmung nicht erlangen.⁵⁸⁵ Eine Registrierung des Namens der Unternehmung beim „Companies Registration Office“ ist optional.⁵⁸⁶

⁵⁸⁰ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 24

⁵⁸¹ vgl. Punkt 1.3. bzw. EuGH, Urteil vom 09.03.1999

⁵⁸² vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 59

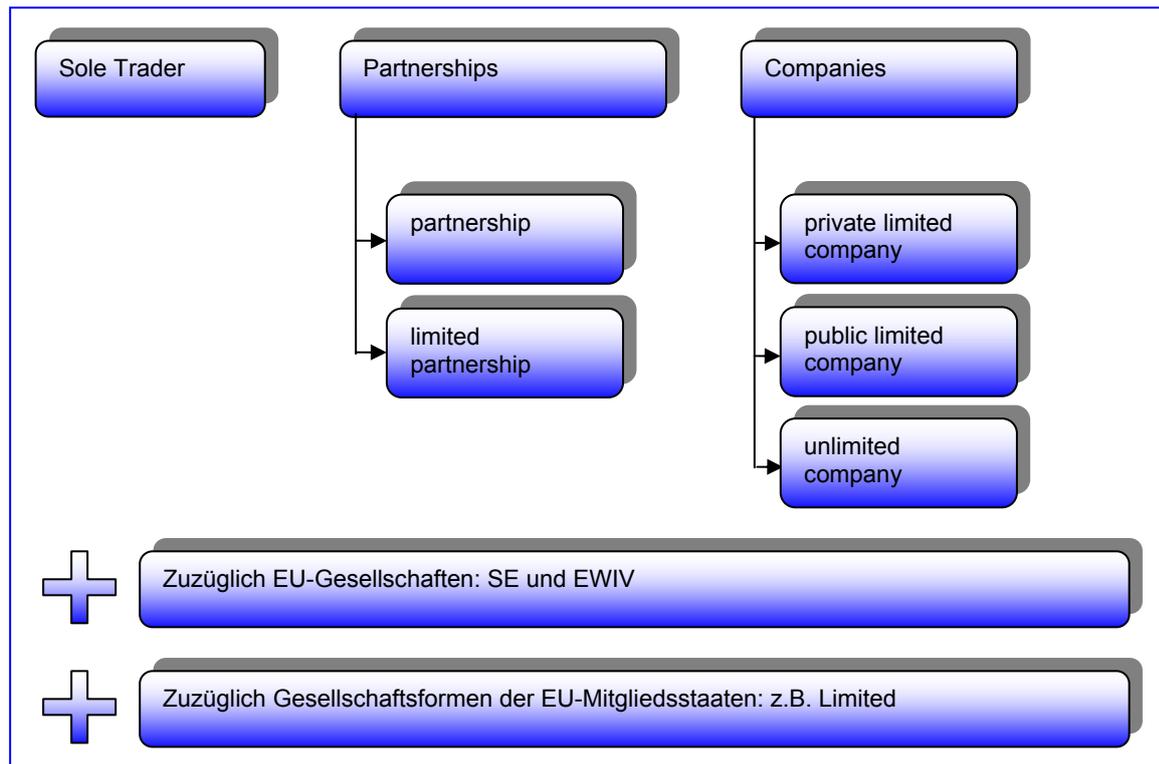
⁵⁸³ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 19

⁵⁸⁴ vgl. Inland Revenue (Hrsg.) (2003b), S. 4

⁵⁸⁵ vgl. Integrated Technology Web – The Portal for Ireland (b): <http://www.itw.ie/business/investment.php3> (16.08.2004)

⁵⁸⁶ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 59

Abbildung 5: Rechtsformen in Irland



Quelle: eigene Darstellung d. Verfassers

4.3.1. Personengesellschaften (partnerships)

„Partnerships“ sind für die Gründung durch mindestens zwei Personen vorgesehen. Meist wird eine „partnership“ durch freiberuflich Tätige, wie Rechtsanwälte, die einer unbeschränkten Haftung unterliegen, gewählt.⁵⁸⁷ In Irland werden zwei Formen der „partnerships“ unterschieden: zum einen die „partnership“ bzw. „general Partnership“ und zum anderen die „limited partnership“, deren Rechtsgrundlage im „Partnership Act“ zu finden ist.⁵⁸⁸

Gegründet wird eine „**Partnership**“ durch den Gesellschaftsvertrag, der keiner Formvorschrift unterliegt.⁵⁸⁹ Wird kein schriftlicher Vertrag aufgesetzt, so gelten die im Gesetz festgelegten Vorgaben. Eine Eintragung des Namens der Gesellschaft beim „Companies Registration Office“ (Formblatt RBN1B) ist zwingend vorgeschrieben.⁵⁹⁰ Zudem ist eine Anmeldung zur Steuer (Formblatt TRI) bei der „Inland Revenue“ obligatorisch.⁵⁹¹ Eine gemeinsame Gewinnerzielungsabsicht ist zum Betreiben eines „partnerships“ obligatorisch. Die „partnerships“ können, wie der „sole trader“ keine

⁵⁸⁷ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 25

⁵⁸⁸ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 19

⁵⁸⁹ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 59

⁵⁹⁰ vgl. vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 19

⁵⁹¹ vgl. Inland Revenue (Hrsg.) (2003b), S. 4

eigene Rechtspersönlichkeit erhalten, weshalb die Gesellschaft keine Verträge im eigenen Namen abschließen kann, wohl aber im Namen der Gesellschafter.⁵⁹² Ein Mindestkapital für die Gründung eines „partnerships“ ist nicht vorgeschrieben. Allerdings ist jeder Gesellschafter bei einem „general partnership“ persönlich und unbeschränkt für sämtliche Gesellschaftsverbindlichkeiten haftbar.⁵⁹³ Im Gegensatz dazu kennt die „**limited partnership**“ zwei verschiedene Arten der Haftung. Hier haftet mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (general partner) und ein oder mehrere Gesellschafter nur mit ihrer Einlage (limited partner).⁵⁹⁴ Nur der bzw. die „general partner(s)“ sind zur Geschäftsführung berechtigt.⁵⁹⁵ Vorschriften über die „limited partnership“ sind ergänzend im „Limited Partnership Act“ zu finden. Ist der „general partner“ eine Kapitalgesellschaft, so unterliegt auch die „limited partnership“ einer Publizitätspflicht und muss die Jahresabschlüsse dem „Companies Registration Office“ vorlegen.⁵⁹⁶

4.3.2. Kapitalgesellschaften (companies)

Die Rechtsgrundlage der Kapitalgesellschaften bildet vorwiegend der „Companies Act“. Die beliebteste Rechtsform der Kapitalgesellschaften ist die „**private limited company**“. Sie existiert in zwei Ausprägungen, der „private company limited by shares“, sowie der „private company limited by guarantee“. Besonderheit der „private company limited by guarantee“ ist, dass das Haftungskapital nicht der Einzahlung bedarf, sondern nur abgefragt wird, sobald die Gesellschaft zahlungs-unfähig ist.⁵⁹⁷ Diese Rechtsform wird i.d.R. für Kammern, Verbände und Wohltätigkeitsorganisationen gewählt, die auf Antrag auf den Firmenzusatz „Ltd.“ verzichten können.⁵⁹⁸ Für Existenzgründer ist diese Gesellschaftsform von untergeordneter Bedeutung.

Im Gegensatz dazu ist die „private company limited by shares“ (Ltd.) von hoher Relevanz für Unternehmensgründer. Charakteristisch für die „Ltd.“ ist die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter auf ihre Anteile und das Verbot zum öffentlichen Zeichnungsaufwurf.⁵⁹⁹ Zur Gründung bedarf es zunächst der Abfassung eines schriftlichen Gründungsvertrages (Memorandum of Association), der unter Anwesenheit eines Zeugen durch die Gesellschafter unterzeichnet werden muss. Dort wird u.a. die Höhe des Nominalkapitals

⁵⁹² vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 18

⁵⁹³ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 59

⁵⁹⁴ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 19

⁵⁹⁵ vgl. Integrated Technology Web – The Portal for Ireland (b): <http://www.itw.ie/business/investment.php3> (16.08.2004)

⁵⁹⁶ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 19

⁵⁹⁷ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 59

⁵⁹⁸ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 29

⁵⁹⁹ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 15

(genehmigtes Kapital), des „issued capital“, also der tatsächlich ausgegebene Kapitalanteil, sowie die Höhe des „paid up capital“, d.h. des eingezahlten Kapitals angegeben.⁶⁰⁰ Die Differenz zwischen „paid up capital“ und „issued capital“ kann jederzeit durch die Gesellschaft von den Gesellschaftern eingefordert werden. Ein Mindeststammkapital ist jedoch nicht vorgeschrieben und kann somit auch lediglich einen Euro betragen.⁶⁰¹ Zudem ist die Einlage in Form von Sach- oder Dienstleistungen zulässig. Darüber hinaus wird im „Memorandum of Association“ der Gesellschaftszweck festgesetzt, der im Gesetz nicht direkt ausgewiesen ist und somit jede legale Tätigkeit umfassen darf. Werden erforderliche Punkte nicht geregelt, tritt das Muster-Memorandum des „Companies Act“ entsprechend ein.

Neben dem „Memorandum of Association“ ist die Satzung (Articles of Association) zur Gründung einer „Ltd.“ aufzustellen.⁶⁰² Ersatzweise kann die Vorlage des „Companies Act“ herangezogen werden.⁶⁰³

Das „Memorandum“ und die „Articles“ sind in Verbindung mit einer „Declaration of Compliance“, die die ordnungsgemäße Einhaltung der gesetzlichen Gründungsvorschriften bestätigt, beim „Companies Registration Office“ zum Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsregister einzureichen. Die „Declaration of Compliance“ kann entweder von einem beauftragten Anwalt oder durch den ersten geschäftsführenden Direktor abgegeben werden.⁶⁰⁴ Zudem müssen, wenn nicht bereits geschehen, die ersten „Directors“ und der erste „Company Secretary“ benannt werden.

Nach beanstandungsloser Prüfung des Registrierungsantrages durch das irische Wirtschaftsministerium wird das „Certificate of Incorporation“ durch das „Companies Registration Office“ ausgestellt, das den Gründungsprozess der „private limited company“ abschließt. Mit der Erteilung des „Certificate of Incorporation“ erhält die Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit, und die Gesellschafterhaftung ist auf die Einlage beschränkt.⁶⁰⁵

Zur Gründung einer „Ltd.“ sind mindestens zwei und maximal 50 Gesellschafter zulässig.⁶⁰⁶ Als „Directors“ sind für die Gründung wenigstens zwei natürliche Personen zu ernennen, wovon mindestens eine in Irland leben muss oder ersatzweise 25.000 € Kautions hinterlegen sind.⁶⁰⁷ Wenigstens einer der Direktoren ist mit der Geschäftsführung (executive director) und dadurch mit der Vertretung der Gesellschaft

⁶⁰⁰ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 146

⁶⁰¹ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 27

⁶⁰² vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 15

⁶⁰³ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 149

⁶⁰⁴ vgl. Ebd., S. 149

⁶⁰⁵ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 149

⁶⁰⁶ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 15

⁶⁰⁷ vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003a), S. 11

nach außen betraut.⁶⁰⁸ Verstößt der „Director“ grob gegen Vorschriften oder gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, so kann er persönlich dafür haftbar gemacht werden.⁶⁰⁹ Der „Companies Secretary“ kann gleichzeitig auch die Funktion eines „Directors“, jedoch nicht die eines Alleingeschäftsführers, ausüben. Er ist leitender Angestellter und mit der ordnungsgemäßen Führung der Geschäftunterlagen (Buchführung, Handelsregister, Protokolle der Gesellschafterversammlung etc.) betraut.⁶¹⁰ Ernannt wird er i.d.R. durch die Geschäftsführung.

Oberstes Entscheidungsorgan der „Ltd.“ ist die Gesellschafterversammlung, die sowohl über Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen als auch über Satzungsänderungen abzustimmen hat. Mindestens einmal pro Jahr ist das „General Meeting“ einzuberufen, um über den Jahresabschluss, Dividenden, Direktorenneuwahl, Wahl des Wirtschaftsprüfers etc. zu entscheiden.⁶¹¹

Firmieren darf die „limited company“ unter jedem beliebigen Namen mit Ausnahme einiger Wörter, die eine besondere Erlaubnis oder bestimmte Voraussetzungen erfordern. Beispielsweise erfordert der Firmenzusatz „Irish“ eine Gesellschaftermehrheit mit irischer Staatsangehörigkeit. In jedem Fall ist aber die Endung „limited“ bzw. „ltd.“ oder „Teoranta“ zwingend erforderlich.⁶¹²

Die „Ltd.“ unterliegt als Kapitalgesellschaft den Buchführungs-, -prüfungs- und Publizitätspflichten. Somit ist eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und durch einen Rechnungsprüfer abzunehmen.⁶¹³ Von der Publizitätspflicht befreit sind Unternehmen, die im vorangestellten und laufenden Jahr sowohl einen Umsatz von weniger als 317.434 Euro sowie eine Bilanzsumme von unter 1.904.607 Euro als auch weniger als 50 Mitarbeiter aufweisen.⁶¹⁴

Eine Sonderform der „private company limited by shares“ ist die „single-member private limited company“ die bei der Gründung durch lediglich einen Gesellschafter entsteht. Rechtsgrundlage bildet ergänzend zu den „Companies Acts“ die „Single-Member Private Limited Companies Regulations“.⁶¹⁵ Wesentlicher Unterschied besteht in der Ausgabe von lediglich einem Gesellschaftsanteil und der Verzichtsmöglichkeit zur Abhaltung der Gesellschafterversammlung.⁶¹⁶ Ansonsten gelten die oben gemachten Angaben zur

⁶⁰⁸ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 150

⁶⁰⁹ vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003b), S. 5

⁶¹⁰ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 16

⁶¹¹ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 151

⁶¹² vgl. Ebd., S. 146

⁶¹³ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 152

⁶¹⁴ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 21

⁶¹⁵ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 27

⁶¹⁶ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 17

„public company limited by shares“ analog, was auch die Notwendigkeit zur Bestellung von zwei „directors“ mit sich bringt.⁶¹⁷

Eine zweite Form der Kapitalgesellschaften ist die „**public limited company**“ (plc.), die sich vor allem durch den öffentlichen Aufruf zur Zeichnung der Geschäftsanteile gegenüber der „private limited company“ unterscheidet.⁶¹⁸ Das Mindestkapital der „plc.“ beläuft sich auf 38.092,14 Euro und muss zu wenigstens 25 % durch geringstenfalls sieben Gesellschafter eingezahlt werden.⁶¹⁹ Eine Begrenzung der Anzahl der Gesellschafter ist nicht gegeben.⁶²⁰ Die Geschäftsanteile dürfen zudem frei gehandelt werden. Die „public limited company“ ist beim „Companies Registration Office“ einzutragen und erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat zudem, wie die „Ltd.“, zwei „directors“ und einen „companies secretary“ zu benennen.⁶²¹ Die „plc.“ unterliegt aber erweiterten Publizitätspflichten und firmiert unter dem Zusatz „public limited company“ bzw. „plc.“.⁶²² Diese Gesellschaftsform wird aufgrund der weitreichenden erforderlichen Formalitäten nur durch Großunternehmen genutzt⁶²³ und hat daher nur geringe Relevanz für Existenzgründer, weshalb die gemachten Ausführungen genügen sollten.

Die dritte und einfachste Form ist die „**unlimited company**“. Bei dieser Gesellschaftsform sind im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haftbar, trotz der eigenen Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft. Die „unlimited company“ kann als „public“ oder als „private unlimited company“ gegründet werden, mit den für die „public“ bzw. „private limited company“ geltenden Vorschriften und Gründungsprozederen.⁶²⁴ Der Unterschied zur „limited company“ liegt in dem Wegfall der „stamp duty“, der Befreiung von der Publizitätspflicht und des vereinfachten Rückkaufs von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft sowie einer Mindestanzahl von zwei Gesellschaftern.⁶²⁵ Wird eine „unlimited company“ gegründet, dann meist verschachtelt, mit einer „limited company“ als Gesellschafter.⁶²⁶

⁶¹⁷ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 59

⁶¹⁸ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 17

⁶¹⁹ vgl. Straube, Manfred (2002), S. 440

⁶²⁰ vgl. Integrated Technology Web – The Portal for Ireland (b): <http://www.itw.ie/business/investment.php3> (16.08.2004)

⁶²¹ vgl. Ebd.

⁶²² vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 17

⁶²³ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 26

⁶²⁴ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 25

⁶²⁵ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 18

⁶²⁶ vgl. Ebd., S. 18

4.4. Steuersystem

Auch das irische Steuerrecht findet seinen Ursprung in britischen Gerichtsentscheidungen. Seit der 80ig-jährigen Unabhängigkeit hat es sich aber zu einem weitgehend eigenständigen Recht entwickelt.⁶²⁷

Als personenbezogene Steuer kennt das irische Steuerrecht die **Einkommensteuer** (income tax), die ihre Grundlage im „Tax Consolidaiton Act“ findet.⁶²⁸ Die Gewinne aus dem Geschäftsbetrieb des „sole traders“ und der „partnerships“ werden nur auf der Ebene der Gesellschafter als Einkommen mit der Einkommensteuer belegt. Bei der Einkommensteuer werden vier Haupteinkunftsarten (Schedule C-F) unterschieden. Zur „Schedule C“ zählen Einkünfte aus Zinsen, Dividenen etc. aus öffentlichen Kassen. „Schedule D, Case I“ betrifft Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Landwirtschaft. Hier dürfen Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden. „Schedule D, Case II“ umfasst Einkünfte aus selbständiger Arbeit“, bei denen ebenfalls die Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Unter „Schedule D, Case III“ werden alle Einkünfte aus Forderungs-rechten zusammengefasst, die nicht unter „Case I“ und „II“ fallen. Zu „Schedule D, Case IV“ gehören alle nicht anderweitig genannten Einkünfte und zu „Case V“ alle Vermietungseinkünfte. Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit fällt unter Abzug von Werbungskosten unter „Schedule E“. Letzte Einkunftsart sind Dividenden aus Kapitalgesellschaften die zum „Schedule F“ gehören.⁶²⁹ Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten ist nur für Einkünfte aus gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit (Schedule D, Case I) und für Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Schedule D, Case II) möglich. Bei einem Verlustvortrag darf eine Verrechnung mit künftigen Gewinnen nur mit Einkünften aus demselben Gewerbe oder derselben selbständigen Tätigkeit erfolgen.⁶³⁰ Ein Verlustausgleich aus Veräußerungsverlusten ist nur mit anderen Veräußerungsgewinnen zulässig. Die Gewinnermittlung erfolgt mittels eines Betriebsvermögensvergleichs. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit kann ein Antrag auf Gewinnermittlung durch eine Einnahme-Überschussrechnung gestellt werden.⁶³¹

Das zu versteuernde Einkommen (assessable income) ergibt sich aus der Summe der einzelnen „Schedules“ (gross income) unter Abzug der persönlichen Freibeträge und verschiedenen Abzüge, wie z.B. bei Mietzahlung an private Vermieter oder bei Unterhalt

⁶²⁷ vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 7

⁶²⁸ vgl. Ebd., S. 9

⁶²⁹ vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 12

⁶³⁰ vgl. Ebd., S. 13

⁶³¹ vgl. Ebd., S. 20

eines behinderten Kindes.⁶³² Die persönliche Steuerermäßigung beläuft sich auf 1.520 Euro pro Jahr für Ledige und auf 3.040 Euro für Verheiratete. Für Kinder und Personen über 65 Jahre kommen weitere Freibeträge hinzu.⁶³³ Berechnungszeitraum für die Einkommensteuer ist das Kalenderjahr. Nach Abzug der Freibeträge von dem „gross income“ ergibt sich die Bemessungsgrundlage, auf die der, in Tabelle 7 angegebene, Einkommensteuertarif angewendet wird.

Tabelle 7: Einkommensteuertarif Irland

Einkommen in €		Steuersatz in %
	bis 28.000	20 (standard rate)
	über 28.000	42 (higher rate)

Quelle: in Anlehnung an Ida Ireland (Hrsg.) (2004), S. 10

Für Veräußerungsgewinne gilt ein Steuersatz von 20 % (capital gains tax).⁶³⁴

Die zu zahlende Einkommensteuer ist durch den Steuerpflichtigen bis zum Januar selbst zu errechnen und bis zum 31. Oktober zu entrichten.⁶³⁵

Die „companies“ unterliegen als selbständige Rechtspersönlichkeiten einer eigenen Steuerveranlagung. Auf die Gewinne wird die **Körperschaftsteuer** (corporate tax) fällig. Als Rechtsgrundlage der „corporate tax“ dient hauptsächlich der „Taxes Consolidation Act“. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer sind sämtliche Einkünfte der Gesellschaft, die nach der Einkunftsart getrennt erfasst werden.⁶³⁶ Ein Verlustausgleich ist, wie bei der Einkommensteuer, möglich. Aufgrund verschiedener Besteuerungssätze für die verschiedenen Einkunftsarten ist ein betragsmäßiger Verlustausgleich nur innerhalb der Einkunftsarten mit demselben Steuertarif zulässig. Beim Verlustausgleich zwischen Einkünften verschiedener Steuertarife, ist der Verlustausgleich wertmäßig vorzunehmen.⁶³⁷ Z.B. gilt bei „non trading incomes“, d.h. Einkünften, die nicht unter die normale Geschäftstätigkeit fallen (z.B. Einkünfte aus Kapitalanlagen), dass deren Verluste nur zur Hälfte mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen. Die „non trading incomes“ unterliegen einem Steuersatz von 25 Prozent (passive income).⁶³⁸ Der

⁶³² vgl. Ebd., S. 12 f. und 22

⁶³³ vgl. Inland Revenue: <http://www.revenue.ie/> (18.08.2004)

⁶³⁴ vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciarán (2003), S. 25

⁶³⁵ vgl. Inland Revenue (Hrsg.) (2003b), S. 7

⁶³⁶ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 45

⁶³⁷ vgl. Inland Revenue (Hrsg.) (2003b), S. 17

⁶³⁸ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 42

gewöhnliche Körperschaftsteuersatz beträgt 12,5 Prozent (active income).⁶³⁹ Veräußerungsgewinne unterliegen einer Steuer von 20 % (capital gains tax).⁶⁴⁰

Ausgeschüttete Gewinne an natürliche Gesellschafter unterliegen einer Doppelbesteuerung. Ein Teilanrechnungssystem wurde 1999 ersatzlos gestrichen.⁶⁴¹

Auf ausgeschüttete Gewinne an andere Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften wird keine Körperschaftsteuer erhoben.⁶⁴²

Der Veranlagungszeitraum für die Körperschaftsteuer ist das Kalenderjahr. Auf Antrag kann das Wirtschaftsjahr, welches zwölf Monate nicht überschreiten darf, herangezogen werden.⁶⁴³ Die Steuererklärung muss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Steuerjahres eingereicht werden. Spätestens einen Monat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres ist eine erste und sechs Monate nach dem Ende eine zweite Steuervorauszahlung auf Grundlage einer Steuerschätzung zu leisten.⁶⁴⁴ Bei Gesellschaften mit einem Vorjahresgewinn von unter 50.000 Euro kann eine Vorauszahlung auf Grundlage des Vorjahresgewinnes geleistet werden.⁶⁴⁵

Ab 2006 müssen sämtliche Vorauszahlungen vor Ende des Steuerjahres geleistet werden.⁶⁴⁶

Vermögen- sowie **Gewerbesteuer** werden in Irland nicht erhoben. Nur von sog. produzierenden Gesellschaften (manufacturing companies) wird eine **Lohnsummensteuer** von 1 bis 1,25 Prozent erhoben. Bemessungsgrundlage ist die Summe der gezahlten Löhne.⁶⁴⁷

Eine **Grundsteuer** (rates) wird auf gewerblich genutzte Gebäude vom Eigentümer oder Nutzer (occupier) eingefordert und steht den Gemeinden zu.⁶⁴⁸ Bemessen wird die Steuer anhand der Größe des Gebäudes. Die jeweiligen Hebesätze werden jährlich durch die Gemeinden festgesetzt und liegen i.d.R. zwischen 0,3 und 1,2 Prozent.⁶⁴⁹

Eine der **Grunderwerb-** und **Kapitalverkehrsteuer** ähnliche Abgabe ist in Irland die **Stempelsteuer** (stamp bzw. transfer duty) nach dem „Stamp Duty Act“. Diese Steuer fällt zum einen bei der Übertragung von Grundstücken oder der Abtretung der Nutzungsrechte gegen eine einmalige Geldleistung an. Bemessungsgrundlage ist der

⁶³⁹ vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003b), S. 6

⁶⁴⁰ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 35

⁶⁴¹ vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 28 f.

⁶⁴² vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003b), S. 6

⁶⁴³ vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 30

⁶⁴⁴ vgl. Inland Revenue: <http://www.revenue.ie/> (18.08.2004)

⁶⁴⁵ vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 33

⁶⁴⁶ vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003b), S. 6

⁶⁴⁷ vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 35

⁶⁴⁸ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 49

⁶⁴⁹ vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 39

Kaufpreis. Der Tarif beträgt 3 % bei Überschreitung des Freibetrages von 127.000 Euro und steigt bis auf 9 % ab einem Wert von 635.000 Euro an.⁶⁵⁰

Zum anderen fällt eine Stempelsteuer (transfer duty) bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft, der Registrierung einer „limited partnership“ sowie bei Kapitalerhöhungen in Höhe von einem Prozent an.⁶⁵¹

Schecks werden mit einer pauschalen Abgabe von 10 Euro belastet.⁶⁵²

Die irische **Umsatzsteuer** (Value Added Tax [VAT]) ist im „Value-Added Taxes Act“ geregelt. Der VAT unterliegen alle im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen, der Eigenverbrauch, der innergemeinschaftliche Erwerb sowie die Einfuhr aus Drittstaaten durch steuerpflichtige Personen.⁶⁵³

Steuerpflichtig sind zunächst alle Unternehmer. Eine Ausnahme bilden Kleinunternehmer mit einem Umsatz von unter 51.000 Euro bzw. 25.500 Euro (bei Dienstleistungen) und wenigen weiteren Ausnahmeregelungen.⁶⁵⁴ Die Kleinunternehmer können für die VAT optieren, um den Vorsteuerabzug zu nutzen.⁶⁵⁵ Steuerbefreit sind Umsätze im Erziehungsbereich, im Gesundheits-, Banken- und Versicherungswesen und einiges mehr.⁶⁵⁶ Einige Leistungen, wie die Anschaffung und Anmietung von PKWs, sind vom Vorsteuerabzug ausgenommen.⁶⁵⁷

Neben dem „Nullsatz“ (zero-rate) existiert der Normalsatz von 21 Prozent und ermäßigte Sätze von 13,5 und 4 Prozent.⁶⁵⁸ Die „zero-rate“ greift bei Futtermitteln und Tierarzneien, med. Ausrüstung, Nahrungsmitteln, Getränken, Medikamenten, Saatgut, Schuhen und Bekleidungsstücken für Kinder sowie teilweise für Bücher. Der ermäßigte Steuersatz von 13,5 Prozent gilt für Zeitungen, Beherbergungsleistungen, Kraftfahrzeugvermietungen, Elektrizität, Brennstoffe, Unterhaltungsdienstleistungen, Reparaturen, Reinigungsdienstleistungen und einigem mehr.⁶⁵⁹ Der Mehrwertsteuersatz von 4,3 Prozent ist für die Besteuerung von Viehlieferungen u.ä. vorgesehen.⁶⁶⁰

Umsatzsteuervoranmeldungen sind i.d.R. für einen Zweimonatszeitraum bis zum 19. des darauf folgenden Monats mit gleichzeitiger Bezahlung der errechneten Steuer,

⁶⁵⁰ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 49

⁶⁵¹ vgl. Inland Revenue: <http://www.revenue.ie/> (18.08.2004)

⁶⁵² vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 46

⁶⁵³ vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003a), S. 14

⁶⁵⁴ vgl. Inland Revenue: <http://www.revenue.ie/> (18.08.2004)

⁶⁵⁵ vgl. Ders. (Hrsg.) (2003b), S. 20

⁶⁵⁶ vgl. Ders.: <http://www.revenue.ie/> (18.08.2004)

⁶⁵⁷ vgl. Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 42

⁶⁵⁸ vgl. Ebd., S. 43

⁶⁵⁹ weiterführend siehe Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 44

⁶⁶⁰ vgl. Inland Revenue (Hrsg.) (2003b), S. 20

abzugeben. Auf Antrag ist eine Ausdehnung des Voranmeldzeitraums auf 12 Monate möglich.⁶⁶¹

Über die genannten Steuern hinaus, ist außerdem mit Erbschaft- und Schenkungsteuer, diversen Verbrauch- und Aufwandsteuern, Versicherungssteuer und Kraftfahrzeug- sowie Umweltsteuern zu rechnen.⁶⁶²

4.5. Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften

Eine allgemeine **Meldepflicht** zur Gründung eines Unternehmens ist in Irland unbekannt. In jedem Fall hat aber eine Meldung an die Finanzbehörde (Inland Revenue) zu ergehen, um im Falle des „sole traders“ sowie der „partnerships“ jeden Gesellschafter zur „income tax“ anzumelden und im Falle der „companies“ die Gesellschaft für die „corporation tax“ zu registrieren.⁶⁶³ Zudem muss eine Meldung bei der Einstellung von Arbeitnehmern, zu denen auch die „directors“ und der „secretary“ der „companies“ zählen, an die „Inland Revenue“ für die Lohnsteuer und die Sozialversicherung (pay-related social insurance [PRSI]) ergehen.⁶⁶⁴ Des Weiteren ist eine Registrierung für die VAT beim „Inland Revenue“ vorzunehmen, sobald das Unternehmen umsatzsteuerpflichtig ist oder für die Mehrwertsteuer optieren möchte.⁶⁶⁵ Bevor jedoch eine Meldung an die „Inland Revenue“ ergehen kann, muss eine „Personal Public Service Number“ (PPS Number) vorliegen. Ist keine vorhanden, so ist diese bei dem „Department of Social and Family Affairs“ über eines der „Social Welfare Local Office“ oder „Social Welfare Branch Office“ zu beantragen.⁶⁶⁶

Zudem sind die Kapitalgesellschaften in das Gesellschaftsregister einzutragen, wozu ein Antrag beim „Companies Registration Office“ zu stellen ist.

Die **Wahl des Namens** für das Unternehmen ist grundsätzlich frei. Jedoch bedürfen einige Wörter spezieller Erlaubnisse bzw. Anforderungen. Des Weiteren sind „partnerships“ dazu angehalten ihren Unternehmensnamen beim „Registrar of Business Names“ zu registrieren.⁶⁶⁷ Gleiches gilt für „companies“, die einen von ihrem

⁶⁶¹ vgl. Ders.: <http://www.revenue.ie/> (18.08.2004)

⁶⁶² weiterführend hierzu siehe Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003), S. 36 - 38 und 47 - 50

⁶⁶³ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 61

⁶⁶⁴ vgl. Starting a Business in Ireland: <http://www.startingabusinessinireland.com/formregtax.htm> (18.08.2004)

⁶⁶⁵ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 63

⁶⁶⁶ vgl. Inland Revenue (Hrsg.) (2003b), S. 4

⁶⁶⁷ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 19

Firmennamen abweichenden Namen als Unternehmensnamen nutzen. Formblatt „RBN1B“ liegt dazu beim „Companies Registration Offices“ bereit.⁶⁶⁸

Da auch Selbständige in Irland sozialversicherungspflichtig sind, ist eine **Anmeldung** zur Versicherung vorzunehmen, sofern noch keine „Social Insurance Card“ vorliegt.⁶⁶⁹ Diese Karte ist bei den lokalen Geschäftsstellen des Sozialministeriums zu beantragen.⁶⁷⁰ Die Beiträge belaufen sich auf 5 % bei einem Wocheneinkommen von über 356 Euro. Liegt das Einkommen unter der Grenze, so sind 3 % der Einkünfte als Sozialversicherungsbeitrag abzuführen.⁶⁷¹

Die **Industrie- und Handelskammern** (Chambers of Commerce) Irlands sind freiwillige Zusammenschlüsse.⁶⁷² Eine Pflichtmitgliedschaft besteht nicht. Gleiches gilt für die Handwerkskammern (Craft Council).⁶⁷³ Handwerksrollen werden in Irland nicht geführt.⁶⁷⁴ Daher ist die Ausübung von handwerklichen Berufen weitgehend frei und erfordert keine besonderen Ausbildungsnachweise. Lediglich die Berufsverbände, für handwerkliche wie auch für andere Berufe, schreiben bestimmte Qualifikationsnachweise vor.⁶⁷⁵ Beispielsweise sind **Lizenzen** bzw. Anmeldungen für die Eröffnung einer Arbeitsvermittlung, einer Fahrschule, einer Bank oder einer Versicherung erforderlich.⁶⁷⁶ Für die meisten freiberuflichen Tätigkeiten, wie z.B. als **Anwalt** sind spezielle Prüfungen bzw. Diplome nachzuweisen.⁶⁷⁷

4.6. Übliche Formen der Finanzierung

Die Finanzierung irischer Existenzgründungen ist stark durch die Unterstützung der Familie und von Freunden geprägt.⁶⁷⁸ Hinzu kommen staatliche und sonstige Förderprogramme, meist in Form von Zuschüssen. Diese **Zuschüsse** sind über verschiedene Agenturen mit unterschiedlichen Förderungsrichtungen zu beantragen. Die „Údarás na Gaeltachta“ ist auf die Förderung von Gründungen in ländlichen

⁶⁶⁸ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 61

⁶⁶⁹ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 34

⁶⁷⁰ vgl. Borghardt, Liane (2004), S. 34

⁶⁷¹ vgl. Business Access to State Information and Service (c): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-49555&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004)

⁶⁷² vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 24

⁶⁷³ vgl. Handwerkskammer München (c): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/irland.htm> (18.08.2004)

⁶⁷⁴ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 24

⁶⁷⁵ vgl. Hairweb: <http://www.hairweb.de/handwerk-europa-meister.htm> (18.08.2004)

⁶⁷⁶ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 74 *i.V.m.* Fry, William (2003b), S. 12

⁶⁷⁷ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 24

⁶⁷⁸ vgl. Fitzsimons, Paula; O’Gorman, Colm; Roche, Frank (o.J.), S. 46

gälischsprachigen Gebieten spezialisiert⁶⁷⁹ während sich das Campus Company Programme auf die Bezuschussung der Vermarktung von universitären Forschungsergebnissen konzentriert.⁶⁸⁰ Darüber hinaus stellt die „Shannon Free Airport Development Company“ Fördermittel für das Gebiet des „Shannon Airport“ zu Verfügung.⁶⁸¹ Die „City and County Enterprise Boards“ sind lokale Wirtschaftsförderungseinrichtungen, die sich besonderes der Förderung von kleinen Unternehmen mit maximal zehn Mitarbeitern durch eine kombinierte Zuschuss- und Darlehenförderung annehmen und eine überragende Stellung bei der Förderung von Existenzgründungen haben.⁶⁸²

Eine ebenfalls bedeutende Stellung besitzt die Agentur „Enterprise Ireland“. Sie stellt finanzielle Mittel mittels diverser Förderprogramme zur Verfügung. Für Unternehmensgründungen sind besonders das Zuschuss-Beteiligungsprogramm und das „Research, Technology and Innovation Competitive Grants Scheme“ relevant. Die Förderungshöhe ist größtenteils regionenabhängig.⁶⁸³

Weitere Zuschüsse sind über die „Industrial Development Agency“ (IDA) zu beziehen. Um Mittel über die IDA zu erhalten, ist meist die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verpflichtend. Förderungsfähig sind Gebäude, Maschinen und Geschäftsausstattung.⁶⁸⁴

Darlehen und Bürgschaften von staatlicher Seite sind eher unüblich. Dies kann aber durch ein gutes Angebot an Privatbanken mit attraktiven Konditionen und geringen Eigenkapitalanforderungen kompensiert werden.⁶⁸⁵

Seit der Einführung des „National Development Plan“ steht auch ein großes Angebot an **Venture-Capital** zur Verfügung. Unter dem „National Development Plan 2000-2006“ wird Venture-Capital durch Kooperationen von privaten VC-Gesellschaften und der „Enterprise Ireland“ offeriert. Die durch die „Enterprise Ireland“ eingesetzten Mittel in einer Gesamthöhe von 95 Millionen Euro entstammen den Fördermitteln der EU.⁶⁸⁶ Defizite sind jedoch in der Beteiligungsfinanzierung in geringer Höhe festzustellen.⁶⁸⁷ Anlage 9 enthält die wichtigsten Kapitalquellen mit Internetadressen.

⁶⁷⁹ vgl. Business Access to State Information and Service (d): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-49531&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004)

⁶⁸⁰ vgl. Ders. (e): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-49588&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004)

⁶⁸¹ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 31

⁶⁸² vgl. Business Access to State Information and Service (f): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-49572&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004)

⁶⁸³ vgl. Enterprise Ireland (2003), S. 3 und 6

⁶⁸⁴ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 10

⁶⁸⁵ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 31

⁶⁸⁶ vgl. Enterprise Ireland (o.J.), S. 2 f.

⁶⁸⁷ vgl. Fitzsimons, Paula; O’Gorman, Colm; Roche, Frank (o.J.), S. 36

4.7. Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts

Grundlage des irischen Arbeitsrechts ist der „Employment Act“. Der **Arbeitsvertrag** zur Anstellung eines Arbeitnehmers bedarf nicht zwingend der Schriftform. Jedoch sind dem Arbeitnehmer spätestens zwei Monate nach Arbeitsantritt die wesentlichen Grundlagen des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.⁶⁸⁸ Wird ein befristeter Vertrag abgeschlossen, so haben beide Parteien schriftlich den Ausschluss der Schutzrechte zu erklären.⁶⁸⁹ Angestellte auf Teilzeit genießen nicht dieselben Rechte wie Vollzeit-Arbeitskräfte. Jedoch gelten für Teilzeit-Beschäftigte, die mindestens 13 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von wenigstens 8 Stunden angestellt sind, automatisch einige der Schutzrechte, wie z.B. der Kündigungsschutz.⁶⁹⁰

Eine **Probezeit** für Vollzeit-Angestellte kann auf bis zu 12 Monate festgesetzt werden. Üblich sind sechs Monate.⁶⁹¹ Innerhalb dieser Zeit ist die Beendigung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.⁶⁹²

Die **Kündigungsfrist** für Vollzeit-Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von über einem Jahr und unter zwei Jahren beträgt eine Woche. Diese Kündigungsfrist steigt mit der Dauer der Beschäftigung auf zwei Wochen bei einer Beschäftigungsdauer von zwei bis fünf Jahren, auf vier Wochen bei einer Dauer von fünf bis zehn Jahren und sechs Wochen bei zehn bis fünfzehn Jahren weiter an bevor sie ihr Maximum mit acht Wochen ab einer Beschäftigungsdauer von 15 Jahren erreicht.⁶⁹³ Fristlos gekündigt werden kann ein Arbeitsverhältnis wegen groben Verfehlungen.⁶⁹⁴ Ab einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten muss die Verhältnismäßigkeit der Kündigung nach dem „Unfair Dismissals Act“ gewahrt sein.⁶⁹⁵ Bei betriebsbedingter Kündigung hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf die Zahlung einer einmaligen Abfindung.

Der gesetzliche **Mindestlohn** beläuft sich seit Februar 2004 auf 7 Euro pro Stunde für über 18-jährige Arbeiter mit mindestens fünf Jahren Arbeitserfahrung.⁶⁹⁶ Der **Mindesturlaub** umfasst 20 Arbeitstage zuzüglich der neun gesetzlichen Feiertage.⁶⁹⁷

⁶⁸⁸ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 30

⁶⁸⁹ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 57

⁶⁹⁰ vgl. Ebd., S. 57 i.V.m. Tscherning, Dieter (1999), S. 34

⁶⁹¹ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 30

⁶⁹² vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003b), S. 10

⁶⁹³ vgl. Business Access to State Information and Service (g): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-46849&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004)

⁶⁹⁴ vgl. Ebd.

⁶⁹⁵ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 56 f.

⁶⁹⁶ vgl. Business Access to State Information and Service (b): <http://www.basis.ie/topics/index.jsp?parentKey=WCList;id-49547&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004)

Ab einer Summe von 50 Beschäftigten ist ein sog. „work council“ einzurichten, das die Belegschaft über wichtige Entwicklungen im Unternehmen unterrichtet und als Schnittstelle zwischen der Geschäftsführung und der Belegschaft dienen soll.⁶⁹⁸

Arbeitnehmer haben grundsätzlich das Recht, sich in Irland in Gewerkschaften zu organisieren. Daher existieren teilweise **Tarifverträge**. Allgemeinverbindliche Flächentarifverträge sind in Irland allerdings unbekannt.⁶⁹⁹

Der Arbeitgeber ist nach dem „pay as you earn“-System (PAYE) dazu verpflichtet, die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer zu berechnen, einzubehalten und an die Finanzbehörde abzuführen sobald der Arbeitnehmer mehr als 200 Euro pro Woche verdient.⁷⁰⁰ Gleiches gilt auch für die Sozialversicherungsbeiträge (Pay-related social insurance [PRSI]), sofern der Arbeitnehmer von der Sozialversicherungspflicht betroffen ist. Die Beiträge zur PRSI werden durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber getragen. Die Beiträge belaufen sich auf 8,5 % bei einem Wochen-einkommen von unter 356 Euro und auf 10,75 % bei einem höheren Einkommen.⁷⁰¹ Bei einem Wocheneinkommen von unter 38 Euro fallen keine Beiträge zur PRSI an.⁷⁰² Betroffen von dem PAYE-System sind auch die „directors“ der „companies“.⁷⁰³ Die Leistungen des PRSI umfassen Arbeitslosengeld, Invaliditätsversicherung, Kranken- und Mutterschaftsgeld sowie eine Rente. Die Kranken- und Rentenversicherung sind aber nur zum Teil integriert und erfordern eine weiterführende Absicherung.⁷⁰⁴

4.8. Übliche Versicherungen

Versicherungspolicen werden von ungefähr 200 lizenzierten Versicherungsunternehmen in Irland angeboten.⁷⁰⁵

Meist bieten diese Versicherungsunternehmen **Unternehmensversicherungs**-pakete (Office oder Business policy) an. Diese Pakete umfassen üblicherweise eine Feuerversicherung (fire insurance), eine Einbruchs- und Diebstahl-versicherung (burglary/theft insurance), eine allgemeine Haftpflichtversicherung (public liability), eine Produkt- (product liability insurance) und eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung (employer's liability insurance).

⁶⁹⁷ vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003a), S. 24

⁶⁹⁸ vgl. Ders. (2003b), S. 10 i.V.m. Fry, William (Hrsg.) (2003a), S. 24 f.

⁶⁹⁹ vgl. Tscherning, Dieter (1999), S. 33

⁷⁰⁰ vgl. Fry, William (Hrsg.) (2003a), S. 24

⁷⁰¹ vgl. PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003), S. 27

⁷⁰² vgl. Borghardt, Liane (2004), S. 34

⁷⁰³ vgl. Inland Revenue (Hrsg.) (2003b), S. 22

⁷⁰⁴ vgl. Borghardt, Liane (2004), S. 34

⁷⁰⁵ vgl. Fry, William (2003a), S. 31

Wird ein Kraftfahrzeug betrieben, ist zudem eine Kfz-Haftpflichtversicherung (Motor insurance) abzuschließen.

Je nach Höhe des entsprechenden Risikos sind zudem Rechtsschutz-versicherungen (legal fees protection), Betriebsunterbrechungs- (business interruption insurance), Patent- (patents insurance), Gütertransport- (goods in transit), EDV-Ausstattungs- (computer equipment and data insurance) und Reise-versicherungen (travel insurance) üblich. Des Weiteren werden Versicherungen gegen die Insolvenz von Kunden (credit insurance) angeboten.

Beruht der Geschäftsbetrieb auf wenigen sehr wichtigen Personen, so ist zudem eine „keyman insurance“ empfehlenswert, die die Versicherungssumme bei Tod oder Krankheit dieser Personen auszahlt.⁷⁰⁶

Einige Arbeitgeber bieten ihren Arbeitnehmern besonderen Versicherungsschutz durch spezielle Berufs-Lebensversicherungen (death-in-service-life assurance) und Krankenversicherungen (health insurance/medical expenses insurance [VHI/BUPA]).

Für die Person des **Unternehmers** wird in der Regel eine Krankenversicherung (permanent health insurance) abgeschlossen, da die gesetzliche Sozialversicherung (PRSI) die Kosten nur anteilig trägt. Angebote für eine derartige Zusatzversicherung sind von staatlicher wie privater Seite verfügbar. Zudem sind eine „life assurance“ und „critical illness insurance“ je nach Familienstand üblich. Private Altersvorsorge ist in Irland wegen der geringen staatlichen Abdeckung über die Sozialversicherung normal. Zudem kann die Einzahlung in einen Pensionsfond bzw. eine Altersvorsorgeversicherung eine steuerlich günstige Möglichkeit zur Gewinnentnahme sein.⁷⁰⁷

⁷⁰⁶ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 73

⁷⁰⁷ vgl. Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001), S. 73

5. Rahmenbedingungen für Gründungen in Spanien

5.1. Anlaufstellen für Gründungswillige

Das Beratungsangebot für Unternehmensgründer in Spanien ist nur mäßig ausgeprägt. Auf nationaler Ebene sind etwa zehn Organisationen in irgendeiner Art mit Beratungsleistungen bzw. der Förderung von Unternehmensgründungen betraut. Dem stehen über zwanzig Organisationen in Form von **Wirtschaftsförderungsgesellschaften** u.ä. auf regionaler Ebene gegenüber.⁷⁰⁸ Diese regionalen Institutionen stellen die wichtigsten Anlaufstellen für Gründungswillige in Spanien dar, so dass die Unterstützung von Existenzgründern weitgehend den regionalen Körperschaften überlassen wird. Ihr Leistungsangebot schwankt von Region zu Region und umfasst i.d.R. individuelle Beratungen, Schulungen sowie die Zurverfügungstellung bzw. Vermittlung von Startkapital. Dabei geben sie über die nationalen Rahmenbedingungen sowie über die regionalen und lokalen Besonderheiten Auskunft.⁷⁰⁹

Daneben existieren diverse regionale bzw. lokale Außenstellen der **Industrie- und Handelskammern**, die ihren Mitgliedern ebenfalls Beratungen anbieten. Des Weiteren sind in Spanien 29 „**Euro Info Centros**“ mit ihrem Beratungsangebot zu finden. Diese EIC sind aber zumeist den regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder den Handelskammern angeschlossen, so dass sie i.d.R. keine ergänzende Anlaufstelle, über die Genannten hinaus, darstellen.⁷¹⁰

Eine wachsende Anzahl von **Technologieparks** bietet Gründern die Möglichkeit auf eine umfassende Infrastruktur zurückzugreifen. Das Angebot reicht über günstige Büroräume und Internetverbindungen, Beratungen und Trainings bis hin zu Finanzierungshilfen und Geschäftskontakten.⁷¹¹

Auf **kommerzieller** Ebene existieren diverse Beratungs- und Managementunternehmen, die ihre Dienste Existenzgründern anbieten. Zudem können Anwälte bei Rechtsformfragen behilflich sein.

Abschließend sind noch die sieben kommerziellen Banken Spaniens (Banca comercial) zu nennen, die ebenfalls in begrenztem Maße Gründungswilligen behilflich sind.⁷¹²

⁷⁰⁸ vgl. Ministerio de Economía (2003a), S. 8

⁷⁰⁹ vgl. z.B. Euskadi: <http://www.euskadi.net> (03.09.2004)

⁷¹⁰ vgl. Ministerio de Economía (2003a), S. 9

⁷¹¹ vgl. z.B. Parque Tecnológico de Álava, S.A.: <http://www.tp-alava.es> (07.09.2004)

⁷¹² vgl. Ministerio de Economía (2003a), S. 10

Charakteristisch an dem gesamten Beratungsangebot ist die fehlende Verbindung der einzelnen Anlaufstellen zu einem Netzwerk. Lediglich einige wenige Wirtschaftsförderungsgesellschaften haben regionale Netzwerke aufgebaut.⁷¹³ Das „**Ministerio de Economía**“ ist zurzeit aber bestrebt, ein nationales Netzwerk aufzubauen.⁷¹⁴

Der Anlage 10 sind die Internetadressen der wichtigsten Anlaufstellen zu entnehmen.

5.2. Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

Aufgrund der Mitgliedschaft Spaniens in der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum haben Staatsbürger aus anderen **EU-/EWG-Staaten** einen Rechtsanspruch auf die Niederlassungsfreiheit. Seit 2003 ist auch die Pflicht zur Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen weggefallen.⁷¹⁵ Somit hat ein EU-Bürger ohne Formalitäten dieselben Rechte wie ein Inländer.

Für Ausländer aus **Drittstaaten** ist hingegen nach wie vor eine Aufenthaltsgenehmigung (trajeta de residencia) notwendig. Der Antrag dazu ist bei der zuständigen Ausländerbehörde oder dem Polizeikommissariat (Comissaria de Policia) zu stellen.⁷¹⁶

Um eine Eintragung in das Handelsregister rechtskräftig werden zu lassen, ist eine Meldung beim zuständigen Konsulat erforderlich. Dort muss eine Bescheinigung über die Eintragung, eine notariell oder konsularisch beglaubigte Bescheinigung über die Geschäftsfähigkeit und die Aufenthaltsgenehmigung zzgl. evt. Arbeitserlaubnis vorgelegt werden.⁷¹⁷

Die Investitionskontrollen wurden dereguliert. So erfordern Investitionen aus dem Ausland von unter 3.005.060 Euro keine Genehmigung und damit auch keine Anmeldung. Ausgenommen sind Investitionen in bestimmte Industrien, wie z.B. dem Luftverkehr oder dem Militärssektor.⁷¹⁸ Über der Betragsgrenze liegende oder in die überwachten Industrien fließende Investitionen bedürfen einer nachträglichen Anmeldung. Diese Notifizierung hat beim Register für Auslandsinvestitionen des „Ministerio de Economía“ zu erfolgen. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Investitionen, die aus sog. „Steuerparadiesen“ (festgelegt durch die spanische

⁷¹³ vgl. OECD (Hrsg.) (2003), S. 16

⁷¹⁴ vgl. Ministerio de Economía (2003a), S. 58

⁷¹⁵ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft: http://www.bfai.com/botdb_pub_DOK20030827165826.html (25.08.2004)

⁷¹⁶ vgl. Löber, Burckhardt (2000), S. 14

⁷¹⁷ vgl. Cremades, Javier; Frank, Martina (1999), S.254

⁷¹⁸ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 274 ff.

Finanzverwaltung) stammen. Sie bedürfen ungeachtet ihrer Höhe einer vorherigen Anmeldung.⁷¹⁹

5.3. Mögliche Rechtsformen

Grundlage der spanischen Rechtsformen sind vor allem das „Código de Comercio“ und stellenweise das „Código Civil“.

Auch die spanischen Rechtsformen lassen sich in gewohnter Weise nach Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, wie in Abbildung 6 dargestellt, einteilen.

Zusätzlich existieren auch in Spanien die EU-Gesellschaften **EWIV** und **SA** sowie die Möglichkeit zur Eintragung einer im EU-Ausland gegründeten Gesellschaft (z.B. britische Limited, sog. **Euro-GmbHs**).

Die einfachste Rechtsform in Spanien ist die Einzelunternehmung (**Empresario individual**). Sie wird durch eine einzige Person gegründet und geführt, ohne dass ein Mindestkapital aufgebracht werden muss.⁷²⁰ Die Haftung ist im Gegenzug allerdings nicht beschränkt und somit wird der Einzelunternehmer persönlich und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen haftbar gemacht.⁷²¹ Die „Empresario individual“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist auch nicht zum Führen einer Firma berechtigt.⁷²² Eine Eintragung in das Handelsregister ist freiwillig möglich.⁷²³ Der Zweck des Unternehmens kann jede legale Tätigkeit, inklusive einer freiberuflichen, sein. Die „Empresario Individual“ ist keine Handelsgesellschaft.

⁷¹⁹ vgl. Euro Info Center (2003a), S. 3

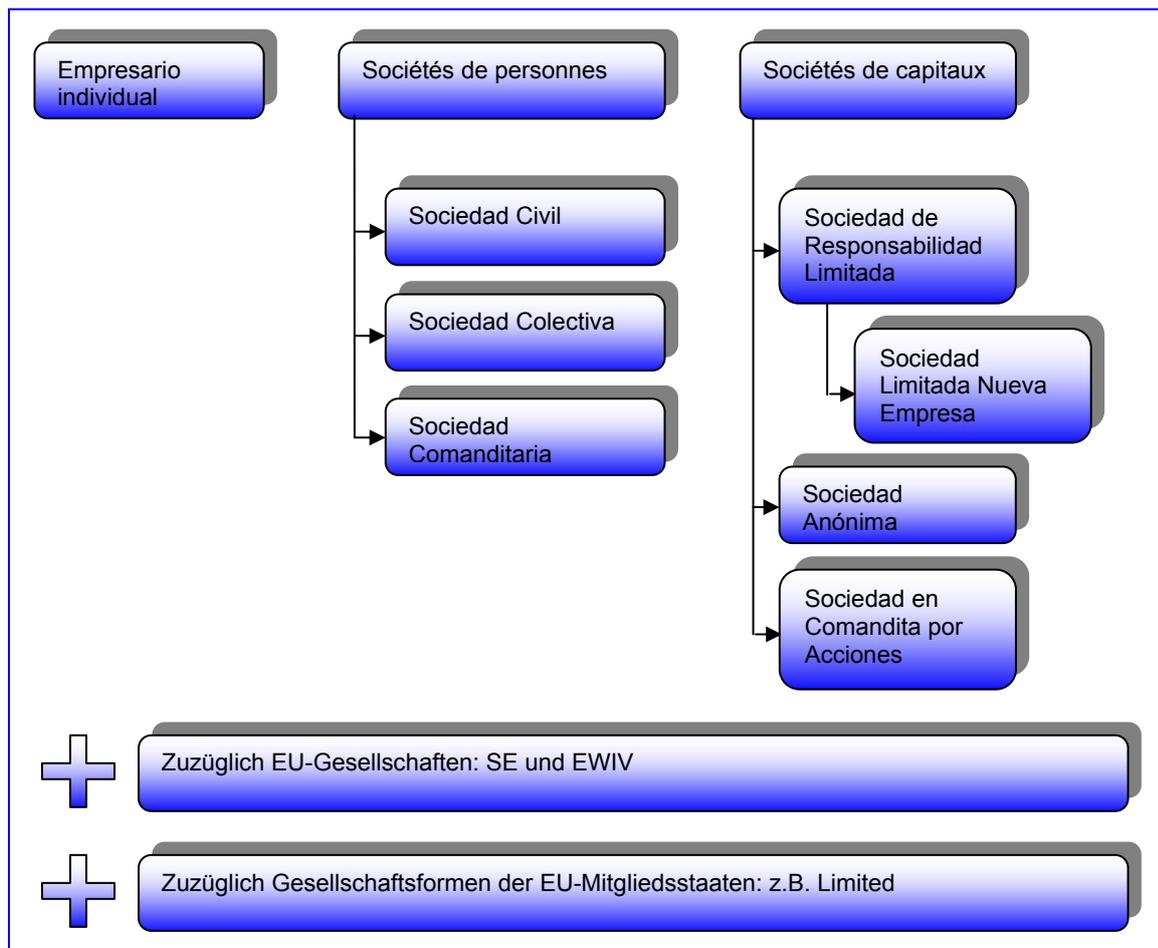
⁷²⁰ vgl. Ministerio de Economía (2003b), S. 5

⁷²¹ vgl. Instituto de la Pequeña y Mediana Empresas Industrial: <http://www.ipyme.org/temas/empresas/forju.htm> (27.08.2004)

⁷²² vgl. Ministerio de Economía (2003b), S.4

⁷²³ vgl. Ders. (2002), S.10

Abbildung 6: Rechtsformen in Spanien



Quelle: eigene Darstellung d. Verfassers

5.3.1. Personengesellschaften (Sociétés de personnes)

Die „**Sociedad Civil**“ ähnelt der „Empresario Individual“ sehr, mit dem Unterschied, dass die „Sociedad Civil“ durch mindestens zwei Gesellschafter gegründet wird. Diese sind persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar, haben aber kein Mindestkapital aufzubringen.⁷²⁴ Auch die „Sociedad Civil“ kann keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben.⁷²⁵

Im Gegensatz dazu, stellt die „**Sociedad Colectiva**“ (Soc.Col.) eine juristische Person dar, was mit der Körperschaftsteuerpflicht einhergeht. Damit scheiden steuerliche Gesichtspunkte bei der Rechtsformwahl in Spanien weitgehend aus. Da die „Soc.Col.“ kraft Gesetz eine Handelsgesellschaft ist, gelten für sie die Regelungen des „Código de Comercio“. Im Speziellen bilden die Artikel 125 bis 144 des „Código de Comercio“ die

⁷²⁴ vgl. Instituto de la Pequeña y Mediana Empresas Industrial: <http://www.ipyme.org/temas/empresas/forju.htm> (27.08.2004)

⁷²⁵ vgl. Ministerio de Economía (2002), S. 11

Rechtsgrundlage.⁷²⁶ Gegründet wird die „Sociedad Colectiva“ durch die Unterzeichnung eines notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrages zwischen mindestens zwei Gesellschaftern mit anschließender Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.⁷²⁷ Durch die Eintragung erlangt die Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit. Trotzdem sind die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haftbar.⁷²⁸ Die Firma muss aus den Namen der Gesellschafter bestehen. Phantasienamen sind nicht zulässig. Werden nicht alle Gesellschafter genannt, so ist der Zusatz „y Compañía“ bzw. „y cia.“ anzuhängen. Die Geschäftsführung obliegt allen Gesellschaftern gemeinsam. Es ist allerdings möglich, dass ein Gesellschafter auf das Recht zur Geschäftsführung verzichtet. Bringt ein Gesellschafter keine Kapitaleinlage auf, so ist er nicht zur Führung der Geschäfte berechtigt. Denn trotz der fehlenden Regelung über ein Mindestkapital geht die herrschende Meinung davon aus, dass eine Gründung ohne jegliches Kapital, in Geld- oder Sachform, nicht möglich ist.⁷²⁹ Die Vertretungsbefugnis der Gesellschaft im Außenverhältnis obliegt nicht automatisch jedem Gesellschafter. Hierzu ist eine ausdrückliche Genehmigung erforderlich. Ein eventueller Gewinn wird im Verhältnis der Beteiligung verteilt, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Die Aufstellung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung ist obligatorisch, jedoch keinen besonderen Vorgaben unterworfen. Ansonsten unterliegt die „Sociedad Colectiva“ keinen spezifischen Prüfungs- und Publizitätspflichten.⁷³⁰

Die „**Sociedad Comanditaria**“ (Soc.Com.) unterscheidet sich von der „Soc.Col.“ hauptsächlich durch die Einteilung der Gesellschafter in zwei verschiedene Arten. Mindestens ein Gesellschafter (Socios colectivos) muss unbeschränkt haften, während mindestens ein anderer Gesellschafter (Socios comanditarios) seine Haftung auf eine Einlage beschränkt.⁷³¹ Die Rechtsgrundlagen dieser Handelsgesellschaft finden sich vor allem in den Artikeln 145 bis 150 des „Código de Comercio“.⁷³² Das Gründungsprozedere vollzieht sich analog zu dem der „Soc.Col.“. Die Haftungsbeschränkung des „Socios comanditarios“ wird aber erst mit der Handelsregistereintragung rechtskräftig.⁷³³ Die Firma muss aus den Namen aller „Socios colectivos“ und dem Zusatz „Sociedad Comanditaria“ bestehen. Werden nicht alle

⁷²⁶ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 55

⁷²⁷ vgl. Ministerio de Economía (2003b), S. 13 f.

⁷²⁸ vgl. o.V. (1990b), S. 22

⁷²⁹ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 62

⁷³⁰ vgl. Ebd., S. 79 und 86

⁷³¹ vgl. Instituto de la Pequeña y Mediana Empresas Industrial: <http://www.ipyme.org/temas/empresas/forju.htm> (27.08.2004)

⁷³² vgl. Bernstorff, Christoph Graf von (1998), S. 439

⁷³³ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 56

Namen der Komplementäre genannt, so ist zusätzlich die Ergänzung „y Compañía“ bzw. „y cia.“ anzuhängen. Wird der Name eines „Socios comanditarios“ in der Firma genannt, so erlischt seine Haftungsbeschränkung.⁷³⁴

Gleiches gilt für die Geschäftsführung. Sie obliegt den „Socios colectivos“. Handelt ein „Socios comanditarios“ dennoch als Geschäftsführer, verliert er auch in diesem Fall seinen Haftungsschutz.⁷³⁵ Die Verteilung eines Gewinns oder Verlusts richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag.⁷³⁶ Alles Weitere ist mit der „Soc.Col.“ deckungsgleich.

5.3.2. Kapitalgesellschaften (Sociétés de capitaux)

Zum Ausschluss der persönlichen und unbeschränkten Haftung aller Gesellschafter ist die Gründung einer Kapitalgesellschaft erforderlich.

Eine Rechtsform der „Sociétés de capitaux“ ist die „**Sociedad de Responsabilidad Limitada**“ (SRL), die auf dem „Ley 2/1995“ (Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada) beruht.⁷³⁷ Eine Mindestanzahl von Gesellschaftern, die natürliche oder juristische Personen sein können, ist für die „SRL“ nicht vorgeschrieben. Somit ist die Gründung durch einen einzigen Gesellschafter als „Sociedad Unipersonal de Responsabilidad Limitada“ möglich.⁷³⁸ Dazu sind allerdings einige Besonderheiten, die unten angesprochen werden, zu beachten. Die Gründung einer „SRL“ vollzieht sich durch einen Gründungsprozess. Sobald sich die Gründungswilligen zusammengefunden haben, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, nämlich die Gründung einer „SRL“, befindet sich die Gesellschaft in der Vorgründungsphase. Hier gelten die Regeln der „Sociedad Civil“. Anschließend wird die notarielle Gründungsurkunde (Escritura de Constitución), die auch die Gesellschaftssatzung enthält, durch alle Gesellschafter unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Gesellschaft als „in Gründung befindlich“ (Sociedad en Formación). Sie wird bereits als „SRL“ betrachtet, verfügt aber noch nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit über keine Haftungsbeschränkung. Mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist die Gründung vollzogen und die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlage beschränkt.⁷³⁹ Das aufzubringende Mindestkapital beläuft sich auf 3.005,06 Euro und muss zum Gründungszeitpunkt voll einbezahlt werden.⁷⁴⁰ Es kann aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen.⁷⁴¹ Das

⁷³⁴ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 63

⁷³⁵ vgl. Ebd., S. 73

⁷³⁶ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 75

⁷³⁷ vgl. Ministerio de Economía (2002), S. 24

⁷³⁸ vgl. Bernstorff, Christoph Graf von (1998), S. 439

⁷³⁹ vgl. Löber, Burckhardt (2001), S. 4 ff.

⁷⁴⁰ vgl. Ministerio de Economía (2002), S. 24

Gesellschaftskapital muss in gleiche unteilbare Wertanteile aufgeteilt sein. Die freie Übertragung der Gesellschaftsanteile ist nur zwischen den Gesellschaftern und innerhalb der Verwandtschaft ersten Grades möglich.⁷⁴² Der Zweck der Gesellschaft kann jede legale Tätigkeit sein, die in die Gründungsurkunde einzutragen ist.⁷⁴³ Firmieren darf die „SRL“ als Sach- oder Namensfirma, sie muss aber in jedem Fall den Zusatz „Sociedad de Responsabilidad limitada“ bzw. „S.L.“ oder „Sociedad limitada“ bzw. „S.R.L.“ tragen.⁷⁴⁴

Die Führung der Geschäfte sowie die Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis obliegt dem Geschäftsführer (Administrador unico) bzw. - bei Ernennung mehrerer Geschäftsführer - dem, durch ihnen gebildeten, Verwaltungsrat (Consejo de Administracion). Maximal können 12 Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden.⁷⁴⁵ Sie sind u.a. auch mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung, der Buchführung und der Bilanzaufstellung betraut. Bei grober Fahrlässigkeit, Befugnisüberschreitung oder Gesetzesverletzung können die Geschäftsführer persönlich haftbar gemacht werden.⁷⁴⁶

Oberstes Willensbildungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Sie entscheidet vor allem über etwaige Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, die Gewinnverteilung, Änderungen im Gesellschaftsvertrag, die Ernennung und Abberufung von Geschäftsführern sowie über die Auflösung der Gesellschaft.⁷⁴⁷ Eine einfache Mehrheit wird durch Zustimmung der Gesellschafter mit mindestens 1/3 des Stammkapitals erreicht. Eine qualifizierte Mehrheit ist ab 2/3 des Stammkapitals gegeben. In einigen Ausnahmefällen ist sogar Einstimmigkeit gefordert.⁷⁴⁸

Etwaige Gewinne sind im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern aufzuteilen. Andere Regelungen dürfen nicht vorgesehen werden.⁷⁴⁹

Die „SRL“ muss zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Lagebericht erstellen, die durch einen Abschlussprüfer zu genehmigen sind. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht beim Handelsregister zu hinterlegen. Zudem besteht die Verpflichtung zur Bildung von Kapitalrücklagen.⁷⁵⁰ Kleine Gesellschaften haben das Recht zur Aufstellung einer

⁷⁴¹ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 366

⁷⁴² vgl. Ebd., S. 368

⁷⁴³ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 366

⁷⁴⁴ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 64

⁷⁴⁵ vgl. Löber, Burckhardt (2001), S. 41 f.

⁷⁴⁶ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 369 f.

⁷⁴⁷ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 72

⁷⁴⁸ weiterführend hierzu siehe Löber, Burckhardt (2001), S. 34 - 36

⁷⁴⁹ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 54

⁷⁵⁰ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 371 f.

gekürzten Bilanz. Dazu müssen zwei der Kriterien, Aktivsumme unter 1.803.036 Euro, Nettoumsatz von weniger als 3.606.073 Euro und/oder höchstens 50 Mitarbeiter, erfüllt sein.⁷⁵¹

Bei der Gründung einer „Sociedad Unipersonal de Responsabilidad Limitada“ durch eine einzige Person, handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft. Der Gründungsablauf entspricht ansonsten aber dem der gewöhnlichen „SRL“. Jedoch muss die „Sociedad Unipersonal de Responsabilidad Limitada“ als solche in das Handelsregister eingetragen werden und im Schriftverkehr entsprechend kenntlich gemacht sein. Entscheidungen, die der Alleingesellschafter trifft, sind zu protokollieren und haben damit dieselbe Wirkung wie Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Für Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter kann dieser zwei Jahre gegenüber dem Unternehmen für daraus entstehende Schäden haftbar gemacht werden.⁷⁵² Diese Verträge müssen in einem speziellen Unternehmensregister hinterlegt werden.⁷⁵³

Ergänzend zur bisherigen „SRL“ wurde im Jahre 2003 die „**Sociedad Limitada Nueva Empresa**“ (SLNE) als eine neue Sonderform eingeführt. Rechtsgrundlage der SLNE ist das „Ley 7/2003“ als eine Modifikation des „Ley 2/1995“.⁷⁵⁴ Die Gesellschaft kann ebenfalls auch durch einen Alleingesellschafter als „Sociedad Limita Nueva Empresa Unipersonal“ gegründet werden. Die maximale Anzahl an Gesellschaftern beträgt fünf.⁷⁵⁵ Das Mindestkapital der SLNE beläuft sich, wie bei der gewöhnlichen SL, auf 3.012 Euro, jedoch ist das zulässige Gesellschaftskapital mit 120.202 Euro nach oben hin begrenzt.⁷⁵⁶ Damit soll die SLNE die Gruppe der Kleinunternehmen ansprechen. Erleichterungen bestehen vor allem in der formalitätsreduzierten Gründung und den verminderten Buchführungsanforderungen. Zur Eintragung der „SLNE“ in das Handelsregister genügt die Ausfüllung eines einzigen Dokuments, welches sogar via Internet übermittelt werden kann. Die Gründung wird i.d.R. innerhalb von 48 Stunden vollzogen,⁷⁵⁷ während die Gründung einer gewöhnlichen „SRL“ ca. acht bis zehn Wochen in Anspruch nimmt.⁷⁵⁸ Die Erstellung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und

⁷⁵¹ vgl. Löber, Burckhardt (2001), S. 92

⁷⁵² vgl. Ebd., S. 129 ff.

⁷⁵³ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 66

⁷⁵⁴ vgl. Ministerio de Economía (2004), S. 19

⁷⁵⁵ vgl. Instituto de la Pequeña y Mediana Empresas Industrial: <http://www.ipyme.org/temas/empresas/forju.htm> (27.08.2004)

⁷⁵⁶ vgl. Ministerio de Economía (2004), S. 19

⁷⁵⁷ vgl. Ministerio de Economía (2004), S. 19

⁷⁵⁸ vgl. EU-Vorteile Informationsdienst: <http://www.eu-vorteile.sunsonic.de/modules.php?name=News&file=article&sid=5> (28.08.2004) und Existenzgründer-Netzwerk: <http://www.existenzgruender-netzwerk.de/Informationen/spanien.html> (20.08.2004)

Verlustrechnung wird durch ein einfaches Buchhaltungsregister, in dem lediglich die Ein- und Verkäufe aufgezeichnet werden, ersetzt.⁷⁵⁹

Ist angestrebt, das Gesellschaftskapital in übertragbare und bei Bedarf frei handelbare Aktien zu zerlegen, dann sollte eine „**Sociedad Anónima**“ (SA) gegründet werden. Rechtsgrundlage bildet das „Ley 1564/1989“ (Ley de Sociedades Anónimas).⁷⁶⁰ Eine Mindestanzahl von Gesellschaftern bzw. Aktionären ist nicht gefordert.⁷⁶¹ Jedoch gelten besondere Regelungen, analog zur „Sociedad Unipersonal de Responsabilidad Limitada“, bei der Gründung durch einen Alleinaktionär.⁷⁶² Das Grundkapital muss in jedem Fall mindestens 60.101,21 Euro betragen, wovon wenigstens 25 Prozent bei der Gründung einzuzahlen sind.⁷⁶³ Die Einlagen der Gesellschafter bestehen i.d.R. aus Bareinzahlungen, jedoch sind auch Sacheinlagen zulässig. Der Wert der Einlagen wird durch eine Schätzung des Registergerichts bestimmt.⁷⁶⁴

Die Gründung der Gesellschaft kann in zwei verschiedenen Verfahren vollzogen werden: entweder durch eine sofortige Gründung, bei der die Gründungsgesellschafter einen Gesellschaftsvertrag abschließen und das Gründungskapital sofort aufbringen oder durch ein selten gewordenes sukzessives Verfahren, bei dem zunächst ein öffentlicher Aufruf zur Zeichnung der Aktien und damit zur Aufbringung des Mindestkapitals, dem Eintrag in das Handelsregister vorweg geht.⁷⁶⁵

Zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister muss eine notarielle Gründungsurkunde und die Gesellschaftssatzung eingereicht werden. Zudem ist die Eintragung im amtlichen Handelsregisterblatt (Boletín oficial del Registro Mercantil) zu veröffentlichen und eine 15-Tagesfrist verstreichen zu lassen, bevor die Gesellschaft als gegründet gilt und eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält.⁷⁶⁶

Die Gründer haften gesamtschuldnerisch für das Vorhandensein der Gesellschaftseinlagen und die Erfüllung der formalen Vorschriften, während die Haftung der Aktionäre auf ihre Einlage beschränkt ist.⁷⁶⁷

Die Firma der „SA“ kann frei gewählt werden, muss aber den Zusatz „Sociedad Anónima“ bzw. „SA“ tragen.⁷⁶⁸

⁷⁵⁹ vgl. Diefenbach, Raimund (2004), S. 91

⁷⁶⁰ vgl. Ministerio de Economía (2002), S. 20

⁷⁶¹ vgl. Cremades, Javier; Frank, Martina (1999), S.253

⁷⁶² vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 66

⁷⁶³ vgl. Ministerio de Economía (2002), S. 20

⁷⁶⁴ vgl. Bernstorff, Christoph Graf von (1998), S. 439

⁷⁶⁵ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 38 f.

⁷⁶⁶ vgl. Ebd., S. 35 f.

⁷⁶⁷ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 39

⁷⁶⁸ vgl. Ministerio de Economía (2002), S. 20

Als Organe besitzt die „SA“ den Geschäftsführer (administradores) bzw. den Verwaltungsrat (consejo de administración) sowie die Hauptversammlung. Der/Die Geschäftsführer werden auf maximal fünf Jahre durch die Hauptversammlung ernannt und in das Handelsregister eingetragen.⁷⁶⁹ Sie müssen nicht selbst Aktionäre der Gesellschaft sein. Werden mindestens drei Geschäftsführer eingesetzt, so kann ein Verwaltungsrat gebildet werden. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des täglichen Geschäfts und die Vertretung der Gesellschaft nach außen, inklusive der gerichtlichen Vertretung.⁷⁷⁰ Bei groben Verstöße gegen die Satzung und rechtswidrigen Handlungen können die Geschäftsführer, wie bei der „SRL“, haftbar gemacht werden.⁷⁷¹

Die Hauptversammlung (junta general) ist das oberste Entscheidungsorgan, gebildet durch die Aktionäre. Die Hauptversammlung bestimmt über die Ernennung und Entlassung der Geschäftsführer, die Gewinnverwendung, Satzungsänderungen etc.. Bei der Gründung der Gesellschaft ist eine Gründungsversammlung einzuberufen. Die Buchführungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten ähneln denen der „SRL“.⁷⁷²

Eine sehr selten vorkommende Rechtsform ist die „**Sociedad en Comandita por Acciones**“ (S. Com. por A.). Rechtsgrundlage sind die Artikel 151 bis 157 des „Código de Comercio“ zuzüglich der Bestimmungen zur „SA“ und teilweise zur „Soc.Com.“. Die „Sociedad en Comandita por Acciones“ wird zwar als Unterform der gewöhnlichen „Sociedad en Comandita“ betrachtet, jedoch finden auf sie weitgehend die Vorschriften der SA Anwendung, weshalb sie den „Sociétés de capitaux“ zugeordnet ist. Das Besondere ist die Zerlegung des Gesellschafts-kapitals in übertragbare Aktien, wobei mindestens ein Gesellschafter (Socios colectivos) mit der Geschäftsführung betraut ist und dadurch persönlich und gesamtschuldnerisch für die Zeit seiner Leitungsfunktion haftet.⁷⁷³ Die nicht-geschäftsführenden Aktionäre (Socios comanditarios) sind hingegen in ihrer Haftbarkeit auf ihre Einlage beschränkt. Zur Gründung bedarf es sowohl mindestens eines „Socios colectivos“ als auch wenigstens eines „Socios comanditarios“. Firmiert werden kann unter den Namen der „Socios colectivos“ mit dem Zusatz „Sociedad en Comandita por Acciones“ bzw. „S. Com. por A.“. Alles andere ist weitgehend mit der „SA“ identisch.⁷⁷⁴

⁷⁶⁹ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 64

⁷⁷⁰ vgl. Bernstorff, Christoph Graf von (1998), S. 439

⁷⁷¹ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 64

⁷⁷² vgl. Cremades, Javier (2001), S. 79 ff.

⁷⁷³ vgl. Ministerio de Economía (2002), S. 18

⁷⁷⁴ vgl. Cremades, Javier (2001), S. 26 f. und 55 ff.

5.4. Steuersystem

Die Erhebung der Steuern obliegt in Spanien dem Zentralstaat, der dieses Recht an die Gebietskörperschaften delegieren kann. Grundlage des spanischen Steuersystems ist das „General Tributaria“ zuzüglich der jeweiligen Steuergesetze (Ley del Impuesto). Zuständig für die Durchführung des Steuerverfahrens ist die „Agencia Estatal de la Administración Tributaria“.⁷⁷⁵ Im Folgenden werden nur die Regelungen für den Zentralstaat, nicht die teilweise davon abweichenden separaten Vorschriften für die Regionalkörperschaften Baskenland, Navarra und Kanarische Inseln, berücksichtigt.

Erste wichtige Steuer ist die **Einkommensteuer** (Impuesto sobre la renta de las Personas Físicas), die ihre Rechtsgrundlage vor allem im „Ley 40/1998“ findet.⁷⁷⁶ Dieser Steuer unterliegen alle natürlichen Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien. Die Personengesellschaften sind in Spanien der Körperschaftsteuer unterworfen und damit nicht von der Einkommensteuer betroffen. Eine Ausnahme bildet lediglich die „Sociedad Civil“, deren Gewinn- und Verlustanteile direkt in die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage der Gesellschafter mit eingehen.

Der Einkommensteuer unterliegen alle Einkünfte der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen. Die Einkünfte gliedern sich in die Kategorien Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Rendimientos del Trabajo), Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Rendimientos del Capital), als auch Einkünfte aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher sowie selbständiger Tätigkeit (Rendimientos de Actividades económicas).⁷⁷⁷ Hinzuzurechnen sind Vermögensgewinne und –verluste sowie bestimmte Hinzurechnungsbeträge (z.B. Eigenmietwert einer selbstgenutzten Zweitwohnung). Da die spanische Einkommensteuer zwei verschiedenen Steuertarife kennt, sind zwei Bemessungsgrundlagen zu ermitteln.

Zum einen das spezielle Einkommen, das sich aus den qualifizierten Vermögensgewinnen und –verlusten zusammensetzt. Dazu zählen Vermögenswerte, die länger als ein Jahr im Besitz des Steuerpflichtigen waren und deren Gewinne bzw. Verluste im Veranlagungszeitraum angefallen sind. Die Verluste können nicht mit dem allgemeinen Einkommen verrechnet werden, sind aber innerhalb des speziellen Einkommens vortragbar.⁷⁷⁸

Zum anderen das allgemeine Einkommen, das sich aus der Saldierung der drei Einkunftsarten und der Hinzurechnungsbeträge ergibt. Zusätzlich sind die

⁷⁷⁵ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 9 ff.

⁷⁷⁶ vgl. Ebd., S. 19

⁷⁷⁷ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 117

⁷⁷⁸ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 25 f.

Vermögensgewinne bzw. -verluste zu berücksichtigen, die nicht unter dem speziellen Einkommen erfasst wurden. Ergibt sich bei der Saldierung des gewöhnlichen Vermögensgewinns und -verlusts ein positiver Betrag, so ist dieser dem allgemeinen Einkommen in vollem Umfang zuzuschlagen. Ergibt sich ein Verlust, so kann dieser in Höhe von maximal 10 % des allgemeinen Einkommens in Abzug gebracht werden.⁷⁷⁹

Ein eventueller Restverlust kann auf vier Jahre vorgetragen werden und ist in der oben beschriebenen Weise in den Folgejahren abziehbar.⁷⁸⁰

Ein Verlustausgleich unter den vier Einkunftsarten des allgemeinen Einkommens ist problemlos möglich. Ein eventuell verbleibender Verlust am Ende der Saldierung beim allgemeinen Einkommen kann vier Jahre vorgetragen und mit dem allgemeinen Einkommen der Folgejahre verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag ist dagegen nicht gestattet.⁷⁸¹

Die gewerbliche Gewinnermittlung für die Einkünfte aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher sowie selbständiger Tätigkeit kann auf zwei verschiedene Methoden erfolgen. Erste Möglichkeit ist die direkte Gewinnermittlung (estimación directa normal) mittels Betriebsvermögensvergleich nach den Regeln des Handelsgesetzes (Código de Comercio). Der zweite Weg ist die sog. objektive Gewinnermittlungsmethode (estimación objectiva). Sie darf nur bei Klein- und Mittelunternehmen bestimmter Branchen (z.B. Personen- und Gütertransportunternehmen, Autowerkstätten, Restaurants etc.) und Land-, Vieh- und Forstwirtschaft angewendet werden. Zudem muss das Vorjahreseinkommen 450.759,08 Euro bzw. Land- und Forstwirtschaft 300.506,05 Euro unterschreiten. Das Einkommen wird dabei aufgrund von bestimmten Anhaltspunkten (z.B. Anzahl der Beschäftigten, Stromverbrauch etc.) durch das Finanzministerium geschätzt.⁷⁸²

Liegt der Vorjahresumsatz unter der Grenze von 601.012,10 Euro und besteht keine Berechtigung zur objektiven Gewinnermittlung, kann eine vereinfachte direkte Gewinnermittlungsmethode, mit einer linearen AfA auf das Anlagevermögen und einem pauschalen Betriebsausgabenabzug von 5 Prozent, angewendet werden.⁷⁸³

Bezieht der Steuerpflichtige Einnahmen aus Gewinnbeteiligungen (Dividenden), so kann die bezahlte Körperschaftsteuer teilweise in Anrechnung gebracht werden, um eine Doppelbesteuerung zu umgehen. Soll die durch die Gesellschaft bereits gezahlte Körperschaftsteuer auf die eigene Einkommensteuerlast angerechnet werden, so sind

⁷⁷⁹ vgl. Ebd., S. 26

⁷⁸⁰ vgl. Ebd., S. 31 f.

⁷⁸¹ vgl. Ebd., S. 31

⁷⁸² vgl. Cremades, Javier; Frank, Martina (1999), S. 256

⁷⁸³ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 34

die für die Einkommensteuer anzusetzenden Gewinneinkünfte um den Körperschaftsteuersatz zu erhöhen. D.h., dass z.B. die Einnahmen aus Gewinnbeteiligungen mit 140 Prozent angesetzt werden müssen, wenn der allgemeine Körperschaftsteuersatz von 40 % auf die ausgeschütteten Gewinne bezahlt wurde.⁷⁸⁴

Nach der Ermittlung des Einkommens kann dies um einige Abzüge (reducciones) gemindert werden. Hier ist z.B. die persönliche Steuerermäßigung in Höhe von 3.400 Euro zu nennen.⁷⁸⁵

Das spezielle Einkommen aus qualifiziertem Vermögen wird einem proportionalen Tarif unterworfen. Das allgemeine Einkommen hingegen unterliegt einem progressiven Steuertarif. Beide Steuertarife bestehen aus einer zentralstaatlichen Steuer und einer Steuer der autonomen Regionalkörperschaften. Zusammengerechnet ergeben sie die gesamte zu zahlende Einkommensteuer.

Der Steuertarif für das allgemeine Einkommen durch den Zentralstaat ist der Tabelle 8 zu entnehmen. Der Steuertarif der Regionalkörperschaften ist in der Tabelle 9 angegeben.

Tabelle 8: Einkommensteuertarif des Zentralstaates in Spanien

Besteuerungsgrundlage Grundbetrag [in €]	Tarifliche Einkommensteuer auf Grundbetrag [in €]	Restbetrag der Besteuerungsgrundlage bis zu [in €]	Steuersatz auf Restbetrag [in %]
0	0	4.000	9,06
4.000	362,40	9.800	15,84
13.800	1.914,72	12.000	18,68
25.800	4.156,32	19.200	24,71
45.000	8.900,64	über 19.200	29,16

Quelle: in Anlehnung an Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 121

⁷⁸⁴ vgl. Ebd., S. 50

⁷⁸⁵ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 119

Tabelle 9: Einkommensteuertarif der autonomen Regionalkörperschaften in Spanien

Besteuerungsgrundlage: Grundbetrag [in €]	Tarifliche Einkommensteuer auf Grundbetrag [in €]	Restbetrag der Besteuerungsgrundlage bis zu [in €]	Steuersatz auf Restbetrag [in %]
0	0	4.000	5,94
4.000	237,60	9.800	8,16
13.800	1.037,28	12.000	9,32
25.800	2.155,68	19.200	12,29
45.000	4.515,36	über 19.200	15,84

Quelle: in Anlehnung an Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 121

Die jeweilige Steuer setzt sich somit aus zwei Teilen zusammen. Erster Teil ist die tarifliche Einkommensteuer als fester Betrag aufgrund der Höhe des Einkommens. Zweiter Teil ist ein prozentualer Betrag, dessen Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen dem Einkommen und dem Grundbetrag ist. Dieser Restbetrag wird mit dem „Steuersatz auf den Restbetrag“ multipliziert. Die tarifliche Einkommensteuer auf den Grundbetrag und die prozentuale Steuer auf den Restbetrag ergeben die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer des Zentralstaates, summiert mit der Einkommensteuer der Regionalkörperschaften, ergeben die gesamte Einkommensteuer auf das allgemeine Einkommen.

Das spezielle Einkommen unterliegt einem Steuersatz von 9,06 Prozent seitens des Zentralstaates und 5,94 Prozent der Regionalkörperschaften, also einer Gesamtbesteuerung von 15 Prozent.⁷⁸⁶

Die Einkommensteuer auf das allgemeine Einkommen, addiert mit der Steuer auf das spezielle Einkommen, ergibt die gesamte Einkommensteuerlast.

Hinzu kommt ein Kirchen- bzw. Wohltätigkeitszuschlag in Höhe von 0,5239 Prozent der Einkommensteuerzahllast.

Ferner bestehen einige Möglichkeiten zur Geltendmachung von Abzügen vom Steuerbetrag, z.B. für Spenden.⁷⁸⁷

Zu berücksichtigen ist, dass die Einkommen- und Vermögensteuerschuld zusammen 60 % des allgemeinen Einkommens nicht überschreiten darf.⁷⁸⁸

⁷⁸⁶ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 119, 121

⁷⁸⁷ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 63

⁷⁸⁸ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 118

Bemessungszeitraum für die Einkommensteuer ist das Kalenderjahr. Der Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung abzugeben, sofern das gesamte Einkommen 1000 Euro übersteigt. Eine Abgabepflicht auf Einkommen aus unselbständiger Arbeit fällt erst ab einem Einkommen von über 22.000 Euro an.

Im Falle einer Einkommensteuerzahllast hat der Steuerpflichtige 60 Prozent der errechneten Einkommensteuer mit der Einkommensteuererklärung zu bezahlen. Die restlichen 40 % werden Anfang November fällig.⁷⁸⁹

Ebenfalls im Einkommensteuerrecht geregelt ist die **Kapitalertragsteuer**. Sie fällt beispielsweise bei der Zahlung von Vergütungen an Verwaltungsratsmitglieder in Höhe von 35 Prozent an und ist durch das Unternehmen einzubehalten.⁷⁹⁰ Dividenden hingegen unterliegen einem Kapitalertragsteuersatz in Höhe von 15 Prozent. Darüber hinaus fallen diverse andere Einkünfte unter die Kapitalertragsteuer.⁷⁹¹

Auf die Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu leisten. Die Höhe der Einkommensteuervorauszahlung ist von der Gewinnermittlungsmethode abhängig. Sie sind quartalsweise zum 20.4., 20.7., 20.10 und 30.01. zu leisten.⁷⁹²

Die Einkommensteuer der Kapitalgesellschaften sowie der Personengesellschaften, exklusive der „Sociedad Civil“, ist die **Körperschaftsteuer** (Impuesto sobre Sociedades), die vorwiegend im „Ley 43/1995“ geregelt ist.⁷⁹³

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage dient zunächst nach dem Maßgeblichkeitsprinzip das handelsbilanzielle Jahresergebnis, das per Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird.⁷⁹⁴ Dieses wird durch steuerliche Vorschriften bezüglich der AfA, des Verlustvortrages etc. korrigiert.⁷⁹⁵

Verluste können in Spanien 15 Jahre vorgetragen werden, wobei die Fünfzehnjahresfrist erst mit der erstmaligen Erzielung eines Gewinnes und somit der Möglichkeit zum Verlustausgleich zu laufen beginnt.⁷⁹⁶

Besondere Privilegien stehen kleinen und mittleren Unternehmen (empresas de reducida dimensión) zu. Darunter fallen alle Unternehmen mit einem Vorjahresnettoumsatz von unter 6 Millionen Euro.⁷⁹⁷ Sie können Investitionen in materielles Anlagevermögen, die der Schaffung neuer Arbeitsplätze dienen, bis zu 90.1521,82 Euro pro neuen

⁷⁸⁹ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 67

⁷⁹⁰ vgl. Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004)

⁷⁹¹ weiterführend hierzu siehe Courage, Christoph (2003), S. 69 ff.

⁷⁹² vgl. Courage, Christoph (2003), S. 71

⁷⁹³ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 90

⁷⁹⁴ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 83

⁷⁹⁵ weiterführend hierzu siehe Courage, Christoph (2003), S. 83 - 90

⁷⁹⁶ vgl. Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004)

⁷⁹⁷ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 112

Beschäftigten frei abschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 601,01 Euro dürfen zudem bis maximal 12.020,24 Euro im Veranlagungszeitraum sofort abgeschrieben werden. Darüber hinaus können um 50 Prozent erhöhte AfA-Sätze veranschlagt und Pauschalwertberichtigungen von maximal 1 % auf die Forderungen von insolvenzgefährdeten Schuldern in Abzug gebracht werden. Des Weiteren ist für den 90.151,81 Euro unterschreitenden Teil der Bemessungsgrundlage ein reduzierter Körperschaftsteuersatz von 30 Prozent ansetzbar.⁷⁹⁸ Zuletzt sind 10 Prozent der tariflichen Körperschaftsteuer abziehbar, sofern ein kleines oder mittleres Unternehmen in eine Internetpräsenz bzw. E-Commerce investiert.⁷⁹⁹

Der gewöhnliche Körperschaftsteuertarif beläuft sich auf 35 Prozent. Daneben gibt es über den reduzierten Satz für KMU hinaus noch weitere Ausnahmen, wie z.B. einen 25-prozentigen Satz für Kreditgenossenschaften, Sparkassen, Versicherungen etc., einen 20-prozentigen Satz für diverse andere Genossenschaften und einen 10-prozentigen Satz für einige gemeinnützige Gesellschaften.⁸⁰⁰

Der Veranlagungszeitraum beträgt maximal 12 Monate und entspricht dem Wirtschaftsjahr der Körperschaft.⁸⁰¹ Steuervorauszahlungen sind jeweils in Höhe von 18 Prozent der Vorjahressteuerschuld bis zum 20. April, 20. Oktober und 20. Dezember zu leisten.⁸⁰² Unternehmen, deren Vorjahresumsatz 6.010.121,04 Euro überstieg, müssen Vorauszahlungen in Höhe von 25 Prozent der vorläufigen Steuerbemessungsgrundlage leisten. Für alle anderen Unternehmen steht diese Methode optional zur Verfügung.⁸⁰³

Die gesamte Steuer ist mit dem Abgabetermin der Steuererklärung fällig. Dieser ist der 25. Tag des siebten Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums.⁸⁰⁴

Eine gewinnunabhängige Steuer ist die **Gewerbesteuer** (Impuesto sobre Actividades Económicas), die vornehmlich im „Ley 39/1988“ geregelt und durch die jeweiligen Gemeinden ausgestaltet ist.⁸⁰⁵

Steuerpflichtig sind grundsätzlich alle natürlichen wie juristischen Personen, die wirtschaftlichen Aktivitäten nachgehen. Zu diesen Aktivitäten zählen alle unternehmerischen, selbständigen sowie künstlerischen Tätigkeiten.⁸⁰⁶ Seit 2003 sind sowohl alle natürlichen Personen sowie die „Sociedad Civil“ als auch Erben- und Gütergemeinschaften mit einem Nettoumsatz von weniger als eine Million Euro von der

⁷⁹⁸ vgl. Löber, Burckhard (2001), S. 83

⁷⁹⁹ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 90 f.

⁸⁰⁰ vgl. Ebd., S. 100 f.

⁸⁰¹ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 113

⁸⁰² vgl. Courage, Christoph (2003), S. 101 f.

⁸⁰³ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 113

⁸⁰⁴ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 103

⁸⁰⁵ vgl. Ebd., S. 107

⁸⁰⁶ vgl. Ebd., S. 108

Gewerbsteuer befreit.⁸⁰⁷ Des Weiteren haben neugegründete Unternehmen in den ersten beiden Geschäftsjahren keine und in den folgenden fünf Jahren eine fünfzigprozentige Gewerbesteuer zu entrichten. Darüber hinaus sind diverse Tätigkeiten gewerbesteuerbefreit.⁸⁰⁸

Zur Ermittlung der Steuerlast ist zunächst der Gewersteuerbetrag zu ermitteln. Er beruht auf einer Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten auf Grundlage der zentralstaatlichen Vorgaben. Auf diesen Gewersteuerbetrag wird der aus zwei Teilen, dem Gemeindegzuschlag und dem Lagezuschlag, zusammengesetzte kommunale Hebesatz angewendet. Die aus der Multiplikation des Gewersteuerbetrags mit dem Hebesatz entstandene vorläufige Gewerbesteuerschuld wird wiederum mit dem von den Provinzen festgesetzten Provinzzuschlag multipliziert (sofern die entsprechende Provinz einen solchen erhebt) was die endgültige Gewerbesteuerschuld ergibt. Der Gewersteuerbetrag des Zentralstaates darf 15 Prozent des Jahresgewinns und ein eventueller Provinzzuschlag 40 % des Gewersteuerbetrags nicht überschreiten.⁸⁰⁹ Die Gewerbesteuer wird nicht durch Selbstveranlagung, sondern durch die Zustellung eines Steuerbescheides erhoben. Daher muss sich jeder Gewerbesteuerpflichtige bei der zuständigen Gemeindefinanzverwaltung anmelden und Änderungen, die die Gewerbesteuer betreffen, mitteilen.⁸¹⁰

Sind natürliche oder juristische Personen Eigentümer oder Nießnutzer eines Grundstücks, so fällt eine, von den Kommunen erhobene, **Grundsteuer** (Impuesto sobre Bienes Inmuebles) auf den Katasterwert an.⁸¹¹ Der Katasterwert wird mit dem Grundsteuertarif multipliziert und ergibt die Grundsteuerschuld, die um bestimmte Abzüge gemindert werden kann. Der Steuertarif wird von den Gemeinden festgesetzt, muss sich aber, je nach Grundstücksart, innerhalb der Bandbreite von 0,3 bis 1,3 Prozent bewegen. Der Steuersatz kann zusätzlich bei Erfüllung bestimmter Merkmale bzw. Dienstleistungen um 0,05 bis 0,15 Prozent erhöht werden. Abzüge können in bestimmten Fällen in Höhe von 50 bis 95 Prozent der Grundsteuerschuld geltend gemacht werden. Die Grundsteuer entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres und wird mit der Zustellung des Grundsteuerbescheids fällig.⁸¹²

⁸⁰⁷ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 144

⁸⁰⁸ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 109

⁸⁰⁹ vgl. Ebd., S. 110

⁸¹⁰ vgl. Ebd., S. 110/1

⁸¹¹ vgl. Spanien Online: <http://www.spain-online.de/costablanca/immo/recht/grundsteuer.htm> (26.08.2004)

⁸¹² vgl. Courage, Christoph (2003), S. 132 ff.

Vermögensverkehrssteuern fallen in Spanien in Form von Vermögensübertragungssteuern (Impuesto sobre Transmisiones Patrimoniales) und Beurkundungssteuern (Impuesto sobre Actos Jurídicos Documentados) an.

Die Vermögensübertragungssteuer greift einerseits bei der Übertragung von Vermögenswerten, die der privaten Nutzung unterliegen, mit einem Steuersatz von sechs bzw. in vielen Regionalkörperschaften auch mit sieben Prozent.⁸¹³ Die Gründung einer Gesellschaft sowie die Kapitalherauf- und -herabsetzung und einiges Weitere mehr unterliegen einer Vermögensübertragungssteuer in Höhe von 1 Prozent des Vermögenswertes bzw. des gezeichneten Eigenkapitals.⁸¹⁴

Die Beurkundungssteuer fällt bei der notariellen Beurkundung von Dokumenten an, sofern nicht bereits die Vermögensübertragungssteuer erhoben wurde.⁸¹⁵

Nur die natürlichen Personen unterliegen in Spanien der **Vermögensbesteuerung** (Impuesto sobre el Patrimonio). Die Steuer wird auf den Nettovermögenswert der Wirtschaftsgüter zum 31.12. eines Jahres erhoben.⁸¹⁶ Jedoch sind diverse Vermögensgegenstände von der Steuer befreit, und ein Freibetrag von 108.182,18 Euro ist zu berücksichtigen.⁸¹⁷ Der gestaffelte Steuertarif auf den verbleibenden Wert ist der Tabelle 10 zu entnehmen. Er setzt sich, analog zur Einkommensteuer, aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Anteil zusammen.

Tabelle 10: Vermögensteuertarif in Spanien

Besteuerungsgrundlage bis [in €]	Steuerschuld [in €]	Restliche Besteuerungsgrundlage bis [in €]	Steuersatz auf Restbetrag [in %]
0	0	167.129,45	0,2
167.129,45	334,26	167.123,43	0,3
334.252,88	835,63	334.246,87	0,5
668.499,75	2.506,86	668.499,76	0,9
1.336.999,51	8.523,36	1.336.999,50	1,3
2.673.999,03	25.904,35	2.673.999,02	1,7
5.347.998,03	71.362,33	5.347.998,03	2,1
10.695.996,06	183.670,29	darüber	2,5

Quelle: in Anlehnung an Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 132

⁸¹³ vgl. Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004)

⁸¹⁴ vgl. Löber, Burckhard (2001), S. 87

⁸¹⁵ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 151

⁸¹⁶ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 132

⁸¹⁷ weiterführend hierzu siehe Courage, Christoph (2003), S. 124 - 128

Eine Vermögensteuererklärung ist ab Vermögenswerten von 601.012,10 Euro einzureichen und die ermittelte Steuer an das Finanzamt abzuführen.⁸¹⁸

Rechtsgrundlage der spanischen **Mehrwertsteuer** (Impuesto sobre el Valor Añadido) ist vor allem das „Ley 37/1992“.⁸¹⁹

Steuerpflichtig sind grundsätzlich alle Körperschaften sowie alle natürlichen Personen, die nicht nur gelegentlich Lieferungen ausführen bzw. Dienstleistungen auf eigene Rechnung erbringen.⁸²⁰ Sie müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten beim Finanzamt zur Umsatzbesteuerung anmelden und bekommen eine Steuer-nummer (Número de Identificación Fiscal [NIF]) zugewiesen.⁸²¹

Nichtkörperschaftsteuerpflichtige Vereinigungen, Land- und Forstwirte, Fischer sowie Kleinunternehmer, d.h. natürliche Personen mit einem Umsatz von unter 450.759,08 Euro, können für ein vereinfachtes Mehrwertsteuerverfahren optieren. Dabei wird der Umsatz geschätzt und mit einem Quotienten multipliziert. Dieses Verfahren darf auf einige Umsätze, wie z.B. den innergemeinschaftlichen Erwerb und der Einfuhr aus Drittländern nicht angewendet werden.⁸²²

Steuerbar sind Lieferungen und Dienstleistungen gegen Entgelt durch Unternehmer und Freiberufler, der innergemeinschaftliche Erwerb gegen Entgelt sowie die Einfuhr aus Drittländern.⁸²³ Der Eigenverbrauch unterliegt ebenfalls der Mehrwertbesteuerung. Bemessungsgrundlage ist der Gesamtbetrag inklusive Nebenleistungen der Gegenleistung. Bei Gebrauchsgütern dient die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufswert als Besteuerungsgrundlage.⁸²⁴

Befreit von der Besteuerung sind Ausfuhrumsätze, innergemeinschaftliche Lieferungen, Umsätze im sozi-kulturellen, Finanz- und Versicherungsbereich sowie einige Grundstücksumsätze.⁸²⁵

Der Mehrwertsteuersatz beträgt in Spanien 16 Prozent. Daneben existiert ein reduzierter Satz von vier Prozent für Grundnahrungsmittel, Bücher, Medikamente etc. sowie ein Tarif von sieben Prozent auf Lebensmittel, die keine Grundnahrungsmittel darstellen und für Pflanzen, Wasser etc.⁸²⁶

Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, und die Steuererklärung ist zum 30. Januar des Folgejahres bei gleichzeitiger Entrichtung einer eventuellen Steuerschuld

⁸¹⁸ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 130

⁸¹⁹ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 136

⁸²⁰ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 138

⁸²¹ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 139

⁸²² vgl. Courage, Christoph (2003), S. 142

⁸²³ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 136

⁸²⁴ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 144

⁸²⁵ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 137

⁸²⁶ vgl. Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004)

einzureichen. Eine Voranmeldung hat vierteljährlich bzw. ab einem Vorjahresumsatz von 6.010.121,04 Euro monatlich zu erfolgen.⁸²⁷

Über die genannten Steuern hinaus ist außerdem mit Kraftfahrzeug-, Versicherungs-, Erbschaft- und Schenkungsteuern sowie diversen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu rechnen.⁸²⁸

5.5. Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften

Um ein Gewerbe in Spanien zu eröffnen, ist zunächst eine **Gewerbeerlaubnis** (licencia de apertura) bei der zuständigen Gemeinde (Ayuntamiento) zu beantragen.⁸²⁹ Die Genehmigung ist mit einer Überprüfung von sicherheits-technischen und Arbeitsschutzaspekten verbunden. Zudem erfordert die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Meldung bei der **Steuerbehörde** zwecks Zuteilung einer Steuernummer (Número de identificación fiscal [NIF]). Darüber hinaus ist eine Anmeldung zur Mehrwertsteuer inklusive der Zuteilung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erforderlich.⁸³⁰ Nicht zu vergessen ist die Anmeldung zur Gewerbesteuer.⁸³¹ Zudem ist spätestens 30 Tage nach der Gründung einer Kapitalgesellschaft ein Formular zur Begleichung der Vermögens-verkehrsteuer auszufüllen.⁸³²

Ist eine Eintragung in das **Handelsregister** (Registro Mercantile) erforderlich bzw. erwünscht, so ist neben der Eintragung auch eine Veröffentlichung im Registeranzeiger (Boletín Oficial del Registro Mercantil [BORME]) notwendig.⁸³³ Zuvor ist jedoch beim Zentralen Handelsregister in Madrid (Registro Mercantil Central) zu prüfen, ob der gewählte **Name** zulässig ist und noch nicht durch ein anderes Unternehmen gewählt wurde.⁸³⁴ Dazu ist ein Antrag auf eine Negativbescheinigung zu stellen.⁸³⁵

Das Unternehmen selbst muss zur **Sozialversicherung** registriert werden. Bei Gesellschaften werden die Geschäftsführer in der Klasse 1 der „leitenden Angestellten“ versichert. Die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaften sowie der Einzelunternehmer werden als „selbständig“ versichert. Der minimale Beitrag beträgt 755,40

⁸²⁷ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 145 f.

⁸²⁸ weiterführend hierzu siehe Courage, Christoph (2003), S. 110/2 - 121 und 152 - 156

⁸²⁹ vgl. Löber, Burckhard (2000), S. 24

⁸³⁰ vgl. Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004)

⁸³¹ vgl. Löber, Burckhard (2000), S. 24

⁸³² vgl. Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004)

⁸³³ vgl. Löber, Burckhard (2001), S. 26 f.

⁸³⁴ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 287

⁸³⁵ vgl. Löber, Burckhard (2001), S. 300

Euro und die Höchstgrenze liegt bei 2.371,50 Euro je Monat. Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Gefahrenlage.⁸³⁶

Darüber hinaus ist jedes Unternehmen bei einer **Berufsunfallversicherung** anzumelden und zu versichern.⁸³⁷

Eine Beitrittspflicht zu den **Industrie- und Handelskammern** existiert in Spanien nicht. Die Handelskammern stellen lediglich freiwillige Zusammenschlüsse dar.

Handwerkskammern sind zwar auch in Spanien zu finden, jedoch ist eine Eintragung in die Handwerksrolle ebenfalls freiwillig. Ab einer bestimmten Größe sind Handwerksbetriebe aber Pflichtmitglieder in den Industrie- und Handelskammern.⁸³⁸ Zur Gründung eines Handwerksbetriebes ist ein Nachweis über entsprechende Fähigkeiten zu erbringen.⁸³⁹

Grundsätzlich herrscht in Spanien die Gewerbefreiheit vor. Nur für einige bestimmte Berufe und gefahrengeneigte Gewerke sind **Befähigungsnachweise** vorzulegen.⁸⁴⁰

Dazu zählen beispielsweise sämtliche medizinischen Berufe. Im EU-Ausland erworbene medizinische Titel, wie Krankenschwester aber auch Arzt, sind nahezu problemlos in Spanien anerkenbar.⁸⁴¹

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Berufen und ihre Zulassungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen sind über die jeweiligen **Berufsverbände** und das „Nationale Informationszentrum für akademische Anerkennung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Sport“⁸⁴² zu erhalten.⁸⁴³ Für Berufe, die ein Hochschuldiplom erfordern, ist meist eine Gleichwertigkeitsprüfung durch das jeweilige Ministerium notwendig.⁸⁴⁴

⁸³⁶ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 241

⁸³⁷ vgl. Ebd., S. 289

⁸³⁸ vgl. Handwerkskammer München (d): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/spanien.htm> (24.08.2004)

⁸³⁹ vgl. Bündnis 90/ Die Grünen in NRW: <http://www.gruene.landtag.nrw.de/themen/wirtschaft/material/meisterzwang.htm> (04.08.2004)

⁸⁴⁰ vgl. Handwerkskammer München (d): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/spanien.htm> (24.08.2004)

⁸⁴¹ vgl. Auswanderportal (a): http://www.auswandern.com/Deutsche_Medizinalberufe.234.0.html (26.08.2004)

⁸⁴² Centro Nacional de Información sobre Reconocimiento Académico Ministerio de Educación, Cultura y Deporte, Subdirección General de Títulos, Convalidaciones y Homologaciones Consejería Técnica de Títulos de la Unión Europea, Paseo del Prado, 28, 28014 Madrid

⁸⁴³ vgl. Europäische Union (o.J.), S. 29

⁸⁴⁴ vgl. Außenministerium Österreich: http://www.aussenministerium.at/view.php3?f_id=3364&LNG=de (25.08.2004)

5.6. Übliche Formen der Finanzierung

Für spanische Unternehmensgründer stellen eigene finanzielle Mittel die wichtigste Finanzierungsquelle dar. Ebenfalls von hoher Bedeutung sind Gelder von Familienangehörigen und Freunden.⁸⁴⁵ Insgesamt wird die Finanzierungsmittelstruktur in Spanien als durchschnittlich bis schlecht beurteilt.⁸⁴⁶

Eine **Eigenkapitalquote** mittelständischer Unternehmen von 41 Prozent, d.h. eine der Höchsten innerhalb der EU, stellt ein Indiz zur Bestätigung dieser Aussage dar.⁸⁴⁷

Der spanische **Venture-Capital-Markt** (Capital Riesgo) ist tendenziell unterentwickelt sowie überreguliert und es herrscht eine eher risikoaverse Investitionskultur vor.⁸⁴⁸

Spanische VC-Gesellschaften investieren hauptsächlich in Unternehmen der traditionellen Branchen, die sich in der Reifephase befinden und einen Kapitalbedarf von über drei Millionen Euro haben.⁸⁴⁹ Vereinzelt finden sich auch Investoren für technologieorientierte Start-Ups. Zudem konzentriert sich das Venture-Capital-Angebot auf die Regionen Madrid, Katalonien und das Basken-land.⁸⁵⁰ Wichtigste Anlaufstelle ist hier der spanische Venture-Capital-Verband (ASCRI).

Business Angels sind in Spanien nur marginal vertreten. Lediglich ein einziges, ausschließlich regional operierendes BA-Netzwerk ist zurzeit in Spanien zu finden. Hier wird aber nach dem Vorbild des „Xarxas d’Inversors Privats“ (XIP) in Katalonien auch in anderen Regionen an Konzepten zur Schaffung von Business-Angels-Netzwerken gearbeitet.⁸⁵¹

Im Technologie-Sektor existieren staatliche **Darlehensprogramme** des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie (MCYT) für kleine und mittlere Unternehmen in Form des „Programa de Fomento de la Investigación Técnica“ (PROFIT) und des „Nuevas Empresas Tecnológicas“ (NEOTEC).⁸⁵² Distribuiert werden diese Mittel über die regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften „Sociedades de Desarrollo Industrial“ (SODI).⁸⁵³

Des Weiteren stellt von zentralstaatlicher Seite das „Instituto de Crédito Oficial“ (ICO) Darlehen für KMU zur Verfügung. Das „Linea de Microcréditos para España 2004“ wurde

⁸⁴⁵ vgl. Castro, J. de u.a. (2002), S. 19 und Amat, Joan M.; Coduras, Alicia (2001), S. 25

⁸⁴⁶ vgl. Ebd., S. 46

⁸⁴⁷ vgl. Burgmaier, Stefanie (2004), S. 72

⁸⁴⁸ vgl. OECD (Hrsg.) (2003), S. 5 und 13

⁸⁴⁹ vgl. Ebd., S. 8

⁸⁵⁰ vgl. Ebd., S. 11

⁸⁵¹ vgl. OECD (Hrsg.) (2003), S. 16

⁸⁵² vgl. Ebd., S. 14 f.

⁸⁵³ vgl. Ebd., S. 15

speziell für Kleinunternehmer initiiert, die mangels Sicherheiten keine gewöhnlichen Bankkredite in Anspruch nehmen können.⁸⁵⁴

Darüber hinaus werden unter dem „Plan de Consolidación y Competitividad de la PYME 2004“ **Zuschüsse** für kleine und mittelständische Unternehmen angeboten.

In unterentwickelten Regionen (Zonas de Promoción Económica [ZPE]) sowie Regionen mit industrieller Stagnation (Zonas Industrializadas en Declive [ZID]), die insgesamt etwa 80 Prozent Spaniens ausmachen, können staatliche Subventionen bei Unternehmensgründungen, die Arbeitsplätze schaffen, beantragt werden. Die Mindestinvestitionssumme liegt hier jedoch bei 601.012 Euro.

Für kleinere Investitionen sind Förderprogramme hauptsächlich auf regionaler Ebene zu finden.⁸⁵⁵ Dort existieren vielfältige Programme, deren Quantität und Qualität jedoch sehr von Region zu Region schwankt. Wichtigste Anlaufstelle sind die Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

Sehr weit verbreitet sind zudem die Bürgschaftsbanken, die **Avalkredite** vor allem an kleine und mittlere Unternehmen vergeben. Sie ermöglichen den KMU in begrenztem Maße, trotz mangelnder Sicherheiten, Kredite bei regionalen Sparkassen und Banken aufzunehmen.⁸⁵⁶ Einige der „Sociedad de Garantía Reciproca“ bieten ein umfassendes Finanzierungsprogramm über Bürgschaften hinaus für KMU an. In Anlage 11 findet sich eine Übersicht über die angesprochenen Finanzierungshilfen und Internetadressen sowie eine exemplarische Darstellung der Förderprogramme auf regionaler Ebene am Beispiel Baskenland und Glacien.

5.7. Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts

Grundlage des spanischen Arbeitsrechts ist vornehmlich das „Estatuto de los Trabajadores“. Die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses bedarf des Abschlusses eines **Arbeitsvertrages**. Für diesen Vertrag ist die Schriftform allerdings nicht zwingend vorgeschrieben. Jedoch gilt ein mündlicher Vertrag immer automatisch als unbefristete Vollzeitbeschäftigung.⁸⁵⁷ Zudem ist jedes Arbeitsverhältnis, das keine unbefristete Vollzeitbeschäftigung darstellen soll, beim „National Employment Office“ anzumelden.⁸⁵⁸ Ein befristetes Arbeitsverhältnis ist nur bei gesetzlich festgeschriebenen

⁸⁵⁴ vgl. Instituto de Crédito Oficial: [http://www.ico.es/web/pages/linea_Domestic%20 Investments](http://www.ico.es/web/pages/linea_Domestic%20Investments) (02.09.2004)

⁸⁵⁵ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 176

⁸⁵⁶ vgl. Confederación Española de Sociedades de Garantía Reciprocas (CESGAR): <http://www.cesgar.es> (07.09.2004)

⁸⁵⁷ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 224

⁸⁵⁸ vgl. Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004)

Umständen zulässig. Diese Umstände betreffen die Einstellung für ein spezielles, zeitlich befristetes Projekt, eine zeitweise Auftragszunahme oder die Vertretung eines unbefristet beschäftigten Arbeitnehmers. Liegt kein entsprechender Grund vor, so gilt das Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes als unbefristet.⁸⁵⁹ Aufgrund zeitweiser Auftragszunahme darf ein Arbeitsvertrag maximal auf sechs Monate innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums befristet werden.⁸⁶⁰ Für die anderen zwei Gründe gilt die Dauer des Befristungsgrundes als maximal zulässige Befristungszeit. Für neue Arbeitnehmer zwischen 16 und 21 Jahren kann ein „Trainee-Programm“ angeboten werden, dessen Vertragsdauer zwischen sechs Monaten und zwei Jahren betragen darf. Hochschulabsolventen kann ein ähnliches Programm derselben Dauer offeriert werden.⁸⁶¹ Des Weiteren ist es möglich, einen Arbeitsvertrag auf Voll- oder Teilzeit abzuschließen. Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitangestellten nicht diskriminiert werden.⁸⁶²

Legen Tarifverträge nichts anderes fest, so darf die **Probezeit** zwei Monate nicht überschreiten.⁸⁶³ Bei Technikern darf sie maximal sechs Monate betragen.⁸⁶⁴ „Trainee-Programme“ haben ihre eigenen Probezeiten. Innerhalb der Probezeit kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ausgesprochen werden.

Außerhalb der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsvorschriften. Eine **Kündigung** kann entweder aus betriebsbedingten, objektiven oder außer-ordentlichen Gründen vorgenommen werden.

Für die ersten beiden Gründe gilt eine Kündigungsfrist von 30 Tagen. Zudem ist die Kündigung unter Angaben der Gründe schriftlich zuzustellen. Außerdem wird eine Abfindungszahlung in Höhe von 20-Tageslöhnen je Beschäftigungsjahr bis maximal einem Jahresgehalt fällig.⁸⁶⁵

Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei groben Verfehlungen des Arbeitnehmers möglich. Die Kündigung ist auch hier schriftlich mitzuteilen, erfordert aber keine Fristeinhaltung und Abfindungszahlung.

Wurde eine Kündigung durch ein Gericht als unrechtmäßig befunden, so ist der Arbeitnehmer entweder wieder einzustellen oder mit einer Zahlung von 45 Tagesgehältern je Beschäftigungsjahr bis maximal 42 Monatsgehälter zu entschädigen. Zudem kennt das spanische Gesetz den Fall, dass eine Kündigung als nichtig erklärt

⁸⁵⁹ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 225

⁸⁶⁰ vgl. Cremades, Javier; Frank, Martina (1999), S. 267

⁸⁶¹ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 226

⁸⁶² vgl. Ebd., S. 227

⁸⁶³ vgl. Ebd., S. 227

⁸⁶⁴ vgl. Europäische Union (o.J.), S. 18

⁸⁶⁵ vgl. Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004)

wird und der Arbeitnehmer entweder wieder einzustellen oder für die unbeschäftigte Zeit zu entlohnen ist. Dieser Fall liegt vor, wenn die Kündigung diskriminierend wirkt, wie z.B. während der Schwangerschaft.⁸⁶⁶

Weitere Regelungen des spanischen Arbeitsrechts betreffen beispielsweise die zulässige maximale **Wochenarbeitszeit**. Diese beträgt 40 Stunden im Jahresdurchschnitt.⁸⁶⁷ Die tägliche Arbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten und eine Unterbrechung zwischen zwei Arbeitstagen muss mindestens 12 Stunden betragen.⁸⁶⁸

Der gesetzlich vorgeschriebene **Mindesturlaub** beläuft sich auf 30 Tage im Jahr zuzüglich 12 nationalen und zwei regionalen Feiertagen.⁸⁶⁹

Des Weiteren darf der gesetzliche **Mindestlohn** von 6.447 Euro für das Jahr 2004 nicht unterschritten werden.⁸⁷⁰

Zudem muss ab 15 Mitarbeitern das Recht eingeräumt werden, einen **Gewerkschaftsvertreter** aufzustellen und ab 50 Mitarbeitern besteht ein Anspruch auf die Wahl eines **Betriebsrates**.⁸⁷¹

Die Anmeldung zur **Sozialversicherung** ist für Arbeitnehmer verpflichtend. Die Leistungen der Sozialversicherung umfassen Renten-, Invaliditäts-, Kranken-, Arbeitsloseversicherung, Umschulung aufgrund von Krankheiten sowie Mutterschaftsgeld.⁸⁷² Die Beiträge sind durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber zu tragen. Die Höhe der Beiträge bemisst sich als Prozentsatz des Lohnes in Abhängigkeit von der Art des Beschäftigungsverhältnisses. Zudem existieren Mini- und Maximalbeiträge, eingeteilt nach Tätigkeitskategorien sowie weiteren Eigenschaften des Mitarbeiters.⁸⁷³

Der Beitragssatz bei einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung beträgt für den Arbeitgeber 30,6 Prozent und für den Arbeitnehmer 6,35 Prozent des Arbeitsentgeltes. Bei einer befristeten Vollzeitstellung hat der Arbeitgeber 31,3 Prozent und der Arbeitnehmer 6,4 Prozent zu tragen. Liegt eine befristete Teilzeitbeschäftigung vor, so liegen die Beitragszahlungen bei 32,6 Prozent seitens des Unternehmers und 6,4 Prozent durch den Mitarbeiter.⁸⁷⁴

⁸⁶⁶ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 230

⁸⁶⁷ vgl. Cremades, Javier; Frank, Martina (1999), S. 267

⁸⁶⁸ vgl. Europäische Union (o.J.), S. 18

⁸⁶⁹ vgl. Ebd., S. 18

⁸⁷⁰ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 228

⁸⁷¹ vgl. Europäische Union (o.J.), S. 19

⁸⁷² vgl. Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004)

⁸⁷³ weiterführend hierzu siehe Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 240

⁸⁷⁴ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 240

Neben der Sozialversicherungsabgabe ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer vom Lohn eines Arbeitnehmers einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.⁸⁷⁵

5.8. Übliche Versicherungen

Bei der **betrieblichen** Versicherung in Spanien wird meist eine Basisversicherung angeboten, die eine Zusammenstellung verschiedener Einzelpolicen darstellt. Der Umfang der Versicherung und die Höhe der Prämien sowie der Selbstbeteiligung sind in entscheidendem Maße von der Gruppierung der unternehmerischen Tätigkeit abhängig. Dabei werden die Gruppe 1 mit rein administrativen Büroarbeiten, die Gruppe 2 der Handels- und Lagertätigkeiten sowie die Gruppe 3 mit produzierenden Tätigkeiten unterschieden.⁸⁷⁶

Die Gruppe 3 umfasst am wenigsten Schadensfälle und hat i.d.R. eine Selbstbeteiligung von rund 300 Euro. Sie tritt bei Schäden durch Feuer, Rauch, Explosion, Blitz, Autounfall, Flugzeugabsturz, Schallwellen, Tumulte, Vandalismus Sturm, Hagel, Schnee, Regen, Überschwemmung sowie für die Kosten für das Retten, Bergen, Löschen, Abbruch und das Wiederherstellen von Akten, Modellen und Archiven ein. Ersetzt wird normalerweise der Neuwert der beschädigten Teile.⁸⁷⁷

Darüber hinaus umfassen Versicherungspakete für die Gruppe 2 zumeist auch elektrische Schäden, Mietverlust, Zwangsräumung und Schönheitsreparaturen. Zudem fällt meist keine Selbstbeteiligung an.⁸⁷⁸

Der Versicherungsumfang für die Gruppe 1 ist am größten, denn dort beinhaltet die Basisversicherung auch die Kostendeckung bei Wasserschäden inkl. Suchkosten und Rohrreparatur, Glasbruch, Haftpflicht und gerichtliche Verteidigung.

Alle in Gruppe 2 und 3 nicht abgedeckten Versicherungen können optional gegen entsprechende Prämienzahlungen abgeschlossen werden.

Weitere Versicherungsangebote über die Basisversicherung hinaus existieren in Form von Einbruchs- und Diebstahls-, Elektronik-, Maschinen-, Transport-, Produkthaftpflicht- und Kühlgutversicherung.⁸⁷⁹

⁸⁷⁵ vgl. Courage, Christoph (2003), S. 68

⁸⁷⁶ vgl. Auswanderportal (b): http://www.auswandern.com/Deutsche_Medizinalberufe.234.0.html (05.09.2004)

⁸⁷⁷ vgl. Auswanderportal (b): http://www.auswandern.com/Deutsche_Medizinalberufe.234.0.html (05.09.2004)

⁸⁷⁸ vgl. Ebd.

⁸⁷⁹ vgl. Ebd.

Besonders wichtig ist die Betriebsunterbrechungsversicherung. Sie tritt für entgangene Gewinne bei vorübergehender nicht selbstverschuldeter Schließung des Betriebes, z.B. zur Renovierung nach einem Feuer, ein.⁸⁸⁰

Für die Person des **Unternehmers** ist wie oben erwähnt, die Sozialversicherung verpflichtend, womit wesentliche Risikobereiche bereits abgedeckt sind. Freiwillig ist dabei allerdings seit 2004 die Versicherung von Berufsunfähigkeit und Berufs-unfällen.⁸⁸¹ Darüber hinaus ist die Arbeitslosigkeit nicht versichert, so dass bei Bedarf eine private Versicherung abgeschlossen werden muss.⁸⁸²

⁸⁸⁰ vgl. Ebd.

⁸⁸¹ vgl. Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004), S. 241

⁸⁸² vgl. Löber, Burckhardt (2000), S. 20

6. Rahmenbedingungen für Gründungen in Italien

6.1. Anlaufstellen für Gründungswillige

In Italien spielen die **Handelskammern** eine überragende Rolle bei der Beratung und Unterstützung von Unternehmen sowie Existenzgründern.⁸⁸³ Die italienischen Handelskammern (Camera di Commercio) beinhalten, als Abteilung abgetrennt, gleichzeitig auch die Industrie- und die Handwerkskammer unter einem Dach. Die „Camera di Commercio“ besitzen einen Hauptverband, die „Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura“ (CCIAA), und über 60 lokale Vertretungen. Der Kompetenzbereich der italienischen Handelskammer ist dabei ungewöhnlich hoch. Unter anderem ist sie für die Führung des Unternehmensnamensregisters als auch - seit 1997 - für das Handelsregister zuständig.⁸⁸⁴ Das Angebot für Existenzgründer umfasst Informationsmaterial, Beratungen sowie Schulungen. Dabei verfolgen die Handelskammern die „One-Stop-Shop“-Philosophie, dass heißt, dass alles aus einer Hand angeboten werden soll.⁸⁸⁵ Teilweise wurden Netzwerke mit anderen Institutionen und vor allem mit der Regierung geschaffen. Des Weiteren hat beispielsweise die Handelskammer Mailand ein spezielles Forum namens „Formaper“ eingerichtet. „Formaper“ ist eine auf Unternehmensgründungen und Kleinunternehmen spezialisierte Sektion der Handelskammer. Das Angebot wird dabei in drei Phasen unterteilt: „die Orientierung“, „das neue Unternehmen“ und „das Kleinunternehmen“. Für jede Phase werden spezifizierte Beratungen und Unterstützungen angeboten. Darüber hinaus umfassen die Tätigkeiten der „Formaper“ auch die Forschung im KMU-Bereich womit aktuellste Erkenntnisse in die Ausbildung von Entrepreneurs einfließen können.⁸⁸⁶ Ein anderes Projekt ist z.B. der „Punto Nuova Impresa“, der durch eine Kooperation der „Regione Lombardi“ und der „Unione delle Camera di Commerce delle Lombardia“ geschaffen wurde. Dort werden Beratungen und Informationen speziell für Gründer in der Region Lombardi bereitgehalten.⁸⁸⁷

Diese Dominanz der Handelskammern macht weitere Anlaufstellen in Italien weitgehend überflüssig. Informationen über die nationalen Standortbedingungen sind aber auch bei

⁸⁸³ vgl. Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura (a): <http://www.chamberofcommerce.it/inglese/informare-.asp> (09.09.2004)

⁸⁸⁴ vgl. Ders. (b): <http://www.chamberofcommerce.it/inglese/forme-.asp> (09.09.2004) *i. V. m.* Herberstein, Gabriele (2001), S. 169

⁸⁸⁵ vgl. Ders. (c): <http://www.chamberofcommerce.it/inglese/conoscere-.asp> (09.09.2004)

⁸⁸⁶ vgl. Camera di Commercio di Milano: <http://eng.mi.camcom.it/show.jsp?page=327320> (09.09.2004)

⁸⁸⁷ vgl. Punto Nuova Impresa: <http://www.pni.lombardia.it> (09.09.2004)

den jeweiligen Ministerien zu erhalten.⁸⁸⁸ Darüber hinaus können die regionalen Verwaltungen stellenweise wichtige Informationen über regionale Besonderheiten bereithalten. Dort sind vor allem Informationen zu regionalen Förderprogrammen zu erhalten.⁸⁸⁹ Nicht unberücksichtigt sollte auch die spezielle **Wirtschaftsförderungsagentur** „Sviluppo Italia“ bleiben, die vor allem für die Entwicklung benachteiligter Regionen im Süden und Norden Italiens tätig ist. Dort existiert auch ein spezielles Programm für junge Gründer unter 36 Jahren.⁸⁹⁰ Anlaufstellen **kommerzieller** Art sind vor allem die Notare, die für die meisten Rechtsformen zur Gründung und Eintragung in das Register benötigt werden.⁸⁹¹ In Anlage 12 sind die genannten Anlaufstellen mit den jeweiligen Internetadressen einzusehen.

6.2. Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

Als Staatsangehöriger eines **EU-Mitgliedslandes** ist bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in Italien eine spezielle Aufenthaltserlaubnis für EU-Bürger (carta di soggiorno di cittadino di uno Stato memebro dell'U.E.) bei der Ausländerbehörde (Ufficio Stranieri) oder einem Polizeipräsidium (Questura) zu beantragen. Auf die Erteilung dieser Aufenthaltsgenehmigung besteht aufgrund der EU-Richtlinien ein Rechtsanspruch, womit eine Ablehnung des Antrags nicht möglich ist.⁸⁹²

Ausländer aus **Drittstaaten** müssen, um sich in Italien selbständig machen zu können, ein spezielles Selbständigen-Visa (vistodi lavoro autonomo) vor der Einreise beim zuständigen Konsulat beantragen. Den Unterlagen ist eine Genehmigung des Arbeitsamtes beizufügen.⁸⁹³ Als selbständig gilt sowohl jeder Einzelunternehmer sowie geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft als auch die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Verwaltungsrates der Kapitalgesellschaften.⁸⁹⁴

Die Behörde kann den Antragsteller dazu auffordern, zu belegen, dass er tatsächlich einer selbständigen Tätigkeit nachgehen wird.⁸⁹⁵

⁸⁸⁸ vgl. z.B. Ministero dell'Economia e delle Finanze: <http://www.mef.gov.it> (09.09.2004)

⁸⁸⁹ vgl. Ernst & Young International (2001), S. 13

⁸⁹⁰ vgl. Sviluppo Italia: <http://www.sviluppoitalia.it> (09.09.2004)

⁸⁹¹ vgl. Punkt 6.4. „Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften“

⁸⁹² vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom: http://www.rom.diplo.de/de/informationen/leben_arbeiten/niederlassen.html (10.09.2004)

⁸⁹³ vgl. Ebd.

⁸⁹⁴ vgl. Ernst & Young International (2001), S. 48

⁸⁹⁵ vgl. Ernst & Young International (2001), S. 48

6.3. Mögliche Rechtsformen

Grundlage der italienischen Rechtsformen ist vor allem das „Codice Civile“. Ein spezielles Handelsgesetz existiert nicht.⁸⁹⁶

Die in Italien zulässigen Rechtsformen können in Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, wie in Abbildung 7 dargestellt, unterteilt werden.

Darüber hinaus existieren auch in Italien die EU-Gesellschaften **EWIV** und **SA**, sowie die Möglichkeit zur Eintragung einer im EU-Ausland gegründeten Gesellschaft (z.B. britische Limited, sog. **Euro-GmbHs**).

Die einfachste Rechtsform ist die „**ditta individuali**“. Sie wird durch eine natürliche Einzelperson gegründet und betrieben. Vorschriften zum Mindestkapital u.ä. existieren nicht. Dafür ist der Einzelunternehmer persönlich sowie unbeschränkt haftbar, da eine Trennung von Privat- und Geschäftskapital nicht vorgenommen wird.⁸⁹⁷ Die Führung der Geschäfte obliegt dem Einzelunternehmer allein.

6.3.1. Personengesellschaften (Società di persone)

Bei der Gründung eines Unternehmens durch zwei und mehr Personen ist eine Personen- oder Kapitalgesellschaft zu gründen. Charakteristisch für die „Società di persone“ ist, dass sie keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben kann.⁸⁹⁸

Voraussetzung zur Gründung einer „Società“ ist immer die Gewinnerzielungsabsicht.⁸⁹⁹

Innerhalb der Personengesellschaften können die einfache Gesellschaft und die Handelsgesellschaften unterschieden werden.

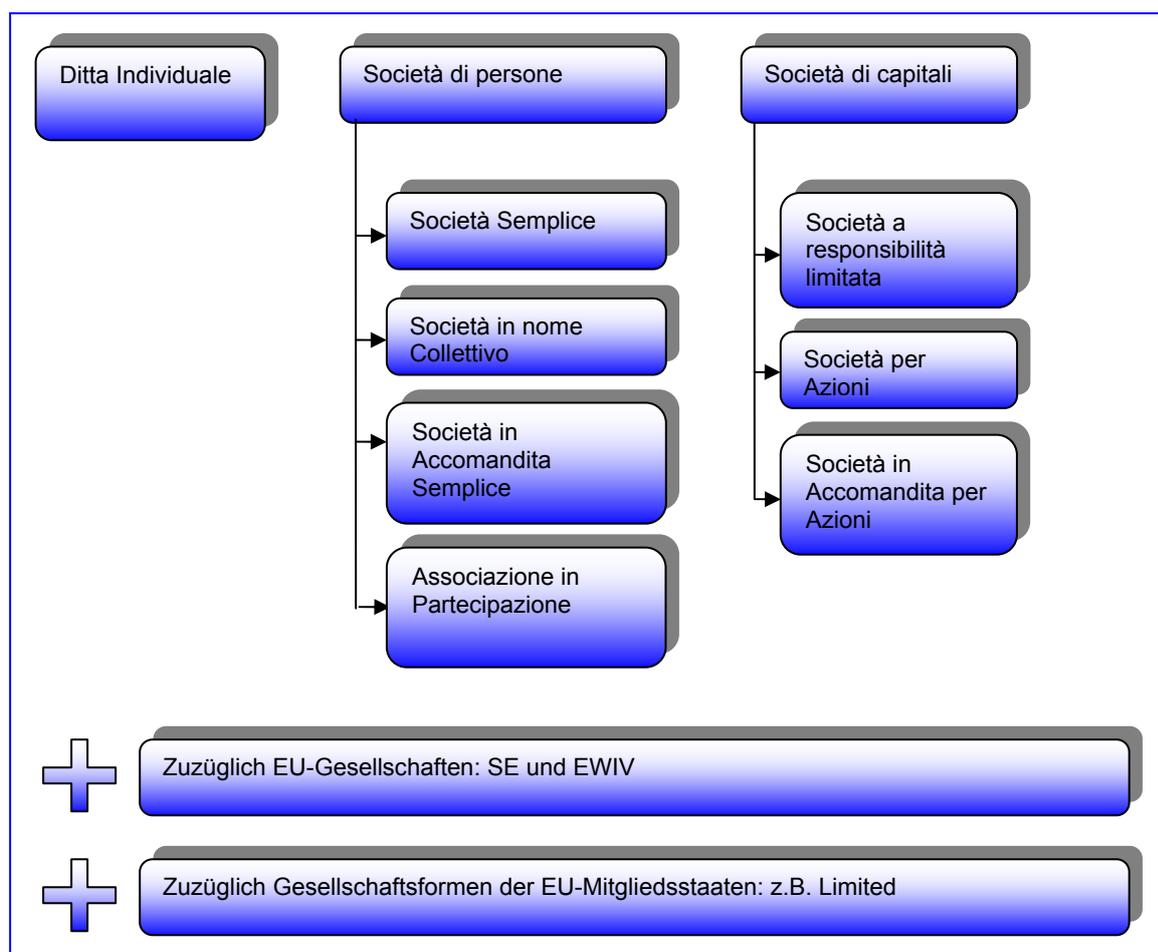
⁸⁹⁶ vgl. Hofmann, Michael A. (1997), S. 2

⁸⁹⁷ vgl. Borioli & Colombo Associati (2002), S. 6

⁸⁹⁸ vgl. Hofmann, Michael A. (1997), S. 5

⁸⁹⁹ vgl. Ebd., S. 8

Abbildung 7: Rechtsformen in Italien



Quelle: eigene Darstellung d. Verfassers

Die „**Società semplice**“ (S. sempl.) ist eine einfache Gesellschaft, die keine Handelstätigkeit zum Gesellschaftsgegenstand besitzen darf. Rechtsgrundlage dieser Gesellschaftsform sind die Artikel 2251 bis 2290 des „Codice Civile“. Diese Gesellschaftsform besitzt vor allem für Handwerker und Freiberufler Relevanz.⁹⁰⁰ Gegründet wird eine „S. sempl.“ durch den Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages zwischen mindestens zwei Gesellschaftern. Ein Mindestkapital zur Gründung ist aufgrund der persönlichen und unbeschränkten Haftung der Gesellschafter nicht aufzubringen. Die Geschäftsführung obliegt den Gesellschaftern gemeinsam, kann aber auch auf einen einzelnen Gesellschafter oder einen Teil der Gesellschafter übertragen werden. Ein eventueller Gewinn wird anteilig verteilt, sofern keine anderen Regelungen im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind. Ein Verlust ist im Verhältnis der Einlagen aufzuteilen. Zur Berechnung des Gewinns oder Verlusts ist eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz zu erstellen. Dies ist vom Gesetz her

⁹⁰⁰ vgl. Ital-Trade (a): http://www.italtrade.com/invest_in_italy/deutsch/setting.html (07.09.2004)

jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Auch existieren keine Prüfungs- und Publizitätspflichten. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist nicht erforderlich, wohl aber die Meldung bei der Steuerbehörde.⁹⁰¹

Soll einer Handelstätigkeit nachgegangen werden, so kann eine „**Società in nome Collettivo**“ (S.n.c.) gegründet werden. Die Gründung vollzieht sich mit dem Abschluss des schriftlichen und notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrages zwischen mindestens zwei Gesellschaftern. Das Gesetz sieht für die „S.n.c.“ einen Mindestinhalt für den Gesellschaftsvertrag vor, zu dem u.a. die Angabe des Gesellschaftszwecks gehört.⁹⁰²

Innerhalb von 30 Tagen ist die Gründung der Gesellschaft beim, durch die Handelskammern geführten, Handelsregister (Registro delle imprese delle Camere di Commercio) anzuzeigen.⁹⁰³ Firmieren darf die „S.n.c.“ nur als Personenfirma mit einem Zusatz, der auf das Gesellschaftsverhältnis hinweist.⁹⁰⁴ Die Gesellschaft kann im eigenen Namen Verträge abschließen, Besitz erwerben, klagen und verklagt werden.⁹⁰⁵

Die persönliche und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter bleibt davon unberührt. Ansonsten gilt das zur „Società semplice“ Gesagte analog für die „Società in nome Collettivo“.

Zweite Möglichkeit zur Gründung einer Handelsgesellschaft ist die „**Società in Accomandita Semplice**“ (S.a.s.). Besonderes Merkmal dieser Gesellschaftsform ist die unterschiedliche Haftung der Gesellschafter. Gegründet wird die „S.a.s.“ durch den Abschluss eines schriftlichen und notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrages zwischen mindestens einem persönlich und unbeschränkt haftenden „Accomandatari“ und wenigsten einem, auf seine Einlage beschränkt haftenden, „Accomandanti“.⁹⁰⁶ Die Haftungsverhältnisse müssen im Gesellschaftsvertrag festgehalten sein, da sonst die begrenzte Haftung des „Accomandanti“ keine Wirksamkeit besitzt. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft nicht binnen 30 Tagen in das Handelsregister eingetragen wird.⁹⁰⁷ Die Firma muss nicht zwingend eine reine Personenfirma sein, hat aber den Namen mindestens eines „Accomandatari“ sowie einen Hinweis auf die Gesellschaftsverhältnisse zu enthalten.⁹⁰⁸ Ist der Name eines „Accomandanti“ enthalten, so ist dessen Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis damit hinfällig. Dieser Fall tritt auch ein, wenn ein beschränkt haftender Gesellschafter an der Geschäftsführung beteiligt ist, denn diese obliegt den „Accomandataris“. Dabei kann entweder eine Einzel-,

⁹⁰¹ vgl. Hofmann, Michael A. (1997), S. 21 ff.

⁹⁰² vgl. Ebd., S. 18 f.

⁹⁰³ vgl. Invest in Italy (b): <http://www.investinitaly.com/setting.html> (07.09.2004)

⁹⁰⁴ vgl. Belluzzo, Luigi (2003), S. 9

⁹⁰⁵ vgl. Ernst & Young International (Hrsg.) (2001), S. 18

⁹⁰⁶ vgl. Belluzzo, Luigi (2003), S. 9

⁹⁰⁷ vgl. Hofmann, Michael A. (1997), S. 22

⁹⁰⁸ vgl. Ernst & Young International (Hrsg.) (2001), S. 18

Teil- oder Gesamtgeschäftsführung festgelegt werden.⁹⁰⁹ Im Übrigen sind die Regelungen dieser Gesellschaftsform weitgehend mit der „Società in nome Collettivo“ bzw. „Società semplice“ identisch.⁹¹⁰

Erwähnenswert ist noch die „**Associazione in Partecipazione**“, die von ihrem Wesen her eigentlich keine Gesellschaft darstellt, da es ihr an der gemeinsamen Ausübung einer Tätigkeit mangelt. Sie dient nur der Beschaffung von Kapital⁹¹¹ und wird durch einen formlosen Vertrag begründet. Dabei ist ein Partner „aktiv“ am Unternehmen beteiligt, während ein anderer ausschließlich eine Einlage, für die er am Gewinn beteiligt wird, tätigt. Die „Associazione in Partecipazione“ bedarf keines Handelsregistereintrags und tritt nicht nach außen hervor.⁹¹²

6.3.2. Kapitalgesellschaften (Società di capitali)

Um die Haftung aller Gesellschafter durch den Erwerb einer eigenen Rechtspersönlichkeit (personalità giuridica) der Gesellschaft zu begrenzen, bedarf es der Gründung einer „Società di capitali“. Beachtenswert ist dabei, dass zum Jahre 2004 einige Änderungen zum Recht der Kapitalgesellschaften, die im Folgenden eingearbeitet sind, in Kraft traten.

Die für Existenzgründer wichtigste Kapitalgesellschaft ist die „**Società a responsabilità limitata**“ (S.r.l.). Sie zeichnet sich besonders durch das geforderte Mindestkapital von 10.000 Euro in Verbindung mit der Haftungsbeschränkung auf eben dieses aus.⁹¹³ Rechtsgrundlage sind überwiegend die Artikel 2472 bis 2497 des „Codice Civile“. ⁹¹⁴ Die Gesellschaftsanteile der „S.r.l.“ dürfen nicht in Aktien verbrieft und frei gehandelt werden. Zudem darf die Gesellschaft keine eigenen Anteile halten.⁹¹⁵

Zur Gründung ist zunächst ein Gesellschaftsvertrag mit eingebundener Satzung abzuschließen und notariell zu beurkunden. Dieser Vertrag ist durch den Notar beim Handelsregister der Handelskammern samt einer Bescheinigung über die Zeichnung des Gesellschaftskapitals sowie der Einzahlung des Kapitals in Höhe von 25 Prozent bei Bareinlage einzureichen. Anstelle der Einzahlung kann auch eine Bankbürgschaft oder Versicherungspolice vorgelegt werden. Ist die Einbringung von Sachleistungen geplant,

⁹⁰⁹ vgl. Belluzzo, Luigi (2003), S. 9

⁹¹⁰ vgl. Ernst & Young International (Hrsg.) (2001), S. 19

⁹¹¹ vgl. Hofmann, Michael A. (1997), S. 15 f.

⁹¹² vgl. Ebd., S. 23 ff.

⁹¹³ vgl. Straube, Manfred (2002), S. 449

⁹¹⁴ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 165

⁹¹⁵ vgl. Hofmann, Michael A. (1997), S. 36

so ist das Gesellschaftskapital zu 100 Prozent bei der Gründung einzubringen.⁹¹⁶ Neuerdings ist auch die Einbringung von Dienstleistungen gestattet, jedoch ist eine Bankbürgschaft in diesem Falle obligatorisch.⁹¹⁷

Als gegründet gilt die „S.r.l.“ erst mit der Eintragung in das Register. Ab diesem Zeitpunkt wird die Gesellschaft zur juristischen Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlage beschränkt.⁹¹⁸

Der Gesellschaftsvertrag muss bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Angaben, wie z.B. den Gesellschaftszweck, enthalten. Dabei genügt inzwischen die Angabe der Haupttätigkeit, so dass nicht mehr alle einzelnen Tätigkeiten aufgelistet werden müssen.⁹¹⁹ Firmieren kann die „S.r.l.“ unter jedem beliebigen Namen, jedoch muss der Zusatz „Società a responsabilità limitata“ bzw. „S.r.l.“ enthalten sein.⁹²⁰ Nicht mehr angegeben werden muss die Dauer der Gesellschaft.⁹²¹

Als oberstes Entscheidungsorgan besitzt die „S.r.l.“ die Gesellschafterversammlung. Die Versammlung kann neuerdings per Satzung durch ein schriftliches Verfahren - mit einigen Ausnahmen - ersetzt werden.⁹²² Die Festlegung des Befugnisbereichs kann durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Auf jeden Fall hat sie die Geschäftsführer zu bestellen. Sieht der Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges vor, so obliegt die Geschäftsführung den dazu ernannten Gesellschaftern. Der Vertrag kann aber auch Dritten die Geschäftsführungsbefugnis übertragen. Die Führung der Geschäfte darf des Weiteren einem einzigen Geschäftsführer (amministratore unico) oder einem Kollegialorgan (consiglio di amministrazione) übertragen werden.⁹²³ Seit 2004 steht den Geschäftsführern die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis auch ohne ausdrückliche Vollmacht zu.⁹²⁴ Persönlich und unbeschränkt haftbar sind die Geschäftsführer bei der Verletzung ihrer Pflichten im Falle der Liquidation der Gesellschaft.⁹²⁵

Verfügt die „S.r.l.“ über ein Gesellschaftskapital von mehr als 103.291,38 Euro, ist zusätzlich ein Aufsichtsrat einzurichten.⁹²⁶ Der Rat besteht aus drei oder fünf Personen zzgl. zwei Ersatzmitgliedern, die im Register des Justizministeriums eingetragen sein müssen. Er hat Kontrollaufgaben bzgl. der Buchführung, der Bilanz, der

⁹¹⁶ vgl. Fasciani, Paola (2003), S. 3

⁹¹⁷ vgl. Ebd., S. 22

⁹¹⁸ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 169

⁹¹⁹ vgl. Fasciani, Paola (2003), S. 21

⁹²⁰ vgl. Hofmann, Michael A. (1997), S. 30

⁹²¹ vgl. Fasciani, Paola (2003), S. 3

⁹²² vgl. Ebd., S. 25

⁹²³ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 170

⁹²⁴ vgl. Fasciani, Paola (2003), S. 24

⁹²⁵ vgl. Hofmann, Michael A. (1997), S. 41

⁹²⁶ vgl. Invest in Italy (c): <http://www.investinitaly.de/bframe.htm> (08.09.2004)

Gesellschaftsvertragsnormen etc. und wird auf drei Jahre von der Gesellschafterversammlung bestimmt.⁹²⁷

Bezüglich der Buchführungsvorschriften unterliegt die „S.r.l.“ deutlich strengeren Vorschriften als die Personengesellschaften. Zudem ist die Aufstellung einer vollwertigen Bilanz obligatorisch. Im Falle eines Gesellschaftskapitals von über 120.000 Euro gelten darüber hinaus die Prüfungsvorschriften der „Società per Azioni“, was die Bestellung eines Rechnungsprüferausschusses bzw. eines Wirtschaftsprüfers notwendig werden lässt.⁹²⁸ Dies ist überdies notwendig, wenn auf zwei aufeinander folgenden Jahren zwei der Merkmale Bilanzsumme über 1.032.913,80 Euro, Umsatzerlöse über 2.065.827,60 Euro und/oder durchschnittlich mehr als 50 Beschäftigte erfüllt sind.⁹²⁹

Abschließend sei erwähnt, dass eine „S.r.l.“ auch durch einen Alleingesellschafter gegründet werden kann, jedoch gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen. Zunächst wird die Gründung durch einen einseitigen Willensakt vollzogen. Bei der Gründung ist das Gesellschaftskapital vollständig aufzubringen und einzuzahlen.⁹³⁰

Wichtig ist zudem die Aufhebung der Haftungsbeschränkung im Liquidationsfall, sofern der Alleingesellschafter schuldhaft die Zahlungsunfähigkeit verursacht hat.⁹³¹

Sollen die Gesellschaftsanteile in Aktien verbrieft werden und frei handelbar sein, so ist eine „**Società per Azioni**“ (S.p.a.) zu gründen. Rechtsgrundlage sind vor allem die Artikel 2325 bis 2461 des „Codice Civile“. Das Mindestkapital zur Gründung einer „S.a.“ beläuft sich neuerdings auf 120.000 Euro.⁹³² Die Gründung der „S.p.a.“ vollzieht sich auf die gleiche Weise, wie die der „S.l.r.“, mit dem Unterschied, dass ein öffentlicher Zeichnungsauftrag der Gesellschaftsanteile ergehen darf. Auch hier müssen Bareinlagen zu mindestens 25 Prozent einbezahlt werden.⁹³³ Die Haftung der Aktionäre ist auf ihre Einlage beschränkt. Bei Tätigwerden der „S.p.a.“ vor der konstitutiv wirkenden Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister haften neben den Handelnden auch die Aktionäre, die zu den Handlungen eingewilligt haben, persönlich und unbeschränkt.⁹³⁴ Firmieren darf die „S.p.a.“ beliebig, allerdings ist der Zusatz „Società per Azioni“ bzw. „S.p.a.“ anzuhängen.⁹³⁵

Bezüglich der Verwaltungsstrukturen besteht neuerdings die Wahl zwischen drei verschiedenen Modellen: dem traditionellen, dem dualistischen und dem monistischen

⁹²⁷ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 172

⁹²⁸ vgl. Borioli & Colombo Associati (2002), S. 9 *i.V.m.* Fasciani, Paola (2003), S. 25

⁹²⁹ vgl. Belluzzo, Luigi (2003), S. 8

⁹³⁰ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 166

⁹³¹ vgl. Straube, Manfred (2002), S. 449

⁹³² vgl. Borioli & Colombo Associati (2002), S. 5

⁹³³ vgl. Ebd., S. 8

⁹³⁴ vgl. Fasciani, Paola (2003), S. 2

⁹³⁵ vgl. Hofmann, Michael A. (1997), S. 30

System. Das traditionelle System besteht aus der Hauptversammlung und dem Verwaltungsrat bzw. einzelnen Geschäftsführern. Neu ist die erweiterte Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates, so dass dieser unter bestimmten Umständen beispielsweise eine Kapitalherabsetzung beschließen kann. Zusätzlich existiert im traditionellen System ein obligatorischer Rechnungsprüferausschuss, der wie der optionale Ausschuss bei der „S.r.l.“ gebildet wird.⁹³⁶ Beim dualistischen System existieren anstelle des Verwaltungsrates ein Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern und ein Aufsichtsrat. Die Kompetenzen der Hauptversammlung werden dabei eingeschränkt und teilweise auf den Aufsichtsrat übertragen, wie z.B. die Ernennung der Vorstandsmitglieder und die Genehmigung des Jahresabschlusses. Die Buchführungskontrolle wird hier nicht durch einen Rechnungsprüferausschuss, sondern von einem, durch den Aufsichtsrat ernannten, Wirtschaftsprüfer wahrgenommen.⁹³⁷ Gleiches gilt im monistischen System. Hier wird die Führungs- und Kontrollfunktion in einem Organ, dem Verwaltungsrat, kumuliert. Der Verwaltungsrat wird durch die Hauptversammlung gewählt und ist zu einem Drittel von „Unabhängigen“ zu besetzen, die nicht mit der Geschäftsführung beauftragt sein dürfen. Aus den Reihen seiner unabhängigen Mitglieder wählt der Verwaltungsrat einen dem Rechnungsprüferausschuss ähnlichen Kontrollausschuss mit mindestens einen Wirtschaftsprüfer.⁹³⁸

Mit der Gesetzesreform ist auch die Gründung einer „S.p.a.“ durch einen einzigen Aktionär zulässig. Dabei ist allerdings die vollständige Einzahlung des Gesellschaftskapitals sowie eine besondere Publizität vorgeschrieben. Bei Verletzung dieser Bedingungen kann die Haftungsbeschränkung im Insolvenzfall aufgehoben werden.⁹³⁹

Die „**Società in Accomandita per Azioni**“ (S.a.p.a.) ist eine sehr untypische und selten vorkommende Rechtsform.⁹⁴⁰ Bei ihr ist das Gesellschaftskapital von mindestens 120.000 Euro in Aktien zerlegt.⁹⁴¹ Die Gründung einer „S.a.p.a.“ erfordert die parallele Gründung einer „Società in Accomandita Semplice“ sowie einer „Società per Azioni“. ⁹⁴² Hier finden schwerpunktmäßig die Vorschriften der „S.p.a.“ Anwendung. Für Existenzgründer ist diese Rechtsform eher unbedeutend, weshalb die hier gemachten Ausführungen genügen sollen.

⁹³⁶ vgl. Fasciani, Paola (2003), S. 13 ff.

⁹³⁷ vgl. Borioli & Colombo Associati (2002), S. 11

⁹³⁸ vgl. Fasciani, Paola (2003), S. 17

⁹³⁹ vgl. Borioli & Colombo Associati (2002), S. 8

⁹⁴⁰ vgl. o.V. (1995), S. 22

⁹⁴¹ vgl. Invest in Italy (c): <http://www.investitaly.de/bframe.htm> (08.09.2004)

⁹⁴² vgl. Borioli & Colombo Associati (2002), S. 4

6.4. Steuersystem

Natürliche Personen unterliegen mit ihrem Einkommen der italienischen **Einkommensteuer** (Imposta sul reddito delle persone fisiche [IRPEF]), die im „Präsidialdekret Nr. 917“ geregelt ist.⁹⁴³ Die Gewinne der Personengesellschaften werden in Italien nur auf der Ebene der Gesellschafter, allerdings auch, wenn sie nicht ausgezahlt werden, besteuert und unterliegen damit ausschließlich der IRPEF.⁹⁴⁴

Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das gesamte Einkommen, das sich aus folgenden sechs Einkunftsarten zusammensetzt: Einkünfte aus Bodenerträgen, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Sonstige Einkünfte.⁹⁴⁵ Zur Ermittlung des Nettoeinkommens werden die Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten zunächst getrennt saldiert, abzugsfähige Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen, und am Ende die Summe gebildet. Dabei dürfen Verluste aus einem gewöhnlichen Gewerbebetrieb und Verlustanteile aus Personengesellschaften nur mit entsprechenden anderen Gewinnen ausgeglichen werden. Vortragbar sind Verluste auf bis zu fünf Jahre. Anlaufverluste der ersten drei Jahre dürfen unbegrenzt vorgetragen werden.⁹⁴⁶ Die Gewinnermittlung für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb kann bei Kleinbetrieben mit einem Jahresumsatz von unter 516.457 Euro bzw. 309.874 Euro (Dienstleistungsunternehmen) nach einem einfachen Einnahme-Ausgabenvergleich erfolgen. Für Kleinstbetriebe mit einem Jahresumsatz von weniger als 10.329 Euro ist zudem eine pauschale Ermittlung des Gewinns möglich. Dabei gelten 61 Prozent bzw. 75 Prozent (Dienstleistungsunternehmen) des Jahresumsatzes als Gewinn.⁹⁴⁷

Nicht zum Nettoeinkommen gerechnet werden Einkünfte, die einer Quellsteuer mit Abgeltungscharakter (z.B. bestimmte Dividenden, Zinsen) oder einer Pauschalbesteuerung (private Veräußerungsgewinne) unterliegen. Bei der Gewinnausschüttung von Kapitalgesellschaften wird eine Steuergutschrift in Höhe der gezahlten Körperschaftsteuer (Vollanrechnung: 51,51 %) gewährt.⁹⁴⁸

Vom ermittelten Nettoeinkommen können bestimmte Sonderausgaben und allgemeine Freibeträge (3.000 Euro zzgl. 1.500 Euro bei Freiberuflern und Kleinunternehmern) in

⁹⁴³ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 11

⁹⁴⁴ vgl. Italian Embassy in Washington: http://www.italian-embassy.org/Embassy/business_in_italy.htm (06.09.2004)

⁹⁴⁵ vgl. Embassy of Italy in the Netherlands: <http://www.italy.nl/index.html> (07.09.2004)

⁹⁴⁶ vgl. Borioli & Colombo Associati (2002), S. 21

⁹⁴⁷ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 14

⁹⁴⁸ vgl. Studio Legale Tributario (2003), S. 9

Abzug gebracht werden, um das Bruttoeinkommen zu ermitteln.⁹⁴⁹ Auf das Bruttoeinkommen wird schließlich der in der Tabelle 11 angegebene progressive Steuertarif angewendet.

Tabelle 11: Einkommensteuertarif in Italien

Einkommen [in €]		Steuersatz [in %]
von 0	bis 15.000	23
von 15.000	bis 29.000	29
von 29.000	bis 32.600	31
von 32.600	bis 70.000	39
über 70.000		45

Quelle: in Anlehnung an Lobis, Eduard (2003), S. 30 f.

Von der ermittelten Bruttosteuer können abermals bestimmte Ermäßigungen abgezogen werden, wie z.B. 80 bis 126 Euro für Einkünfte bis 32.000 Euro von Freiberuflern und Kleinunternehmern.⁹⁵⁰

Zusätzlich fällt noch ein regionaler Zuschlag in Höhe von 0,9 bis 1,4 Prozent des Bruttoeinkommens und evt. ein Gemeindefzuschlag von 0,5 Prozent an.⁹⁵¹

Veranlagungszeitraum für die Einkommensteuer ist das Kalenderjahr. Die Steuererklärung ist spätestens zum 31. Juli bzw. 31. Oktober (bei elektronischer Übermittlung) des Folgejahres einzureichen. Die Steuerschuld ist bis zum 20. Juni des darauf folgenden Jahres zu entrichten. Zudem sind Vorauszahlungen in Höhe von 98 % der Vorjahressteuerschuld oder der aktuellen niedrigeren Beträge in zwei Raten, zum 20. Juni und zum 30. November des laufenden Jahres, fällig.⁹⁵²

Dividendenzahlungen aus Beteiligungen von weniger als 2 Prozent bei börsennotierten und unter 20 Prozent bei nicht-börsennotierten Gesellschaften unterliegen der Quellsteuer mit Abgeltungscharakter in Höhe von 12,5 bzw. 27 Prozent, wenn nicht für eine ordentliche Besteuerung optiert wird. Die Quellsteuer ist durch die Gesellschaft einzubehalten und an die Finanzbehörde abzuführen.⁹⁵³

Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass seitens der Regierung derzeit an einer Reform der Steuergesetzgebung gearbeitet wird. Geplant ist die Einführung eines Grundfreibetrages sowie eines vereinfachten Steuertarifes. Damit unterliegen demnächst Einkommen von

⁹⁴⁹ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 13 und 28 ff.

⁹⁵⁰ vgl. Ebd., S. 31 f.

⁹⁵¹ vgl. Ebd., S. 31

⁹⁵² vgl. Ebd., S. 32 f.

⁹⁵³ vgl. Ital-Trade (a): http://www.italtrade.com/invest_in_italy/deutsch/setting.html (07.09.2004)

unter 100.000 Euro einem Steuersatz von 23 Prozent und diese Grenze überschreitende Einkommen werden mit 33 Prozent besteuert.⁹⁵⁴

Die Einkommensteuer der Kapitalgesellschaften ist die **Körperschaftsteuer** (Imposta sul reddito delle persone giuridiche [IRPEG]). Die Bemessungsgrundlage ist hier das Betriebseinkommen, das denselben Ermittlungsvorschriften wie die Einkommensteuer, zzgl. einiger Sonderregelungen, unterliegt.⁹⁵⁵ Ein evt. Verlust darf fünf Jahre vorgetragen werden. Jedoch besteht keine Möglichkeit zum Verlustrücktrag.⁹⁵⁶ Anlaufverluste der ersten drei Jahre sind unbegrenzt vortrag-bar.⁹⁵⁷ Der einheitliche Steuertarif von 34 Prozent seit dem Jahre 2003 wird auf den Gesamtgewinn angewendet, unabhängig davon, ob eine Ausschüttung statt-findet.⁹⁵⁸

Bemessungszeitraum für die IRPEG ist das Geschäftsjahr, welches nicht zwingend mit dem Kalenderjahr einhergehen muss.⁹⁵⁹ Die Steuererklärung ist zehn Monate nach Beendigung des Wirtschaftsjahres auf elektronischem Wege abzugeben.⁹⁶⁰ Im Laufe des Wirtschaftsjahres werden zwei Vorauszahlungen in Höhe von 98 Prozent der Vorjahressteuer fällig. Die erste ist i.d.R. bis zum 31. Mai in Höhe von 39,2 Prozent und die zweite normalerweise bis zum 30. November in Höhe der restlichen 58,8 Prozent zu entrichten.⁹⁶¹

Demnächst wird aber auch die IRPEG im Zuge der Steuerreform abgeschafft und durch die „Imposta sul reddito delle società“ (IRES) ersetzt. Die IRES sieht einen einheitlichen Steuersatz von 33 Prozent vor. Wichtigste Neuerung wird die 95-prozentige Befreiung der ausgeschütteten Gewinne von der Körperschaftsteuer sein.⁹⁶²

Eine Art **Gewerbsteuer** ist die „Imposta regionale sulle attività produttive“ (IRAP). Steuerpflichtig sind alle juristischen und natürlichen Personen, die nachhaltig einer Tätigkeit zur Erstellung oder zum Handel von Gütern und Dienstleistungen nachgehen. Bemessungsgrundlage bei gewerblichen Unternehmen, die eine Handelsbilanz aufstellen, ist der Betriebserfolg (ohne Abzugsfähigkeit von Lohnkosten).⁹⁶³ Bei nicht-gewerblichen Körperschaften dient die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage. Freiberufler ermitteln die Bemessungsgrundlage durch den Abzug ihrer Aufwendungen

⁹⁵⁴ vgl. Invest in Italy (a): <http://www.investitaly.de/bframe.htm> (06.09.2004)

⁹⁵⁵ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 38

⁹⁵⁶ vgl. Embassy of Italy in the Netherlands: <http://www.italy.nl/index.html> (07.09.2004)

⁹⁵⁷ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 38

⁹⁵⁸ vgl. Belluzzo, Luigi (2003), S. 14

⁹⁵⁹ vgl. Ital-Trade (a): http://www.italtrade.com/invest_in_italy/deutsch/setting.html (07.09.2004)

⁹⁶⁰ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 44

⁹⁶¹ vgl. Embassy of Italy in the Netherlands: <http://www.italy.nl/index.html> (07.09.2004)

⁹⁶² vgl. Ital-Trade (b): <http://www.italtrade.com/countries/europe/germany/neues.htm#modernisierung> (07.09.2004)

⁹⁶³ vgl. Castelli, André; Dolce, Rodolfo (1999), S. 236

von den vereinnahmten Erlösen.⁹⁶⁴ Der auf die errechnete Besteuerungsgrundlage angewendete Steuertarif beträgt 4,25 Prozent zzgl. einer evt. Erhöhung um max. ein Prozent durch die einzelnen Regionen. Besondere Tarife gelten für die Landwirtschaft, Banken und Versicherungen. Die IRAP wird zusammen mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer errechnet und abgeführt.⁹⁶⁵

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Steuerreform die ersatzlose Abschaffung der IRAP geplant ist.⁹⁶⁶

Seitens der Gemeinden wird eine **Grundsteuer** auf Immobilien (Imposta comunale sugli immobili [ICI]) erhoben. Steuerpflichtig ist der Eigentümer, Nießbraucher oder Leasingnehmer der Immobilie. Bemessungsgrundlage ist der Katasterwert, der bei Privatimmobilien mit 100, bei Büros und Industriegebäuden mit 50 und bei Einzelhandelsgeschäften mit 34 multipliziert wird.⁹⁶⁷ Der auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Steuertarif wird durch die jeweilige Gemeinde jährlich festgesetzt und muss zwischen 0,4 und 0,7 Prozent liegen. Errechnet wird die Steuer durch Selbstveranlagung und ist in zwei Raten, am 30. Juni und 20. Dezember, abzuführen.⁹⁶⁸

Eine **Vermögensteuer** wird seit 1996 nicht mehr erhoben.

Die **Grunderwerbsteuer** beim Kauf einer Immobilie beträgt sieben bis acht Prozent für Gebäude, drei Prozent für Erstwohnungen, 15 Prozent für landwirtschaftliche Grundstücke und acht Prozent für alle sonstigen Grundstücke.⁹⁶⁹

Des Weiteren wird in Italien eine **Registersteuer** (Imposta di Registro) erhoben. Sie fällt einerseits bei Gesellschaftsgründungen, Kapitalerhöhungen und ähnlichem sowie andererseits bei der Gewährung von Darlehen an.⁹⁷⁰ Dabei werden 129,11 Euro bei Einzahlungen, Einlagen, Satzungsänderungen usw. bzw. sieben bis 15 Prozent bei der Einbringung von Gebäuden und Grundstücken fällig. Bei Darlehen müssen drei Prozent des Darlehenkapitals als Registersteuer abgeführt werden. Eine Ausnahme bilden Bankdarlehen mit einer Laufzeit von über 18 Monaten, die einer Ersatzsteuer von 0,25 Prozent unterworfen sind.⁹⁷¹

⁹⁶⁴ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 47

⁹⁶⁵ vgl. Birindelli e Associati (2003), S. 45

⁹⁶⁶ vgl. Ital-Trade (b): <http://www.italtrade.com/countries/europe/germany/neues.htm#modernisierung> (07.09.2004)

⁹⁶⁷ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 53

⁹⁶⁸ vgl. Birindelli e Associati (2003), S. 54

⁹⁶⁹ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 61

⁹⁷⁰ vgl. Embassy of Italy in the Netherlands: <http://www.italy.nl/index.html> (07.09.2004)

⁹⁷¹ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 62

Der Großteil der oben genannten Steuern soll in Folge der Steuerreform demnächst zu einer einzigen Dienstleistungssteuer zusammengefasst werden.⁹⁷²

Auf Lieferungen und sonstige Leistungen inklusive des innergemeinschaftlichen Erwerbs sowie der Einfuhr aus Drittländern fällt in Italien, wie in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten, eine **Mehrwertsteuer** (Imposta sul valore aggiunto [IVA]) an.⁹⁷³ Da diese Steuer nur den Endverbrauch belasten soll, ist ein Vorsteuerabzug möglich. Verpflichtet zur Abführung der Mehrwertsteuer sind alle Unternehmen sowie freiberuflich und künstlerisch nachhaltig und selbstständig tätige Personen. Zu den Lieferungen hinzuzurechnen ist der Eigenverbrauch. Nicht umsatzsteuerpflichtig sind hingegen Umsätze, auf die bereits Registersteuer angefallen ist.⁹⁷⁴

Zudem sind einige Umsätze generell von der Mehrwertsteuer befreit, wie z.B. die Kreditgewährung, Versicherungen, Vermietung und Verpachtung von Privatwohnungen. Bilden derartige Umsätze den gewöhnlichen Geschäftsgegenstand des Unternehmens, so ist ein Vorsteuerabzug nur anteilmäßig zulässig. Darüber hinaus ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich für Verpflegungs- und Beherbergungsaufwand sowie für PKWs ausgeschlossen, wenn diese nicht Gegenstand der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind.⁹⁷⁵

Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer ist das vereinbarte Entgelt inklusive aller Nebenleistungen und Steuern. Unternehmer und Freiberufler mit einem Jahresumsatz von unter 10.329 Euro können auf die Führung der MWSt-Bücher verzichten und sich einer Pauschalbesteuerung unterwerfen. Dabei beträgt die Mehrwertsteuerschuld 84 Prozent (Freiberufler), 73 Prozent (Dienstleistungsunternehmen) bzw. 60 Prozent (sonstige Unternehmen) der belasteten Mehrwertsteuer.⁹⁷⁶

Der gewöhnliche Mehrwertsteuersatz beträgt 20 Prozent.⁹⁷⁷ Daneben existiert ein reduzierter Satz von zehn Prozent für bestimmte Arzneien, Lebensmittel, die nicht zu den Grundnahrungsmitteln zählen, Getränke, Lebewesen etc. sowie von vier Prozent für Grundnahrungsmittel, Zeitungen, Zeitschriften, Druckerzeugnisse, bestimmte Bauleistungen etc..⁹⁷⁸

⁹⁷² vgl. Ital-Trade (b): <http://www.italtrade.com/countries/europe/germany/neues.htm#modernisierung> (07.09.2004)

⁹⁷³ vgl. Ders. (a): http://www.italtrade.com/invest_in_italy/deutsch/setting.html (07.09.2004)

⁹⁷⁴ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 56

⁹⁷⁵ vgl. Ebd., S. 57 f.

⁹⁷⁶ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 58

⁹⁷⁷ vgl. Ital-Trade (a): http://www.italtrade.com/invest_in_italy/deutsch/setting.html (07.09.2004)

⁹⁷⁸ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 59

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist in Italien monatlich abzugeben und die errechnete Steuerschuld bis zum 16. des Folgemonats zu begleichen.⁹⁷⁹ Unternehmen und Freiberufler mit einem Jahresumsatz von unter 309.874 Euro (Dienstleistungsunternehmen) bzw. 516.457 Euro (sonstige Unternehmen) können ihre Voranmeldung quartalsweise abgeben. Ihre Umsatzsteuerschuld muss in diesem Fall am 16. des übernächsten Monats abgeführt werden.⁹⁸⁰

Über die genannten Steuern hinaus, ist außerdem mit Erbschaft- und Schenkungsteuer, diversen Verbrauch- und Aufwandsteuern, Versicherungs-, Wechsel-, Scheck-, Börsenumsatz-, Wertzuwachs- und Kraftfahrzeug- sowie Umweltsteuern zu rechnen.⁹⁸¹

6.5. Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften

Eine Eintragung in das **Handelsregister** ist für alle wirtschaftlich tätigen Unternehmen obligatorisch. Das Register wird seit 1997 durch die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (CCIAA) geführt. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gründung wird in Italien vor der Eintragung durch den Notar vorgenommen, bei dem zudem die Gründungsurkunde zu hinterlegen ist. Die Anmeldung zum Handelsregister wird durch den Notar durchgeführt.⁹⁸²

Damit die Eintragung vollzogen werden kann, hat dem Antrag eine Bescheinigung über die Zahlung der Registersteuern beizuliegen. Zuvor ist jedoch eine Steuernummer (Codice fiscale) bei der **Steuerbehörde** (Ufficio) bzw. den örtlichen Vertretungen (Ufficio Imposte Dirette) unter Vorlage eines gültigen Ausweises und einer Aufenthaltsgenehmigung, zu beantragen.⁹⁸³

Zudem hat eine Anmeldung zur Umsatzsteuer beim „Ufficio IVA“ und die Zuteilung einer IVA-Nummer, die mit der „codice fiscale“ identisch ist, binnen 30 Tagen nach Hinterlegung der Gründungsurkunde beim Notar zu erfolgen.⁹⁸⁴

Darüber hinaus ist eine Anmeldung zur Gewerbesteuer und die damit einhergehende Zuteilung einer Gewerbesteuernummer (Partita Iva) für Selbständige und

⁹⁷⁹ vgl. Italian Embassy in Washington: http://www.italian-embassy.org/ae/Embassy/business_in_italy.htm (06.09.2004)

⁹⁸⁰ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 59

⁹⁸¹ weiterführend hierzu siehe Lobis, Eduard (2003), S. 50 - 51 und 61 - 63 sowie 64 - 71

⁹⁸² vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 168 f.

⁹⁸³ vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom: http://www.rom.diplo.de/de/informationen/leben_arbeiten/niederlassen.html (10.09.2004)

⁹⁸⁴ vgl. Birindelli e Associati (2003), S. 15

Gewerbetreibende obligatorisch. Sie kann beim „Ufficio delle Entrate“ bzw. den örtlichen Stellen (Uffico IVA) beantragt werden.⁹⁸⁵

Des Weiteren muss eine Anmeldung zur **Sozialversicherung** beim „Istituto Nazionale Pervidenza Sociale“ (INPS) erfolgen. Die Beitragssätze für Selbständige liegen zwischen zehn und 13 Prozent des Nettoeinkommens aus der selbständigen Tätigkeit und sind auf einen jährlich wechselnden Höchstbetrag beschränkt.⁹⁸⁶

Die Sozialversicherung für Selbständige umfasst eine Krankenversicherung, die Zahlung von Kinder- und Mutterschaftsgeld sowie eine Rente.⁹⁸⁷ Auch beim „Istituto Nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro“ (INAIL) muss das Unternehmen zur Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten angemeldet werden.⁹⁸⁸

Für gewöhnliche Gewerbetreibende gelten keine besonderen **Zulassungsbedingungen**. Eine Ausnahme stellt der Banken- und Versicherungssektor dar, der staatlich reglementiert ist.⁹⁸⁹

Für die meisten **freiberuflichen Tätigkeiten** sind hingegen bestimmte Abschlüsse nachzuweisen. So ist z.B. zur Ausübung des Anwaltsberufes (Avvocato) ein fünf-jähriges Universitätsstudium, zweijährige Berufserfahrung und eine Staatsprüfung Voraussetzung. Für den Beruf des Steuerberaters (dottore commercialista) beträgt die geforderte Berufserfahrung sogar drei Jahre.⁹⁹⁰

Für die **Handwerksberufe** gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen. Eine Ausnahme bildet die Region Südtirol (Bozen), in der ein „Gesellenbrief“ erforderlich ist.⁹⁹¹ Zudem bedarf es für einige Handwerke, wie z.B. Elektriker, Installateure etc., aufgrund der möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch diese Tätigkeiten, einer Genehmigung von der Gemeinde.⁹⁹²

6.6. Übliche Formen der Finanzierung

Der italienische Finanzmarkt für kleine Unternehmen war lange Zeit durch eine starke Unterentwicklung und Überteuering der mittel- und langfristigen Finanzmittel geprägt. Um diesem Zustand beizukommen, entwickelte der italienische Staat Förderprogramme

⁹⁸⁵ vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom: http://www.rom.diplo.de/de/informationen/leben_arbeiten/niederlassen.html (10.09.2004)

⁹⁸⁶ vgl. Connexion Group (2003), S. 3

⁹⁸⁷ vgl. Ernst & Young International (Hrsg.) (2001), S. 45

⁹⁸⁸ vgl. Invest in Italy (d): <http://www.investinitaly.de/bframe.htm> (09.09.2004)

⁹⁸⁹ vgl. Euro Info Center (2003b), S. 2 *i.V.m.* Ernst & Young International (Hrsg.) (2001), S. 13

⁹⁹⁰ vgl. Belluzzo, Luigi (2003), S. 13

⁹⁹¹ vgl. Bündnis 90/ Die Grünen in NRW: <http://www.gruene.landtag.nrw.de/themen/wirtschaft/material/meisterzwang.htm> (04.08.2004)

⁹⁹² vgl. Handwerkskammer München (e): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/italien.htm> (24.08.2004)

in Form von Zuschüssen, zinsgünstigen Darlehen, Bürgschaften sowie Steuerermäßigungen. In Folge dessen standen zwar mehr Finanzmittel für KMU zur Verfügung, jedoch brachte dies eine gebremste Entwicklung alternativer Finanzierungsquellen, wie z.B. des **Venture-Capital-** und **Business-Angel-Marktes**, mit sich.⁹⁹³ Besonders der Bereich des Seed-Capitals, also der Finanzmittel in der Entwicklungs- und Entstehungsphase, ist in Italien unterentwickelt.⁹⁹⁴ Wird trotzdem die Akquisition von Risikokapital erwogen, so ist die „Associazione Italiana del Private Equity e Venture Capital“ die erste Anlaufstelle.

Sämtliche staatliche Fördermittel sind durch Gesetze aufgelegt. Die Zuschüsse und **Darlehen** werden i.d.R. durch die staatliche „Banca Mediocredito Centrale“ vergeben, die wiederum lokale Banken autorisiert, bei denen Firmen ihre Anträge stellen können. Für einige Programme werden dazu Ranglisten beim Wirtschaftsministerium geführt. Bewerbende Unternehmen werden dort nach einem Punktesystem bewertet und bekommen einen Rangplatz zugewiesen. Anschließend werden die Gelder anhand der Rangliste verteilt, bis das Budget der Förderfonds aufgezehrt ist. Eine Wiederbewerbung der nichtberücksichtigten Unternehmen ist erst im Folgejahr möglich.⁹⁹⁵

Bei den **Steuererleichterungen** werden einige automatisch gewährt während andere nur auf Antrag Berücksichtigung finden. Wird dem Antrag bei den nicht-automatisch gewährten Ermäßigungen zugestimmt, so erhält der Antragsteller eine Gutschrift, die mit der Steuerschuld kompensatorisch verrechnet wird. Kann eine Verrechnung aufgrund einer zu geringen oder nicht-vorhandenen Steuerzahllast nicht durchgeführt werden, so verfällt die Gutschrift. Eine Auszahlung ist nicht möglich.⁹⁹⁶

Weitere **Finanzierungsprogramme** werden von der „Sviluppo Italia“, die sich um die Entwicklung benachteiligter Regionen im Süden und Norden bemüht, angeboten. Sie bietet spezielle Finanzierungsprogramme für Start-Ups sowie für junge Gründer unter 36 Jahren und Gründerinnen an.⁹⁹⁷

Des Weiteren offerieren die einzelnen **Regionen** i.d.R. **Darlehens- und Zuschussprogramme sowie Bürgschaften** für Gründer. Diese werden über die regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften distribuiert.

⁹⁹³ vgl. Minniti, Maria (2000), S. 22 f.

⁹⁹⁴ vgl. Minniti, Maria; Venturelli, Patrizia (2001), S. 22

⁹⁹⁵ vgl. Invest in Italy (g): <http://www.investinitaly.com/investment.html> (10.09.2004)

⁹⁹⁶ vgl. Invest in Italy (f): <http://www.investinitaly.de/cframe.htm> (09.09.2004)

⁹⁹⁷ vgl. Sviluppo Italia: <http://www.sviluppoitalia.it> (09.09.2004)

Die **Eigenkapitalquote** italienischer mittelständischer Unternehmen liegt bei durchschnittlich 22 Prozent und damit im Verhältnis zu anderen europäischen Ländern relativ niedrig.⁹⁹⁸

Anlage 13 enthält eine Übersicht über die wichtigsten Programme sowie Internetadressen.

6.7. Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts

Der Abschluss eines **Arbeitsvertrages** ist in Italien nicht an die Schriftform gebunden. Dabei ist aber zu beachten, dass bei mündlicher Vereinbarung eventuelle Probezeiten und Befristungen unwirksam sind. Soll also kein unbefristetes Vollzeitverhältnis geschaffen werden, so ist der Arbeitsvertrag schriftlich zu fixieren. Eine vereinbarte **Probezeit** darf die Dauer von sechs Monaten, in einigen Fällen sogar nur 3 bzw. 2 Monate, nicht überschreiten.⁹⁹⁹ Grundsätzlich ist ein Arbeitsverhältnis immer unbefristet abzuschließen, es sei denn, ein vom Gesetz vorgesehener Grund rechtfertigt eine Befristung.

Zu diesen Vertragsarten gehören der Ausbildungsvertrag, der Lehrvertrag, der befristete Arbeitsvertrag sowie der Teilzeitvertrag. Der Ausbildungsvertrag (*formazione e lavoro*) dient der Anstellung von Abiturienten oder Hochschulabsolventen im Alter von 16 bis 32 Jahren. Dabei darf die Vertragsdauer 24 Monate nicht übersteigen. Der Vorteil dieser Vertragsart liegt in bestimmten Steuerersparnissen.¹⁰⁰⁰

Der Lehrvertrag ist auf noch jüngere Personen (15 bis 24 Jahre) beschränkt. Die Vertragslaufzeit darf 18 Monate nicht unterschreiten sowie vier bzw. fünf (im Handwerk) Jahre nicht überschreiten. Diese Vertragsart sieht besondere Steuer- und Rentenvergünstigungen vor.¹⁰⁰¹

Die Wochenarbeitszeit bei befristeten Arbeitsverträgen darf 40 Stunden nicht überschreiten. Die gesamte, vereinbarte Arbeitszeit kann auf einen Zeitraum von maximal 12 Monaten verteilt werden. Eine Verlängerung des Vertrages ist nur einmal möglich, wobei die Laufzeit des neuen Vertrages die des alten nicht überschreiten darf.¹⁰⁰² Ein Grund für eine befristete Anstellung könnte in saisonalen Arbeitsspitzen oder der Vertretung von festangestellten Arbeitnehmern liegen.¹⁰⁰³

⁹⁹⁸ vgl. Burgmaier, Stefanie (2004), S. 72

⁹⁹⁹ vgl. Arbeitsförderungsinstitut Bozen (Hrsg.) (2003), S. 38

¹⁰⁰⁰ vgl. Ital-Trade (a): http://www.italtrade.com/invest_in_italy/deutsch/setting.html (07.09.2004)

¹⁰⁰¹ vgl. Invest in Italy (e): <http://www.investinitaly.com/setting.html> (08.09.2004)

¹⁰⁰² vgl. Ital-Trade (a): http://www.italtrade.com/invest_in_italy/deutsch/setting.html (07.09.2004)

¹⁰⁰³ vgl. Arbeitsförderungsinstitut Bozen (2003), S. 39

Die Regelungen für die Teilzeitarbeitsverträge wurden jüngst modernisiert und flexibilisiert. Verträge können in Form einer reduzierten Tagesarbeitszeit oder in Form eines Wechsels von Vollzeitarbeitstagen und solchen ohne Arbeit sowie als Mischform gestaltet werden.¹⁰⁰⁴

Seit der Gesetzesmodernisierung im Jahre 2003 sind drei neue Vertragsarten in Italien hinzugekommen, die den Arbeitsmarkt weiter flexibilisieren sollen. Dies sind der „job on call“, das „staff-leasing“ und die Projektarbeit. Bei einem „job on call“-Vertrag steht ein Arbeitnehmer in einer bestimmten Zeit auf Abruf zur Verfügung. Der Arbeitgeber kann bei betrieblichem Bedarf die Arbeitskraft des Arbeitnehmers einfordern. In der Bereitschaftszeit wird eine reduzierte Vergütung gezahlt.¹⁰⁰⁵

Das „staff-leasing“ erlaubt es dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer anderer Unternehmen zu mieten. Der mietende Arbeitgeber bedarf dazu einer besonderen Genehmigung. Allerdings ist das „staff-leasing“ auf bestimmte Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich beschränkt.¹⁰⁰⁶

Bei der Projektarbeit wird ein Arbeitnehmer zur Bearbeitung eines oder mehrerer Projekte zweckgebunden eingestellt. Wesentliches Merkmal ist die Befristung des Arbeitsverhältnisses, im Regelfall auf die Fertigstellung des Projekts. Der Projektmitarbeiter ist durch diese Vertragsart nicht weisungs- sondern ausschließlich an die Erreichung des Projektzieles gebunden.¹⁰⁰⁷

Für alle Vertragsarten gilt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die wesentlichen Daten des Arbeitsverhältnisses binnen 30 Tagen nach der Anstellung schriftlich zu überreichen hat.¹⁰⁰⁸

Mit in Kraft treten des Gesetzes Nr. 108 im Jahr 1990 wurde die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers erheblich erschwert.¹⁰⁰⁹ Demnach ist eine **Kündigung** (licenziamento) stets schriftlich mitzuteilen. Ist eine Kündigung jedoch ungerechtfertigt ausgesprochen worden, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Wiedereinstellung oder Schadenersatz.¹⁰¹⁰ Die Kündigungsfristen werden in Italien durch die Kollektivarbeitsverträge geregelt und laufen ab dem Moment, in dem der Arbeitnehmer die Kündigungsmitteilung erhält. Eine rechtmäßige Entlassung ist nur aus „gerechtem Grund“ (giusta causa) oder mit „rechtfertigender Begründung“ möglich. Ein „gerechter Grund“, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, liegt vor, wenn z.B. das

¹⁰⁰⁴ vgl. Ital-Trade (c): <http://www.italtrade.com/countries/europe/germany/neues.htm#modernisierung> (09.09.2004)

¹⁰⁰⁵ vgl. Ebd.

¹⁰⁰⁶ vgl. Ebd.

¹⁰⁰⁷ vgl. Ebd.

¹⁰⁰⁸ vgl. Castelli, André; Dolce, Rodolfo (1999), S. 245

¹⁰⁰⁹ vgl. Arbeitsförderungsinstitut Bozen (2003), S. 103

¹⁰¹⁰ vgl. Ebd., S. 103

Verhalten des Arbeitnehmers als Verbrechen angesehen wird oder dem Unternehmen großer wirtschaftlicher oder moralischer Schaden zugefügt wurde. Eine „rechtfertigende Begründung“ liegt hingegen vor, wenn entweder der Arbeitnehmer seinen vertraglichen Pflichten schwerwiegend nicht nachkommt (subjektive Gründe) oder wenn „Erfordernisse vorliegen, die mit der Arbeitsorganisation oder der Produktionstätigkeit des Betriebes zusammenhängen“¹⁰¹¹ (objektive Gründe).

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine „Abfertigung“ (trattamento di fine rapporto [TFR]) in Höhe von 1/13,5 des Jahreslohns für jedes Beschäftigungsjahr zu zahlen.¹⁰¹² Dafür werden in der Regel bereits während des Beschäftigungsverhältnisses Rückstellungen gebildet.¹⁰¹³ Das Recht auf Abfertigungszahlung wurde durch Kollektivverträge meist auch über die unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse auf alle Vertragsarten ausgedehnt.¹⁰¹⁴

Einen gesetzlichen **Mindestlohn** gibt es in Italien nicht. Zumeist existieren aber Manteltarifverträge (contratti collettivi nazionali di categoria), die entsprechende Regelungen für einzelne Branchen treffen.¹⁰¹⁵

Der gesetzlich vorgeschriebene **Mindesturlaub** beläuft sich in Abhängigkeit von der Branche auf 20 bis 30 Tage im Jahr. Auch hier können Manteltarifverträge höhere Ansprüche festlegen.¹⁰¹⁶

Werden im Unternehmen mehr als 15 Personen beschäftigt, kann das Unternehmen zur Einstellung von Behinderten/Invaliden verpflichtet werden. U.U. ist eine Befreiung gegen Zahlung einer Ausgleichsabgabe möglich.¹⁰¹⁷

Ebenfalls ab 15 Mitarbeitern muss auf Betreiben der Gewerkschaften hin ein **Betriebsrat** eingerichtet werden. Bis 200 Mitarbeiter müssen drei Personen für den Betriebsrat abgestellt werden, zwischen 200 und 3.000 Mitarbeiter sind drei Betriebsräte je 300 Beschäftigte abzustellen. Darüber hinaus sind es drei Personen je 500 Mitarbeiter.¹⁰¹⁸

Die zu zahlende Lohnsteuer ist durch den Arbeitgeber einzubehalten und monatlich abzuführen.¹⁰¹⁹ Gleiches gilt für die Beiträge zur **Sozialversicherung**. Dabei liegt der Arbeitnehmeranteil bei 8,89 Prozent bzw. 9,19 Prozent des Bruttolohns in Betrieben mit über 50 Mitarbeitern. Der Arbeitgeber hat je nach Größe und Art des Unternehmens 30

¹⁰¹¹ Ebd., S. 105

¹⁰¹² vgl. Ebd., S. 112

¹⁰¹³ vgl. Castelli, André; Dolce, Rodolfo (1999), S. 246

¹⁰¹⁴ vgl. Arbeitsförderungsinstitut Bozen (2003), S. 112

¹⁰¹⁵ vgl. Louven, Sandra (2004b), S. 40

¹⁰¹⁶ vgl. Louven, Sandra (2004b), S. 40

¹⁰¹⁷ vgl. Arbeitsförderungsinstitut Bozen (Hrsg.) (2003), S. 30 ff.

¹⁰¹⁸ vgl. Ebd., S. 133

¹⁰¹⁹ vgl. Lobis, Eduard (2003), S. 33

bis 33 Prozent des Arbeitsentgeltes für die Sozialversicherung aufzuwenden.¹⁰²⁰ Der Arbeitnehmer erhält nur den Nettolohn ausbezahlt.

Die Neuanstellung von Arbeitnehmern ist dem Arbeitsamt (Ufficio del lavoro) zu melden. In der autonomen Provinz Bozen hat die **Meldung** seit kurzem beim Landesamt für Arbeitsmarktbeobachtungen (Ufficio osservazione mercato del lavoro) zu ergehen.¹⁰²¹

6.8. Übliche Versicherungen

Der Versicherungssektor in Italien wird durch das Schatzministerium (Ministero del Tesoro) überwacht und reglementiert.

Nichtsdestotrotz findet sich eine Vielzahl von privaten italienischen als auch ausländischen Versicherungsanbietern, die durch den Dachverband „Associazione nazionale fra le imprese assicratrici“ (ANIA) vertreten werden.¹⁰²²

Zu den üblichen **betrieblichen** Schadensversicherungen gehört die Feuerversicherung (Assicurazione contro gli incendi), die häufig mit einer Hagelversicherung (Assicurazione contro la grandine) etc. kombiniert wird. Von besonderer Wichtigkeit ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Assicurazione responsabilità civile) und wegen des stetig verschärften Verbraucherschutzes auch einer Produkthaftpflichtversicherung (Assicurazione di responsabilità sul prodotto).¹⁰²³ Außerdem sollte nicht auf eine Betriebsunterbrechungsversicherung verzichtet werden, die bei vollständiger oder teilweiser Schließung des Betriebes aus nicht selbst verschuldetem Grund aufkommt (Assicurazione di chiusura forzata (totale o parziale) dell'azienda a seguito di danno indennizzabile).¹⁰²⁴ Die Schäden aus Einbrüchen können bei Bedarf durch eine Einbruchdiebstahlversicherung (Assicurazione contro il furto) abgedeckt werden.¹⁰²⁵ Ferner kann eine Transportversicherung (Assicurazione del trasporto) von Relevanz sein. Wird ein Kraftfahrzeug betrieben, besteht darüber hinaus eine Verpflichtung zum Abschluss einer Kraftfahrzeugversicherung (Assicurazione veicoli).¹⁰²⁶

Der **Unternehmer** selbst ist durch die Pflichtmitgliedschaft in der italienischen Sozialversicherung mit einem Grundschutz ausgestattet. Auch eine Renten- und Invalidenabsicherung ist in einem „Sonderfond der Selbständigen“ (Bauern, Handwerker,

¹⁰²⁰ vgl. Louven, Sandra (2004b), S. 40

¹⁰²¹ vgl. Provincia Autonomo di Bolzano - Alto Adige (2004), S. 1

¹⁰²² vgl. o.V. (1995), S. 413

¹⁰²³ vgl. o.V. (1995), S. 411 ff.

¹⁰²⁴ vgl. Toro Assicurazioni: <http://www.toroassicurazioni.it/index.htm> (20.09.2004)

¹⁰²⁵ vgl. Allianz Subalpina: http://www.allianzsubalpina.it/index_aziende.htm (20.09.2004)

¹⁰²⁶ vgl. o.V. (1995), S. 411

Kaufleute) innerhalb der Sozialversicherung bereits eingebunden.¹⁰²⁷ Trotzdem ist der Abschluss einer Lebensversicherung (assicurazione sulla vita) beliebt.¹⁰²⁸

¹⁰²⁷ vgl. Arbeitsförderungsinstitut Bozen (2003), S. 181

¹⁰²⁸ vgl. Associazione Nazionale fra le Imprese Assicratrici (2004), S. 68

7. Rahmenbedingungen für Gründungen in den Niederlanden

7.1. Anlaufstellen für Gründungswillige

Das niederländische Angebot an Informationsstellen für Existenzgründer zeichnet sich durch seine Größe und Vielfältigkeit aus.¹⁰²⁹

Erste Informationen über rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können bei den Ministerien bzw. der Finanzbehörde abgerufen werden.¹⁰³⁰

Dominiert wird das Beratungsangebot aber vor allem durch die niederländischen **Handelskammern** (Kamer van Koophandel en Fabrieken).¹⁰³¹ Niederländische Unternehmer haben eine Pflichtmitgliedschaft in der Handelskammer, die sich neben der Führung des Handelsregisters auch mit der Beratung von Unternehmen beschäftigt. Auf Grund der immer stärker werdenden Konkurrenz zu kommerziellen Beratungen haben sich die Kammern auf Existenzgründungsberatungen zurückgezogen,¹⁰³² für die sog. „Gründungsschalter“ (Startersloket) sowie Seminare, Workshops und ähnliches bereitgehalten werden. Das Wirtschaftsministerium ist an der Finanzierung dieser Angebote maßgeblich beteiligt.¹⁰³³

In den Gebäuden der Handelskammern findet sich zudem ein spezielles Institut namens „**Syntens**“, das 1998 aus der Fusion von „Innovatiecentra“ und dem „Instituut Midden- en Kleinbedrijf“ (IMK) hervorging.¹⁰³⁴ Dort werden ebenfalls Beratungen angeboten, die allerdings zumeist innovativen und wachstumsstarken Gründungen vorbehalten sind.¹⁰³⁵

Beratungen für Gründer werden auch durch die (Branchen-/Berufs-) **Verbände** angeboten. Bedeutend ist dabei u.a. die „Royal Association MKB Nederlands“, die den größten Verband der Klein- und Mittelunternehmer mit einer eigenen Unternehmensberatung (MKB Adviseurs) darstellt.¹⁰³⁶

Die **Banken** bieten sich teilweise mit Schulungen, Seminaren und Vorträgen als Anlaufstellen für Gründungswillige an. In diese Richtung besonders aktiv sind die ABN AMRO-, die RABO- und die ING-Bank.¹⁰³⁷

Kommerzielle Beratungen werden durch Anwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und diverse Management- und Unternehmensberatungen angeboten.

¹⁰²⁹ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 74

¹⁰³⁰ vgl. z.B. Belastingdienst: <http://www.belastingdienst.nl> (14.09.2004)

¹⁰³¹ vgl. Schulte, Frank (2002), S. 251

¹⁰³² vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 94

¹⁰³³ vgl. Verhoef, Leo H.J. (1999), S. 164

¹⁰³⁴ vgl. Schulte, Frank (2002), S. 78 und 254

¹⁰³⁵ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 139

¹⁰³⁶ vgl. Ebd., S. 95

¹⁰³⁷ vgl. Ebd., S. 103 f.

Die Schwerpunkte liegen dabei auf betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und administrativen Gebieten.¹⁰³⁸

Daneben sind in der Vorgründungsphase auch „**Science Parks**“ und Inkubatoren relevant. Inzwischen existieren in den Niederlanden diverse unabhängige „Science Parks“, die Räumlichkeiten, Infrastrukturen und Beratungen offerieren.¹⁰³⁹

Ferner haben sich einige **private Initiativen** gebildet, die ebenfalls Beratungen anbieten. Zu dieser Gruppe gehört beispielsweise „Life Wire“, die sich auf die Beratung von jungen Gründern zwischen 18 und 35 Jahren spezialisiert hat.¹⁰⁴⁰

Des Weiteren werden einige **Business-Plan- bzw. Gründerwettbewerbe** angeboten. Zu nennen sind u.a. der „De Utrechtse Start ondernemings-planwedstrijd“ für die Region Utrecht und „New Venture“ für innovative Gründungen.¹⁰⁴¹

Über die dargestellten nationalen Programme und Anlaufstellen hinaus ist die **regionale** Struktur der **Beratungsangebote** ebenfalls gut ausgeprägt. In Utrecht beispielsweise wurde ein Netzwerk aus den Gemeinden, der Provinz, der Syntens sowie der Handelskammer unter dem Namen „Starters Support Plattform Utrecht“ (SAPU) nach der „One-Stop-Shop-Philosophie“ ins Leben gerufen.¹⁰⁴² Ebenfalls auf Gemeindeebene operiert die „National Plattform for Local New Businesses“, die Beratungen und Hilfen für Arbeitslose sowie Ausländer, die sich selbständig machen wollen, anbietet.¹⁰⁴³

In Anlage 14 sind die wichtigen Anlaufstellen mit den jeweiligen Internetadressen einzusehen.

7.2. Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

Durch Hollands Mitgliedschaft in der EU genießen alle **EU-Bürger** die Niederlassungsfreiheit. EU-Ausländer müssen in den Niederlanden keinerlei Aufenthaltsgenehmigungen beantragen, selbst bei einem über drei Monate hinausgehenden Aufenthalt. Somit können sich Staatsbürger aus allen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ohne bürokratischen Aufwand in den Niederlanden selbstständig machen.¹⁰⁴⁴

Personen aus **Drittländern** müssen, um länger als drei Monate in den Niederlanden verweilen zu dürfen, ein Visum beantragen. Wird die Selbständigkeit angestrebt, so ist

¹⁰³⁸ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 124

¹⁰³⁹ vgl. Ebd., S. 130

¹⁰⁴⁰ vgl. Schulte, Frank (2002), S. 255

¹⁰⁴¹ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 141

¹⁰⁴² vgl. Schulte, Frank (2002), S. 250

¹⁰⁴³ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 139

¹⁰⁴⁴ vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen-maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

ein „Residence Permit“ notwendig. Dieses wird nur erteilt, wenn der Antragsteller belegen kann, dass er Kapital in die Niederlande transferiert, mit dem er die Unternehmensgründung finanziert. Zudem ist der Beweis zu führen, dass die Einnahmen aus der Selbständigkeit zur Deckung des Lebensunterhalts des Gründers und seiner Angehörigen genügen.¹⁰⁴⁵ Zunächst ist immer eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis (Machtiging tot Voorlopig Verblijf [MVV]) i.d.R. beim niederländischen Konsulat des Heimatlandes zu beantragen. In den Niederlanden kann dann bei der örtlichen (Fremden-) Polizei ein Antrag auf eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung (Vergunning Tot Verblijf [VTV]) gestellt werden, der durch die Visastelle (Visadienst) der Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde (Immigratie- en Naturalisatiedienst, [IND]), die dem Außenministeriums (Ministerie van Buitenlandse Zaken) angeschlossen ist, bearbeitet wird.¹⁰⁴⁶

7.3. Mögliche Rechtsformen

Grundlage der niederländischen Rechtsformen ist vor allem das „Burgerlijk Wetboek“ sowie das „Wetboek van Koophandel“.¹⁰⁴⁷

In den Niederlanden können die Einzelunternehmung, die Personen- und die Kapitalgesellschaften, wie in Abbildung 8 dargestellt, als Rechtsformen unterschieden werden.

Darüber hinaus existieren auch hier die EU-Gesellschaften **EWIV** und **SA** sowie die Möglichkeit zur Eintragung einer im EU-Ausland gegründeten Gesellschaft (z.B. britische Limited, sog. **Euro-GmbHs**).

Die einfachste Rechtsform in den Niederlanden ist das „**Eenmanszaak**“. Die Gründung erfolgt ausschließlich durch eine einzige Person und erfordert zwar keine notarielle Beurkundung,¹⁰⁴⁸ ist aber in das Handelsregister der Handelskammern einzutragen, ohne dass das Unternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit erwirbt.¹⁰⁴⁹ Ein Mindestkapital wird zur Gründung nicht gefordert, allerdings ist die Haftung bei der „Eenmanszaak“ unbeschränkt und persönlich. Es findet keine Trennung zwischen dem Privat- und dem Betriebsvermögen statt.¹⁰⁵⁰ Die Entscheidungsbefugnis liegt alleinig

¹⁰⁴⁵ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 28

¹⁰⁴⁶ vgl. Vertretungen des Königreichs der Niederlande in Deutschland: http://www.niederlandeweb.de/de/content/community/Konsular/Visa/IND/Aufnahme/start_html (14.09.2004)

¹⁰⁴⁷ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 1

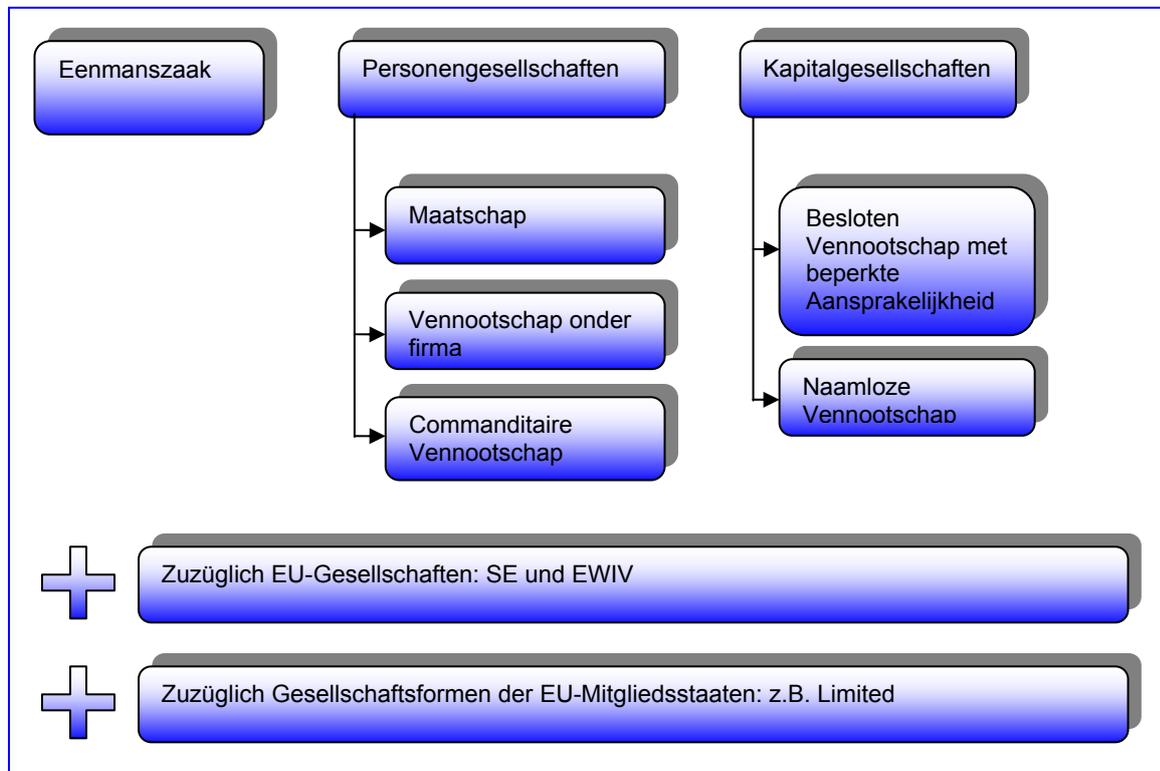
¹⁰⁴⁸ vgl. Verhoef, Leo H.J. (1999), S. 147

¹⁰⁴⁹ vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen-maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

¹⁰⁵⁰ vgl. Kamer van Koophandel (a): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16166> (14.09.2004)

beim Einzelunternehmer selbst. Der Name für das Unternehmen kann frei gewählt werden, darf aber nicht zur Verwechslung mit bereits bestehenden Unternehmen führen sowie keine falsche Rechtsform suggerieren.¹⁰⁵¹

Abbildung 8: Rechtsformen in den Niederlanden



Quelle: eigene Darstellung d. Verfassers

7.3.1. Personengesellschaften

Wollen zwei oder mehr Personen zusammen einen gemeinsamen Zweck verfolgen, so kann eine Personengesellschaft gegründet werden.

Dabei sind die Rechtsformen „Maatschap“, „Vennootschap onder firma“ und „Commanditaire Vennootschap“ zu unterscheiden.

Die „**Maatschap**“ entsteht, wenn mindestens zwei Gesellschafter einen formlosen Vertrag zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles unterzeichnen.¹⁰⁵² Sie kann - muss aber nicht - als Handelsgesellschaft mit Gewinnerzielungsabsicht geführt werden. Es darf keinesfalls ein Betrieb unter der „Maatschap“ geführt werden.¹⁰⁵³ Daher ist diese Rechtsform eher für Freiberufler, wie z.B. Rechtsanwälte und Zahnärzte, geeignet.¹⁰⁵⁴

¹⁰⁵¹ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 1

¹⁰⁵² vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 12

¹⁰⁵³ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 16

¹⁰⁵⁴ vgl. BKR International (Hrsg.) (2003), S. 9

Die „Maatschap“ muss in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen werden, wenn die Erzielung eines Gewinns verfolgt wird.¹⁰⁵⁵ Da die Gesellschafter unter keinem gemeinsamen Namen nach außen hin auftreten dürfen, muss jeder seinen eigenen Namen beim Handelsregister eintragen. Eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält die „Maatschap“ nicht.¹⁰⁵⁶ Die Haftung der Gesellschafter ist unbeschränkt und persönlich, jedoch nicht gesamtschuldnerisch.¹⁰⁵⁷ I.d.R. obliegt die Geschäftsführung den Gesellschaftern. Es ist aber möglich, einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss zu ernennen, der nicht Gesellschafter ist.¹⁰⁵⁸ Ein eventuell erzielter Gewinn muss unter allen Gesellschaftern verteilt werden, während es hingegen möglich ist, einen Verlust nur unter bestimmten Gesellschaftern aufzuteilen.¹⁰⁵⁹ Besonderen Prüfungs- und Publizitätspflichten unterliegt die „Maatschap“ nicht.¹⁰⁶⁰

Eine „**Vennootschap onder firma**“ (V.O.F.) liegt dann vor, wenn mindestens zwei Gesellschafter einen Betrieb unter gemeinsamen Namen führen. Die Abgrenzung zur einfachen „Maatschap“ ist in der Praxis oft schwierig, da nicht immer eindeutig geklärt werden kann, ob ein Betrieb geführt wird.¹⁰⁶¹ Die V.O.F. ist daher mit der „Maatschap“ identisch, mit der Ausnahme, dass die „V.O.F.“ zum Führen einer Firma berechtigt ist und die Gesellschafter gesamtschuldnerisch, persönlich und unbeschränkt haften.¹⁰⁶² Zudem besitzt die Gesellschaft im Gegensatz zur „Maatschap“ ein eigenes Vermögen, an dem alle Gesellschafter beteiligt sind. Erst wenn dieses Gesamthandvermögen aufgezehrt ist, tritt die Haftung der Gesellschafter ein.¹⁰⁶³ Zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen ist jeder Gesellschafter berechtigt, sofern ihm dies nicht durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich untersagt ist.¹⁰⁶⁴

Die letzte Form der Personengesellschaften ist die „**Commanditaire Vennootschap**“ (C.V.). Charakteristisch an der „C.V.“ ist die Unterscheidung der Gesellschafter in persönlich und unbeschränkt haftende Gesellschafter (complementaire of beheerend vennoot) und auf ihre Einlage beschränkte Gesellschafter (commanditaire, niet werkend vennoot).¹⁰⁶⁵ Die Komplementäre wie Kommanditisten können sowohl natürliche als

¹⁰⁵⁵ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 21

¹⁰⁵⁶ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 12

¹⁰⁵⁷ vgl. Kamer van Koophandel (a): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16166> (14.09.2004)

¹⁰⁵⁸ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 37

¹⁰⁵⁹ vgl. Ebd., S. 40

¹⁰⁶⁰ vgl. Ebd., S. 43 ff.

¹⁰⁶¹ vgl. Ebd., S. 16

¹⁰⁶² vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen-maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

¹⁰⁶³ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 34

¹⁰⁶⁴ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 39

¹⁰⁶⁵ vgl. HLB Nederland (Hrsg.) (2004), S. 9

auch juristische Personen sein.¹⁰⁶⁶ Zur Gründung einer „C.V.“ müssen mindestens jeweils einer der beiden Gesellschaftertypen vertreten sein. Für die Firma gilt, dass die Namen der Kommanditisten nicht genannt sein dürfen. Zudem sind sie von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Wird eine dieser beiden Einschränkungen missachtet, so erlischt die Haftungsbeschränkung.¹⁰⁶⁷ Ansonsten gilt das für die „V.O.F.“ bzw. „Maatschap“ Gesagte.

7.3.2. Kapitalgesellschaften

Zur Beschränkung der Haftung aller Gesellschafter dient die Gründung einer Kapitalgesellschaft, von denen in den Niederlanden zwei verschiedene Arten, die „Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“ und die „Naamloze Vennootschap“, bekannt sind.

Charakteristisch für die „**Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid**“ (B.V.) ist die Aufteilung des Gesellschaftskapitals in Aktien, die allerdings nicht frei gehandelt werden dürfen, da es sich um Namensaktien handelt.¹⁰⁶⁸ Zur notariellen Beurkundung der Gründungsurkunde einer Kapitalgesellschaft in den Niederlanden ist immer deren vorherige Genehmigung durch den Justizminister in Form einer Unbedenklichkeitserklärung erforderlich.¹⁰⁶⁹ Die Urkunde beinhaltet neben dem Gesellschaftsvertrag auch die Satzung. Erst mit der Genehmigung des Justizministers, der notariellen Beurkundung und einer Bescheinigung über die Einzahlung des Mindestkapitals in Höhe von mindestens 25 Prozent des Stammkapitals, jedoch nicht unter 18.000 Euro, in Bar- oder Sacheinlagenform, kann die „B.V.“ in das Handelsregister der Handelskammern eingetragen werden.¹⁰⁷⁰ Nach der Eintragung erfolgt automatisch eine Veröffentlichung im niederländischen Staatsanzeiger.¹⁰⁷¹ Mit dem Eintrag erwirbt die Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit, und die Haftung der Gesellschafter wird auf ihre Einlage beschränkt. Vor Eintragung kann die Gesellschaft bereits unter dem Zusatz „B.V. i.o.“ (in oprichting = in Gründung), mit persönlicher und unbeschränkter Haftung der Gesellschafter, tätig werden.¹⁰⁷² Eine Mindestzahl an Gesellschaftern zur Gründung einer „B.V.“ ist nicht vorgeschrieben, womit die Gründung durch einen Alleingesellschafter zulässig, jedoch gegenüber dem

¹⁰⁶⁶ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 24

¹⁰⁶⁷ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 12

¹⁰⁶⁸ vgl. Kamer van Koophandel (a): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16166> (14.09.2004)

¹⁰⁶⁹ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 8

¹⁰⁷⁰ vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen-maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

¹⁰⁷¹ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 244

¹⁰⁷² vgl. Verhoef, Leo H.J. (1999), S. 150

Handelsregister meldepflichtig ist. Die Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein.¹⁰⁷³ Der Gesellschaftszweck muss exakt im Gesellschaftsvertrag angegeben sein, wobei jede gesetzlich zulässige Tätigkeit erlaubt ist.¹⁰⁷⁴ Firmieren kann die „B.V.“ unter jedem beliebigen Namen, allerdings muss der Zusatz „Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“ bzw. „B.V.“ enthalten sein.¹⁰⁷⁵

Oberstes Willensbildungsorgan der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Sie entscheidet über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung und benennt die Geschäftsführer, sofern es sich nicht um eine „B.V.“ mit Aufsichtsrat handelt. Einmal jährlich ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten.¹⁰⁷⁶

Die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat können einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, die natürliche oder juristische Personen sein dürfen. Die Geschäftsführer müssen keine Gesellschafter sein und können auf unbestimmte Zeit bestellt werden. Sie besitzen die Vertretungsbefugnis der Gesellschaft nach außen und sind mit der Führung der täglichen Geschäfte betraut. Ist durch die Satzung nichts anderes vorgesehen, so ist jeder Geschäftsführer zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt.¹⁰⁷⁷ Die Geschäftsführer sind im Innen- und Außenverhältnis persönlich haftbar, sofern sie ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrgenommen haben.¹⁰⁷⁸

Die „B.V.“ ist zur Einrichtung eines Aufsichtsrates (Raad van Commissarissen) verpflichtet, wenn das gezeichnete Kapital 13 Millionen Euro übersteigt, ein Betriebsrat eingerichtet werden musste und regelmäßig mehr als 100 Mitarbeiter in den Niederlanden beschäftigt werden. Die Satzung kann daneben freiwillig einen Aufsichtsrat vorsehen. Der Rat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat Bestimmungs- sowie Kontrollrechte. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der der Geschäftsführer.¹⁰⁷⁹

Die Aufstellung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen sowie eines Lageberichts innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist obligatorisch. Der Jahresabschluss muss durch einen Wirtschaftsprüfer kontrolliert werden.¹⁰⁸⁰ Zudem ist der Jahresabschluss durch eine Einreichung beim Handelsregister zu publizieren. Beschränkte Publikationspflichten gelten für kleine und mittlere Gesellschaften.¹⁰⁸¹ Zu den kleinen Gesellschaften zählen

¹⁰⁷³ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 242

¹⁰⁷⁴ vgl. Ebd., S. 242

¹⁰⁷⁵ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 28

¹⁰⁷⁶ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 246 f.

¹⁰⁷⁷ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 40

¹⁰⁷⁸ vgl. Straube, Manfred (2002), S. 450

¹⁰⁷⁹ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 247

¹⁰⁸⁰ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 43 ff.

¹⁰⁸¹ vgl. Herberstein, Gabriele (2001), S. 248

Unternehmen, die mindestens zwei der Kriterien Bilanzsumme unter 3,5 Mio. Euro, Umsatz unter 7 Mio. Euro und/oder unter 50 Beschäftigte erfüllen.¹⁰⁸²

Sollen die Gesellschaftsanteile frei handelbar sein, so ist eine „**Naamloze Vennootschap**“ (N.V.) zu gründen.¹⁰⁸³ Die Gründung vollzieht sich wie die der „B.V.“, jedoch wird ein Mindestkapital von 45.000 Euro gefordert.¹⁰⁸⁴ Auch die „V.N.“ kann durch einen Alleingesellschafter gegründet werden. Die Firma darf frei gewählt werden und muss den Zusatz „Naamloze Vennootschap“ oder „N.V.“ tragen.¹⁰⁸⁵ Ansonsten gilt das zur „B.V.“ Gesagte analog für die „N.V.“.

7.4. Steuersystem

Die Steuergesetzgebung in den Niederlanden obliegt weitgehend dem Zentralstaat (das Reich). Den Gemeinden und Provinzen stehen zwar auch bestimmte Steuereinnahmen zur Verfügung, jedoch wird der Umfang ihrer Handlungsbefugnis durch das Reich bestimmt.¹⁰⁸⁶

Als gewinn- bzw. einkommensabhängige Steuer wird die **Einkommensteuer** (Inkomstenbelasting [IB]) auf die Einkünfte natürlicher Personen erhoben. Eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer existiert in den Niederlanden nicht. Hier werden drei Einkunftsarten unterschieden, die jeweils mit verschiedenen Steuersätzen belegt werden. Diese drei Arten sind „Einkünfte aus Arbeit und selbstgenutztem Wohneigentum“ (sog. Box 1), „Einkünfte aus wesentlicher Beteiligung“ (Box 2) und „Einkünfte aus Vermögensbesitz“ (Box 3).¹⁰⁸⁷ Unternehmensgewinne sowie betriebliche Veräußerungsgewinne gehören dabei in die Gruppe der „Einkünfte aus Arbeit und selbstgenutztem Wohneigentum“, während Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von über 5 Prozent zu den „Einkünften aus wesentlicher Beteiligung“ zählen.¹⁰⁸⁸ Die Einkünfte und Steuerbeträge werden für jede Box einzeln berechnet, bevor sie zur Gesamtsteuerschuld summiert werden.

Die verschiedenen Einkünfte der Box 1 werden zunächst addiert, wobei im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit gegebenenfalls ein Selbständigenfreibetrag, ein Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag, ein Freibetrag für die Mitarbeit des

¹⁰⁸² vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 10

¹⁰⁸³ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 32

¹⁰⁸⁴ vgl. Kamer van Koophandel (b): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=47255> (14.09.2004)

¹⁰⁸⁵ vgl. Haarhuis, Koen J. (1995), S. 28

¹⁰⁸⁶ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 7

¹⁰⁸⁷ vgl. HLB Nederland (Hrsg.) (2004), S. 10

¹⁰⁸⁸ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 14

Ehegatten/Partners und ein Freibetrag für den Veräußerungsgewinn in Anspruch genommen werden kann.¹⁰⁸⁹ Der Selbständigenfreibetrag ist regressiv gestaffelt und beträgt im Höchstfall 6.358 Euro bei einem Gewinn von unter 12.110 Euro und sinkt bis auf 3.162 Euro bei Gewinnen von über 51.620 Euro. In drei der ersten fünf Jahre der unternehmerischen Tätigkeit kann der Selbständigenfreibetrag um jeweils 1.829 Euro erhöht werden.¹⁰⁹⁰ Darüber hinaus existieren diverse andere Freibeträge, wie z.B. für Ausgaben für die Lebensvorsorge bis zu 1.069 Euro.¹⁰⁹¹ Verluste eines Jahres innerhalb der Box 1 können problemlos mit Gewinnen desselben Jahres ausgeglichen werden. Verbleibt ein Restverlust, so kann dieser innerhalb der Box 1 maximal drei Jahre zurück- und acht Jahre vorgetragen werden. Ein Verlustvortrag aus unternehmerischer Tätigkeit ist zudem unbegrenzt möglich. Anlaufverluste sind darüber hinaus maximal fünf statt drei Jahre rücktragbar.¹⁰⁹² Der Gewinn von Personengesellschaften wird auf der Ebene der Gesellschaft berechnet und anteilig auf die Gesellschafter verteilt, die diesen Anteil in der Box 1 zu versteuern haben. Ob der Gewinn dabei tatsächlich ausgeschüttet wurde ist in den Niederlanden unerheblich.¹⁰⁹³ Die gewerbliche Gewinnermittlung für die Box 1 richtet sich nach dem „guten Kaufmannsbrauch“, wozu die Aufstellung einer Bilanz gehört, die innerhalb der Vorgaben des Wirtschaftsprüferberufstandes aufgestellt werden muss. Dabei ist die Handelsbilanz allerdings nicht für die Steuerbilanz maßgeblich.¹⁰⁹⁴ Bevor der Steuertarif auf das errechnete Einkommen angewendet wird, darf ein persönlicher Abzugsbetrag für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.¹⁰⁹⁵ Kann dieser Abzugsbetrag innerhalb der einen Box mangels Einkommen nicht voll ausgeschöpft werden, so ist ein Übertrag in eine andere Box oder ein Vortrag innerhalb derselben Box möglich.¹⁰⁹⁶

Der Einkommensteuertarif für die Box 1 beinhaltet den Beitrag zur Sozialversicherung und ist der Tabelle 12 zu entnehmen.

¹⁰⁸⁹ weiterführend hierzu siehe Müssener, Ingo (2003b), S. 10 f.

¹⁰⁹⁰ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 17

¹⁰⁹¹ weiterführend hierzu siehe Müssener, Ingo (2003b), S. 16

¹⁰⁹² vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 19

¹⁰⁹³ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 20

¹⁰⁹⁴ vgl. Ebd., S. 20 f.

¹⁰⁹⁵ hierzu zählen z.B. Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten, Verluste aus Kapitaleinlagen in junge Unternehmen, außergewöhnliche Belastungen wegen Krankheit etc.; weiterführend hierzu siehe Müssener, Ingo (2003b), S. 40 f.

¹⁰⁹⁶ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 39

Tabelle 12: Einkommensteuertarif in den Niederlanden für Box 1

Einkommen [in €]		Steuersatz [in %]
	bis 16.265	33,40
über 16.265	bis 29.543	40,35
über 29.543	bis 50.652	42
über 50.652		52

Quelle: in Anlehnung an Baker & McKenzie (Hrsg.) (2004b), S. 4

In den ersten beiden Stufen des Tarifs beträgt der Sozialversicherungsanteil 32,40 Prozent, womit gerade mal 1,00 bzw. 7,95 Prozent Einkommensteuer fällig werden. Für über 65-Jährige gelten reduzierte Steuersätze.¹⁰⁹⁷

Der Tarif der Box 2 auf Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen beträgt einheitlich 25 Prozent.¹⁰⁹⁸ Ein Verlust in der Box 2 kann, wie der in der Box 1, drei Jahre zurück- oder acht Jahre vorgetragen werden, sofern ein Ausgleich innerhalb des Jahres nicht möglich ist. Auf eine andere Box übertragen werden darf ein Verlust der Box 2 jedoch nicht.¹⁰⁹⁹

Für Einkünfte der Box 3 aus privatem Vermögensbesitz werden 30 Prozent Einkommensteuer fällig.¹¹⁰⁰ Die Bemessungsgrundlage der Box 3 darf nie negativ sein, womit es keinen Verlustausgleich geben kann.¹¹⁰¹ Für die Besteuerung des Vermögensbesitzes wird ein fiktiver Kapitalertrag von 4 Prozent angenommen, womit die Steuer der Box 3 einer Vermögensteuer ähnelt.¹¹⁰²

Die Addition der anfallenden Steuerlast aus den drei Boxen ergibt die gesamte Einkommensteuerschuld der steuerpflichtigen Person. Weitere Steuerabzüge existieren nicht. Lediglich wenn eine Kapitalertragsteuer bei der Gewinnausschüttung einbehalten wurde, kann diese bei der Veranlagung der Einkommensteuer, aber auch bei der Körperschaftsteuer, des Anteiligners angerechnet werden. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer beträgt in den Niederlanden 25 Prozent.¹¹⁰³ Die auf den Gewinn bereits gezahlte Körperschaftsteuer wird in den Niederlanden nicht angerechnet. Hier kommt es zu einer Doppelbesteuerung, jedoch zumeist mit dem niedrigen Steuersatz der Box 2.¹¹⁰⁴

¹⁰⁹⁷ vgl. Ministry of Finance (Hrsg.) (2004), S. 18

¹⁰⁹⁸ vgl. HLB Nederland (Hrsg.) (2004), S. 10

¹⁰⁹⁹ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 18

¹¹⁰⁰ vgl. BKR International (Hrsg.) (2003), S. 22

¹¹⁰¹ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 20 und 37

¹¹⁰² vgl. BKR International (Hrsg.) (2003), S. 22

¹¹⁰³ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 23

¹¹⁰⁴ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 55

Der Veranlagungszeitraum für die Einkommensteuer ist i.d.R. das Kalenderjahr. Die Steuererklärung ist bis zum 1. April einzureichen. Zuvor sind jedoch monatliche oder vierteljährliche Vorauszahlungen auf Grundlage der Vorjahressteuer zu leisten.¹¹⁰⁵

Der niederländischen **Körperschaftsteuer** (Vennootschapsbelasting) unterliegen vor allem die Kapitalgesellschaften „B.V.“ und „N.V.“. Bemessungsgrundlage der „Vennootschapsbelasting“ ist der um Verlustvor- und rückträge korrigierte steuerpflichtige Gewinn der Gesellschaft. Welche Kosten abzugfähig sind und welchen der Abzug verweigert wird, regelt das Einkommensteuergesetz.¹¹⁰⁶ Ein Verlust kann bei der Körperschaftsteuer maximal drei Jahre zurück- und unbegrenzt vorgeschrieben werden.¹¹⁰⁷

Der Normalsatz des Steuertarifs liegt bei 34,5 Prozent. Die ersten 22.689 Euro Gewinn werden aber einem verminderten Steuersatz von 29 Prozent unterworfen.¹¹⁰⁸

Errechnet wird die Steuer im Selbstveranlagungsverfahren durch die Abgabe einer Steuererklärung, die 6 Monate nach dem Ende des Veranlagungszeitraums fällig wird. Der Veranlagungszeitraum ist i.d.R. das Kalenderjahr, wobei Abweichungen möglich sind. Innerhalb des Wirtschaftsjahres sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten.¹¹⁰⁹

Eine **Gewerbsteuer** oder ähnliches wird in den Niederlanden nicht erhoben.¹¹¹⁰

Eine **Grundsteuer** (onroerende-zaakbelastingen) hingegen wird von den Gemeinden auf bebaute und unbebaute Grundstücke eingefordert, wobei der Eigentümer sowie der Nutzer steuerpflichtig ist. Befindet sich das Grundstück in der Eigennutzung des Eigentümers, so hat dieser die Grundsteuer doppelt abzuführen.¹¹¹¹

Die Bemessungsgrundlage stellt der auf vier Jahre festgesetzte Einheitswert auf alle Grundstücke nach dem Grundstücksbewertungsgesetz vom 15.12.1994 dar.

Der Tarif wird durch die Gemeinden festgesetzt. Dabei darf zum einen zwischen Wohngrundstücken und anderen Grundstücken unterschieden und zum anderen dürfen unterschiedliche Tarife für den Eigentümer und für den Nutzer angesetzt werden. Bei Grundstückswerten von unter 11.344,51 Euro kann die Gemeinde von der Erhebung der Grundsteuer absehen.

Des Weiteren wird in den Niederlanden eine **Grunderwerbsteuer** (overdrachtsbelasting) vom Erwerber eines Grundstücks oder dinglicher Rechte durch den Zentralstaat

¹¹⁰⁵ vgl. BKR International (Hrsg.) (2003), S. 22

¹¹⁰⁶ weiterführend hierzu siehe Müssener, Ingo (2003b), S. 59

¹¹⁰⁷ vgl. BKR International (Hrsg.) (2003), S. 18

¹¹⁰⁸ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (2003a), S. 13

¹¹⁰⁹ vgl. HLB Nederland (Hrsg.) (2004), S. 7

¹¹¹⁰ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 25

¹¹¹¹ vgl. BKR International (Hrsg.) (2003), S. 25

erhoben. Die Bemessungsgrundlage ist dabei der Marktwert oder der gezahlte höhere Wert. Der Steuersatz beträgt 6 Prozent.¹¹¹²

Darüber hinaus fällt bei der Einbringung von Kapital in Körperschaften mit aufgeteilten Gesellschaftsanteilen eine 0,55-prozentige **Gesellschaftsteuer** (kapitaalsbelasting) an. Bemessungsgrundlage ist der Wert der Einbringungen nach Kostenabzug, mindestens jedoch der Nennwert.¹¹¹³

Eine **Vermögensteuer** wird seit dem Jahr 2001 nicht mehr erhoben.¹¹¹⁴

Unter die **Umsatzsteuerpflicht** (belasting over de toegevoegde waarde [BTW]) fallen, gemäß der EU-Richtlinien, sowohl alle Lieferungen und sonstige Leistungen eines Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens im Inland sowie der Eigenverbrauch, die Einfuhr aus Drittstaaten als auch der innergemeinschaftliche Erwerb. Ausfuhrumsätze sowie innergemeinschaftliche Lieferungen sind steuerfrei.¹¹¹⁵

Unternehmer ist dabei derjenige, der ein Unternehmen selbständig und auf dauerhafte Gewinnerzielung ausgerichtet betreibt. Steuerpflichtige Unternehmer müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Steuerbehörde zwecks Zuteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (btw identifikatienummer) anmelden.¹¹¹⁶

Grundsätzlich ist die Bemessungsgrundlage das vereinbarte Entgelt der Leistung inklusive Nebenkosten. Auf Antrag ist in Einzelfällen auch die Bemessung nach vereinnahmtem Entgelt möglich.¹¹¹⁷ Bei Gebrauchsgütern und Kunstwerken gilt der Differenzbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufsbetrag als Bemessungsgrundlage.¹¹¹⁸

Einige wenige Lieferungen, wie z.B. die der Bestattungsunternehmer, sind von der Umsatzbesteuerung befreit. Allerdings darf dann auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Ansonsten kann die durch das Unternehmen gezahlte Vorsteuer von der an die Finanzbehörde abzuführende Umsatzsteuerlast abgezogen werden. Dieser Vorsteuerabzug ist allerdings bei Tabakwaren sowie Speisen und Getränken untersagt.¹¹¹⁹

Eine Sonderregelung gilt für natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Umsatzsteuerzahllast nach Vorsteuerabzug 1.883 Euro unterschreitet. Ihre Zahllast wird um die mit 2,5 multiplizierte Differenz von 1.883 Euro und die zu zahlende Umsatzsteuer

¹¹¹² vgl. HLB Nederland (Hrsg.) (2004), S. 11

¹¹¹³ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 24

¹¹¹⁴ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 72

¹¹¹⁵ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 23 f.

¹¹¹⁶ vgl. Kamer van Koophandel (c): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16137§ieID=101> (14.09.2004)

¹¹¹⁷ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 75 f.

¹¹¹⁸ vgl. Ebd., S. 80

¹¹¹⁹ vgl. Ebd., S. 79

vermindert, so dass bis zu einem Betrag von 1.344 Euro keine Umsatzsteuer erhoben wird.¹¹²⁰

Der niederländische Umsatzsteuersatz beträgt 19 Prozent. Daneben existiert ein ermäßigter Satz von sechs Prozent auf einige bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen, wie z.B. Lebensmittel, Zeitungen, Pflanzen, Arzneimittel, Personenbeförderungen, Beherbergungsleistungen, Schuhe und einiges weitere mehr.¹¹²¹

Die Abführung der Umsatzsteuer hat i.d.R. vierteljährlich im Zuge der Voranmeldung zu geschehen. Auf besonderen Antrag kann dies auch auf monatlicher sowie jährlicher Basis geschehen. Des Weiteren hat eine viertel-jährliche, in Ausnahmefällen auch jährliche, Meldung über die innergemeinschaftlichen Lieferungen an die zentrale Behörde in Deventer zu erfolgen. Darüber hinaus haben Unternehmer mit einem jährlichen innergemeinschaftlichen Erwerb oder Lieferungen von über 225.000 Euro eine monatliche (statistische) Meldung an das Statistische Amt in Heerlen abzugeben.¹¹²²

Neben den genannten Steuern ist außerdem mit Erbschaft- und Schenkung-, Kraftfahrzeug-, Versicherungs-, Umwelt- sowie diversen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu rechnen.¹¹²³

7.5. Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften

Bei der Gründung eines Unternehmens ist i.d.R. immer eine **Anmeldung** beim Handelsregister der Handelskammern notwendig. Ausnahmen bestehen nur für Freiberufler sowie die Landwirtschaft und Fischerei.¹¹²⁴ Mit der Registrierung geht immer auch die Mitgliedschaft in der Handelskammer einher, die mit der Zahlung eines jährlichen Beitrags verbunden ist.¹¹²⁵ Besteht des Weiteren ein **Produkt- oder Markenverband** (Productschap, Bedrijfschap) in der jeweiligen Branche, so ist auch dort die Mitgliedschaft verpflichtend, die ebenfalls an einen jährlichen Mitgliedsbeitrag geknüpft ist.¹¹²⁶

Die Wahl des **Unternehmensnamens** ist grundsätzlich frei, allerdings darf er nicht mit einem bereits existierenden identisch sein bzw. Markenrechte verletzen. Auf Antrag kann

¹¹²⁰ vgl. Ministry of Finance (Hrsg.) (2003), S. 46

¹¹²¹ vgl. Euro Info Center (2004), S. 4

¹¹²² vgl. Belastingdienst (Hrsg.) (2004), S. 30

¹¹²³ weiterführend hierzu siehe Müssener, Ingo (2003b), S. 67 - 71 und 85 - 94

¹¹²⁴ vgl. Kamer van Koophandel (d): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16130> (14.9.2004)

¹¹²⁵ vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen-maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

¹¹²⁶ vgl. Handwerkskammer München (f): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/holland.htm> (14.09.2004)

dazu eine landesweite Überprüfung des gewünschten Namens durch die Handelskammer durchgeführt werden.¹¹²⁷

Daneben ist eine Anmeldung zur Steuer bei den **Steuerbehörden** (Belastingdienst Ondernemingen) mit dem Formular „Opgaaf Gegevens startende onderneming“ (Eröffnung eines Gewerbes) notwendig.¹¹²⁸ Dabei wird gleichzeitig auch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (btw identifikatienummer) zugewiesen.¹¹²⁹

Darüber hinaus besteht eine **Meldepflicht** bei der kommunalen Behörde, die die Einhaltung der Umweltschutzgesetze (Algemene Wet Milieubeheer) prüft.¹¹³⁰

Die meisten Tätigkeiten sind sog. freie Tätigkeiten und bedürfen keiner besonderen **Genehmigung**. Einige andere erfordern jedoch eine Genehmigung der Handelskammer, die diese nur bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten gewährt. Dazu zählen beispielsweise Installateure, Mechaniker und Konstrukteure.¹¹³¹ Für EU-Ausländer sind die Kriterien zur Annerkennung der im Ausland erworbenen Fähigkeiten festgeschrieben. Dazu muss der Antragsteller entweder sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder Betriebsleiter tätig gewesen sein oder eine dreijährige Ausbildung absolviert haben und anschließend einer dreijährigen Tätigkeit als Selbständiger bzw. Betriebsleiter nachgegangen sein. Ausreichend ist auch ein Nachweis über eine dreijährige leitende Stellung bei vorhergehender fünfjähriger Tätigkeit als Unselbständiger im jeweiligen Beruf sowie unter besonderen Voraussetzungen eine fünfjährige ununterbrochene Tätigkeit in leitender Stellung. Für Ausländer aus Drittländern wird eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Bis zum Jahre 2006 sind weitere Liberalisierungen, die die Zulassung erleichtern sollen, geplant.¹¹³²

Des Weiteren war bis zum Jahre 2001 der Nachweis über betriebswirtschaftliche Fähigkeiten mittels eines sog. **AOV-Diploms** (Algemene Ondernemers-vaardigheden) zur Eröffnung eines Betriebes erforderlich.¹¹³³ Diese Regelung ist aber zunächst bis zum Jahr 2006 ausgesetzt worden; ein entsprechender Nachweis muss z.Z. also nicht vorgelegt werden.¹¹³⁴

Werden Mitarbeiter eingestellt, so muss der Arbeitgeber dies der Steuerbehörde, dem „UWV“ (Nationales Sozialversicherungsinstitut), dem „Zorgverzekeraar“

¹¹²⁷ vgl. Netherlands Foreign Investment Agency (NFIA): <http://www.nfia.nl> (14.09.2004)

¹¹²⁸ vgl. Kamer van Koophandel (e): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16137§ieID=101> (14.09.2004)

¹¹²⁹ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 75

¹¹³⁰ vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen-maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

¹¹³¹ vgl. Verhoef, Leo H.J. (1999), S. 146 f.

¹¹³² vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen-maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

¹¹³³ vgl. Verhoef, Leo H.J. (1999), S. 146 f.

¹¹³⁴ vgl. Schulte, Frank (2002), S. 77

(Krankenversicherungsfonds), sofern das Jahresgehalt unter 31.750 Euro liegt, und einem „Risk Management Service“ (Arbo Dienst) der jeweiligen Branche melden.¹¹³⁵

7.6. Übliche Formen der Finanzierung

Gründungen in den Niederlanden werden zu 80 Prozent ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert.¹¹³⁶ Eine **Eigenkapitalquote** von durchschnittlich über 50 Prozent bei klein- und mittelständischen Unternehmen unterstreicht die Bedeutung der Eigenmittel.¹¹³⁷ Spezielle Existenzgründerdarlehen, besonders staatliche, sind in den Niederlanden eher rar.

Gleichwohl wird die Finanzierungsangebotsstruktur in den Niederlanden als gut bewertet.¹¹³⁸ Rechtfertigen lässt sich diese Aussage durch das Angebot an Kreditbürgschaften, Beteiligungskapital und Zuschussprogrammen. Zwar zeichnet sich diese Angebot auch nicht unbedingt durch Quantität, wohl aber durch seine Qualität aus. Dominiert wird die Fremdfinanzierung durch die Inanspruchnahme von Bankkrediten.¹¹³⁹ Diese stehen den meisten Gründern offen, da das **Bürgschaftsprogramm** „BBMKB“ (Besluit Borgstelling Midden- en Kleinbedrijf) des „Ministerie van Economische Zaken“ entsprechende Kreditbürgschaften anbietet.¹¹⁴⁰

Ein weiteres von staatlicher Seite aufgelegtes Programm namens „**Tante Agaath**“ soll die Investitionen von privater Seite in Unternehmensgründungen fördern. Dazu wurden bei den Banken spezielle Fonds eingerichtet, an denen sich private Investoren beteiligen können.¹¹⁴¹ Aus diesen Fonds wird Gründern Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt. Der Staat honoriert die Investoren mittels einer Zinssubvention und eines Einkommensteuerabzugs bei Darlehensverlusten.¹¹⁴²

Der niederländische **Venture-Capital-Markt** gilt zwar als gut entwickelt,¹¹⁴³ jedoch weist er Schwächen im Bereich der „Early-Stage“-Finanzierung auf.¹¹⁴⁴ Um diese Lücke zu schließen, wurden regionale Entwicklungsorganisationen, die ROMs (regionale ontwikkelingsmaatschappijen), sowie die „Technostarters-Fonds“ und der „Twinning

¹¹³⁵ vgl. Netherlands Foreign Investment Agency (NFIA): <http://www.nfia.nl> (14.09.2004)

¹¹³⁶ vgl. Schulter, Frank (2002), S. 90

¹¹³⁷ vgl. KfW-Mittelstandsbank (2003), S. 56

¹¹³⁸ vgl. Bosma, Niels; Wennekers, Sander (2002), S. 40

¹¹³⁹ vgl. Schulte, Frank (2002), S. 90

¹¹⁴⁰ vgl. Fraunhofer Institut Systemtechnik und Innovationsforschung (2001), S. 54

¹¹⁴¹ vgl. Schulte, Frank (2002), S. 75

¹¹⁴² vgl. Verhoef, Leo H.J. (1999), S. 161

¹¹⁴³ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 114

¹¹⁴⁴ vgl. Bosma, Niels; Wennekers, Sander (2002), S. 41

Funds“, geschaffen, die Beteiligungskapital für Gründungen anbieten.¹¹⁴⁵ Um mit privaten VC-Kapitalgesellschaften in Kontakt zu treten, stellt die „Niederlandse Vereniging van Participatiemaatschappijen“ eine erste Anlauf-stelle dar.¹¹⁴⁶

Insgesamt betrachtet ist das Angebot an Venture-Capital größer als die Nachfrage. Ein Grund für die Zurückhaltung niederländischer Unternehmer in der Akquisition von Wagniskapital könnte in der starken Prägung der Familienbetriebskultur liegen, bei der ein Verlust der Kontrolle über das Unternehmen suspekt ist.¹¹⁴⁷

Daneben existiert eine große Anzahl von **Business Angels** auf die ca. 18 Prozent der Investitionen in Unternehmen entfallen.¹¹⁴⁸ Eine wichtige Vermittlungsstelle für Gründer ist dabei die „NeBiB“ (Netherlands Exchange for Angel Investment).¹¹⁴⁹

Die niederländischen Zuschuss-Programme sind für Gründer weniger relevant. Staatliche Zuschüsse werden i.d.R. nur projektbezogen vergeben. Gefördert werden dabei besonders die Bereiche Forschung und Entwicklung, Umweltschutz sowie die Ausbildung von Mitarbeitern.¹¹⁵⁰

Zusammenfassend betrachtet ergibt sich daraus, dass bei der Finanzierung von Existenzgründungen in den Niederlanden vor allem auf eigene Mittel, gebürgte Bankendarlehen und Beteiligungskapital zurückgegriffen wird. Die staatlichen Aktivitäten beziehen sich dabei vor allem auf den Ausbau des Beteiligungskapitals in der „Seed-Phase“.

Daneben sind einige städtische sowie ländliche Gebiete der Nord-, Süd- und Ostniederlande Ziel-2-**Fördergebiete** der EU-Klassifikation.¹¹⁵¹ Hier sind Subventionen für Investition ([Besluit] Subsidies Regionale Investeringsprojecten [(B)IRP]), die Arbeitsplätze schaffen, erhältlich. Allerdings müssen die geförderten Projekte über eine, für Existenzgründungen selten erreichbare, Mindestinvestition verfügen.¹¹⁵²

In Anlage 15 ist eine Übersicht über die wichtigsten Programme sowie Internetadressen abgebildet.

7.7. Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts

Das niederländische Arbeitsgesetz trifft keine Festlegung darüber, ob **Arbeitsverträge** nur schriftlich geschlossen werden können. Somit ist ein mündlicher Vertragsabschluss

¹¹⁴⁵ vgl. Schulte, Frank (2002), S. 75 und Klandt, Heinz (2002), S. 115

¹¹⁴⁶ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 114

¹¹⁴⁷ vgl. Ebd., S. 122

¹¹⁴⁸ vgl. Bosma, Niels; Wennekers, Sander (2002), S. 40 i.V.m. Klandt, Heinz (2002), S. 116

¹¹⁴⁹ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 116

¹¹⁵⁰ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (2003a), S. 25 und Baker & McKenzie (Hrsg.) (2004d), S. 1 ff.

¹¹⁵¹ vgl. Euro Info Center (2004), S. 6

¹¹⁵² vgl. Baker & McKenzie (Hrsg.) (2004d), S. 1

ebenfalls möglich.¹¹⁵³ In jedem Fall sind die wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer einen Monat nach der Einstellung schriftlich auszuhändigen.¹¹⁵⁴

Arbeitsverträge können auf befristete oder unbefristete Dauer abgeschlossen werden. Der Regelfall soll der unbefristete Arbeitsvertrag sein. Ein befristeter Vertrag für eine Länge von mehr als drei Jahren gilt immer automatisch als unbefristet. Gleiches gilt, wenn innerhalb von drei Jahren mehr als drei befristete Arbeitsverträge mit demselben Arbeitnehmer geschlossen wurden, zwischen denen jeweils weniger als drei Monate „Leerlauf“ lagen.¹¹⁵⁵

Für den Anfang einer Beschäftigung darf eine **Probezeit** vereinbart werden, in der eine Kündigung beiderseits ohne Angabe von Gründen jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich ist. Die Dauer einer Probezeit darf bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen zwei Monate nicht überschreiten. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren darf die Probezeit nicht mehr als einen Monat betragen.¹¹⁵⁶ Gültigkeit hat die Probezeit nur bei schriftlicher Vereinbarung.¹¹⁵⁷

Bezüglich der Beschäftigungsintensität sind ebenfalls verschiedene Varianten zulässig. Geläufigste Formen sind die Voll- und die Teilzeitbeschäftigung. Zusätzlich existiert beispielsweise noch die „Zero-Hours“-Anstellung. Dabei hat ein Arbeitnehmer keine feste Wochenarbeitszeit, sondern ist für maximal 40 Stunden in der Woche in Arbeitsbereitschaft auf Abruf. Bezahlt wird hierbei nur die tatsächlich gearbeitete Zeit.¹¹⁵⁸

Eine fristgerechte **Kündigung** außerhalb der Probezeit bedarf der Zustimmung des lokalen Arbeitsamtes. Dazu ist ein entsprechender Antrag unter Darlegung des Kündigungsgrundes einzureichen. Ohne Zustimmung des Arbeitsamtes kann eine Kündigung nur durch richterliche Aufhebung des Arbeitsvertrages rechtswirksam werden.¹¹⁵⁹ Ausnahmen hiervon bestehen bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des anderen Vertragspartners. In diesem Fall kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.¹¹⁶⁰ Wurde eine Kündigung seitens Arbeitgebers unrechtmäßig

¹¹⁵³ vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen.maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

¹¹⁵⁴ vgl. Verhoef, Leo H.J. (1999), S. 166

¹¹⁵⁵ vgl. Baker & McKenzie (Hrsg.) (2004c), S. 2

¹¹⁵⁶ vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen.maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

¹¹⁵⁷ vgl. Eures Maas-Rijn (2004), S. 16

¹¹⁵⁸ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 28

¹¹⁵⁹ vgl. Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen.maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004)

¹¹⁶⁰ vgl. Baker & McKenzie (2004c), S. 3

ausgesprochen, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz oder Wiedereinstellung.¹¹⁶¹

Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Beschäftigungsdauer von unter fünf Jahren lediglich vier Wochen. Zwischen fünf und zehn Jahren Beschäftigungsdauer beläuft sich die Frist auf zwei Monate, zwischen zehn und 15 Jahren muss eine Frist von drei Monaten eingehalten werden und ab 15 Jahren gilt eine Kündigungsfrist von vier Monaten. Der Tarifvertrag kann aber andere Fristen vorschreiben. Die Frist beginnt vom ersten Tag des der Kündigung folgenden Monats an zu laufen.¹¹⁶²

Häufig machen Tarifverträge spezifische Vorgaben. **Tarifverträge** (Collectieve Arbeidsovereenkomst [CAO]) haben generelle Gültigkeit, wenn sie durch das Sozialministerium für allgemeingültig erklärt wurden. In diesem Fall dürfen Individualarbeitsverträge keine für den Arbeitnehmer nachteiligeren Regelungen als im Tarifvertrag sowie Gesetz festgesetzt enthalten.¹¹⁶³

Gesetzlich vorgeschrieben ist ferner die Zahlung eines **Urlaubsgeldes** in Höhe von mindestens acht Prozent des Jahresgehalts sowie ein **Mindesturlaub** von 24 Tagen im Jahr zuzüglich sieben gesetzlichen Feiertagen.¹¹⁶⁴ Des Weiteren beläuft sich der gesetzlich fixierte **Mindestlohn** für Beschäftigte über 23 Jahren auf 1.264,80 Euro brutto bzw. 1.030 Euro netto.¹¹⁶⁵

Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer, die auch die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers beinhaltet, direkt vom Lohn einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.¹¹⁶⁶

Beschäftigt ein Arbeitgeber mehr als 50 Personen, so ist ein **Betriebsrat** mit drei bis 25 Mitgliedern, je nach Beschäftigtenanzahl einzurichten.¹¹⁶⁷

7.8. Übliche Versicherungen

Üblich ist zunächst die Absicherung der Vermögensgegenstände durch eine Maschinen- und Ausstattungsversicherung, eine EDV-Versicherung sowie eine Gebäudeversicherung. Des Weiteren wird i.d.R. eine

¹¹⁶¹ vgl. Ebd., S. 4

¹¹⁶² vgl. Eures Maas-Rijn (2004), S. 32

¹¹⁶³ vgl. PKF International (Hrsg.) (2002), S. 28

¹¹⁶⁴ vgl. Eures Maas-Rijn (2004), S. 19

¹¹⁶⁵ vgl. Louven, Sandra (2004a), S. 32

¹¹⁶⁶ vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 47

¹¹⁶⁷ vgl. Baker & McKenzie (2004c), S. 5

Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, die eintritt, wenn der Betrieb durch nicht selbst verschuldete Ursachen, z.B. nach einem Feuer, stillliegt.¹¹⁶⁸

Der Haftung gegenüber Dritten wird zumeist durch eine Unternehmenshaftpflichtversicherung entgegengetreten. Unternehmen, die Lieferungen mit hohem Wert ausführen, sichern sich meist gegen einen Forderungsausfall mittels einer entsprechenden Versicherung ab. Darüber hinaus wird häufig eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, die die Anwalts- und Gerichtskosten im Streitfall trägt.¹¹⁶⁹

Der **Unternehmer** selbst schließt üblicherweise ebenfalls diverse Versicherungen ab. Die staatliche Krankenversicherung steht dem Unternehmer, je nach der Höhe des steuerbaren Einkommens, offen. Liegt dieses unter 20.500 Euro, so können über die Einkommensteuer die Beiträge für die Krankenversicherung bezahlt werden. Liegt das Einkommen über der Grenze, dann muss sich der Selbständige bei einem privaten Krankenversicherer absichern.¹¹⁷⁰

Selbständige unter 65 Jahren sind automatisch gegen den Einkommensausfall durch Invalidität abgesichert. Allerdings tritt die Zahlung erst nach einem Jahr Invalidität ein. Dieses Jahr muss bei Bedarf durch eine private Versicherung abgedeckt werden.¹¹⁷¹

Die gesetzliche Altersvorsorge wird über den Einkommensteuertarif finanziert und damit von der gesamten Bevölkerung geleistet (Volksrentenversicherung).¹¹⁷² Somit steht sie auch Selbständigen über 65 Jahren zu. Allerdings sind diese Leistungen recht gering und sollten durch private Vorsorge aufgestockt werden.¹¹⁷³

Empfehlenswert ist darüber hinaus eine private Unfallversicherung, die bei einer Behinderung in Folge eines Unfalls die Versicherungssumme ausbezahlt.¹¹⁷⁴

¹¹⁶⁸ vgl. Kamer van Koophandel (g): Kamer van Koophandel: <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16101§ieID=101> (20.09.2004)

¹¹⁶⁹ vgl. Kamer van Koophandel (g): Kamer van Koophandel: <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16101§ieID=101> (20.09.2004)

¹¹⁷⁰ vgl. Ders. (f): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16101§ieID=101> (20.09.2004)

¹¹⁷¹ vgl. Ebd.

¹¹⁷² vgl. Müssener, Ingo (2003b), S. 37

¹¹⁷³ vgl. Kamer van Koophandel (f): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16101§ieID=101> (20.09.2004)

¹¹⁷⁴ vgl. Ebd.

8. Rahmenbedingungen für Gründungen in den Vereinigten Staaten von Amerika

8.1. Anlaufstellen für Gründungswillige

Eine wichtige Anlaufstelle für Gründungsinteressierte in den USA stellt die „**U.S. Small Business Administration**“ (SBA) dar. Die „SBA“ ist staatlich und verfügt über Vertretungen in jedem Bundesstaat. Von dort können diverse Informations-materialien zum Thema „Existenzgründung“ bezogen werden. Initiiert durch die „SBA“, hat sich das „**Service Corps of Retired Executives**“ (SCORE) gebildet, bei dem erfahrene Manager im Ruhestand Existenzgründern qualifizierte und persönliche Beratungen anbieten. Zudem offeriert „SCORE“ diverse Workshops für Gründungswillige.¹¹⁷⁵ Ebenfalls zur „SBA“ gehören die „**Small Business Development Centers**“ (SBDC), die kostenlose Beratungen anbieten. Die „SBDCs“ werden als „Public-Private-Partnerships“ betrieben. Die „SBA“-Büros zusammen mit den „**Small Business Development Centers**“ und dem „SCORE“-Angebot bilden in den USA die wichtigste Beratungsstelle. Sie formieren ein Netz-werk mit einer „One-Stop-Shop“-Philosophie, d.h. eine Anlaufstelle für alle Belange.¹¹⁷⁶

Des Weiteren existieren diverse **Verbände** in den USA, die auch Informationen für Existenzgründer bereithalten oder sogar mit persönlichen Beratungen zur Seite stehen. I.d.R. wird aber eine Mitgliedschaft mit entsprechendem Mitgliedsbeitrag vorausgesetzt. Wichtigste Lobby für kleine und mittelständische Unternehmen ist die „National Federation of Independent Business“ (NFIB). Die älteste Vereinigung für KMU ist hingegen die „National Small Business United“ (NSBU).¹¹⁷⁷ Ebenfalls sehr bedeutend ist die „National Business Association“ (NBA), die diverse weiter-führende Informationen zu Themen der Existenzgründung anbietet aber auch vergünstigte Einkaufsmöglichkeiten durch die Bündelung der Bestellungen offeriert.¹¹⁷⁸ Die „National Association of the Self-Employed“ (NASE) bietet darüber hinaus ihren Mitgliedern neben einer Unternehmensberatung auch eine eigene Krankenversicherung an.¹¹⁷⁹

Mit Informationen und Beratungsangeboten für Gründer aus gesellschaftlichen Minderheiten steht die staatliche „**Minority Business Development Agency**“ (MBDA) diesen zur Seite. Für Gründerinnen existiert ein ganzes Netzwerk mit über 50 lokalen

¹¹⁷⁵ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 22 f.

¹¹⁷⁶ vgl. Fraunhofer Institut Systemtechnik und Innovationsforschung (2001), S. 67

¹¹⁷⁷ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 147

¹¹⁷⁸ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 23 f.

¹¹⁷⁹ vgl. National Association of the Self-Employed: <http://www.nase.org/benefits.asp> (28.09.2004)

Zentren der „**National Association of Women Business Owners**“ (NAWBO). Die ausschließlich über Spenden finanzierten Zentren bieten neben Beratungen und Informationsmaterialien auch Schulungen und Seminare an.¹¹⁸⁰ Außerdem hat die „SBA“ sog. „**Office of Women’s Business Ownership**“ (OWBO) eingerichtet.¹¹⁸¹ Eine spezielle Online-Informationsstelle für gründungs-interessierte Frauen stellt das „**Online Women’s Business Center**“ dar.¹¹⁸²

Von großer Bedeutung sind in den USA auch die **Inkubatoren** bzw. **Gründungszentren**. Dort werden Beratungen, kostengünstige Geschäftsräume, Sekretariatsaufgaben und Hilfen bei der Finanzierungssuche angeboten. Die erste dies-bezügliche Anlaufstelle ist die „National Business Incubator Association“ (NBIA), die zur Hälfte von staatlicher Seite finanziert wird.¹¹⁸³

Spezielle Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sind vereinzelt auch über die entsprechenden **Ministerien** und den „Internal Revenue Service“ zu erhalten sowie von den Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten. Ansonsten sollte diesbezüglich auf Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater zurückgegriffen werden.

Erwähnt sei auch die „U.S. Chamber of Commerce“, die Dachorganisation der lokalen und regionalen **Handelskammern**. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss und kann teilweise ebenfalls wichtige Informationen für Gründungsinteressierte bereithalten.¹¹⁸⁴

Neben den genannten Anlaufstellen existieren diverse **kommerzielle Beratungsunternehmen**, die u.a. auch Gründungsberatungen anbieten. Banken hingegen haben als Informationsstellen in den USA nahezu keine Bedeutung.¹¹⁸⁵

In Anlage 16 sind die genannten Anlaufstellen mit den jeweiligen Internetadressen einzusehen.

8.2. Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

Die Einreise in die USA wird durch die Einwanderungsbehörde (Immigration and Naturalization Service [INS]) streng überwacht. Rechtsgrundlage der Einreisebestimmungen ist der „Immigration Act“.¹¹⁸⁶

¹¹⁸⁰ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 147

¹¹⁸¹ vgl. Office of Women’s Business Ownership: <http://www.sbaonline.sba.gov/ed/wbo/index.html> (28.09.2004)

¹¹⁸² vgl. Grimm, Heike (1999), S. 137

¹¹⁸³ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 132 f.

¹¹⁸⁴ vgl. Ebd., S. 99

¹¹⁸⁵ vgl. Ebd., S. 108

¹¹⁸⁶ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 113

Grundsätzlich stehen zur Gründung eines Unternehmens in den USA mit gleichzeitiger Wohnsitzverlegung zwei Arten von Visa zur Verfügung: die Nichteinwanderungsvisa und die Einwanderungsvisa.¹¹⁸⁷

Für Existenzgründer, die unabhängig von einem Mutterunternehmen ein Unternehmen in den USA gründen wollen steht als **Nichteinwanderungsvisa** nur das „E-2-Visum“ (Treaty Investors) zur Verfügung. Grundvoraussetzung ist, dass der Antragsteller aus einem Staat kommt, der mit den USA ein Handelsabkommen unterzeichnet hat.¹¹⁸⁸

Ferner ist mit der Gründung eine Investition zu tätigen, die im Verhältnis zum Geschäftsvorhaben steht. Außerdem muss das Unternehmen dem Wohle der Vereinigten Staaten von Amerika zuträglich sein. Darüber hinaus soll der Antragsteller mindestens 51 Prozent der Unternehmensanteile auf sich vereinen. Um den Informationsbedarf der „INS“ stillen zu können, ist es zumeist erforderlich, einen Business Plan vorzulegen.¹¹⁸⁹ Wird ein „E-2-Visa“ erteilt, so ist dieses meist auf fünf Jahre befristet. Es besteht aber die Option zur vielfachen bzw. unbegrenzten Verlängerung.¹¹⁹⁰

Die zweite Möglichkeit ist der Erwerb eines **Einwanderungsvisums** (Resident Alien), auch „Green Card“ genannt. Die „Green Card“ ermöglicht einen unbefristeten Aufenthalt in den USA und berechtigt sowohl zur Selbständigkeit als auch zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Der Erwerb einer „Green Card“ ist über drei Wege möglich. Erste Möglichkeit ist die Einwanderung über Verwandte. Ehegatten, Witwer bzw. Witwen, minderjährige unverheiratete Kinder und Eltern eines mindestens 21-jährigen US-Staatsangehörigen können auf einfachem Wege eine „Green Card“ beantragen.¹¹⁹¹ Die zweite Möglichkeit ist die „Investoren Green Card“. Antragsteller müssen in Abhängigkeit von der Region mindestens zwischen 0,5 und 3 Millionen Dollar in ein Unternehmen investieren und damit wenigstens zehn Arbeitsplätze schaffen, um eine Aussicht auf die Bewilligung zu haben.¹¹⁹² Die letzte für Gründer relevante Möglichkeit ist die Teilnahme am Lotterieverfahren (Green Card Lottery). Teilnahmebedingung ist mindestens eine

¹¹⁸⁷ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 9

¹¹⁸⁸ dies sind: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Österreich, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesh, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kamerun, Kanada, China, Taiwan, Kolumbien, Kongo, Kinshasa, Costa Rica, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Ecuador, Ägypten, Estland, Äthiopien, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Grenada, Honduras, Iran, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Süd-Korea, Kurdistan, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Marokko, Niederlande, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Schweden, Schweiz, Thailand, Togo, Trinidad & Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Großbritannien, Jugoslawien

¹¹⁸⁹ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 127

¹¹⁹⁰ vgl. Ebd., S. 131

¹¹⁹¹ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 12

¹¹⁹² vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 13

qualifizierte Schulausbildung (High School) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit wenigstens zwei Jahren Berufserfahrung.¹¹⁹³

Generell wird die „Green Card“ zunächst auf zwei Jahre befristet ausgestellt, in der sich der Besitzer bewähren muss, bevor sie auf unbefristete Dauer verlängert wird. Eine Antragstellung für eine „Green Card“ ist auch nach der Einreise mittels eines Nichteinwanderungsvisums noch möglich.¹¹⁹⁴

8.3. Mögliche Rechtsformen

Problematisch bei der Darstellung der us-amerikanischen Rechtsformen ist das Fehlen eines Bundesgesetzes (federal law), in dem das Gesellschaftsrecht niedergeschrieben ist. Die gesellschaftsrechtliche Gesetzgebungskompetenz obliegt den jeweiligen Bundesstaaten (state law). Dennoch werden von der „National Conference of Commissioners on Uniform State Laws“ (NCCUSL) Vorlagen von Uniformgesetzen verschiedener Rechtsgebiete entworfen, die von den meisten Bundesstaaten weitgehend umgesetzt werden.¹¹⁹⁵ Deshalb beziehen sich die folgenden Ausführungen auf die Vorlagen der „NCCUSL“, da an dieser Stelle nicht auf jedes Bundesgesetz einzeln eingegangen werden kann. Interessierte sollten im konkreten Einzelfall vertiefende bundesstaatsspezifische Materialien und Beratungen hinzuzuziehen.

Die Rechtsformen der USA können, wie auch in der EU, in den Einzelkaufmann (Sole Proprietorship), die Personengesellschaften (Partnerships) und die Kapitalgesellschaften (Corporations) unterteilt werden. Dies ist in Abbildung 10 dargestellt. Die dort vorgenommene Abgrenzung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften ist in den USA allerdings nicht so eindeutig wie in der EU durchführbar.

Die einfachste Form eines Unternehmens ist die „**Sole Proprietorship**“. Sie wird durch einen einzigen Unternehmer oder ein Ehepaar gegründet und bedarf, in Abhängigkeit vom Bundesstaat, meist nur geringen Formalitätsaufwand.¹¹⁹⁶ Oft genügt eine Anmeldung bei der Steuerbehörde.¹¹⁹⁷ Allerdings ist der „Sole Proprietor“ sowohl persönlich als auch unbegrenzt haftbar. Ferner ist bei der Benutzung eines Firmennamens dieser meist beim Bundesstaat zu registrieren.¹¹⁹⁸ Die Geschäftsführung

¹¹⁹³ vgl. Ebd., S. 13

¹¹⁹⁴ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 130

¹¹⁹⁵ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 1

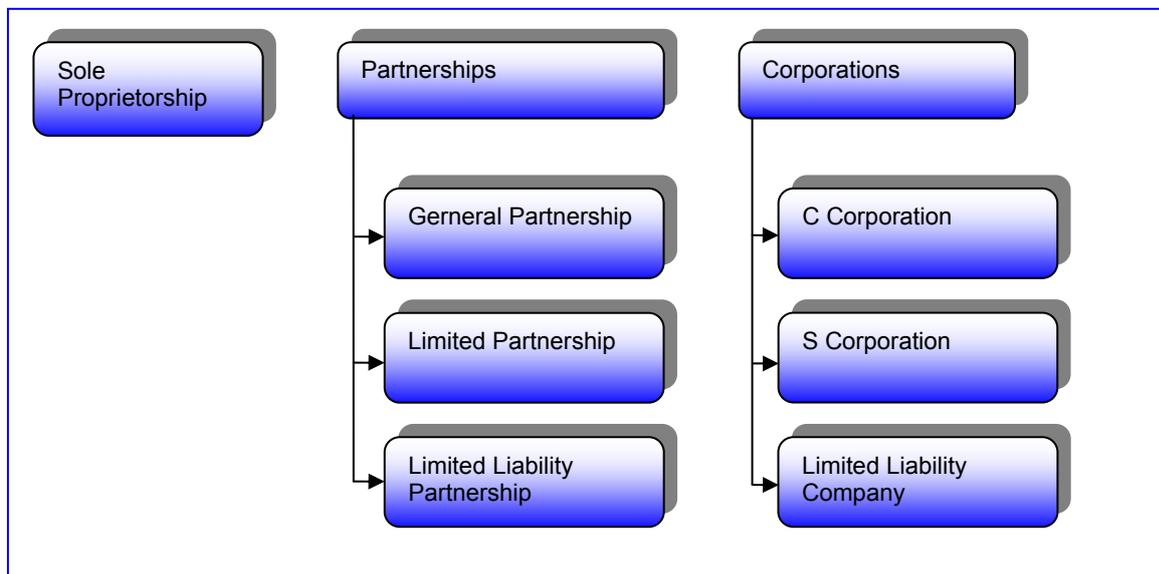
¹¹⁹⁶ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 18

¹¹⁹⁷ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 45

¹¹⁹⁸ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 27

wird üblicherweise durch den Unternehmer selbst übernommen. Sollte dieser sterben, löst sich die Unternehmung automatisch auf.¹¹⁹⁹

Abbildung 9: Rechtsformen in den USA



Quelle: eigene Darstellung d. Verfassers

8.3.1. Personengesellschaften (Partnerships)

Die folgenden Ausführungen zu den „**General Partnerships**“ beruhen auf dem „Uniform Partnership Act“ (UPA) sowie dem „Revised Uniform Partnership Act“ (RUPA) der „NCCUSL“.

Eine „General Partnership“ kann durch minimal zwei Gesellschafter, die sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein können, gegründet werden. Der Gesellschaftszweck darf dabei jede auf Gewinnerzielung ausgerichtete legale Tätigkeit sein.¹²⁰⁰ Die „Partnership“ entsteht durch den Abschluss eines formfreien Gesellschaftsvertrages (Partnership Agreement) zwischen den Gesellschaftern, der in einigen Sonderfällen dem Schriftzwang unterworfen ist.¹²⁰¹ Ein Mindestkapital für die Gründung ist nicht vorgeschrieben. Darüber hinaus wird die „General Partnership“ nicht in ein Handelsregister eingetragen und besitzt somit keine eigene Rechtspersönlichkeit, obwohl die „Partnership“ in vielen Bundesstaaten beim „Secretary of State“ gemeldet werden muss.¹²⁰² Damit haften die Gesellschafter sowohl unbeschränkt als auch

¹¹⁹⁹ vgl. Longenecker, Justin G.; Moore, Carlos W.; Pety, J. William (2003), S. 244

¹²⁰⁰ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 16

¹²⁰¹ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 8 f.

¹²⁰² vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 46 *i.V.m.* Bungert, Hartwin (2003), S. 86

persönlich.¹²⁰³ Nach dem „UPA“ tritt eine gesamtschuldnerische Haftung nur für Verbindlichkeiten ein, die einen deliktischen Ursprung haben. Für Vertragsschulden besteht lediglich eine gemeinsame nicht gesamtschuldnerische Haftung. Die „RUPA“ sieht inzwischen eine generelle gesamtschuldnerische Haftung vor.¹²⁰⁴ Die „Partnership“ ist berechtigt, unter einer Firma, unabhängig von den Gesellschaftern, selbständig Geschäfte zu betreiben. Die Wahl der Firma ist dabei frei, darf aber in den meisten Bundesstaaten keine Namen von Personen enthalten, die selbst nicht Gesellschafter sind.¹²⁰⁵ Die Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis obliegt jedem Gesellschafter. Er kann dabei unter der Firma im Namen der Gesellschaft als Ganzes handeln.¹²⁰⁶ An die Buchführung und den Jahresabschluss werden nach „UPA“ und „RUPA“ keine besonderen Anforderungen gestellt. Ebenso wenig unterliegt die „General Partnership“ den Prüfungs- und Publizitätsvorschriften.¹²⁰⁷

Eine zweite Form der „Partnerships“ ist die „**Limited Partnership**“. Die folgenden Ausführungen beruhen auf dem Mustergesetz „Uniform Limited Partnership Act“ (ULPA) bzw. dessen Neufassung „Revised Uniform Limited Partnership Act“ (RULPA).¹²⁰⁸ Die „Limited Partnership“ zeichnet sich durch die Unterscheidung der Gesellschafter in mindestens einen unbeschränkt haftenden (General Partner) und wenigstens einen auf seine Einlage beschränkt haftenden Gesellschafter (Limited Partner) aus.¹²⁰⁹ Die Gründung erfordert die Anfertigung einer speziellen Urkunde („Certificate of Limited Partnership“ bzw. „sworn certificate“) mit einem vorge-schriebenen Mindestinhalt und dessen Einreichung beim „Secretary of State“.¹²¹⁰ Die Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, womit eine Haftungsbeschränkung herbeigeführt werden könnte, da sonst der „General Partner“ persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar gemacht werden kann.¹²¹¹ Die Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis obliegt ausschließlich den „General Partners“. Wird ein „Limited Partner“ trotzdem im Namen des Unternehmens tätig, so verliert er seine Haftungsbeschränkung und ist den „General Partners“ gleichgestellt.¹²¹² Die Wahl der Firma ist nach der „ULPA“ völlig frei. Nach der „RULPA“

¹²⁰³ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 16

¹²⁰⁴ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 99

¹²⁰⁵ vgl. Ebd., S. 10

¹²⁰⁶ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 88

¹²⁰⁷ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 113 ff.

¹²⁰⁸ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 90

¹²⁰⁹ vgl. Longenecker, Justin G.; Moore, Carlos W.; Pety, J. William (2003), S. 252 f.

¹²¹⁰ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 22

¹²¹¹ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 42

¹²¹² vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 25

ist aber der Zusatz „limited partnership“ zu tragen. Außerdem darf der Name eines „Limited Partners“ nicht Firmenbestandteil sein.¹²¹³

Im Übrigen gilt das für die „General Partnership“ Gesagte analog für die „Limited Partnership“.

Die „**Limited Liability Partnership**“ - oder auch „Registered Limited Liability Partnership“ genannt - ist eine noch recht junge Rechtsform, die auf dem (R)LLP-Act beruht. Sie wird bevorzugt durch Freiberufler genutzt.¹²¹⁴ Dabei entspricht die „Limited Liability Partnership“ der „General Partnership“ mit der Besonderheit, dass die LLP einerseits beim „Secretary of State“ zwingend registriert werden muss und zum anderen eine Versicherungspflicht besteht.¹²¹⁵ Diese Pflichtversicherung deckt die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten, die aus deliktischem Verhalten des anderen Partners herrühren, ab. Die Haftung für eigenes deliktisches Verhalten wird durch diese Versicherung aber nicht übernommen.¹²¹⁶ Die dritte Generation des (R)LLP-Acts (sog. „bulletproof“) sieht auch einen generellen Haftungs-ausschluss für durch den anderen Partner verursachte Verbindlichkeiten vor.¹²¹⁷ Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung bestehen hier nur noch bei Personen, die der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle des haftenden Gesellschafters unterliegen.¹²¹⁸ Wie stark die Haftungsbeschränkung bei der „Limited Liability Partnership“ ist, variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat. Ansonsten entspricht die „Limited Liability Partnership“, wie erwähnt, der „General Partnership“.¹²¹⁹

8.3.2. Kapitalgesellschaften (Corporations)

Die folgenden Ausführungen beruhen schwerpunktmäßig auf dem „Revised Modell Business Coporation Act“ (R.M.B.C.A.) der „American Bar Association“ und dem „American Law Institute“. Eine mit den Modellgesetzen der „Partnerships“ vergleichbare Gesetzesvorlage existiert für die „Corporations“ nicht.¹²²⁰

Die erste Form ist die „**C Corporation**“, die die Grundform der Kapital-gesellschaften darstellt. Sie kann durch mindestens eine natürliche oder juristische Person gegründet werden.¹²²¹ Dazu ist ein Gesellschaftsvertrag, in dem die Gesellschaftssatzung (Articles

¹²¹³ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 17

¹²¹⁴ vgl. Zimmerer, Thomas (2002), S. 109

¹²¹⁵ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 28

¹²¹⁶ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 43

¹²¹⁷ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 28

¹²¹⁸ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 43

¹²¹⁹ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 17

¹²²⁰ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 43

¹²²¹ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 90

of Incorporation) mit einem vorgeschriebenen Mindestinhalt eingeschlossen ist, aufzustellen und bei dem „Secretary of State“ einzureichen, der den Inhalt prüft und bei Zustimmung das „Certificate of Incorporation“ ausstellt.¹²²² In einigen Bundesstaaten ist der Gesellschaftsvertrag zuvor noch durch einen Notar zu beurkunden sowie ein Mindestkapital von 1.000 \$ erforderlich. Zudem verlangen einige Bundesstaaten eine Veröffentlichung der „Articles“ in einer Zeitung oder eine zusätzliche Anmeldung der „Corporation“ beim jeweiligen Bezirk (County).¹²²³ Danach ist eine Gründungsversammlung der Aktionäre abzuhalten, auf der die „directors“ und „officers“ ernannt werden. Das Protokoll zu dieser Sitzung ist ebenfalls beim „Secretary of State“ einzureichen.¹²²⁴ Mit der Genehmigung der „Articles“ erhält die „Corporation“ eine eigene Rechts-persönlichkeit, womit die Haftung der Anteilseigner, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen der Durchgriffshaftung (Piercing of the Corporate Veil), auf ihre Einlage beschränkt wird.¹²²⁵ Die Einlage kann in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden. Eine spezielle Bewertung durch Sach-verständige bei Sacheinlagen ist in den USA nicht erforderlich.¹²²⁶ Die Gesellschaftsanteile der „Corporation“ dürfen i.d.R. frei gehandelt und als sog. „tracking“ bzw. „alphabet stock“ an der Börse notiert werden.¹²²⁷ Gesellschafts-zweck der „Corporation“ kann, mit wenigen Ausnahmen, jede legale Tätigkeit darstellen. Firmieren darf die „Corporation“ unter jedem beliebigen Namen, der jedoch nicht bereits durch ein anderes Unternehmen benutzt werden als auch nicht einen Gesellschaftszweck vortäuschen darf, der nicht erlaubt ist, wie z.B. „bank“. Zudem ist der Rechtsformzusatz „Corporation“, „Corp.“, „Company“, „Incorporated“, „Inc.“, „Limited“ oder „Ltd.“ anzuhängen.¹²²⁸

Verwaltet wird die „Corporation“ durch das „Board of Directors“, deren Mitglieder durch die Gesellschafterversammlung ernannt sowie abberufen werden. Die „Directors“ treffen die Leitentscheidungen und ernennen die „Officers“, die für die Führung des täglichen Geschäfts zuständig sind.¹²²⁹ I.d.R. wird dabei ein „Chief Executive Officer“ (CEO), ein „Vice-President“, ein „Secretary“ sowie ein „Treasurer“ bestimmt. Diese Positionen können gesetzlich betrachtet auch alle durch eine einzige Person übernommen werden, die zudem gleichzeitig Mitglied des „Board of Directors“ ist.¹²³⁰ Die „Directors“ und

¹²²² vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 28

¹²²³ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 48 f.

¹²²⁴ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 28

¹²²⁵ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 6

¹²²⁶ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 36

¹²²⁷ vgl. Ebd., 38

¹²²⁸ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 7

¹²²⁹ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 30

¹²³⁰ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 103

„Officers“ haften bei Überschreitung ihrer Befugnisse sowie bei Missachtung ihrer Sorgfaltspflicht persönlich für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten.¹²³¹

Die Regelungen zur Buchführung und zum Jahresabschluss schwanken je nach Bundesstaat und der Größe der „Corporation“. Generell gelten aber strengere Vorschriften als bei den „Partnerships“. Zumeist ist die Aufstellung eines Jahresabschlusses sowie die Prüfung dessen durch einen Wirtschaftsprüfer als auch die Veröffentlichung verpflichtend.¹²³² Börsennotierte „Corporations“ unterliegen zudem den strengen Vorschriften der „Securities laws“.¹²³³

Eine Sonderform ist die „**S Corporation**“. Der Vorteil gegenüber der gewöhnlichen „C-Corporation“ liegt ausschließlich in einer günstigeren Steuerveranlagung. Die „S-Corporation“ unterliegt nicht der gewöhnlichen Körperschaftsteuerpflicht. Es werden hingegen nur die ausgezahlten Dividenden auf Ebene der Aktionäre besteuert.¹²³⁴ Um einen Antrag auf Zulassung als „S Corporation“ durch die Finanzbehörden genehmigt zu bekommen sind allerdings einige Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu gehört, dass die Anzahl der Aktionäre 75 nicht überschreiten darf sowie nur eine Art von Aktien ausgegeben ist.¹²³⁵ Häufig ist auch eine Begrenzung der Aktionärsanzahl auf 35 vorzufinden.¹²³⁶ Zudem dürfen die Aktionäre keine juristischen Personen sein und müssen ihren ersten Wohnsitz zwingend in den USA haben.¹²³⁷ Ansonsten gilt das für die „C Corporation“ Gesagte auch für die „S Corporation“.

Erwähnt sei noch die Ausprägung der „**Close Corporation**“ (bzw. „Closely Held Corporation“). Sowohl die „C“, als auch die „S Corporation“ können anstelle als „Public“ auch als „Close Corporation“ geführt werden.¹²³⁸ Bedingung dafür ist eine Begrenzung der Anzahl der Aktionäre auf einen kleinen Kreis.¹²³⁹ Der Grenzwert ist in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich. In einigen Bundesstaaten ist dazu noch die freie Übertragung der Aktien auszuschließen.¹²⁴⁰ Der Vorteil liegt aber in allen Staaten in einer Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften. So können die Anteilseigner i.d.R. selbst die Geschäftsführung übernehmen oder zumindest das „Board of Directors“ verkleinern.¹²⁴¹

¹²³¹ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 41 f.

¹²³² vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 11

¹²³³ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 114

¹²³⁴ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 105

¹²³⁵ vgl. Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S. 57

¹²³⁶ vgl. Ryan, J.D.; Hiduke, Gail P. (2003), S. 213

¹²³⁷ vgl. PKF International (Hrsg.) (2001), S. 4

¹²³⁸ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 106

¹²³⁹ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 13

¹²⁴⁰ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 106

¹²⁴¹ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 13

Eine weder den Kapital- noch den Personengesellschaften eindeutig zuordenbare Rechtsform ist die „**Limited Liability Company**“ (LLC). Grundlage der folgenden Ausführungen ist der „Uniform LLC Act“ der „NCCUSL“. ¹²⁴² Gegründet wird die „LLC“ durch die Einreichung der „Articles of Organization“ beim „Secretary of State“. Zudem ist eine Satzung (Operating Agreement) aufzustellen. ¹²⁴³ Mit der Genehmigung erhält die Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit, die Ausstellung eines „Certificate of Incorporation“ findet aber nicht statt. Durch die eigenständige Rechtspersönlichkeit wird die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlage beschränkt. ¹²⁴⁴ Ein Mindestkapital wird trotzdem nicht verlangt. Ferner ist die Gründung durch einen einzigen Gesellschafter in den meisten Bundesstaaten inzwischen zulässig. ¹²⁴⁵ Die Firma kann frei gewählt werden, muss aber den Zusatz „Limited Liability Company“ oder „LLC“ enthalten. Die Geschäftsführung und die Vertretungsmacht obliegt den Gesellschaftern (Member-managed LLC). In den „Articles of Organization“ kann aber abweichend eine externe Geschäftsführung festgelegt werden. Im Falle der „Member-managed LLC“ gilt eine Alleinvertretungsbefugnis für jeden einzelnen Gesellschafter. Die Gesellschafter unterliegen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Treue- und Sorgfaltspflichten der persönlichen Haftung. ¹²⁴⁶

In den meisten Bundesstaaten bestehen bezüglich der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses, wie bei den „Partnerships“, keine Vorschriften. ¹²⁴⁷

Trotz des überwiegend kapitalgesellschaftsrechtlichen Charakters ist die „LLC“ steuerrechtlich den „Partnerships“ gleichgestellt. ¹²⁴⁸

8.4. Steuersystem

Beim us-amerikanischen Steuersystem ergibt sich ein ähnliches Problem wie beim Gesellschaftsrecht. Hier existieren zwar Bundesgesetze, aber auch die Bundesstaaten sowie lokalen Körperschaften besitzen Steuergesetzgebungs-kompetenzen. ¹²⁴⁹

Die folgenden Ausführungen zur **Einkommensteuer** (Income Tax) beziehen sich primär auf die Steuer auf Bundesebene (Federal Income Tax). Daneben wird auch auf Bundesstaatsebene (State Income Tax) und eventuell auf Kommunalebene (Community

¹²⁴² vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 66 f.

¹²⁴³ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 13

¹²⁴⁴ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 69

¹²⁴⁵ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 14

¹²⁴⁶ vgl. PKF International (Hrsg.) (2001), S. 4

¹²⁴⁷ vgl. Bungert, Hartwin (2003), S. 105 ff.

¹²⁴⁸ vgl. Urbach Kahn & Werlin Advisors (2000), S. 9

¹²⁴⁹ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 41

Local Income Tax) eine Einkommensteuer erhoben, die hier nur am Rande erwähnt werden kann, da jeder Bundesstaat seine eigenen Gesetze erlassen hat.¹²⁵⁰

Von der Bundessteuer sind alle natürlichen Personen mit ihrem Einkommen betroffen. Die Gewinne der „Sole Proprietorship“ unterliegen immer der Besteuerung auf Ebene des Unternehmers. Die Gewinne der „Partnerships“ sind im Regelfall ebenfalls ausschließlich von der Einkommensbesteuerung auf Ebene der Gesellschafter betroffen, allerdings können sie für eine Besteuerung als Kapitalgesellschaften optieren. Einer Behandlung wie die „Partnerships“ unterliegt die „Limited Liability Company“, sie kann aber auch für die Besteuerung der Kapitalgesellschaften optieren. Die „S Corporation“ wird auf genehmigten Antrag wie die „Partnership“ auf Ebene der Gesellschafter besteuert.¹²⁵¹

Das us-amerikanische Gesetz gibt keine Definition für den Begriff „Einkommen“ und stellt auch keine Vorlage zur Unterteilung der Einkunftsarten zur Verfügung. Als steuerpflichtig gelten alle laufenden und einmaligen Einnahmen abzüglich der damit zusammenhängenden Kosten.¹²⁵² Ausgenommen sind einige Einkünfte, wie z.B. Erbschaften und Schenkungen. Das um Kosten bereinigte Bruttoeinkommen (adjusted gross income) wird um weitere Abzüge, wie z.B. Spenden u.ä. verringert und ergibt das steuerpflichtige Einkommen (tax table income). Vom „Tax table Income“ werden die persönlichen Freibeträge (exemptions) abgezogen, womit sich das zu versteuernde Einkommen ergibt (taxable income).¹²⁵³

Zu beachten ist, dass Veräußerungsgewinne (capital gains) und -verluste (capital losses) gesondert erfasst und besteuert werden.¹²⁵⁴

Zur gewerblichen Gewinnermittlung sind alle Buchführungsarten zulässig, die stetig sind und Einkommen eindeutig erkennen lassen. Konkret sind die Zuflussmethode (cash method), die Zurechnungsmethode (accrual method), die Methode der anteiligen Gewinnermittlung (installment method) und die Methode der Gewinn-realisation erst bei Auftragserfüllung (completed contract method) zulässig. Wird eine Bilanz aufgestellt, werden i.d.R. die Vorschriften des GAAP (Generally accepted accounting principles) des „American Institute of Certified Public Accountants“ (AICPA) angewendet.¹²⁵⁵

Der Ausgleich von Verlusten ist in den USA eingeschränkt. So sind Verluste nur unter den Einkunftsarten Erwerbstätigkeit, Tätigkeiten mit gewinnbringender Zielsetzung außerhalb von Erwerbstätigkeit und Verluste durch Diebstahl oder Naturkatastrophen

¹²⁵⁰ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 41

¹²⁵¹ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 48 f.

¹²⁵² vgl. HLB USA (Hrsg.) (2004), S. 19

¹²⁵³ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 20

¹²⁵⁴ weiterführend hierzu siehe Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 57 ff.

¹²⁵⁵ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 45

miteinander verrechenbar. Des Weiteren dürfen Verluste aus „aktiven“ Tätigkeiten nicht mit Gewinnen aus „passiven“ Tätigkeiten, und umgekehrt, ausgeglichen werden. Ein eventuell verbleibender Verlust aus der normalen Erwerbstätigkeit kann maximal zwei Jahre zurück- und höchstens 20 Jahre vorgetragen werden. Ausgenommen davon sind Kapitalgesellschaften, die für die Einkommensbesteuerung optiert haben.¹²⁵⁶

Nach der Ermittlung des bereinigten Bruttoeinkommens können die Abzüge für Spenden, Werbungskosten etc. abgezogen werden. Hier kann ein Pauschbetrag von 4.500 \$ für Alleinstehende geltend gemacht werden, sofern eine genaue Berechnung nicht durchgeführt werden soll.¹²⁵⁷

An persönlichen Freibeträgen können je 2.900 \$ für den Steuerpflichtigen selbst, seinen Ehegatten (bei Zusammenveranlagung) und für jedes unterhaltspflichtige Kind geltend gemacht werden. Diese persönlichen Freibeträge gelten nur bis zu einem Einkommen von 132.950 \$ bei Alleinstehenden und laufen bei höherem Einkommen schrittweise aus.¹²⁵⁸

Auf den verbleibenden Betrag, dem zu versteuernden Einkommen, wird nun der Einkommensteuertarif angewendet. Es existieren dabei drei verschiedene Tariftabellen, nämlich für Alleinstehende, Verheiratete und Haushaltsvorstände. Der Steuertarif für Alleinstehende ist der Tabelle 12 zu entnehmen.

Tabelle 13: Einkommensteuertarif in den USA

Einkommen [in \$]		Steuersatz [in %]
	bis 6.000	10
ab 6.000	bis 27.050	15
ab 27.050	bis 65.550	27,5
ab 65.550	bis 136.750	30,5
ab 136.750	bis 297.350	35,5
ab 297.350		39,1

Quelle: in Anlehnung an Müssener, Ingo (2003c), S. 44

Daneben wird eine Mindeststeuer (alternative minimum tax [AMT]) errechnet, die zu zahlen ist, falls sie über dem Steuerbetrag bei herkömmlicher Berechnung liegt. Bemessungsgrundlage ist das „adjusted gross income“ zuzüglich des Betrags der besonderen Steuervergünstigungen und verringert um Freibeträge. Der darauf

¹²⁵⁶ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 21 f.

¹²⁵⁷ vgl. Ebd., S. 41

¹²⁵⁸ vgl. Ebd., S. 43

angewendete Steuersatz liegt zwischen 26 und 28 Prozent, je nach Einkommenshöhe und Familienstand.¹²⁵⁹ Ziel dieser Alternativsteuer ist es, dass Steuervergünstigungen nicht dazu führen, dass besonders hohe Einkommen nicht einer Besteuerung unterzogen werden.¹²⁶⁰

Unabhängig davon, ob die reguläre oder die alternative Steuer zu zahlen ist, können vom Steuerbetrag Abzüge geltend gemacht werden, wie z.B. für betriebliche Investitionen sowie für die Betreuung von Kindern.¹²⁶¹

Selbständige, d.h. Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personen-gesellschaften, die in dem Unternehmen tätig sind, haben zudem eine „self-employed tax“ abzuführen, die als Beitrag zur Altersrenten-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung gelten.¹²⁶²

Bemessungsgrundlage ist der Gewinn bzw. Gewinnanteil, auf den der Steuersatz von 15,5 Prozent angewendet wird.¹²⁶³

Berechnet wird die Einkommensteuer durch eine Selbstveranlagung, wobei der Veranlagungszeitraum das Steuerjahr ist, welches nicht zwangsläufig mit dem Kalenderjahr identisch sein muss. Die Steuererklärung ist bis zum 15. April des Folgejahres einzureichen.¹²⁶⁴ Vorauszahlungen sind vierteljährlich, auf Grundlage der bis dahin selbstberechneten Einkommensteuer, zu entrichten. Von der Abgabe einer Steuerklärung befreit sind Personen, deren Bruttoeinkommen 6.950 \$ (Alleinstehende) nicht überschreitet.¹²⁶⁵

Die Einkommensteuer der Bundesstaaten und Gemeinden wird oft auf derselben Grundlage wie die Bundessteuer erhoben. Die Einkommensteuer des Staates New York lag im Jahr 2000 beispielsweise zwischen vier und 6,85 Prozent.¹²⁶⁶

Eine allgemeine Kapitalertragsteuer existiert in den USA für Steuerinländer nicht. Es besteht lediglich eine Meldepflicht, aufgrund derer die Zahlung von Zinsen oder Dividenden der Steuerbehörde unter Nennung des Namens, der Anschrift und der Steuernummer des Empfängers mitgeteilt werden muss.¹²⁶⁷ Allerdings existiert kein Anrechnungsverfahren für die auf die ausgezahlten Gewinne bezahlte Körperschaftsteuer. Hier kommt es in den USA zu einer Doppelbesteuerung.¹²⁶⁸

¹²⁵⁹ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 44/1 f.

¹²⁶⁰ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 103

¹²⁶¹ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 44/3 f.

¹²⁶² vgl. Grimm, Heike (1999), S. 252

¹²⁶³ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 21

¹²⁶⁴ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 42

¹²⁶⁵ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 44/4 f.

¹²⁶⁶ vgl. Ebd., S. 44/2

¹²⁶⁷ vgl. Ebd., S. 44/6

¹²⁶⁸ vgl. Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S. 361

Lediglich für Ausländer wird eine Quellsteuer von 30 Prozent erhoben, mit der die Steuerschuld beglichen ist.¹²⁶⁹ Auch Veräußerungsgewinne nichtansässiger Ausländer werden mit einer Quellsteuer in Höhe von 39,6 (natürliche Personen) bzw. 35 Prozent (Kapitalgesellschaften) belegt.¹²⁷⁰

Die **Körperschaftsteuer** wird, wie die Einkommensteuer, sowohl vom Bund sowie von den meisten Einzelstaaten und Gemeinden erhoben.¹²⁷¹ Auch hier beziehen sich die Ausführungen auf die Körperschaftsteuer des Bundes (Federal income tax on corporations). Steuerpflichtig sind die „C Corporation“, die „S Corporation“, sofern sie nicht für die Einkommensbesteuerung optiert hat, und die „Partnerships“, die sich freiwillig der Körperschaftsteuer unterworfen haben.¹²⁷²

Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen.

Für die Methode der Gewinnermittlung gilt das bei der Einkommensteuer Gesagte. Allerdings darf die Einnahme-Überschussrechnung (cash method) nur durch Unternehmen angewendet werden, die entweder einen Jahresumsatz von unter fünf Millionen US-Dollar ausweisen oder eine Dienstleistung freiberuflicher Art mit persönlicher Mitarbeit der Gesellschafter anbieten.¹²⁷³

Ein Ausgleich von Verlusten durch Veräußerungsgeschäfte darf nur mit Gewinnen aus Veräußerungen durchgeführt werden.¹²⁷⁴ Dabei ist ein Rücktrag von maximal drei sowie ein Vortrag von bis zu fünf Jahren zulässig.¹²⁷⁵ Verluste der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Net Operating Losses [NOL]) können hingegen zwei Jahre zurück- und 20 Jahre vorgeschrieben werden.¹²⁷⁶

Wurde im Bundesstaat bereits eine Körperschaftsteuer bezahlt, so kann dieser Betrag für die Bundessteuer angerechnet werden.¹²⁷⁷

Der Steuertarif, der auf die Bemessungsgrundlage angewendet wird, ist der Tabelle 14 zu entnehmen.

¹²⁶⁹ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 50

¹²⁷⁰ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 44/7

¹²⁷¹ vgl. Ebd., S. 47

¹²⁷² vgl. Ebd., S. 48 f.

¹²⁷³ vgl. Ebd., S. 51

¹²⁷⁴ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 139

¹²⁷⁵ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (2003b), S. 31

¹²⁷⁶ vgl. Ebd., S. 32

¹²⁷⁷ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 101 f.

Tabelle 14: Körperschaftsteuertarif in den USA

Einkommen [in \$]		Steuersatz [in %]
	bis 50.000	15
ab 50.000	bis 75.000	25
ab 75.000	bis 10.000.000	34
ab 10.000.000		35

Quelle: in Anlehnung an Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 142

Hinzu kommt eine Zusatzsteuer (additional tax) für den 100.000 \$ übersteigenden Anteil des zu versteuernden Einkommens. Sie beträgt fünf Prozent, aber maximal 11.750 \$. Auf den 15 Millionen Dollar übersteigenden Teil wird zusätzlich eine Steuer von drei Prozent, aber maximal 100.000 \$, fällig.¹²⁷⁸

Wie bei der Einkommensteuer, existiert auch bei der Körperschaftsteuer eine alternative Mindeststeuer (Alternative minimum taxable income [AMTI]). Bemessungsgrundlage der „AMTI“ ist das Bruttoeinkommen ohne Berücksichtigung von Steuervergünstigungen, wie z.B. beschleunigten Abschreibungen, Pauschalwertberichtigungen etc.. Auch eine Differenz zwischen dem Gewinn der Handels- und der Steuerbilanz wird zu 50 Prozent der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Der Steuersatz der „AMTI“ beträgt 20 Prozent. Diese Steuer wird aber nur erhoben, sofern sie mehr als 40.000 \$ beträgt oder höher als die reguläre Körperschaftsteuer ist.¹²⁷⁹

Nicht-ausgeschüttete Gewinne werden einer Zusatzsteuer (accumulated earnings tax [AET]) unterworfen, deren Bemessungsgrundlage das Einkommen, reduziert um die ausgeschütteten Gewinne, ist. Wird der Freibetrag von 250.000 \$ überschritten, wird der Steuersatz von 39,6 Prozent auf die Bemessungsgrundlage angewendet.¹²⁸⁰

Die Körperschaftsteuer wird durch Selbstveranlagung berechnet und entrichtet. Übersteigt die voraussichtliche jährliche Körperschaftsteuer 500 \$, dann sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten.¹²⁸¹ Die Steuererklärung ist am 15. Tag des dritten Monats nach Ablauf des Steuerjahres einzureichen.¹²⁸²

Die Körperschaftsteuern der verschiedenen Bundesstaaten unterscheiden sich teilweise erheblich. Häufig sind Proportionalsteuersätze zwischen vier und zwölf Prozent vorzufinden.¹²⁸³

¹²⁷⁸ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 100

¹²⁷⁹ vgl. Ebd., S. 60

¹²⁸⁰ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 142

¹²⁸¹ vgl. Strauss, Steven D. (2003), S. 152

¹²⁸² vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (2003b), S. 31

¹²⁸³ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel (2004), S. 478

Einige Gemeinden, vornehmlich größere Städte, erheben zusätzlich eigene Körperschaftsteuern. Die Steuersätze liegen dabei i.d.R. zwischen ein und zwei Prozent des Gewinns.¹²⁸⁴

Eine **Gewerbsteuer** oder ähnliches wird auf Bundesebene in den USA nicht erhoben. In einigen Bundesstaaten und größeren Städten wird aber eine der Gewerbesteuer ähnliche „franchise tax“ eingetrieben. Bemessungsgrundlage dieser Steuer können der Gewinn, das Kapital, die Unternehmensart oder die Lohnsumme sein.

Mit der **Vermögenssteuer** verhält es sich wie mit der Gewerbesteuer. Auf Bundesebene wird sie nicht erhoben, wohl aber vereinzelt auf Bundesstaats- und Gemeindeebene als „property tax“. Einige wenige Staaten erheben eine spezielle Steuer auf immaterielle Vermögenswerte (special intangible property taxes, bank share taxes, capital stock taxes) von geringer Höhe.¹²⁸⁵

Eine **Grundsteuer** wird in den USA nicht erhoben. Lediglich die eben erwähnten „property“ und „franchise taxes“ auf Bundesstaats- und Gemeindeebene enthalten Ansätze einer Grundbesteuerung.¹²⁸⁶

Auch **Vermögensverkehrsteuern** existieren auf Bundesebene nicht, mit Ausnahme einer Steuer auf ausländische Versicherungspolicen (tax on foreign insurance policies). Auf Bundesstaats- sowie Gemeindeebene hingegen wird eine Vielzahl von Vermögensverkehrsteuern, wie z.B. Börsenumsatz- (stock transfer tax), Hypotheken- (mortgage recording tax) oder Grunderwerbsteuer (real transfer estate tax) erhoben.¹²⁸⁷

Teilweise wird außerdem eine **Gründungs- und jährliche Gewerbeerlaubnissteuer** von den Gemeinden erhoben.¹²⁸⁸

Auch die **Umsatzsteuer** (sales and use taxes) wird nicht vom Bund festgesetzt. Sie wird nur durch die Bundesstaaten und teilweise auch durch Gemeinden eingefordert. Allerdings unterscheiden sich die Systeme und Tarife zwischen den Bundesstaaten, was eine Darstellung an dieser Stelle schwierig macht.¹²⁸⁹ Allgemein gilt, dass die us-amerikanische Umsatzsteuer nur den Endverbraucher, der aber auch ein Unternehmen sein kann, belasten soll (Einphasen-Umsatzsteuer).¹²⁹⁰ Daher wird die Steuer nur auf Einzelhandelsumsätze mit Waren und in Einzelfällen auch mit Dienstleistungen erhoben. Gibt der Käufer eine sog. „Wiederverkäufererklärung“ ab, dann ist der Handel

¹²⁸⁴ vgl. Ebd., S. 478

¹²⁸⁵ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 66

¹²⁸⁶ vgl. Ebd., S. 67

¹²⁸⁷ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 258

¹²⁸⁸ vgl. Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S. 357 *i.V.m.* Becker, Helmut (1988), S. 183

¹²⁸⁹ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 257

¹²⁹⁰ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel (2004), S. 479

steuerfrei.¹²⁹¹ Problematisch ist es, wenn ein Käufer aus einem anderen Bundesstaat kommt (Out-of-State-Lieferung). Meist sind diese Verkäufe steuerfrei. Der Käufer hat dann den Erwerb für die „Sales Tax“ anzumelden. Beim Versandhandel von einem Bundesstaat in den anderen treten oft Probleme bei der Besteuerung auf, wobei auch diese Geschäfte im Regelfall steuerfrei sind. Exporte ins Ausland sind generell steuerfrei (Out-of-State-Shipment).¹²⁹² Die Umsatzsteuersätze liegen zumeist zwischen drei und 6,5 Prozent.¹²⁹³

Einige Bundesstaaten¹²⁹⁴ verzichten gänzlich auf die Erhebung einer Umsatzsteuer.¹²⁹⁵ Neben den erwähnten Steuern ist zusätzlich mit Erbschaft- und Schenkung-, Kraftfahrzeug-, Umwelt- und diversen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu rechnen.¹²⁹⁶

8.5. Notwendige Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften

Die Gründung eines Unternehmens bringt eine **Meldepflicht** bei der Steuerbehörde (Internal Revenue Service [IRS]) mit sich. Dort muss eine „Employer Identification Number“ (EIN) mittels des Formblattes „SS-4“ beantragt werden. Nur der „Sole Proprietor“, der keine Arbeitnehmer einstellt, bedarf nicht einer „EIN“. Seine Steuernummer entspricht der Sozialversicherungsnummer.¹²⁹⁷ Zudem muss eine Anmeldung zur Umsatzsteuer (Sales Tax) beim „State’s tax department“ erfolgen.¹²⁹⁸ Sollen die Einkäufe des Unternehmens von der Umsatzsteuer befreit werden, so ist ein „Resale Permit“ bzw. „Seller’s Permit“ beim „Equalization Board“, „State Sales Tax Comission“ oder dem „Franchise Tax Board“ zu beantragen.¹²⁹⁹

Ist eine **Eintragung** des Unternehmens - wie oben dargestellt - vorgesehen, dann ist diese i.d.R. beim „Secretary of State“ vorzunehmen. Dort wird u.a. der Name des Unternehmens eingetragen. Da die „Partnerships“ und die „Sole Proprietors“ nicht der Eintragungspflicht unterliegen, müssen sie ihren Unternehmensnamen gesondert registrieren. Dazu ist ein sog. „doing business as-certificate“ (dba-certificate) bei der Bezirks- oder Lokalverwaltung zu beantragen.¹³⁰⁰ Diese Pflicht entfällt, wenn das Unternehmen unter dem natürlichen Namen des Unternehmers bzw. aller Gesellschafter

¹²⁹¹ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 68

¹²⁹² vgl. Ebd., S. 69

¹²⁹³ vgl. Alshut, Jörg; Kast, Daniel (2004), S. 479

¹²⁹⁴ dies sind: Alaska, Delaware, Montana, New Hampshire, Oregon (Alshut, Jörg; Kast, Daniel (2004), S. 478)

¹²⁹⁵ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 69

¹²⁹⁶ vgl. Ebd., S. 59 - 65 und 72 - 76/3

¹²⁹⁷ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 45

¹²⁹⁸ vgl. Strauss, Steven D. (2003), S. 153

¹²⁹⁹ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 59

¹³⁰⁰ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 44

geführt wird.¹³⁰¹ In einigen Bundesstaaten sind die nicht körperschaftlichen Unternehmen zusätzlich beim „County Office“ zu registrieren.¹³⁰²

Soll das Unternehmen in einer „Zone“ betrieben werden, die nicht für gewerbliche Zwecke zugelassen ist, so ist eine Ausnahmegenehmigung („variance permit“ bzw. „conditional use permit“) bei der Gemeinde zu beantragen.¹³⁰³

Einige Industriezweige unterliegen **besonderen Reglementierungen**. Dazu zählen der Bankensektor, für den eine Genehmigung des „US Federal Reserve Board“ notwendig ist, die Versicherungsbranche, die Luft- und Raumfahrt, der Energie-sektor, die Waffen- und Kriegsmaschinenindustrie sowie der Radio- und Fernseh-sektor.¹³⁰⁴

Werden im Geschäftsbetrieb Lebensmittel verarbeitet oder gehandelt, wird eine spezielle **Genehmigung** der Gesundheitsbehörde (Health Department) erforderlich.¹³⁰⁵ Des Weiteren ist eine Genehmigung der staatlichen Feuerschutz-behörde (Fire Department) notwendig, wenn mit brennbaren und explosiven Materialien gearbeitet wird.¹³⁰⁶

Besondere Konzessionen sind darüber hinaus für den Verkauf von Alkohol, Waffen, Tabak und Fleischprodukten notwendig.¹³⁰⁷

Für viele handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten sind zudem **Lizenzen**, die an den Nachweis bestimmter Qualifikationen gebunden sind, erforderlich. Dazu zählen vor allem, Architekten, Bauunternehmer, Grundstücksmakler, Versicherungsvertreter, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Krankenschwestern, Pfleger, Elektriker, Installateure, Automechaniker und Friseure. Teilweise ist ein Studium in den USA oder eine spezielle Prüfung vorzuweisen. Die Zulassungsbedingungen variieren aber von einem zum anderen Bundesstaat.¹³⁰⁸

8.6. Übliche Formen der Finanzierung

Der Markt für Start-Up-Kapital in den USA gilt als sehr gut. Besondere Beachtung wird dem **Venture-Capital-Markt** geschenkt, der mit einem geschätzten Volumen von 41 Billionen Dollar zu den attraktivsten der Welt zählt.¹³⁰⁹ Bei näherer Betrachtung zeigen sich allerdings die Schwächen des VC-Marktes hinsichtlich der Finanzierung von

¹³⁰¹ vgl. Strauss, Steven D. (2003), S. 101

¹³⁰² vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 44

¹³⁰³ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 57 f.

¹³⁰⁴ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 44 ff.

¹³⁰⁵ vgl. Hatten, Timothy S. (2003), S. 223

¹³⁰⁶ vgl. Strauss, Steven D. (2003), S. 101

¹³⁰⁷ vgl. Hatten, Timothy S. (2003), S. 223

¹³⁰⁸ vgl. Strauss, Steven D. (2003), S. 101 *i.V.m.* Grimm, Heike (1999), S. 143 *und* Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S. 357

¹³⁰⁹ vgl. Neck, Heidi M., u.a. (2003), S. 25

Existenzgründungen, denn nur etwa zwei bis drei Prozent der gesamten VC-Investitionen fließen in kleine Unternehmen.¹³¹⁰ Außerdem weist der VC-Markt eine starke regionale Konzentration auf die Staaten Colorado, California und Massachusetts auf.¹³¹¹ Zudem konzentrieren sich die Investoren auf wachstumsstarke High-Tech-Unternehmen mit extrem hohem Kapitalbedarf, von i.d.R. mindestens 10 Millionen Dollar.¹³¹² Sollte Venture Capital trotzdem relevant sein, stellte die „National Venture Capital Association“ (NVCA) mit über 300 organisierten VC-Gesellschaften eine wichtige Anlaufstelle dar.¹³¹³

Attraktiver für Existenzgründer ist das Angebot der zahlreichen **Business Angels**, die vereinzelt schon ab 20.000 Dollar Investitionen vornehmen.¹³¹⁴ Etwa fünf Prozent der US-Bevölkerung treten als Business Angels mit einem Gesamtvolumen von etwa 104 Billionen Dollar auf.¹³¹⁵ In diesen Zahlen sind bereits Finanzhilfen von Verwandten und Bekannten enthalten, denen etwa 50 Prozent zuzuschreiben sind.¹³¹⁶

Eine durchschnittliche **Eigenkapitalquote** von 45 Prozent bei Mittelstandsunternehmen¹³¹⁷ kann als Indiz für die hohe Bedeutung des informellen Beteiligungskapitals gesehen werden.

Daneben sind Gründer oft auf eine Fremdkapitalfinanzierung durch **Banken** angewiesen, von denen in den USA ca. 13.000 existieren. Aufgrund der hohen Konkurrenz treten diese Gründern zumeist offen gegenüber, sofern ein durchdachtes Unternehmenskonzept und ein ausgearbeiteter Business-Plan vorgelegt werden kann.¹³¹⁸

Staatliche Förderungen werden über die „Small Business Administration“ (SBA) angeboten. Die SBA bietet kleinen und mittleren Unternehmen einige **Bürgschafts- und Darlehensprogramme** an, die zumeist über die 500 Kooperations-Banken distribuiert werden.¹³¹⁹ Sie stellt die wichtigste Förderinstitution für Existenzgründer in den USA dar und bürgt bei 30 bis 40 Prozent aller an kleine und mittlere Unternehmen vergebenen Darlehen.¹³²⁰ Das Standardprogramm ist das „7a Loan Guarantee Program“, welches allerdings einen relativ hohen Verwaltungsaufwand und eine lange Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt. Daher wurde für kleinere Darlehensbeträge das „LowDoc Loan

¹³¹⁰ vgl. Zacharakis, Andrew L., u.a. (2000), S. 3 i.V.m. Neck, Heidi M., u.a. (2003), S. 27

¹³¹¹ vgl. Neck, Heidi M., u.a. (2003), S. 28

¹³¹² vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 91

¹³¹³ vgl. Klandt, Heinz (2002), S. 120

¹³¹⁴ vgl. Hatten, Timothy S. (2003), S. 288

¹³¹⁵ vgl. Neck, Heidi M., u.a. (2003), S. 19

¹³¹⁶ vgl. Ebd., S. 7

¹³¹⁷ vgl. Burgmaier, Stefanie (2004), S. 72

¹³¹⁸ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 164 ff.

¹³¹⁹ vgl. Ryan, J.D.; Hiduke, Gail P. (2003), S. 193

¹³²⁰ vgl. Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S. 155

Programms“ geschaffen, das durch ein einseitiges Formular beantragt und innerhalb von zwei bis drei Tagen genehmigt werden kann.¹³²¹ Für besonders kleine Beträge, die normalerweise nicht von Banken bearbeitet werden würden, wurde das “Microloan Program“ eingerichtet.¹³²² Darüber hinaus existieren spezielle Programme für gesellschaftliche Minderheiten, wie Behinderte, und für Unternehmerinnen.¹³²³

Daneben bieten die „Small Business Investment Companies“ (SBICs) und “Minority Enterprise Small Business Investment Companies“ (MESBICs), als private und von der SBA lizenzierte Unternehmen, mit ihren 300 Agenturen Beteiligungskapital und Darlehen, die durch die SBA gebürgt werden, überall in den USA an.¹³²⁴

Darüber hinaus offerieren einige Bundesstaaten eigene Förderprogramme für Unternehmensgründer, die zumeist über die „**Small Business Development Centers**“ erhältlich sind.¹³²⁵ Das Angebot schwankt aber so stark, dass an dieser Stelle keine genauen Angaben über die Programmstruktur gemacht werden können.

Zudem existieren in den USA diverse **Zuschussprogramme**, jedoch war kein Programm für Existenzgründungen ausfindig zu machen.

In Anlage 17 ist eine Übersicht über die wichtigsten Programme sowie Internet-adressen zu finden.

8.7. Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts

Geprägt ist der us-amerikanische Arbeitsmarkt durch eine hohe Dynamik und Liberalität.¹³²⁶ Es existiert kein umfassendes Arbeits- und Sozialgesetz. Lediglich Einzelgesetze auf Bundesebene geben einige Richtlinien vor. Ergänzt werden diese durch diverse bundesstaatliche Gesetze, wodurch die gesetzlichen Vorgaben für die Arbeitsverhältnisse von Bundesstaat zu Bundesstaat stark differieren.¹³²⁷ Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Richtlinien des Bundes.

Arbeitsverträge unterliegen in den Vereinigten Staaten keiner gesetzlichen Regelung und damit keinem Formzwang. Häufig werden sie mündlich geschlossen und beruhen

¹³²¹ vgl. Hatten, Timothy S. (2003), S. 284 *i.V.m.* Grimm, Heike (1999), S. 177

¹³²² vgl. Small Business Administration: <http://www.sba.gov/financing/sbaloan/microloans.html> (28.09.2004)

¹³²³ vgl. Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S.156

¹³²⁴ vgl. Hatten, Timothy S. (2003), S. 288 *i.V.m.* Longenecker, Justin G.; Moore, Carlos W.; Pety, J. William (2003), S. 340

¹³²⁵ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 39

¹³²⁶ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 105

¹³²⁷ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 194

auf der vom Unternehmen aufgestellten und schriftlich fixierten „Company Policy“.¹³²⁸ Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist frei und kann somit zu einem befristeten oder unbefristeten Vertrag führen.

Ab 15 Beschäftigten greift der „Civil Rights Act“ von 1967, der jegliche **Diskriminierung** auf Grund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, nationalen Ursprung und Rasse untersagt. Zudem sind dort auch die Fälle der sexuellen Belästigung (Sexual Harassment), die in den USA sehr restriktiv geregelt sind, mit eingeschlossen. Hier ist es ratsam, ein Unternehmenshandbuch gegen „Sexual Harassment“ auszugeben.¹³²⁹ Des Weiteren schreibt der „Equal Pay Act“ von 1963 die gleiche Entlohnung von Männern und Frauen für die gleiche Art von Arbeit vor. Darüber hinaus muss nach dem „American with Disability Act“ von 1990 jegliche Diskriminierung von Mitarbeitern aufgrund von Behinderungen unterbleiben, es sei denn, die Gleichbehandlung führt zu einer unzumutbaren Belastung des Arbeitgebers.¹³³⁰ Ferner muss eine Diskriminierung auf Grund des Alters in Folge des „Age Discrimination Act“ von 1967 ab 20 Mitarbeitern unterbleiben.¹³³¹

Ein **Kündigungsschutz** existiert in den USA nicht. Es gilt generell der „Employment at will“-Grundsatz, nach dem ohne Einhaltung einer Frist und Angabe von Gründen eine Arbeitsverhältnis seitens des Arbeitnehmers sowie des Arbeitgebers aufgelöst werden kann. In den Einzel- oder Kollektivarbeitsverträgen können allerdings andere Regelungen ausgehandelt werden.¹³³² Einschränkungen findet der „Employment at will“-Grundsatz bei Massenentlassung in Betrieben mit mehr als 100 Mitarbeitern. In diesem Fall ist eine Kündigungsfrist von 60 Tagen nach dem „Worker Adjustment and Retraining Notification Act“ (WARN-Act) einzuhalten.¹³³³

Einen gesetzlichen **Mindesturlaub** gibt es in den USA nicht, dafür aber einen **Mindestlohn** von 5,15 \$ je Arbeitsstunde für über 20-jährige nach dem „Fair Labor Standards Act“.¹³³⁴ Für die Geburt und Versorgung eines Kindes besteht ein Anspruch auf bis zu zwölf Wochen unbezahlten Urlaub in Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten und einer mindestens zwölfmonatigen Betriebszugehörigkeit nach dem „Federal Family and Medical Leave Act“.¹³³⁵ Die wöchentliche **Arbeitszeit** soll 40

¹³²⁸ vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001), S. 49 *i. V.m.* Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 103

¹³²⁹ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 111

¹³³⁰ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 91 f.

¹³³¹ vgl. Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S. 235

¹³³² vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 108

¹³³³ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 96

¹³³⁴ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 34

¹³³⁵ vgl. Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S. 238

Stunden betragen. Werden darüber hinaus Überstunden geleistet, so sind diese mit wenigstens dem 1,5-fachen des normalen Lohns zu vergüten.¹³³⁶

Sind insgesamt mehr als zwei Arbeitnehmer im Betrieb eingestellt, hat das Unternehmen eine **Arbeitsunfallversicherung** (workers compensation benefits) abzuschließen, deren Einzelheiten in den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten geregelt sind.¹³³⁷ Auf Bundesebene hingegen ist die „Old-Age, Survivors and Disability Insurance“ (OASDI) geregelt, die als „Federal Insurance Contributions“ (FICA) zusammen mit der Einkommensteuer abgeführt wird. Bis zu einem Einkommen von 76.200 \$ beträgt die „FICA“ 15,3 Prozent und ist zu je 50 Prozent vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Bei einem Einkommen von über 76.200 \$ sind vom Arbeitgeber zusätzlich 1,45 Prozent abzuführen. In der „FICA“ ist zudem die „Medicare“ enthalten, die als Krankenversicherung nach der Pensionierung dient. Während der Beschäftigungszeit haben sich die Arbeitnehmer in den USA privat zu versichern.¹³³⁸

Die Arbeitslosenversicherung (unemployment insurance) setzt sich aus einer Bundes- und einer einzelstaatlichen Abgabe zusammen. Die Bundesabgabe (Federal Unemployment Tax Act [FUTA]) beläuft sich auf 0,8 Prozent der ersten 7.000 \$ des Lohns und wird allein vom Arbeitgeber entrichtet. Die einzelstaatliche Abgabe (State Unemployment Tax Act [SUTA]) variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat und wird anteilmäßig durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer getragen. Die „SUTA“ kann maximal 4,7 Prozent betragen.¹³³⁹

Die eben genannten **Sozialabgaben** sind zusammen mit der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber einzubehalten und abzuführen. Der Arbeitnehmer erhält somit ausschließlich den Nettolohn ausgezahlt.

Die Bedeutung der Gewerkschaften ist in den USA eher gering. Im Jahre 1998 waren lediglich 13,9 Prozent der Erwerbsbevölkerung, mit abnehmender Tendenz, in Gewerkschaften organisiert.¹³⁴⁰

8.8. Übliche Versicherungen

Betriebliche Versicherungen haben in den USA einen hohen Stellenwert. Das rührt u.a. daher, dass Schadensersatzforderungen in den Vereinigten Staaten häufig in

¹³³⁶ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 98

¹³³⁷ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 113 f.

¹³³⁸ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 114

¹³³⁹ vgl. Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S. 241

¹³⁴⁰ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 221

Millionenhöhe gestellt werden und für einen nicht versicherten Unternehmer ruinös sein können.¹³⁴¹

Grundsätzlich werden bei den us-amerikanischen Versicherungspolicen zwei Arten, „claims made“- und „Occurrence“-Policen, unterschieden. Bei den „claims made“-Policen werden nur Schäden während der Laufzeit abgedeckt, so dass spätere Forderungen nicht mehr gestellt werden können. Bei den „Occurrence“-Policen sind alle Schäden abgedeckt, die ihren Ursprung innerhalb der Laufzeit haben, auch wenn die Forderungen erst später erhoben werden.¹³⁴²

Aufgrund des oben angesprochenen Sachverhalts ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Liability Insurance) dringend anzuraten. Dabei werden drei Arten, die Produkthaftpflicht- (product liability), die geschäftliche Haftpflicht- (business liability) und die private Haftpflichtversicherung (personal liability insurance) unterschieden.¹³⁴³

Der Abschluss einer Feuerversicherung (Fire Insurance), die teilweise durch eine generelle Eigentumsversicherung (general property insurance) ergänzt ist, sollte ebenfalls zur Minimalabsicherung gehören. Dabei ist darauf zu achten, ob der Zeit- oder Wiederbeschaffungswert abgedeckt ist.¹³⁴⁴ Sinnvoll ist eine Ergänzung der „Fire Insurance“ durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Business Interruption Insurance), die mindestens die durch eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit entstehenden fixen Kosten, teilweise sogar die entfallenen Gewinne, kompensiert.¹³⁴⁵

Interessant ist auch die Versicherung gegen den Ausfall von Schlüsselpersonen (Key Person Insurance), auf deren Dienste das Unternehmen angewiesen ist. Mittels dieser Police kann auch der Ausfall externer Personen abgedeckt werden, was jedoch meist mit hohen Prämien verbunden ist.¹³⁴⁶

Weitere häufig abgeschlossene Versicherungen umfassen die „Credit Insurance“, die den Forderungsausfall absichert, die „Electronic Equipment Policy“, die die Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Daten versichert, die „Crime Insurance“, die Verluste aus Diebstählen kompensiert sowie die „Officers and Directors Insurance“, die die Haftung der „Officers“ und „Directors“ in Kapitalgesellschaften beschränkt.¹³⁴⁷

¹³⁴¹ vgl. Ebd., S. 148 ff.

¹³⁴² vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 62 f.

¹³⁴³ vgl. Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 63

¹³⁴⁴ vgl. Ebd., S. 64 f.

¹³⁴⁵ vgl. Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003), S. 398

¹³⁴⁶ vgl. Ebd., S. 402

¹³⁴⁷ vgl. Ryan, J.D.; Hiduke, Gail P. (2003), S. 258 f. *i. V.m.* Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004), S. 65

Vom Gesetz vorgeschrieben ist darüber hinaus der Abschluss einer Unfallversicherung (Workers Compensation Insurance) ab zwei Beschäftigten.¹³⁴⁸ Wird ein Kraftfahrzeug betrieben, muss zwingend eine Kraftfahrzeugversicherung (Auto Insurance) vorhanden sein.¹³⁴⁹ Speziell für Freiberufler wie Architekten, Rechtsanwälte, Ärzte etc., ist die „Malpractice Insurance“, die ähnlich der „Product Liability Insurance“ gegen die Schäden aus beruflichen Fehlern absichert, verpflichtend.¹³⁵⁰

Der **Unternehmer** selbst sollte eine „Disability Insurance“ abschließen um sich gegen den Einkommensausfall durch eine Arbeitsunfähigkeit abzusichern.¹³⁵¹ Hat der Unternehmer zudem eine Familie, ist der Abschluss einer Lebensversicherung in Erwägung zu ziehen.¹³⁵²

Bezüglich der Krankenversicherung bleibt dem Existenzgründer meist nur der Abschluss einer privaten Versicherung übrig. Teilweise sind Beitragsreduktionen durch höhere Selbstbeteiligungen möglich. Für Gründer, die zuvor in den USA mindestens drei Jahre in einem Angestelltenverhältnis gearbeitet haben, besteht die Möglichkeit, ihre bisherige Krankenversicherung durch Übernahme der gesamten Beiträge, also auch des Arbeitgeberanteils, fortzuführen.¹³⁵³ Diese Regelung beruht auf dem „Consolidated Omnibus Budget Reconciliation Act“ von 1985 (COBRA).¹³⁵⁴

Eine Grundsicherung hinsichtlich Altersrenten-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung ist durch die „Self-employed Tax“ für Selbständige, d.h. Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften die in dem Unternehmen tätig sind, bereits gegeben.¹³⁵⁵

Zudem sind alle natürlichen Personen dazu berechtigt, sog. „Individual Retirement Accounts“ (IRAs) und „self-employed retirement plans“ (Keogh) einzurichten.¹³⁵⁶ Dies sind Pläne zur privaten Altersvorsorge, die teilweise steuerlich abzugsfähig sind.¹³⁵⁷

¹³⁴⁸ vgl. Zimmerer, Thomas (2002), S. 211

¹³⁴⁹ vgl. Grimm, Heike (1999), S. 147

¹³⁵⁰ vgl. Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004), S. 209 i.V.m. Strauss, Steven D. (2003), S. 156

¹³⁵¹ vgl. Strauss, Steven D. (2003), S. 156

¹³⁵² vgl. Hisrich, Robert D.; Peters, Michael P. (1998), S. 211

¹³⁵³ vgl. Ebd., S. 212

¹³⁵⁴ vgl. Strauss, Steven D. (2003), S. 155

¹³⁵⁵ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 21

¹³⁵⁶ vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (1999), S. 58

¹³⁵⁷ vgl. Müssener, Ingo (2003c), S. 39

C. Vergleich der Standortbedingungen für Existenzgründungen

1. Innereuropäischer Vergleich der Bedingungen

Im nun folgenden Abschnitt sollen die zuvor erarbeiteten „RoadMaps“ der Mitgliedsländer der EU synoptisch aufgearbeitet werden, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Standortbedingungen zu identifizieren.

Um jedoch die Synopse bei angemessenem Umfang detailliert vornehmen zu können, wurden die Länder Deutschland, Großbritannien, die Niederlande und Spanien exemplarisch und willkürlich herausgegriffen.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird der Aufbau des Vergleichs analog zur Abfolge innerhalb der „RoadMaps“ nach Anlaufstellen, Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern, Rechtsformen, Steuersystem, Zulassungen, Finanzierung, Arbeitsrecht und gebräuchlichen Versicherungen untergliedert.

1.1. Anlaufstellen für Gründungswillige und Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

In Deutschland ließ sich nicht, wie in den Niederlanden, eine einzige dominierende **Anlaufstelle** finden, sondern diverse Angebote mit zahlreichen Facetten bestimmen dort das Angebot. Dies bietet Vorteile bei der Gewinnung von sehr spezifischen Informationen, hat aber seinen Nachteil beim Zeitverlust durch die Unübersichtlichkeit. Die Handelskammervorherrschaft in Holland mit der konsequent verfolgten „One-Stop-Shop-Philosophie“ verschafft hingegen Übersichtlichkeit und spart damit Zeit beim Zusammentragen von Informationen. Dem niederländischen System ähnelt auch das Beratungsangebot in Großbritannien. Hier werden „One-Stop-Shops“ unter dem Namen „Business Links“ bzw. „Small Business Service“ rein staatlich getragen, da die Handelskammern im Vereinten Königreich mangels Pflichtmitgliedschaft von geringer Relevanz sind. Ein völlig anderes Bild bietet dagegen Spanien. Dort ist die Beratung von Gründern weitgehend den Regionen mit ihren regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften überlassen. Von „One-Stop-Shop“ kann hier allerdings nicht immer die Rede sein, da die Beratungsleistungen nicht generell sämtliche Informationsbedürfnisse befriedigen können. Damit ist das spanische Angebot im Vergleich zu den anderen drei Ländern deutlich unterentwickelt.

Allen europäischen Ländern gemeinsam sind die „Euro-Info-Centers“, die von der EU eingerichtete Beratungsstellen darstellen und häufig den Handelskammern angeschlossen sind.

Im Hinblick auf die **Zulässigkeit von selbständigen Tätigkeiten** gilt in allen EU-Staaten die Niederlassungsfreiheit für Staatsangehörige eines EU-Landes. Unterschiede bestehen allerdings darin, ob eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden muss, wie in Deutschland, oder eine solche Meldepflicht, wie in Spanien, den Niederlanden und Großbritannien, nicht existiert.

Allen hier verglichenen Ländern ist die Pflicht zur Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. -erlaubnis für Ausländer aus Drittstaaten gemeinsam. Zudem wird eine Genehmigung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erforderlich. Deutschland prüft dazu lediglich ein wirtschaftliches oder öffentliches Interesse, während in den Niederlanden der Beweis geführt werden muss, dass die Selbständigkeit finanziert werden kann und dass der Betrieb des Unternehmens zur Deckung des Lebensunterhalts genügt. Die restriktivsten Regelungen sieht Großbritannien mit einem geforderten Kapitaltransfer von mindestens 200.000 Pfund Sterling und der Schaffung von wenigstens zwei Arbeitsplätzen vor. Allerdings läuft derzeit ein Pilotprojekt, das von dem Kapitaltransfer absieht, wenn es sich um Gründer mit herausragenden Erfolgspotentialen im Technologiesektor handelt. Spanien hingegen besitzt die wenigsten Vorschriften. Dort ist lediglich eine konsularische Genehmigung zur Eintragung in das Handelsregister notwendig.

1.2. Mögliche Rechtsformen

Alle Länder in der EU haben die Möglichkeit zur Registrierung einer im EU-Ausland gegründeten Gesellschaft (Euro-GmbH) sowie die Gesellschaftsformen der „Europäischen Wirtschaftlichen Interessengemeinschaft“ (EWIV) und „Societas Europaea“ (SA) gemeinsam.

Insgesamt ähneln sich auch die anderen Rechtsformen der einzelnen EU-Staaten, bedingt durch diverse EU-Richtlinien, sehr.

Erste Rechtsform ist die **Einzelunternehmung**, die in allen Ländern durch die unbeschränkte und persönliche Haftung sowie die alleinige Geschäftsführung durch den Inhaber charakterisiert ist. Unterschiede bestehen darin, dass die „Eenmanszaak“ in den Niederlanden bei freier Namenswahl zwingend in das Handelsregister eingetragen werden muss, während sie in Spanien freiwillig eingetragen werden kann und in Großbritannien nicht eingetragen werden darf. In Deutschland besteht eine Eintragungspflicht nur für Kaufleute. Bei nicht eingetragenen Einzelunternehmen muss

der Unternehmensname dem natürlichen Namen des Inhabers entsprechen, womit die Wahlfreiheit deutlich eingeschränkt ist.

Bei den **Personengesellschaften** wird in Deutschland in solche zur Führung eines Handelsgewerbes mit einem Betrieb („Offenen Handelsgesellschaft“) und solche, denen die Führung eines Betriebs verboten ist („Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“), unterschieden. Eine ähnliche Unterteilung ist in den Niederlanden in „Maatschap“ und „Vennootschap onder firma“ und in Spanien in „Sociedad Civil“ und „Sociedad Colectiva“ vorzufinden. Die beiden niederländischen Gesellschafts-formen müssen zwingend in das Handelsregister eingetragen werden, was aber nicht zum Erwerb einer eigenen Rechtspersönlichkeit führt. In Spanien hingegen wird nur die „Sociedad Colectiva“ in das Register eingetragen und erhält damit eine eigene Rechtspersönlichkeit, was aber trotzdem nicht zu einer Haftungs-beschränkung führt, sondern nur steuerliche Auswirkungen hat. In Deutschland wird nur die „OHG“ ins Handelsregister eingetragen, was aber nur die Anwendung der handelsgesetzlichen Vorschriften und die Berechtigung zur Führung einer Firma mit sich bringt und weder steuerliche noch haftungsrelevante Auswirkungen besitzt. Da aber eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, sind die Gründungskosten einer „OHG“ in Deutschland relativ hoch. In Großbritannien existiert keinerlei Spezialrecht für Kaufleute und somit keine Unterscheidung in „Partnership“ zum Führen eines Betriebs und solchen, denen dies verboten ist; eine Besonderheit ist hier allerdings die Beschränkung der Gesellschafteranzahl auf 20.

In allen Ländern ist eine Personengesellschaft vorzufinden, die die Gesellschafter aufgrund ihrer Haftung in zwei Arten, einen persönlich haftenden und einen auf seine Einlage beschränkt haftenden Gesellschafter, unterscheidet. Dabei weist einzig Großbritannien mit seiner Gesellschafterbeschränkung auf 20 Personen eine Besonderheit auf.

Eine besondere Gesellschaftsform aus der Mischung der steuerlichen Behandlung und innergesellschaftlichen Gestaltungsfreiheit der Personengesellschaft und der Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft ist in Form der „GmbH & Co KG“ in Deutschland und als „Limited Liability Partnership“ in England, Schottland und Wales zu finden. In Spanien und den Niederlanden sind diese Mischformen nicht vorgesehen.

Bei den **Kapitalgesellschaften** tun sich besonders Unterschiede bezüglich des Mindestkapitals auf. So erfordert die Gründung einer deutschen „GmbH“ ein Gesellschaftskapital von 25.000 Euro, von denen 12.500 eingezahlt sein müssen. Die niederländische „Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“ verlangt ein ähnlich hohes Gesellschaftskapital von 18.000 Euro. Sehr viel weniger Gründungskapital ist bei der spanischen „Sociedad de Responsabilidad Limitada“ mit 3.005,06 Euro

aufzubringen. Am vorteilhaftesten erscheint aber die britische „Private Company“, die kein Mindestkapital bzw. ein symbolisches Pfund vorsieht. Nur in Großbritannien sind zudem zwei Sonderformen der Haftung vorgesehen. Dies ist zum einen die „Company limited by guarantee“, bei der das Grundkapital nicht in Anteile zerlegt ist, sondern lediglich eine Haftungsverpflichtung über eine bestimmte Höhe abgegeben wird und zum anderen die „Unlimited Company“, eine Kapitalgesellschaft mit unbeschränkter Haftung. Zudem existiert nur im Vereinigten Königreich eine nicht mit dem Geschäftsführer identische Person (Secretary), die für die Überwachung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und der Führung der Geschäftsunterlagen zuständig ist.

In Spanien ist neben der oben erwähnten „Sociedad de Responsabilidad Limitada“ noch eine sog. „Sociedad de Responsabilidad Limitada Nueva Empresa“ verfügbar. Dabei ist, wie sonst in keinem anderen EU-Land, eine Gesellschaftskapitalbeschränkung auf 120.202 Euro und eine Gesellschafteranzahlbeschränkung auf fünf vorgesehen. Dafür sind die Gründungsformalitäten so gering wie sonst in keinem anderen untersuchten Land.

Durch eine EU-Richtlinie ist in allen EU-Mitgliedsstaaten die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile nicht frei handelbar sind, durch einen Alleingesellschafter möglich.

Nur in den Niederlanden und Deutschland ist ab einer bestimmten Größe der Gesellschaft ein Aufsichtsrat einzurichten, was mit erhöhtem Aufwand und Kosten einhergeht.

Die Aktiengesellschaften der zu vergleichenden Länder differieren ebenfalls besonders in der Höhe des geforderten Mindestkapitals. In Deutschland beläuft sich dieses auf 50.000 Euro, wovon 25 Prozent bei der Gründung einzuzahlen sind. In Großbritannien wird ein noch höheres Kapital, nämlich 50.000 Pfund, gefordert, was dort die Gründung einer „Public limited Company“ noch unattraktiver für Existenzgründer macht. Auch in den Niederlanden und in Spanien ist die Gründung einer Aktiengesellschaft mit 45.000 Euro bzw. 60.101,21 Euro Mindestkapital wenig relevant für Gründer. In Deutschland, Spanien und den Niederlanden ist die Gründung einer „AG“, „S.A.“ bzw. „N.V.“ durch einen Alleingesellschafter möglich. Die britische „P.L.C.“ erfordert hingegen mindestens zwei Gesellschafter.

Nur in Deutschland und Spanien finden sich verschachtelte Gesellschaftsformen aus einer Kommanditgesellschaft, die in Aktien aufgeteilt ist. Sie erfordert aber die Gründung von zwei Gesellschaften und bietet damit keinen herausragenden Anreiz für Existenzgründer.

1.3. Steuersysteme

Die Steuersysteme der untersuchten Länder unterscheiden sich bezüglich der Steuerarten kaum von einander, wohl aber in der Art der Erhebung und hinsichtlich des Steuertarifs. In Deutschland werden die Einkünfte in sieben verschiedenen **Einkunftsarten** getrennt erfasst und summiert, während in den Niederlanden drei Arten unterschieden werden und auf jede ein eigener Steuertarif angewendet wird. In Spanien werden drei Einkunftsarten und zwei Einkommensarten mit entsprechend zwei verschiedenen Steuertarifen unterschieden. Großbritannien unterscheidet hingegen sechs Einkunftsarten und unterwirft diese zwei verschiedenen Steuertarifen. Die Gewinne der Personengesellschaften werden in den untersuchten Ländern, mit Ausnahme von Spanien, auf der Ebene der Gesellschafter versteuert und unterliegen damit der Einkommensteuer.

Während in Deutschland ein progressiver Tarif von 16 bis 45 Prozent zzgl. 5,5 % des Steuerbetrags als Solidaritätszuschlag Anwendung findet, wird in Großbritannien ein Staffeltarif mit 10, 22 und 40 Prozent auf das Einkommen aus Gewerbebetrieb verwendet. Dividendenerträge unterliegen im Vereinigten Königreich hingegen einer Steuer von 32,5 bzw. 10 Prozent. Der Steuertarif auf gewerbliche Einkünfte in den Niederlanden liegt mit 33,40 bis 52 Prozent zwar relativ hoch, enthält aber gleichzeitig die Sozialversicherungsbeiträge und ist damit durchaus konkurrenzfähig. Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen werden hingegen mit 25 Prozent besteuert.

Spanien weicht hiervon gänzlich ab. Dort wird die Einkommensteuer aus einem festen Betrag und einem prozentualen Anteil gebildet und sowohl durch den Zentralstaat als auch durch die Regionalkörperschaften erhoben.

Deutliche Unterschiede sind zudem bei den Verlustausgleichsmöglichkeiten zu finden. In Deutschland ist ein Ausgleich zwischen allen Einkunftsarten möglich. Zudem ist ein begrenzter Verlustrücktrag um zwei Jahre und ein unbegrenzter Vortrag möglich, die jeweils aber betragsmäßig beschränkt sind. In Großbritannien hingegen ist der Verlustausgleich nur innerhalb der gleichen Einkunftsart zulässig. Bei gewerblichen Verlusten kann ein Rücktrag um ein Jahr und ein unbegrenzter Vortrag vorgenommen werden. Verluste in den Niederlanden dürfen nur innerhalb der jeweiligen Box ausgeglichen werden. Dafür ist ein unternehmerischer Verlust auf drei Jahre rücktrag- und unbegrenzt vortragbar. In Spanien ist ein Verlustausgleich im selben Jahr bereits eingeschränkt und ein Vortrag nur auf vier Jahre zulässig, während ein Rücktrag grundsätzlich verboten ist. Dafür wird die auf die ausgeschütteten Gewinne aus Kapitalgesellschaften bereits gezahlte Körperschaftsteuer bei der Berechnung der

Einkommensteuer angerechnet, was dort wegen der Körperschaftsteuerpflichtigkeit der Personengesellschaften besondere Bedeutung hat. In den Niederlanden und Deutschland wird eine Anrechnung nicht gewährt und es kommt somit zu einer Doppelbesteuerung. In Großbritannien wird die bereits gezahlte Körperschaftsteuer in Abhängigkeit des Einkommensteuertarifs voll oder teilweise erstattet.

Die **Körperschaftsteuer** fällt in den zu vergleichenden Ländern nur für Kapitalgesellschaften an. Personengesellschaften sind nicht steuerpflichtig und besitzen auch kein Optionsrecht. Eine Ausnahme bildet hier Spanien. Dort sind, bis auf die „Sociedad Civil“, die Personengesellschaften körperschaftsteuerpflichtig.

In Deutschland beläuft sich der Steuersatz auf 25 Prozent zzgl. eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent. In den Niederlanden liegt der gewöhnliche Steuertarif mit 34,5 Prozent sogar darüber. Aber es existiert zudem eine reduzierter Satz von 29 Prozent auf die ersten 22.689 Euro Gewinn. In Großbritannien ist ein Stufentarif von 0 bis 30 Prozent vorzufinden. Ein Gewinn von unter 300.000 Euro unterliegt höchstens einem Satz von 19 Prozent und damit im Vergleich zu den anderen Ländern einer sehr niedrigen Besteuerung. Spanien hat, wie Deutschland, einen festen Körperschaftsteuersatz, der 35 Prozent beträgt. Für KMU gilt ein reduzierter Satz von 30 Prozent auf die ersten 90.151,81 Euro Gewinn.

Der Verlustrücktrag in den Niederlanden ist auf drei Jahre und der -vortrag unbegrenzt möglich. In Großbritannien und Deutschland ist ebenfalls ein unbegrenzter Vortrag möglich und ein einjähriger Rücktrag gestattet, während in Spanien nur ein Vortrag auf 15 Jahre möglich ist.

Einziges der hier betrachteten Länder, das eine **Vermögensteuer** erhebt ist Spanien. Die Steuer wird dabei nur von natürlichen Personen eingefordert.

Eine **Gewerbsteuer** wird in den Niederlanden und Großbritannien nicht erhoben.

In Deutschland und Spanien hingegen wird eine solche Steuer auf jeden Gewerbebetrieb bzw. jede wirtschaftliche Tätigkeit erhoben. Dabei existiert in Deutschland ein Freibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften von 24.500 Euro sowie ein Staffeltarif bis 72.500 Euro. In Spanien sind alle Umsätze natürlicher Personen bis 1 Million Euro steuerbefreit.

Eine **Grundsteuer** wird in Deutschland auf den Besitz von bebauten oder unbebauten Grundstücken erhoben, während in den Niederlanden sowohl der Eigentümer als auch der Nutzer steuerpflichtig ist. In England sind hingegen nur die Nutzer eines unternehmerisch genutzten Grundstücks zur Abführung einer Grundsteuer verpflichtet. In Spanien wiederum ist der Eigentümer oder Nießnutzer eines Grundstücks grundsteuerpflichtig.

Vermögensverkehr- bzw. Grunderwerbsteuern werden in irgendeiner Form in allen Ländern erhoben.

Auch die **Umsatzsteuer** ist in den EU-Ländern harmonisiert und überall eine „Allphasen-Steuer“. Lediglich die Steuersätze und die Vereinfachungen für Kleinunternehmen differieren. In Deutschland und Spanien beträgt der Regelsatz 16, in Großbritannien 17,5 und in den Niederlanden 19 Prozent. Allein in Großbritannien sind auch Freiberufler und die Gebietskörperschaften umsatz-steuerpflichtig.

1.4. Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften sowie übliche Formen der Finanzierung

In England ist die Gründung von Unternehmen sehr liberalisiert. Hier werden keine speziellen **Gewerbeanmeldungen** verlangt, und es genügt eine Meldung an die Steuerbehörde. Somit kann der Arbeits- und Zeitaufwand zur Gründung sehr niedrig gehalten werden. Ganz anderes hingegen in Deutschland, wo eine Gewerbeanmeldung verlangt wird und etliche Tätigkeiten eine Erlaubnis erfordern. Ein ähnliches Bild bieten die Niederlande, wo jede Unternehmensform im Handelsregister der Handelskammer eingetragen werden muss und zusätzlich bei der kommunalen Behörde meldepflichtig ist. Außerdem ist eine Anmeldung zur Steuer obligatorisch. Auch in Spanien wird eine Gewerbeerlaubnis erforderlich sowie eine Meldung bei der Steuerbehörde.

Eine **Kammerpflicht** ist zudem nur in Deutschland und den Niederlanden vorzufinden, während die Kammern in Großbritannien und Spanien ausschließlich freiwillige Zusammenschlüsse darstellen. In den Niederlanden kommt noch eine Mitgliedschaftspflicht in den Produkt- oder Markenverbänden der jeweiligen Branche hinzu.

Auch die erforderlichen **Qualifikationsnachweise** für bestimmte freiberufliche Tätigkeiten und das Handwerk differieren. Hier sticht vor allem Deutschland mit seinem Meisterzwang in diversen Handwerken heraus, während in den anderen Ländern zumeist nur für Installateure, Konstrukteure und Mechaniker Berufsbefähigungsnachweise vorgelegt werden müssen.

Eine Anmeldung zur Umsatzsteuer ist in allen Ländern selbständig vorzunehmen.

Bezüglich der Finanzierung sind deutliche Unterschiede in den verschiedenen Ländern festzustellen. In Deutschland dominiert die **staatliche Förderung** mittels Zuschüssen, Bürgschaften und Beteiligungsprogrammen so stark, wie in keinem anderen betrachteten Land. Üblich ist dabei vor allem die Mischfinanzierung aus Förderprogrammen und herkömmlichen Bankendarlehen bei Vorherrschaft des Hausbankenprinzips und einer

sehr niedrigen durchschnittlichen Eigenkapitalquote von 24 bis 28 Prozent. In Großbritannien spielt hingegen das Beteiligungs- bzw. Wagniskapital eine herausragende Rolle, während die staatlichen Zuschuss-programme nur marginale Bedeutung genießen. Von privater Seite und auf regionaler Ebene finden sich dagegen einige Zuschuss- und Bürgschafts-programme. Insgesamt betrachtet kann dieses Angebot aber bei weitem nicht an die Vielfalt der deutschen Förderprogramme heranreichen und Gründer sind in finanzieller Hinsicht verstärkt auf sich allein gestellt. Ein ähnliches Bild bieten die Niederlande, in denen vor allem die regionalen Entwicklungsgesellschaften und die Technostarter-Fonds Beteiligungskapital zur Verfügung stellen. Zudem wird die Bereitstellung von privatem Beteiligungskapital staatlich gefördert. Außerdem ist die staatliche Kreditbürgschaft der „BBMKB“ von herausragender Bedeutung. Nur gründungsbezogene Zuschussprogramme sind hier nicht zu finden. Das spanische Finanzierungsangebot wird als eher schlecht betrachtet, obwohl doch einige Zuschuss-, Bürgschafts- und Darlehensprogramme zu finden sind. Als sehr unterentwickelt gelten aber der Beteiligungskapitalmarkt sowie die Angebote der Banken. Im Vergleich zu den Niederlanden und Großbritannien ist die staatliche Förderung in Spanien aber nicht deutlich schlechter.

1.5. Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts

In allen zu vergleichenden Staaten gilt die Formfreiheit für den **Arbeitsvertrag**. Sollen allerdings Einschränkungen in Form von Befristungen oder Teilzeitarbeit rechtswirksam vorgenommen werden, ist die Schriftform zwingend vorgeschrieben. In den Niederlanden und Großbritannien ist dem Arbeitnehmer eine schriftliche Bestätigung über das Arbeitsverhältnis innerhalb von einem bzw. zwei Monaten zukommen zu lassen.

Die Arten und Bedingungen von befristeten und Teilzeitverträgen unterscheiden sich teilweise. In Spanien ist eine Befristung beispielsweise nur aus gesetzlich festgeschriebenen Gründen zulässig. In den Niederlanden ist hingegen nicht der Grund reguliert sondern nur die Dauer. Dort darf eine Befristung nicht die Länge von drei Jahren überschreiten bzw. mehr als drei Verträge in drei Jahren mit demselben Arbeitnehmer geschlossen werden. In Holland existiert zudem die Vertragsart „Zero-Hours“, bei der der Arbeitnehmer auf Abruf bereit steht, wobei nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden vergütet werden. In Deutschland finden sich besondere Vertragsformen mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerbelastungen für kurze Arbeitszeiträume oder Arbeiten mit geringer Bezahlung.

Ordentliche **Kündigungen** in den Niederlanden bedürfen immer einer Genehmigung des lokalen Arbeitsamtes oder ersatzweise eine Genehmigung des Gerichts. Dabei sind die Kündigungsfristen mit vier Wochen bei einem Beschäftigungsverhältnis von bis zu fünf Jahren relativ kurz. Darüber verdoppelt sich die Frist mit jedem vollen fünf Jahren Beschäftigungsdauer. Noch liberaler ist die Kündigung in Großbritannien geregelt. Lediglich eine Frist von einer Woche ist bis zu einer Beschäftigungsdauer von zwei Jahren einzuhalten. Mit jedem weiteren Jahr erhöht sich die Frist um eine Woche. Ab einer Beschäftigungsdauer von zwei Jahren hat der Arbeitsgeber im Vereinigten Königreich eine Abfindung zu zahlen. Der recht regressive deutsche Kündigungsschutz greift bei Betrieben mit mehr als vier Beschäftigten. Ab da ist die Anhörung des Betriebsrates zwingend erforderlich und mit einigem Formaufwand verbunden. Die Kündigungsfrist beläuft sich auf vier Wochen und erhöht sich aufgrund der Beschäftigungsdauer auf bis zu sieben Monate. In Spanien ist eine Kündigungsfrist von lediglich 30 Tagen einzuhalten. Zusätzlich fällt aber eine Abfindung in Höhe von 20-Tagessätzen je Beschäftigungsjahr an.

Dafür ist der **Mindesturlaub** in Spanien mit 30 Tagen im Vergleich am höchsten. In Großbritannien beträgt der Urlaub noch mindestens 4 Wochen und in Deutschland und den Niederlanden nur 24 Tage (jedenfalls nach Gesetz, in Tarifverträgen häufig höher). In Holland kommt sogar noch ein Urlaubsgeldanspruch in Höhe von acht Prozent des Jahresgehalts hinzu.

1.6. Übliche Versicherungen

Ein Großteil der **betrieblichen** Versicherungen weist keine landestypischen Unterschiede auf, da die Versicherungsanbieter zumeist international agierende Unternehmen mit einem Kernprogramm an Versicherungspolice sind. In einigen Ländern sind bestimmte Pflichtversicherungen vorgeschrieben. Dies ist z.B. die Betriebsunfallversicherung in Deutschland, sowie die Arbeitgeberhaftpflichtversicherung in Großbritannien.

Bezogen auf die Person des **Unternehmers** entscheidet sich der Versicherungsumfang vor allem daran, ob Selbständige in dem jeweiligen Land sozial- und krankenversicherungspflichtig sind. In Spanien und Großbritannien sind auch Unternehmer von der Sozialversicherungspflicht betroffen. In den Niederlanden ist ein Unternehmer mit einem steuerbaren Einkommen von unter 20.500 Euro automatisch krankenversichert. Liegt sein Einkommen darüber, hat er selbst für seinen Versicherungsschutz zu sorgen. Eine Altersrente steht in den Niederlanden jedem und

somit auch Selbständigen zu. Auch in Großbritannien ist eine gesetzliche Altersvorsorge für Selbständige vorgesehen, die aber einer Aufstockung durch private Mittel bedarf. In Deutschland sind Selbständige von sämtlichen Sozial- und Krankenversicherungen ausgenommen. Auch für die Altersvorsorge ist durch den Unternehmer selbst Sorge zu tragen, wobei ihm auch die gesetzliche Rentenversicherung offen steht.

1.7. Abschließende Betrachtung

Die synopische Darstellung hat gezeigt, dass innerhalb der EU viele Rahmenbedingungen, vor allem gesetzlicher Natur, harmonisiert und die noch vorhandenen Differenzen eher gering sind. Am meisten angeglichen ist die Umsatzbesteuerung und die größten Differenzen haben sich bei den Anlaufstellen, der Finanzierung und den Anmeldeformalitäten, die eben nicht durch Gesetze bestimmt sind, aufgetan.

2. Kontinentaler Vergleich der Bedingungen

Im folgenden Vergleich sollen die in den „RoadMaps“ herausgearbeiteten Rahmenbedingungen der Vereinigten Staaten von Amerika mit denen der Länder der Europäischen Union verglichen werden. Da ein Vergleich mit jedem einzelnen EU-Land zu einem unangemessenen Umfang führen würde und der Zielsetzung wenig zuträglich wäre, werden im Folgenden Deutschland und Großbritannien stellvertretend für die Länder der EU herangezogen und den USA gegenübergestellt.

Auch an dieser Stelle wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf die Untergliederung innerhalb der „RoadMaps“ nach Anlaufstellen, Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern, Rechtsformen, Steuersystem, Zulassungen, Finanzierung, Arbeitsrecht und gebräuchliche Versicherungen zurückgegriffen.

2.1. Anlaufstellen für Gründungswillige und Zulässigkeit selbständiger Tätigkeiten von Ausländern

In den USA wird die **Existenzgründungsberatung** durch die staatliche „Small Business Administration“ und die durch sie initiierten Organisationen dominiert. Die SBA deckt mit den „Small Business Development Centers“ die gesamten USA ab und verfolgt dabei eine „One-Stop-Shop“-Philosophie. Daneben bieten aber noch diverse Verbände,

Minderheitenorganisationen und Gründungszentren Beratungen und Informationen an und runden das Angebot an Anlaufstellen in den USA ab. Mit dieser Übersichtlichkeit und Vielseitigkeit können weder Deutschland noch Großbritannien konkurrieren. Deutschland kann sich in Sachen Vielfalt durchaus mit den USA messen, bietet aber nicht einen einheitlichen „One-Stop-Shop“, der für die nötige Übersichtlichkeit sorgt. Großbritannien verfügt hingegen mit dem Netz der „Small Business Service“ bzw. „Business Links“ über einen „One-Stop-Shop“, der allerdings qualitative Schwächen aufweist.

Dafür sind in den USA die Banken für die Gründungsberatung nahezu bedeutungslos, während sie in Deutschland und Großbritannien durchaus interessante Beratungsleistungen für Existenzgründer zur Verfügung stellen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines „E-2“-Nichteinwanderungsvisas bestehen zum einen in einem Kapitaltransfer, der im Verhältnis zum Gründungs-vorhaben stehen muss und an die Mindestinvestition von 200.000 Pfund Sterling in Großbritannien erinnert. Des Weiteren wird der Nutzen, der der USA durch die Gründung zukommt, geprüft, was der Interessenprüfung in Deutschland ähnelt.

Die Möglichkeiten zum Erwerb eines Einwanderungsvisums, vor allem das Lotterieverfahren, sind hingegen mit keinem europäischen Verfahren zu vergleichen.

2.2. Mögliche Rechtsformen

Ein erster entscheidender Unterschied zwischen den europäischen und den us-amerikanischen Rechtsformen ist, dass in den Staaten der EU das Gesellschaftsrecht durch den Staat/Bund gestaltet wird, während in den USA jeder einzelne Bundesstaat mit der gesellschaftsrechtlichen Gesetzgebungskompetenz ausgestattet ist. Daher lässt sich im folgenden Vergleich auch nur ein grob vereinfachtes Bild der us-amerikanischen Rechtsformen wiedergeben.

Die us-amerikanische „**Sole Proprietorship**“ entspricht in weiten Zügen dem britischen „Sole Trader“, mit den Ausnahmen, dass die „Sole Proprietorship“ auch durch ein Ehepaar gegründet und betrieben werden kann und bei Benutzung eines Firmennamens dieser in einigen Bundesstaaten zu registrieren ist.

Die „General Partnership“ in den USA ist mit der „**Partnership**“ in Großbritannien vergleichbar. Beide Gesellschaften können unabhängig von den Gesellschaftern selbständig Geschäfte tätigen, was in Deutschland mit der „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ nicht möglich ist. In den USA ist allerdings eine Begrenzung der Gesellschafteranzahl - wie in Großbritannien - nicht vorgesehen. Dafür ist in den meisten

Bundesstaaten der USA die „General Partnership“ beim „Secretary of State“ anzumelden.

Die us-amerikanische „Limited Partnership“ unterscheidet sich kaum von der britischen „Limited Partnership“ und der deutschen „Kommanditgesellschaft“. Lediglich die Registrierung beim „Secretary of State“ in den USA und nicht im Handelregister, wie in Deutschland und Großbritannien, kann als Unterschied betrachtet werden. Von der britischen „Limited Partnership“ unterscheidet sich die us-amerikanische darin, dass auch juristische Personen als Gesellschafter auftreten können und damit eine beschränkte Haftung analog zur deutschen „GmbH & Co. KG“ durch Gründung von zwei Gesellschaften herbeigeführt werden kann.

Die us-amerikanische „Limited Liability Partnership“ ist eine eigenständige Rechtsform, die in der EU kein Pendant besitzt. Sie ist speziell für Freiberufler vorgesehen, die ihre persönliche Haftung für die Fehler des Partners durch eine Versicherung ausschließen.

Ein Vergleich der **Kapitalgesellschaften** fällt wegen der facettenreicheren Ausprägung in den USA deutlich schwerer.

Zunächst einmal kann die us-amerikanische „Limited Liability Company“ mit der deutschen „GmbH“ bzw. der britischen „Private Company limited by shares“ verglichen werden, wobei die Gründung wie in Großbritannien kein Mindestkapital erfordert. Die „LLC“ zeichnet sich durch die eigene Rechtspersönlichkeit und Haftungsbeschränkung aus. Bezüglich der Besteuerung weicht sie wegen ihrer Behandlung wie die „Personengesellschaften“ von den Gesellschaften der EU-Länder ab.

Die Gründung einer „C Corporation“ erfordert einen im Vergleich zu den anderen Rechtsformen der USA großen Verwaltungsaufwand und teilweise ein Mindestkapital von 1.000 Dollar. Im Vergleich zur britischen „Public Limited Company“ mit einem Mindestkapital von 50.000 Pfund Sterling oder der deutschen Aktiengesellschaft mit einem Gesellschaftskapital von wenigstens 50.000 Euro ist die „C Corporation“ aber sehr unternehmerfreundlich. Die Organe der „C Corporation“ ähneln denen der „Public Limited Company“ und kaum denen der deutschen Aktiengesellschaft. Die „Close Corporation“ hat Ähnlichkeiten mit der deutschen „kleinen Aktiengesellschaft“. Beide bringen durch die Begrenzung der Aktionärsanzahl und der Beschränkung der Handelsmöglichkeiten der Gesellschaftsanteile einen verringerten Verwaltungsaufwand mit sich. In Großbritannien sind derartige Vereinfachungen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus besteht in den USA die Möglichkeit zur Umschreibung der „C Corporation“ zur „S Corporation“, wenn die Gesellschaft in us-amerikanischer Hand liegt und eine begrenzte Aktionärsanzahl besitzt. Die Vorteile liegen dabei in der vergünstigten

steuerlichen Behandlung. Ähnliches ist in den untersuchten Ländern der EU nicht zu finden.

2.3. Steuersysteme

In den USA wird die **Einkommensteuer** (wie in Spanien) nicht nur auf Bundesebene sondern auch auf Bundesstaatsebene und Kommunalebene erhoben. Grundsätzlich unterliegen - wie auch in Großbritannien und Deutschland - alle natürlichen Personen der Einkommensbesteuerung. Die Gewinne der „Sole Proprietorships“ und der „Partnerships“ sind im Regelfall, wie in Großbritannien und Deutschland auch ausschließlich der Einkommensteuer unterworfen. Allerdings besitzen in den USA die „Partnerships“ ein Optionsrecht zur Körperschaftbesteuerung, während die „S Corporation“ den „Partnerships“ gleichgestellt wird. Der Verlustausgleich ist in den USA eingeschränkter als in Deutschland und Großbritannien und ein Vortrag auf 20 Jahre begrenzt während dieser in Deutschland und Großbritannien unbegrenzt möglich ist. Ein Verlustrücktrag ist in den USA wie in Deutschland auf zwei Jahre möglich, während dieser in Großbritannien nur als ein einjähriger Rücktrag zulässig ist.

Mit einem Staffeltarif von 10 bis 39,1 Prozent liegt der us-amerikanische Steuertarif ein wenig unter denen von Großbritannien und Deutschland. Dafür existiert in den USA eine Mindeststeuer, was nur einen begrenzten Umfang von Abzügen und Freibeträgen gestattet. Außerdem fällt eine „Self-Employed-Tax“ für „Sole Proprietor“ und Gesellschafter von „Partnerships“ in Höhe von 15,5 Prozent des Gewinnanteils an, womit der Gesamtsteuertarif über denen der betrachteten EU-Staaten liegt, vor allem wenn noch die Einkommensteuer der Bundesstaaten und Gemeinden addiert wird.

In den USA wird bei Dividenden die bereits gezahlte Körperschaftsteuer, wie in Deutschland, nicht auf die Einkommensteuer angerechnet, was in Großbritannien hingegen voll bzw. teilweise geschieht.

Auch die **Körperschaftsteuer** ist in den USA von 15 bis 35 Prozent gestaffelt und damit über dem Tarif von Großbritannien und sowohl über als auch unter der 25-prozentigen Körperschaftsteuer in Deutschland angesiedelt. Für Gewinne über 100.000 Dollar fällt aber eine Zusatzsteuer an. Zudem wird eine alternative Mindeststeuer verlangt, wenn die gewöhnliche Steuerlast zu weit vermindert wurde. Darüber hinaus werden nicht-ausgeschüttete Gewinne einer weiteren Zusatzsteuer unterworfen. Damit ist der auf den ersten Blick günstige us-amerikanische Steuer-tarif relativiert.

Eine **Gewerbe-, Grund-, Vermögen-, Vermögensverkehr- und Umsatzsteuer** wird in den USA auf Bundesebene nicht erhoben, was sich deutlich zu den EU-Ländern

unterscheidet. Jedoch existieren auf Bundesstaats- und Gemeindeebene teilweise ähnliche Steuern in Form einer „franchise“ und „property tax“. Die Umsatzsteuer wird ebenfalls auf Bundesstaatsebene und teilweise zusätzlich auf Gemeindeebene festgesetzt. Dabei wird ein „Einphasen-System“ und nicht, wie in der EU üblich, ein „Allphasen-System“ verfolgt, d.h., dass eine Umsatzsteuer nur bei Endverbrauchern anfällt. Ansonsten kann eine „Wiederverkäufererklärung“ abgegeben werden, was zur Umsatzsteuerbefreiung führt. Damit existiert auch kein Vorsteuerabzug, wie er in der EU üblich ist. Zudem liegt der Umsatzsteuersatz i.d.R. zwischen drei und 6,5 Prozent und damit deutlich unter denen der EU-Länder.

2.4. Zulassungen, Anmeldungen und Mitgliedschaften sowie übliche Formen der Finanzierung

Die **Meldepflichten** bei der Gründung eines Unternehmens entsprechen weitgehend denen in Großbritannien. Eine Gewerbeanmeldung wie in Deutschland ist nicht notwendig. Auch die Zulassungsbestimmungen für reglementierte Berufsfelder ähneln sehr denen von Großbritannien und sind deutlich weniger restriktiv als in Deutschland. Ein Meisterzwang ist in den USA unbekannt. Lediglich für einige Berufe wie Elektriker, Installateur, Krankenschwester, Friseur etc. sind Qualifikationsnachweise zu erbringen. Auch eine Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Kammer existiert nicht.

Die Finanzierungsstruktur und **Förderprogramme** der USA sind mit denen von Großbritannien vergleichbar, wobei die der USA noch um einiges attraktiver sind. So ist der Markt für Beteiligungskapital einer der größten der Welt und auch das Business-Angel-Angebot ist sehr gut. Zudem sind staatliche Bürgschafts- und Darlehensprogramme der „SBA“ verfügbar, die eine wichtige Finanzierungsquelle für kleinere Gründungen, die kein Beteiligungskapital akquirieren, darstellen. Damit entspricht die Struktur der Finanzierung in etwa der von Großbritannien und die Qualität der von Deutschland und kann damit als modern und vorbildhaft gelten.

2.5. Wichtige Regelungen des Arbeitsrechts und übliche Versicherungen

Auch hier stellt sich wieder das Problem, dass ein Teil der arbeitsrechtlichen Gesetze auf Bundesstaatsebene beschlossen werden.

Wie in der EU ist der **Arbeitsvertrag** an keinen Formzwang gebunden. Die Ausgestaltung ist frei; also kann der Vertrag im Gegensatz zu den Staaten der EU beliebig befristet werden. Sehr restriktiv wird das Anti-Diskriminierungsgesetz in den

USA gehandhabt. Vor allem die sexuelle Belästigung ist strenger als in den EU-Staaten geregelt. Der **Kündigungsschutz** ist hingegen in den USA deutlich geringer. Sehen die Einzel- oder Kollektivarbeitsverträge nicht Gegenteiliges vor, kann ein Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, was in Deutschland unmöglich ist. Auch einen **Mindesturlaub** gibt es in den USA, im Gegensatz zu Deutschland mit 24 Tagen, nicht.

Bezüglich der in den USA üblichen betrieblichen **Versicherungen** sind kaum Unterschiede zu den europäischen festzustellen, da hier die Risiken zum einen in etwa die gleichen sind und zum anderen auch international agierende Versicherungsunternehmen ihre standardisierten Leistungen anbieten. Eine etwas höhere Bedeutung mag die (Produkt-)Haftpflichtversicherung besitzen, da die Streitwerte der Schadensersatzklagen in den USA deutlich höher als in der EU sind. Der Abschluss einer Arbeitsunfallversicherung ist in den USA ab einer Beschäftigtenzahl von zwei vorgeschrieben und besitzt damit Ähnlichkeiten zu den deutschen Vorschriften.

Eine Grundsicherung für den Unternehmer selbst hinsichtlich Altersrenten, Hinterbliebenen und Invaliditätsversicherung ist über die „Self-employed Tax“ für den „Sole Proprietor“ und die Gesellschafter von „Partnerships“ gegeben. Damit ist wiederum eine Ähnlichkeit zu Großbritannien zu finden, wo auch Selbständige von der Sozialversicherungspflicht betroffen sind.

Hinsichtlich der Krankenversicherung haben Selbständige in den USA, ähnlich wie in Deutschland, sich selbst durch den Abschluss einer privaten Krankenversicherung abzusichern. In Ausnahmefällen ist auch eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich.

2.6. Abschließende Betrachtung

Wie gesehen werden konnte, sind in den groben Rahmenbedingungen auch im interkontinentalen Vergleich wenige gravierende Unterschiede und diverse Ähnlichkeiten zu finden. Bedeutendste Differenzen liegen hinsichtlich der Kapitalgesellschaften und ihrer Bedeutung sowie des erforderlichen Mindestkapitals vor. Um allerdings eine klare Aussage über die Vorteilhaftigkeit eines Landes treffen zu können, sind auf der Grundlage eines konkreten Ausgangsfalles die dadurch besonders betroffenen Rahmenbedingungen in noch tiefergehender Betrachtung gegenüberzustellen und zu bewerten.

D. Fazit und Ausblick

Die Erstellung der „RoadMaps“ hat gezeigt, welchem Umfang an Regelungen und Informationen sich Existenzgründer zu stellen haben, wenn sie eine Aktivität im Ausland anstreben und dabei ihr Zielland noch nicht fest steht. Berücksichtigt man weiter, dass die erstellten „RoadMaps“ nur einen Ausschnitt des Gesamtumfangs widerspiegeln, so zeigt sich, dass auf eine professionelle Beratung bei einem Gründungsvorhaben kaum verzichtet werden kann. Jedoch bieten die „RoadMaps“ eine erste Orientierung, um einzelfallspezifische Fragen zu konkretisieren und durch den Anhang zeitsparend nach geeigneten Beratungsangeboten suchen zu können. Rückblickend lässt sich sagen, dass die Informationsgewinnung für die nicht-englischsprachigen Länder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Es ist daher dringend anzuraten, sehr gute Sprachkenntnisse des Ziellandes der Existenzgründung zu erwerben. Besondere Hindernisse werden sich zudem bei der Visaerteilung ergeben, da einige bearbeitete Länder hohe Anforderungen an die Gründerperson stellen und eine Gründung von vornherein verhindern können.

Spezielles Augenmerk sollte im Anschluss an die Lektüre dieser Arbeit auf die Entwicklung eines einzelfallspezifischen Bewertungssystems, z.B. mittels K.O.-Kriterien und Punktevergabe, gelegt werden. Durch einen derartigen Analyse-rahmen lässt sich die Attraktivität der Rahmenbedingungen der in Erwägung gezogenen Länder „ranken“. Eine pauschale und allgemeingültige Bewertung kann hingegen nicht vorgenommen werden, da viele Rahmenbedingungen nur in Abhängigkeit vom konkreten Sachverhalt bewertet werden können. So mag z.B. ein gut ausgeprägter Venture-Capital-Markt für innovative und kapitalintensive Gründungsprojekte von Vorteil sein, während für einen Handwerker dies unbedeutend ist und das untersuchte Land nicht besser stellt.

Im synoptischen Teil der Arbeit wurde schließlich exemplarisch gezeigt wo die wesentlichen Unterschiede zu finden sind. Im Vergleich der Länder der EU konnte gezeigt werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits stark angeglichen sind. Hier ist durch die fortwährende Gesetzesharmonisierung seitens des Europäischen Parlaments mit einer weiteren Angleichung in der Zukunft zu rechnen.

Eine Angleichung der Rahmenbedingungen der EU-Länder an die USA ist hingegen eher nicht zu erwarten.

Insgesamt konnte gezeigt werden, dass es in einigen Ländern durchaus noch Handlungsbedarf bei der Verbesserung der Standortbedingungen gibt, wie z.B. dem Ausbau und der Vernetzung der Beratungsangebote in Spanien. Es ist zu vermuten, dass das „Benchmarking“ der Standortfaktoren für Gründungen in verschiedenen

Ländern durch den globalen Wettbewerb um Investoren in Zukunft forciert wird und durch Arbeiten wie diese die Rahmenbedingungen durchsichtiger und vergleichbarer werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage	1	Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Deutschland	206
Anlage	2	Auswahl erlaubnispflichtiger Tätigkeiten in Deutschland	211
Anlage	3	Auswahl bedeutender Förderprogramme für Gründungen in Deutschland	212
Anlage	4	Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Frankreich	216
Anlage	5	Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in Frankreich	219
Anlage	6	Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Großbritannien	223
Anlage	7	Auswahl wichtiger Finanzierungsquellen und Förderprogramme in Großbritannien	226
Anlage	8	Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Irland	232
Anlage	9	Auswahl wichtiger Finanzierungsquellen und Förderprogramme in Irland	237
Anlage	10	Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Spanien	243
Anlage	11	Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in Spanien	257
Anlage	12	Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Italien	263
Anlage	13	Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in Italien	271
Anlage	14	Auswahl wichtiger Beratungsstellen in den Niederlanden	280
Anlage	15	Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in den Niederlanden	285
Anlage	16	Auswahl wichtiger Beratungsstellen in den USA	294
Anlage	17	Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in den USA	299

Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Deutschland

I. Ministerien

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWi)

<http://www.bmwi.de>

Gründerportal des BMWI: <http://www.existenzgruender.de>

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

<http://www.baden-wuerttemberg.de>

Bayrisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

<http://www.stmwvt.bayern.de>

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie, Berlin

<http://www.berlin.de/senwiarbfrau>

Ministerium für Wirtschaft, Brandenburg

<http://www.brandenburg.de>

Senator für Wirtschaft und Häfen, Bremen

<http://www.bremen.de/wuh>

Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Hamburg

http://www.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_wirtschaft_und_arbeit/kontakt.htm

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

<http://www.hessen.de/wirtschaft>

Ministerium für Wirtschaft, Mecklenburg-Vorpommern

<http://www.wm.mv-regierung.de>

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

<http://www.mv.niedersachsen.de>

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Nordrhein-Westfalen

<http://www.text.masqt.nrw.de>

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz

<http://www.mwvlw.rlp.de>

Minister für Wirtschaft, Saarland

<http://www.wirtschaft.saarland.de>

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

<http://www.smwa.sachsen.de>

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sachsen-Anhalt

<http://www.mw.sachsen-anhalt.de>

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Schleswig-Holstein

<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Thüringen
<http://www.th-online.de>

II. Banken

Bundesverband Deutscher Banken
<http://www.bda.de>

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
<http://www.dsgv.de>

KfW Mittelstandsbank
<http://www.kfw-mittelstandsbank.de>

Sparkassen-Finanzportal GmbH
<http://www.sparkasse.de>

III. Kammern

a. DIHT

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
<http://www.dihk.de>

b. Handelskammern

Deutsche Industrie- und Handelskammern
<http://www.ihk.de>

c. Handwerkskammern

Deutscher Handwerkskammertag/Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
<http://www.zdh.de>

IV. Verbände

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA)
<http://www.bga.de>

Bundesverband deutscher Banken e.v.
<http://www.bda.de>

Bundesverband der Freien Berufe
<http://www.freie-berufe.de>

Bundesverband mittelständische Wirtschaft
<http://www.bvmwonline.de>

Bundesverband Junger Unternehmer der ASU e.V.
<http://www.bju.de>

Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung e.V. (BGL)
<http://www.bgl-ev.de>

Deutscher Existenzgründerverband e.V. (DExev)
<http://www.dexev.de>

Fachverband Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft
Sudwest e.V.
<http://www.meteko.de>

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
<http://www.gdv.de>

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V.
<http://www.einzelhandel.de>

Unternehmensverband mittelständische Wirtschaft e.V.
<http://www.umw.de>

Verband deutscher Unternehmerinnen e.V. (VDU)
<http://www.vdu.de>

V. Initiativen

ALT HILFT JUNG e.V.
<http://www.althilftjung.de>

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V.
<http://www.asu.de>

Senior Experten Service (SES)
<http://www.ses-bonn.de>

Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. (WJD)
<http://www.wjd.de>

VI. Technologie- und Gründerzentren

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Technologie- und Gründerzentren
<http://www.adt-online.de>

VII. Beratungsstellen der Hochschulen

z.B.
EXIST
<http://www.exist.de>

VIII. (Gründungs-/Businessplan-) Wettbewerbe

Förderkreis Gründungs-Forschung e.V. (FGF)
<http://www.fgf-ev.de>

z.B.
Gründungswettbewerb Start-up
<http://www.startup-initiative.de>

Innovationspreis der deutschen Wirtschaft
<http://www.innovatonspreis.com>

Gründerwerkstatt
www.gruenderwerkstatt.de

IX. (Gründer-) Messen

Fachverband für Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA)
<http://www.fama.de>

Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte (IDFA)
<http://www.idfa.de>

X. Inkubatoren

Inkubator-Forum
<http://www.gate2growth.com/incubatorforum.asp>

National Business Incubation Association (NBIA)
<http://www.nbia.org>

z.B.
Econa AG, Berlin
<http://www.econa.de>

XI. Unternehmensberater

Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V. (BDU)
<http://www.bdu.de>

Bundesverband der Wirtschaftsberater e.V. (BVW)
<http://www.bvw-ev.de>

Vereinigung Beratender Betriebs- und Volkswirte e.V.
<http://www.vbvev.de>

Verband Beratender Ingenieure e.V. (VBI)
<http://www.vbi.de>

XII. Rechtsanwälte

Bundesrechtsanwaltskammer
<http://www.brak.de>

Deutscher Anwalt Verein (DAV)
<http://www.anwaltverein.de>

Patentanwaltskammer
<http://www.patentanwalt.de>

XIII. Steuerberater

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
<http://www.steuerberater-suchservice.de>

XIV. Bezuschussung von Unternehmensberatungen

Möglich für Existenzgründungsberatungen, Existenzaufbauberatungen,
Umweltschutzberatungen

Beantragung bei einer Leitstelle *nach Abschluss der Beratung und Zahlung* der
Beratungskosten (Liste der Beratungsstellen unter:
<http://www.bafa.de/1/de/service/publikat/pdf/Leitstellenverzeichnis.pdf>)

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA),
Bezuschussungsbedingungen unter <http://www.bafa.de>

Auswahl erlaubnispflichtiger Tätigkeiten in Deutschland

Gewerbe	Persönliche Zuverlässigkeit	Sachliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen
Bewachungsunternehmen	Ja	Ja	Unterrichtung durch IHK; Sachkundeprüfung
Buchführungshelfer	Nein	Nein	Kfm., steuer- oder wirtschaftsberatende Ausbildung und 3-jährige berufliche Praxis
Finanzdienstleistungen	Ja	Ja	keine
Gaststätten/Hotels	Ja	Ja	Unterrichtung durch IHK
Handel mit Waffen und Munition	Ja	Nein	Fachkundeprüfung
Genehmigungspflichtiger Güterkraftverkehr	Ja	Ja	Fachkundeprüfung
Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	Nein	Nein	Fachkundeprüfung
Handel mit Sittichen und Wirbeltieren	Ja	Ja	Fachkundeprüfung, Mindestalter 21 Jahre
Handel mit Waffen, Munition, Sprengstoff und Giften	Ja	Nein	Fachkundeprüfung
Herstellung von Waffen	Ja	Nein	Fachkundeprüfung
Herstellung von Arzneimitteln	Ja	Nein	Ausbildung oder Studium
Kindertagesstätte	Ja	Ja	Ja (bei großer Kinderzahl)
Makler, Bauträger, Baubetreuer	Ja	Ja	Nein
Medizinische Fußpflege	Ja	Ja	Staatliche Fachkundeprüfung
Arbeitnehmerüberlassung	Ja	Ja	Nein
Arbeitsvermittlung	Ja	Ja	Nein
Pfandleihgewerbe/ Pfandvermittler	Ja	Ja	Nein
Pflegedienste (häusliche und medizinische)	Ja	Nein	Zeugnis über staatliche Prüfung
Privatkrankenanstalten	Ja	Ja	Nein
Reisegewerbe	Ja	Nein	Reisegewerbekarte beim Gewerbeamt beantragen
Verkehrsgewerbe (Taxi-, Busunternehmen)	Ja	Nein	Sach- und Fachkundeprüfung
Versteigerungsgewerbe	Ja	Ja	Nein

Auswahl bedeutender Förderprogramme für Gründungen in Deutschland
(exkl. Programme für Beratungen, Arbeitsplatzschaffung, Forschung und Entwicklung sowie etablierte Unternehmen)

1. Darlehen der KfW-Mittelstandsbank

(<http://www.kfw-mittelstandsbank.de>)

Programm	Verwendungszweck	Konditionen
ERP-Kapital für Gründungen	Eigenkapital, Investitionen, Warenlager, Markterschließung, max. 0,5 Mio. €	mind. 15 % Eigenmittel, eigenmittel können mit Hilfe des Darlehens auf 40 % aufgestockt werden, max. jedoch 25 % der Investitionssumme, 15 Jahre Laufzeit, 7 Jahre tilgungsfrei, unbeschränkte Haftung gegenüber Gläubigern, persönliche Haftung des Antragstellers
Unternehmerkredit für Existenzgründer	Investitionen, Betriebsmittel, Warenlager (bis 20%), max. 5 Mio. € (ohne Haftungsfreistellung), max. 2 Mio. € (bei 40%-iger Haftungsfreistellung)	Zinsfestschreibung, bis 1 Mio. € kann Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen, über 1 Mio. € bis zu 75 %, bankenübliche Absicherung, Laufzeit 10-12 Jahre (bzw. 20 Jahre), max. 2 (3) Jahre tilgungsfrei,
StartGeld (Darlehen)*	Investitionen, Betriebsmittel, max. 50.000 €	80-%ige Haftungsfreistellung, Zinsfestschreibung, Darlehen auf max. 10 Jahre, max. 2 Jahre tilgungsfrei, Auszahlungsbetrag 96 %, halbjährliche Raten, Förderung bis 100% der Investitionskosten, Bearbeitungsgebühr an Hausbank
Mikro-Darlehen	Investitionen, Betriebsmittel, für Klein Gründungen max. 25.000 €	Laufzeit max. 5 Jahre, 80% Haftungsfreistellung, Zinsfestschreibung max. 6 Monate tilgungsfrei, Investitionsbetrag kann über 25 Tsd. € liegen, wenn der Rest aus Eigenmitteln gedeckt wird
ERP-Förderkredit an KMU in den Regionalen Fördergebieten (GA-Gebiete)	Investitionen, Betriebsmittel, Ausbildungsmaßnahmen in wirtschaftlich benachteiligten Regionen (besonders neue Bundesländer), max. 500.000 € max. 3.000.000 Euro in den neuen Ländern bei besonderer volkswirtschaftl. Bedeutung	Neue Länder (NL): max. 75 der förderfähigen Kosten; alte Länder (AL): max. 50 % der förderfähigen Kosten, Laufzeit 10 bzw. 15 Jahre, 10 Jahre Zinsfestschreibung, max. 5 Jahre tilgungsfrei in NL; max. 2 Jahre tilgungsfrei in AL, Auszahlung 100 %

* Kombination mit anderen Programmen der KfW ist ausgeschlossen

Grundvoraussetzungen:

- Kaufmännische und fachliche Qualifikation
- Überzeugende Geschäftsidee mit ausgereiften, schriftlichen Konzept
- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten
- Antragstellung über die Hausbank i.d.R. vor Beginn der Maßnahme

2. Beteiligungen auf Bundesebene

Programm	Verwendungszweck	Konditionen
BTU-Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (http://www.tbgbonn.de)	Markteinführungsinvestitionen, Finanzierung, Forschung und Entwicklung bis zur Herstellung und Erprobung von Prototypen, max. 1,5 Mio. €	Stille Beteiligung durch die tbg Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Voraussetzung: ein weiterer Beteiligungsgeber (Lead-Investor) in mindestens gleicher Höhe
tbg-Programm „BTU-Frühphase“ (http://www.tbgbonn.de)	Erstellung von Geschäftsplänen, Gründungskosten, Aufbau von Firmenorganisation, Forschung, zur Unterstützung aussichtsreicher Technologieunternehmen in der frühen Entwicklungsphase, max. 150.000 €	Beteiligung durch tbg, i.d.R. durch Genussscheine, Laufzeit 6 Monate
tbg-Technologie-Beteiligungsprogramm (http://www.tbgbonn.de)	Investitionsvorhaben, Aufbau von Organisationsstrukturen, Innovationsvorhaben, zur Unterstützung aussichtsreicher Technologieunternehmen nach der Gründung, max. 2,5 Mio. €	Stille und/oder offene Beteiligungen durch die tbg

3. Ansprechpartner für die Förderprogramme der Länder:

Baden-Württemberg:
Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
<http://www.l-bank.de>

Bayern:
LfA Förderbank Bayern
<http://www.lfa.de>

Berlin:
Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe Berlin
<http://www.berlin.de>

Investitionsbank Berlin
<http://www.investitionsbank.de>

Brandenburg:
Investitionsbank des Landes Brandenburg
<http://www.ilb.de>

Bremen:
Bremer Investitionsgesellschaft mbH
<http://www.big-bremen.de>

Hamburg:
Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH
<http://www.hamburg-economy.de>

Hessen:
Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG-HLT
<http://www.hlt.de>

Mecklenburg-Vorpommern:
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Mecklenburg-Vorpommern
<http://www.gfw-mv.de>

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
<http://www.lfi-mv.de>

Niedersachsen:
Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung
<http://www.lts-nds.de>

Nordrhein-Westfalen:
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH (GfW)
<http://www.gfw-nrw.de>

NRW.Bank
<http://www.nrwbank.de>

Rheinland-Pfalz:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
<http://www.mwvlw.rlp.de>

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH
<http://www.isb.rlp.de>

Saarland:
Saarländische Investitionskreditbank AG
<http://www.sikb.de>

Sachsen:
Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH
<http://www.wfs.sachsen.de>

Sächsische Aufbaubank GmbH
<http://www.sab.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt:
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
<http://www.lfi-lsa.de>

Schleswig-Holstein:
Investitionsbank Schleswig-Holstein
<http://www.ib-sh.de>

Thüringen:
 Thüringer Aufbaubank
<http://www.aufbaubank.de>

4. Bürgschaften

KfW-Bürgschaftsprogramm (Bundesprogramm):

Ausfallbürgschaft über	80 %
Mindestbetrag i.d.R.	750.000 Euro
Maximalbetrag i.d.R.	10 Mio. Euro
Laufzeit max.	15 Jahre
Antragsgebühr	0,5 % des verbürgten Kapitals (max. 25.000 €), wird bei Gewährung auf Bearbeitungsgebühr angerechnet, bei Ablehnung 50-%-ige Erstattung
Bearbeitungsgebühr (einmalig)	1 % des verbürgten Kapitals (max. 25.000 €)
Laufendes Bürgschaftsentgelt	1 % p.a. des verbürgten Kapitals
Antragstellung	bei der Hausbank

Bürgschaftsangebote der Bundesländer:

Baden-Württemberg:
 Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH
<http://www.buergschaftsbank.de>

Bayern:
 Bayrische Garantiegemeinschaft mbH für mittelständische Beteiligungen
<http://www.baybg.de>

Kreditgarantiegemeinschaft des bayrischen Handwerks GmbH
<http://www.kgg-handwerk.de>

Kreditgemeinschaft für Handel in Bayern GmbH
<http://www.kgg-handel.de>

Kreditgarantiegemeinschaft des Hotel- und Gaststättengewerbes in Bayern GmbH
<http://www.bhg-online.de>

Berlin:
 BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH
<http://www.buergschaftsbank-berlin.de>

Brandenburg:
 Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
<http://www.buergschaftsbank-brandenburg.de>

Bremen:
 Bürgschaftsbank Bremen GmbH
<http://www.buergschaftsbank-bremen.de>

Bürgschaftsbank des bremischen Handwerks GmbH
<http://www.hwk-bremen.de>

Hamburg:
Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH
<http://www.bg-hamburg.de>

Hessen:
Bürgschaftsbank Hessen GmbH
<http://www.bb-h.de>

Mecklenburg-Vorpommern:
Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH
<http://www.buergschaftsbank-mv.de>

Niedersachsen:
Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH
<http://www.nbb-hannover.de>

Nordrhein-Westfalen
Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
<http://www.bb-nrw.de>

Rheinland-Pfalz:
Kredit-Garantiegemeinschaft des rheinland-pfälzischen Handwerks GmbH
<http://www.kgg-rlp.de>

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH
<http://www.isb.rlp.de>

Saarland:
Bürgschaftsgesellschaft des saarländischen Handwerks mbH
<http://www.bghw-saar.de>

Bürgschaftsbank Saarland GmbH
<http://www.bbs-saar.de>

Sachsen:
Bürgschaftsbank Sachsen GmbH
<http://www.bbs-sachsen.de>

Sachsen-Anhalt:
Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH
<http://www.bb-sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein:
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH
<http://www.buergschaftsbank-sh.de>

Thüringen:
Bürgschaftsbank Thüringen GmbH
<http://www.bb-thueringen.de>

5. Darstellung der Förderprogramme am Beispiel Bremen

Programm	Verwendungszweck	Konditionen
Zuschüsse/Zulagen		
Landesprogramm zur Förderung von Existenzgründungen durch Hochschulabsolventen/innen und Young Professionals (http://www.bridge-online.de)	Innovative, vorzugsweise technologieorientierte Produkt- oder Dienstleistungsidee, (Fach-)Hochschulabschluss liegt weniger als fünf Jahre zurück, leistungsbezogene Meilensteinförderung als finanzieller Beitrag zum Lebensunterhalt max. 15.000 €, Sachkostenförderung max. 2.500 €	Qualifizierungsmaßnahmen und finanzielle Unterstützung werden zu 100% übernommen, Bewerbung notwendig
Landesinvestitionsförderungsprogramm (LIP) - Investitionszuschuss (http://www.wfg-bremen.de)	Primäreffektinvestitionen an „besonderen Standorten“ (z.B. Gewerbezentren), max. 2,5 Mio. €	Förderung bis 15 % der Kosten (kleine Unternehmen) bzw. 7,5 % (mittlere Unternehmen)
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW Bremen) (http://www.wfg-bremen.de)	Errichtungs-, Erweiterungs- oder Verlagerungsinvestitionen, Primäreffekte sind Voraussetzung, lohn- oder sachkapitalbezogene Zuschüsse, max. 2,5 Mio. €	Förderung bis 15 % der Kosten (kleine Unternehmen) bzw. 7,5 % (mittlere Unternehmen)
Darlehen		
Darlehen aus dem Starthilfefonds des BAP (http://www.wfg-bremen.de)	Investitionen bei Existenzgründungen und Übernahmen, Stabilisierung in der Gründungshase, max. Förderung ist arbeitsplatzabhängig (individuelle Vereinbarung)	Laufzeit i.d.R. 8 Jahre (max. 10 Jahre), max. 2 Jahre zins- und tilgungsfrei,
Eigenkapitalhilfe für innovative Existenzgründungen (Initialfonds) (http://www.bia-bremen.de)	Investitionen, Betriebsmittel, Personalkosten, max. 125.000 €	Laufzeit i.d.R. 6 Jahre, Antragsentgelt von 1 % des Darlehens, jährliches Verwaltungsentgelt von 0,5 %, 1 Jahr tilgungsfrei
Ergänzungsdarlehen (Investitionen) der Bremer Aufbau-Bank GmbH (http://www.bab-bremen.de)	Investition in (im)materielle Wirtschaftsgüter, min. 150.000 €	Förderung max. 50 % des Investitionsvolumens, Laufzeit i.d.R. entsprechend der Abschreibungsdauer, ausreichende Bonität, bankenübliche Konditionen, tilgungsfreie Jahre nach ind. Vereinbarung
Beteiligungen		
Beteiligungen der Bremer Aufbau-Bank GmbH (http://www.bab-bremen.de)	bei innovativen Produkten oder Dienstleistungen und dynamischem	Offene und stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen (i.d.R. kombiniert), Laufzeit 4

	Geschäftsfeld, max. 2,5 Mio. €	bis 7 Jahre
BusinessAngelNetzwerk Bremen (http://www.bab-bremen.de)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Bürgschaften		
Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bremen GmbH (http://www.buergschaftsbank-bremen.de)	für Kredite für Investitionen, Betriebsmittel, Avale, Refinanzierungen, Konsolidierungen, Sanierungen, wenn keine ausreichende bankmäßige Absicherungsmöglichkeit besteht, Bürgschaften bis 750.000 € durch die Bremer Bürgschaftsbank, ab 750.000 € durch die Bremer Aufbau-Bank GmbH	Bürgschaft über 80 % der Kreditsumme bei Investitionen und 50 % bei Betriebsmittel- und Avalkrediten, Bürgschaftsprovision zwischen 0,75 und 1,25 % p.a., 1% Antragsentgelt bei Bürgschaften ab 750.000 €

6. Darstellung der Förderprogramme am Beispiel Brandenburg

Programm	Verwendungszweck	Konditionen
Zuschüsse/Zulagen		
Investitionszulage für die neuen Bundesländer (örtl. Finanzamt)	Erstinvestition, neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, betrieblich verwendete Gebäudeneubauten	max. 27,5 % Investitionszulage für Erstinvestitionen, Abhängig von Art, Höhe und Zeitpunkt der Investition sowie Größe und Standort des Betriebes
GA-Förderung der gewerblichen Wirtschaft (GA-G) (http://www.ilb.de)	Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten u.a., Zuschüsse zu den Ausgaben für Sachinvestitionen oder für investitionsgebundene Lohnkosten	16 - 50 % Zuschuss, abhängig vom Fördergebiet, für KMU zusätzlich 15 % zum Regelfördersatz
Darlehen		
ERP-Regionalförderprogramm neue Länder und Berlin (http://www.kfw-mittelstandbank.de)	Gewerbliche Investitionen in den neuen Ländern, max. 500.000 € pro Jahr	Zinsgünstiges Darlehen, bis 75 % der förderfähigen Kosten
Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW) (http://www.ilb.de)	Investitionen, Kapitaleinlage, Erweiterung des Sortiments-, Produkt- oder Dienstleistungsangebots, Innovationen, Weiterbildung, Betriebsmittel, max. 2 Mio. €	Zinsgünstiges Darlehen, Förderanteil 75 %, Auszahlung 96 % (Investitionen) und 100% (Betriebsmittel), Laufzeiten 10 Jahre (Inv.) und 5 - 6 Jahre (Betriebsmittel), tilgungsfrei 1 - 3 Jahre, können bis 8 Jahre nach Gründung gewährt werden
Baustein Wachstum-Plus		100 %,
Liquiditätssicherung (LISI) (http://www.ilb.de)	Vorfinanzierung von Aufträgen, Ausgleich von Forderungsausfällen, Ausgleich von Absatzeinbrüchen, für Unternehmen mit	Einmaliges Darlehen, bis zu 20 % der Bilanzsumme

	schwacher Eigenkapitalbasis und nicht ausreichenden Sicherheiten, min. 15.000 €; max. 1 Mio. €	
Beteiligungen		
Konsolidierungs- und Wachstumsfonds (Ost) (http://www.tbgbonn.de)	Zur Überwindung von Eigenkapitalengpässen, max. 2,5 Mio. €	als stille oder offene Beteiligung durch die gbb Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Kapitalbeteiligungsgesellschaft für das Land Brandenburg mbH (KBB) (http://www.bc-capital.de)	Markteinführung, Wachstum, Restrukturierung, Konzentration auf wachstumsorientierte Unternehmen, min. 250.000 €; max. 2,5 Mio. €	als qualifizierte Minderheitsbeteiligung, stille Beteiligung oder partiarisches Darlehen, Unterstützung und Beratung in kaufm. u. techn. Fragestellungen
Seed Capital Brandenburg GmbH (SCB) (http://www.bc-capital.de)	Stärkung der Eigenkapitalbasis und Wettbewerbsfähigkeit, für junge, wachstumsstarke Technologieunternehmen, min. 100.000 €; max. 1 Mio. €	als qualifizierte Minderheitsbeteiligung oder stille Beteiligung, Unterstützung in kaufm. u. techn. Fragestellungen
Risikokapitalfonds der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH (S-UBG) (http://www.bc-capital.de)	Markteinführung, FuE, Restrukturierung, bei Technologie- und Mittelstandsunternehmen, min. 150.000 €; max. 500.000 €	als offene oder stille Beteiligung
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH (MBG) (http://www.mbg.de)	Stärkung der Eigenkapitalbasis, Bau-, Maschinen- und Einrichtungsinvestitionen, Warenlageraufstockung, max. 1 Mio. €	als offene oder stille Beteiligung
Bürgschaften		
Übernahme von Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank (http://www.bb-brbg.de)	Besicherung von Krediten und Avalen, bei betriebswirtschaftlich sinnvollen Projekten, max. 1 Mio. €	Ausfallbürgschaft bis zu 80 % des Kreditbetrages,
Übernahme von Garantien durch die Bürgschaftsbank (http://www.bb-brbg.de)	Beteiligungen, Erweiterungen der Eigenkapitalbasis, Kredite und Avale, Gründung, max. 1 Mio. €	Garantien bis zu 80 % der Beteiligungssumme sowie bis zu 80 % der vertraglich vereinbarten Ansprüche der Beteiligungsgesellschaften auf den Ertrag aus der Beteiligung
Bürgschaft ohne Bank (http://www.bb-brbg.de)	Sonderprogramm zum schnellen Zugang zu kleinen Krediten für Unternehmen mit geringem Finanzierungsbedarf, einsetzbar bei Kreditfinanzierungen von betrieblichen Vorhaben, Sanierungskredite sind ausgeschlossen, max. 125.000 €	mit der Bürgschaftszusage sucht sich der Unternehmer eine Hausbank, die den Kredit finanziert

7. Förderdatenbank:

Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
<http://www.foerderkatalog.de>

Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Frankreich

I. Netzwerke

Entreprendre en France (EEF)

<http://www.entreprendre-en-france.fr>

Agence Pour la Création d'Entreprise (APCE)

<http://www.apce.com>

Boutiques de Gestion

<http://www.boutiques-de-gestion.com>

II. Ministerien

Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie (MINEFI)

<http://www.minefi.gouv.fr>

Ministère de l'Emploi, du Travail et de la Cohésion Sociale

<http://www.emploi-solidarite.gouv.fr>

III. Kammern

a. Industrie- und Handelskammern

Assemblée des Chambres Françaises de Commerce et d'Industrie (ACFCI)

<http://www.acfci.cci.fr>

c. Handwerkskammern

Assemblée Permanente des Chambres de Métiers (APCM)

<http://www.apcm.com>

IV. Verbände

Le Mouvement des entreprises de France (MEDEF)

<http://www.medef.fr>

Fédération des Industries Mécaniques (FIM)

<http://www.fim.net>

Syndicat de la Machine-outil, du Soudage, de l'Assemblage et de la Productique Associé (SYMAP)

<http://www.symap.com>

Fédération des ascenseurs (FA)

<http://www.ascenseurs.fr>

V. Initiativen

Délégation à l'Aménagement du Territoire et à l'Action Régionale (DATAR)

<http://www.datar.gouv.fr>

Invest in France Agency

<http://www.investionfrance.org>

Agence Nationale de Valorisation de la Recherche (ANVAR) :

www.anvar.fr

Centre français du Commerce extérieur (CFCE)

<http://www.cfce.fr>

EIC - Euro Info Centres

<http://www.industrie.gouv.fr/eic>

VI. Technologie- und Gründerzentren

France Technopôle Entreprises Innovation

<http://www.reseauftei.com>

VIII. Inkubatoren

Auflistung verschiedener Inkubatoren

http://www.actinbusiness.com/Pepinieres_Incubateurs.htm

France Incubation

<http://www.franceincubation.com>

GR-A-IN

<http://www.gr-a-in.com>

CREALYS

<http://www.crealys.com>

IX. Unternehmensberater

z.B.

Easy Consulting

<http://www.easy-consulting.com>

X. Rechtsanwälte (avocat / conseil juridique)

Association Française des Juristes d'Entreprise

<http://www.afje.org>

Conseil National des Barreaux

<http://cnb.avocat.fr>

z.B.

Weil & Associates, Association d'Avocats

<http://www.weil-paris.avocat.fr>

Notar (notaire)

Auflistung verschiedener Notare:

<http://www.notaires.fr>

Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in Frankreich

I. Risikokapital

Association Francaise des Investisseurs en Capital (AFIC)

<http://www.afic.asso.fr>

Portail des Business Angels

<http://www.business-angels.com>

Clubs d'Investisseurs pour une Gestion Alternative et Locale de l'Épargne Solidaire (CIGALES)

<http://www.cigales.asso.fr>

France Angels

<http://www.franceangels.org>

Love Money

<http://www.love-money.org>

II. Darlehen

PCE (prêt à la création d'entreprise) durch die BDPME (Banque du Développement des Petites et yennes Entreprises) : <http://www.bdpme.fr>

Darlehen zur Finanzierung der Unternehmensgründung, ohne dass Sicherheiten gestellt werden müssen. Allerdings nur als Kofinanzierungsinstrument einzusetzen, d.h. eine andere Bank muss parallel mindestens einen mittel- oder langfristigen Kredit gewähren.

CODEVI (Compte de Développement Industriel): z.B. <http://www.credit-agricole.fr>

zinsgünstiges Darlehen, wird über das gewöhnliche Bankensystem distribuiert, das Ausfallrisiko wird nicht übernommen und liegt bei der Bank, daher werden bankenübliche Sicherheiten verlangt, erhältlich für KMU aus den Bereichen Landwirtschaft, Industrie, Handel, Dienstleistungen

Livret d'Épargne durch das „Ministre de l'Économie et des finances“: z.B. <http://www.credit-agricole.fr>

wie CODEVI, , aber speziell zur Arbeitsplatzbeschaffung bestimmt, bedingt die Eröffnung eines Unternehmenssparbuches

ANVAR (Agence Nationale de Valorisation de la Recherche): <http://www.anvar.fr>

staatliche Agentur, das zinsgünstige Darlehen für innovative Projekte und Forschungsförderung

EDEN (Encouragement au développement d'entreprises nouvelles) durch die DDTEFP (Direction Départementale du Travail, de l'Emploi et de la Formation Professionnelle): http://www.travail.gouv.fr/infos_pratiques/eden.html

rückzahlbarer Vorschuss und Betreuung kleiner Projekte für Gründer unter 26 bzw. 30 Jahren, max. 6.098 Euro

III. Bürgschaften und Garantien

Fonds de Garantie Création durch SOFARIS (Région) (Société Française pour l'assurance du capital risque):

staatliche Organisation zur Vergabe von Kreditbürgschaften für den Mittelstand, Bürgschaft bis zu 70 % der Investitionssumme, existiert sowohl auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene

FFA (France Active): <http://www.franceactive.org>

Garantiefond für angehende Unternehmer, besonders für Sozialhilfeempfänger, Langzeitarbeitslose etc.

FGIF (fonds des garantie à l'initiative des femmes) durch IDES (Institut de Développement Economique et Social) : <http://www.franceactive.org>

Bürgschaftsfonds speziell für Gründerinnen

SCM (Sociétés de caution mutuelle): z.B. <http://www.siasi.com>

Gesellschaften, die Kredite bis zu 50 % absichern, z.B. SIAGI (Société interprofessionnelle artisanale de garantie d'investissement) oder SOCAMA (????)

IV. Zuschüsse, Befreiungen und Sonstiges

PRCE (Prime régionale à la création d'entreprise) durch die Conseil régional: z.B.

<http://www.paysdelaloir.fr>

Regionale Subvention für Kleinbetriebe die Arbeitsplätze schaffen, max. 25.000 Euro

FDPMI (Fonds de Développement des Petites et Moyennes Industries) durch das

Ministre de l'Economie et des finances: <http://www.minefi.gouv.fr>

Subvention zur Modernisierung kleiner und mittlerer Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern

Chambres de Commerce et d'Industrie i.V.m. den jeweiligen Gemeinden:

<http://www.acfci.cci.fr>

Zuschüsse zur Anschaffung von Gebäuden in Form von Preisnachlässen von bis zu 25 %

Ministre de l'Economie et des finances und jeweilige Gemeinde:

<http://www.minefi.gouv.fr>

Möglichkeit zur zeitweisen Voll- oder Teilbefreiung von der Gewerbesteuer, Grundsteuer, den Registrierungsgebühren, der Körperschaftsteuer und/oder der Einkommensteuer auf Kapitalerträge in bestimmten Regionen

PAT (Prime d'Aménagement du Territoire) durch die DATAR (Délégation à l'Aménagement du Territoire et à l'Action Région): <http://www.datar.gouv.fr>

Raumordnungsprämie zur Schaffung von Arbeitsplätzen und lokalen Industrieansiedelungen in strukturschwachen Regionen, die Förderung ist jedoch größeren Unternehmen vorbehalten, die mindestens 20 neue Arbeitsplätze schaffen

AGEFIPH (Agence de Gestion du Fonds pour l'Insertion Professionnelle des Personnes Handicapées): <http://www.agefiph.asso.fr>

Gründungshilfen speziell für Behinderte, Subvention bis maximal 50 % der Investitionssumme, max. 10.675 Euro

ACCRE (Aide aux Demandeurs d'Emploi Créateurs ou Repreneurs d'Entreprises) durch das Ministre de l'Economie et des finances: <http://www.minefi.gouv.fr>

Befreiung von Sozialabgaben für Arbeitslose, die ein Unternehmen gründen

DEFI JEUNES: <http://www.defijeunes.fr>

Zuschüsse in Höhe von 1600 bis 8500 Euro für junge Gründer zwischen 15 und 28 Jahren

Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Großbritannien

I. Ministerien (u.ä.)

Department of Trade and Industry (DTI)

<http://www.dti.gov.uk>

Inland Revenue

<http://www.inlandrevenue.gov.uk>

Companies House

<http://www.companieshouse.gov.uk>

II. Initiativen

Business Link

<http://www.businesslink.gov.uk>

Small Business Service Lowland Scotland

<http://www.bgateway.com>

Highlands and Islands Enterprise

<http://www.hie.co.uk>

Small Business Gateway Scotland

<http://www.sbgateway.com>

Business Connect Wales

<http://www.businessconnect.org.uk>

Business Eye Wales

<http://www.busesseye.org.uk>

Invest Northern Ireland

<http://www.investni.com>

National Federation of Enterprise Agencies

<http://www.smallbusinessadvice.org.uk>

<http://www.nfea.com>

London Business Innovation Centers (BIC)

<http://www.londonbic.com>

III. Banken

Midland Bank/ HSBC

<http://www.hsbc.co.uk>

Lloyds Bank

<http://www.lloydstsb.com>

Barclays Bank
<http://www.barclays.co.uk>

NatWest Bank
<http://www.natwest.com>

IV. Kammern

British Chambers of Commerce (BCC)
<http://www.chamberonline.co.uk>

V. Verbände

Federation of Small Business (FSB)
<http://www.fsb.org.uk>

Advertising Association (AA)
<http://www.adassoc.org.uk>

Institute of Directors
<http://www.iod.com>

VI. Technologie- und Gründerzentren

United Kingdom Science Park Association
<http://www.ukspa.org.uk>

International Association of Science Parks (IASP)
<http://www.iaspworld.org>

VII. Inkubatoren

UK-Business Incubation (UK-BI)
<http://www.ukbi.co.uk>

National Business Incubator Association (NBIA)
<http://www.nbia.org>

VIII. Unternehmensberater

z.B.
BDO Stoy Hayward
<http://www.bdo.co.uk>

Entrust
<http://www.entrust.co.uk>

IX. Rechtsanwälte

Law Society – Lawyers for your business

<http://www.lfya.lawsociety.org.uk>

X. Steuerberater

The Association of Chartered Certified Accountants (ACCA)

<http://www.accaglobal.com>

The Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW)

<http://www.icaew.co.uk>

Auswahl wichtiger Finanzierungsquellen und Förderprogramme in Großbritannien

I. Beteiligungs-/Wagniskapital

a. Venture Capitalists

British Venture Capital Association (BVCA)

<http://www.bvca.co.uk>

European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA)

<http://www.evca.com>

Scottish Financial Enterprise (SFE)

<http://www.sfe.org.uk>

b. Business Angels und Vermittlungsagenturen

National Business Angels Network (NBAN)

<http://www.bestmatch.co.uk/gateway>

Advantage Business Angel Bureau

<http://www.advantagebusinessangels.com>

Investorenanzahl	Über 200
Investitionssumme	min. £ 10.000, max. £ 3.000.000
Gebühren	£ 450 plus VAT

Beer & Partners Limited

<http://www.beerandpartners.com>

Investorenanzahl	620
Investitionssumme	min. £ 50.000, kein Maximum
Gebühren	verschieden

Business West

<http://www.businesswest.co.uk>

Investorenanzahl	k.A.
Investitionssumme	min. £ 10.000, max. £ 500.000
Gebühren	£ 485 plus VAT

c2Ventures

<http://www.c2ventures.com>

Investorenanzahl	270
Investitionssumme	min. £ 100.000, max. £ 2.000.000
Gebühren	£ 350 - 550 plus VAT

Cavendish Management Resources

<http://www.cmruk.com>

Investorenanzahl	1.000
Investitionssumme	k.A.
Gebühren	5 % auf die ersten £ 500.000, danach verhandelbar

Critchleys

<http://www.critchleys.co.uk>

Investorenanzahl	k.A.
Investitionssumme	min. £ 200.000, max. £ 4.000.000
Gebühren	k.A.

Dunstable Management Group

<http://www.dunstablemanagement.co.uk>

Investorenanzahl	120
Investitionssumme	min. £ 25.000, max. £ 1.000.000
Gebühren	k.A.

Investors

<http://www.enbusiness.co.uk>

Investorenanzahl	10
Investitionssumme	min. £ 50.000, max. £ 750.000
Gebühren	£ 450 plus VAT zzgl. Erfolgsgebühr

EquityLink Hertfordshire

<http://www.equitylink.co.uk>

Investorenanzahl	109
Investitionssumme	min. £ 50.000, max. £ 250.000
Gebühren	£ 250 plus VAT zzgl. 2,5 % Erfolgsgebühr (zzgl. £ 225 NBAN plus VAT)

EquityLink Essex

<http://www.equitylink.co.uk>

Investorenanzahl	13
Investitionssumme	min. £ 50.000, max. £ 250.000
Gebühren	£ 250 plus VAT zzgl. 2,5 % Erfolgsgebühr (zzgl. £ 200 NBAN plus VAT)

EquityLink Kent
<http://www.equitylink.co.uk>

Investorenanzahl	96
Investitionssumme	min. £ 50.000, max. £ 250.000
Gebühren	£ 250 plus VAT zzgl. 2,5 % Erfolgsgebühr (zzgl. £ 200 NBAN plus VAT)

EquityLink Milton Keynes, Oxfordshire and Buckinghamshire
<http://www.equitylink.co.uk>

Investorenanzahl	35
Investitionssumme	min. £ 50.000, max. £ 250.000
Gebühren	£ 250 plus VAT zzgl. 2,5 % Erfolgsgebühr (zzgl. £ 200 NBAN plus VAT)

EquityLink Surrey
<http://www.equitylink.co.uk>

Investorenanzahl	135
Investitionssumme	min. £ 50.000, max. £ 250.000
Gebühren	£ 250 plus VAT zzgl. 2,5 % Erfolgsgebühr (zzgl. £ 200 NBAN plus VAT)

Great Eastern Investment Forum
<http://www.geif.com.uk>

Investorenanzahl	300
Investitionssumme	min. £ 20.000, max. £ 1.000.000
Gebühren	£ 350 bzw. £ 750 plus VAT zzgl. 2 % Erfolgsgebühr

Hotbed Limited
<http://www.hotbed.co.uk>

Investorenanzahl	200
Investitionssumme	min. £ 25.000, kein Maximum
Gebühren	5 %

LINC Scotland
<http://www.lincscot.co.uk>

Investorenanzahl	400
Investitionssumme	min. £ 20.000, max. £ 500.000
Gebühren	£ 100 zzgl. 1 % Erfolgsgebühr

The Oxford Investment Opportunity Network

<http://www.oion.co.uk>

Investorenanzahl	80
Investitionssumme	min. £ 10.000, max. £ 750.000
Gebühren	£ 200 bzw. £ 300 plus VAT zzgl. £ 1000 plus 2,5 % Erfolgsgebühr

South Yorkshire Investment Fund Capital Network

<http://www.syif.com>

Investorenanzahl	125
Investitionssumme	min. £ 10.000, kein Maximum
Gebühren	£ 200 plus VAT zzgl. 2,5 % Erfolgsgebühr (min. £ 1000)

TechInvest

<http://www.techinvest.org>

Investorenanzahl	161
Investitionssumme	min. £ 3.000, max. £ 500.000
Gebühren	£ 350 bzw. 650 plus VAT

Winsec Corporate Exchange

<http://www.winsec.co.uk/corportate.htm>

Investorenanzahl	200
Investitionssumme	min. £ 50.000, max. £ 2.000.000
Gebühren	5 % für die ersten £ 500.000, 4 % für die nächsten £ 500.000 usw., Minimum £ 5.000

Xénos - The Wales Business Angel Network

<http://www.xenos.co.uk>

Investorenanzahl	97
Investitionssumme	k.A.
Gebühren	£ 250 plus VAT

Yorkshire Association of Business Angels

<http://www.yaba.org.uk>

Investorenanzahl	75
Investitionssumme	min. £ 10.000, max. £ 250.000
Gebühren	£ 50

II. Zuschüsse (staatlich und privat)

Selective Finance for Investment in England http://www.dti.gov.uk	In „Assisted Areas“ erhältlich (nur England), für hochqualifizierte, innovative Projekte inkl. Gründungen, Zuschüsse über £ 100.000 müssen zusätzlich Arbeitsplätze schaffen oder sichern	für KMU bis max. £ 100.000 min. £ 10.000; größere Unternehmen auch bis über £ 2 Millionen
UK Steel Enterprise Ltd. Share Capital http://www.uksteelenterprise.co.uk	für Gründungen in ehemals stahlabhängigen Gebieten	Eigenkapital zwischen £ 15.000 und £ 150.000, bis 25 %iger EK-Anteil
Shell Live Wire http://www.shell-livewire.org	Unterstützung von Start-Ups für 16 bis 30 Jährige	£ 2.000 bis £ 10.000
Prince's Trust http://www.princes-trust.org.uk	Zuschuss für Gründer zwischen 18 und 30 Jahren	Zuschuss bis zu £ 1.500

III. Steuererleichterungen

Forschung und Entwicklung	KMU können 150 % ihrer Forschungs- und Entwicklungsausgaben bei der Kalkulation des zu versteuernden Gewinns abziehen bzw. bei Verlusten eine Auszahlung erhalten, gesamte Forschungskosten müssen mindestens £ 25.000 betragen
Enterprise Zones	In sog. „Enterprise Zones“ (Wirtschaftsförderungsgebiete) werden Unternehmen von Grundbesitzabgaben befreit und können Investitionsausgaben für Gebäude bis zu 100 % zu Beginn abschreiben (Erleichterungen laufen zum größten im Teil Herbst 2005 aus)
Regionalförderung Nordirland	Ähnlich den „Enterprise Zones“, Befreiung von der Grundsteuer, Abschreibungen für Maschinen und Ausstattung 25 % pro Jahr, für industrielle Gebäude 4 %
Enterprise Investment Scheme (EIS)	Steuererstattung von 20 % für Investoren, die max. £ 100.000 in nicht- börsennotierte Unternehmen investieren

Anmerkung: Steuererleichterungen werden generell nur auf Antrag gewährt.

Information bei „Inland Revenue“: <http://www.inlandrevenue.gov.uk>

IV. Bürgschaften und Darlehen (staatlich und privat)

Small Firm Loan Guarantee (SFLG) http://www.dti.gov.uk/Sflg	Bürgschaft für KMU mit weniger als 200 Mitarbeiter und einem Umsatz unter £ 3 Millionen	für Kredite bis max. £ 100.000, Ausfallbürgschaft bis zu 75 %, Gebühren in Höhe von 2 % p.a.
Barclays Loan Guarantee Scheme http://www.barclays.com	Darlehen, die durch die Regierung gebürgt werden	min. £ 5.000 max. £ 250.000
Prince's Youth Business Trust http://www.princes-trust.org.uk	Darlehen für Gründer zwischen 18 und 30 Jahren	erstes Darlehen bis £ 4.000 (sole trade) bzw. £ 5.000 (partnerships), bei Erfolg ein weiteres bis £ 5.000
One North East Micro Loan Funds http://www.onenortheast.co.uk	Darlehen für KMU	max. 15.0000, 10 % Zinsen, max. 5 Jahre Laufzeit

UK Steel Enterprise (UKSE) Ltd. Loans http://www.uksteelenterrpise.co.uk	Darlehen für KMU in UKSE-Gebieten	min. £ 15.000 max. £ 250.000 Laufzeit 3 bis 4 Jahre
Renfrewshire Business Loans (RBL) http://www.ranfrewshire.gov.uk	Darlehen, bis £ 15.000 werden keine Sicherheiten verlangt	max. £ 30.000, fixer Zinssatz liegt 2 % über dem Basiszins der Bank of England,
Shell Enterprise Loan Fund – North East http://www.pne.org	Darlehen für KMU und Start-Ups	Max. £ 5.000 (Start-Up) bzw. £ 10.000 (KMU), 36 Monate Laufzeit, Zinssatz 6 %
3b Loan-Fund-Birmingham http://www.3b.org.uk	Darlehen für Start-Ups	Laufzeiten gestaffelt, £ 5.001 - 7.500 Laufzeit 7 Jahre; £ 7.501 - 10.000 Laufz. 5 Jahre; £ 10.001 - 15.000 Laufz. 6 Jahre; ab £ 15.001 Laufz. 7 Jahre
PRIME Loans http://www.primeinitiative.org.uk	Darlehen für über 50 Jährige	max. £ 5.000 für Einzelperson bzw. £ 10.000 für Gruppen, 2 – 3 Monate tilgungsfrei, 3 Jahre Laufzeit, fester Zinssatz von 9,5 %
Fall Circle-Loans http://www.weetu.org	Mikro-Darlehen für Gründerinnen in Norfolk	Erstes Darlehen £ 1.500, Laufzeit 20 Monate; zweites Darlehen £ 2.500, Laufzeit 24 Monate, Zinssatz liegt 3 % über dem Basiszins, plus 3 % Bearbeitungsgebühr

V. Förderprogrammdatenbank:

<http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/BSDFinder?topicId=1073942091&r.li=1073961472&r.s=p&r.pt=finance&furlparam=support>

Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Irland

I. Staatliche Einrichtungen

a. Landesweit

Business Access to State Information Service

<http://www.basis.ie>

Enterprise Ireland

<http://www.enterprise-ireland.ie>

Údarás na Gaeltachta

<http://www.udaras.ie>

b. Lokal/Regional

Carlow county Enterprise Board Ltd.

<http://www.carlow-ceb.com>

Cavan county Enterprise Board

<http://www.cavanenterprise.ie>

Clare County Enterprise Board

<http://www.clare-ceb.ie>

Cork City Enterprise Board

<http://www.corkceb.ie>

Cork North Enterprise Board

<http://www.theenterpriseoffice.com>

Dublin City Enterprise Board

<http://www.dceb.ie>

Dún Laoghaire/Rathdown County Enterprise Board

<http://www.ventruepoints.ie>

Fingal (Dublin North) county Enterprise Board

<http://www.fingalceb.ie>

Galway County and City Enterprise Board

<http://www.galwayenterprise.ie>

Kerry County Enterprise Board Ltd.

<http://www.kerryceb.ie>

Kildare County Enterprise Board Ltd.

<http://kildare.ie/localdev/kceb>

Kilkenny County Enterprise Board
<http://www.kceb.ie>

Laois County Enterprise Board
<http://www.laoisenterprise.com>

Leitrim Enterprise Board
<http://www.leitrimenterprise.ie>

Limerick City Enterprise Board
<http://www.limceb.ie>

Limerick County Enterprise Board
<http://www.lcoeb.ie>

Longford County Enterprise Board
<http://www.longfordceb.ie>

Louth County enterprise Board
<http://www.lceb.ie>

Mayo County Enterprise Board
<http://www.mayoceb.com>

Meath County Enterprise Board Ltd.
<http://www.meath.com>

Monaghan County Enterprise Board
<http://www.mceb.ie>

Offaly County Enterprise Board
<http://www.offaly.ie>

Roscommon County Enterprise Board Ltd.
<http://www.roscommon.ie>

Sligo County Enterprise Board
<http://www.sligoenterprise.ie>

South Cork Enterprise Board
<http://www.sceb.ie>

South Dublin County Enterprise Board
<http://www.sdenterprise.com>

Tippetary North County Enterprise Board Ltd.
<http://www.tnceb.ie>

Tippetary South Riding County Enterprise Board Ltd.
<http://www.southtippceb.ie>

Waterford City Enterprise Board
<http://www.waterfordceb.com>

Waterford County Enterprise Board
<http://www.enterpriseboard.ie>

West Cork Enterprise Board
<http://www.wceb.ie>

Westmeath County Enterprise Board Ltd.
<http://www.westmeath-enterprise.ie>

Wexford County Enterprise Board
<http://www.wexfordceb.ie>

Wicklow County Enterprise Board
<http://www.wicklowceb.ie>

Shannon Development
<http://www.shannon-dev.ie>

II. Ministerien u.ä.

Companies Registration Office
<http://www.cro.ie>

Department of Enterprise, Trade and Employment
<http://www.entemp.ie>

Inland Revenue
<http://www.revenue.ie>

III. Kammern

a. Industrie- und Handelskammern

Chambers of Commerce of Ireland
<http://www.chambersireland.ie>

b. Handwerkskammern

Crafts Council of Ireland
<http://www.ccoi.ie>

IV. Verbände

Irish Small and Medium Enterprises Association
<http://www.isme.ie>

Small Firms Association
<http://www.sfa.ie>

V. Initiativen

Network Ireland (Forum für Gründerinnen)

<http://www.networkireland.ie>

Starting a Business in Ireland

<http://www.startingabusinessinireland.com>

VI. Euro Information Center (EIC)

Dublin Euro Information Centre

<http://www.eicdublin.ie>

European Information Centre Cork, Cork Chamber of Commerce

<http://www.corkchamber.ie>

European Information Centre Galway, Galway Chamber of Commerce

<http://www.galwaychamber.com>

European Information Centre Sligo, Sligo Chamber of Commerce and Industry

<http://www.sligochamber.ie>

European Information Centre Waterford, Waterford Chamber of Commerce

<http://www.waterford-chamber.ie>

VII. Technologie- und Gründerzentren

Cork Business Innovation Centre

<http://www.corkbic.com>

Dublin Business Innovation Centre

<http://www.dbic.ie>

Guinness Enterprise Centre

<http://www.guinness-enterprisectr.com>

InnovationWorks, National Technology Park Limerik

<http://www.shannon-dev.ie/innovation>

Kerry Technology Park

<http://www.shannon-dev.ie/ktp>

National Technological Park

<http://www.shannon-dev.ie/ntp/>

Shannon Development, Innovation Centre

<http://www.shannon-dev.ie>

WestBIC (Business Innovation Center Galway)

<http://www.westbic.ie>

VIII. Rechtsanwälte

Law Society of Ireland
<http://www.lawsociety.ie>

z.B.:
William Fry Solicitors
<http://www.williamfry.ie>

IX. Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Association of Chartered Certified Accountants
<http://www.accaglobal.com>

Institute of Certified Public Accountants in Ireland
<http://www.cpaireland.ie>

Institute of Chartered Accountants in Ireland
<http://www.icaireland.ie>

Auswahl wichtiger Finanzierungsquellen und Förderprogramme in Irland

I. Beteiligungs-/Wagniskapital

European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA)

<http://www.evca.com>

Bank of Ireland Venture Capital Fund

<http://www.boi.ie/venturecapital>

Investition in	wachstumsstarke Produktionsunternehmen sowie Unternehmen der Informations-, Kommunikations- und Technologiebranche
Investitionssumme	min. € 350.000, max. € 2.000.000

Delta Equity Fund II Limited Partnership

<http://www.delta.ie>

Investition in	Kommunikationstechnologie, Software-, Medizin- und Biotechnologiestart-ups
Investitionssumme	min. € 500.000, max. € 3.000.000

Enterprise Equity Seed Capital Investment Fund

<http://www.enterpriseequity.ie>

Investition in	alle Unternehmen in der BMW-Region mit Ausnahme von Hotels, Grundbesitz und Wiederverkauf
Investitionssumme	min. € 150.000, max. € 500.000

European BioScience Fund I

<http://www.growcorp.net>

Investition in	Biotechnologiesektor
Investitionssumme	min. € 100.000, max. € 1.300.000

EVP Early Stage Technology Fund

<http://www.evp.ie>

Investition in	Informations-, Kommunikations- und Technologiesektor
Investitionssumme	min. € 300.000, max. € 700.000

ICC Regional Venture Capital Fund

<http://www.iccvc.ie>

Investition in	Unternehmen mit Wachstumspotential, die in Irland arbeiten
Investitionssumme	min. € 500.000, max. € 1.000.000

Irish BioScience Venture Capital Fund (Seroba BioVentures)

<http://www.seroba.ie>

Investition in	Biotechnologie-, Pharma- und medizinische Unternehmen
Investitionssumme	min. € 200.000, max. € 2.000.000

Mentor Capital Partners Limited Partnership

<http://www.mentorcapital.ie>

Investition in	Informations- und Technologieunternehmen sowie Software und Halbleitertechnik
Investitionssumme	min. € 500.000, max. € 1.500.000

The HotOrigin Fund I

<http://www.hotorigin.com>

Investition in	Technologieunternehmen inklusive Software, Hardware und Bioinformatik
Investitionssumme	min. € 100.000, max. € 300.000

Trinity Venture Fund II

<http://www.tvc.com>

Investition in	Softwareunternehmen mit eigenen Patenten
Investitionssumme	min. € 1.000.000, max. € 6.000.000

4th Level Ventures University Seed Fund Limited Partnership

<http://www.4thlevelventures.ie>

Investition in	Unternehmensgründungen, die universitären Forschungen entstammen
Investitionssumme	min. € 75.000, max. € 500.000

II. Zuschüsse

Industrial Development Agency (IDA Ireland) http://www.idaireland.ie	(a) Zuschüsse zu Gebäude, Maschinen und Ausstattung (b) Zuschüsse für die Schaffung von Arbeitsplätzen; i.d.R. müssen eigene Mittel in mindestens der gleichen Höhe wie die Förderung aufgebracht werden	zu (a): Zuschuss in Höhe von 17,5 – 40 % der Kosten in Abhängigkeit von der Region; zu (b): 1.250 bis 12.500 Euro pro Arbeitsplatz
--	---	---

Udaras na Gaeltachta http://www.udaras.ie	Förderung von Ausstattung, Gebäude und Ausbildung bei Gründung in ländlichen gälischsprachigen Gebieten	Höhe der Zuschüsse verhandelbar in Abhängigkeit von der Zahl neuer Arbeitsplätze und deren Qualität
Enterprise Ireland http://www.enterpriseireland.com	Zuschuss-Beteiligungsprogramm für High-Potential-Start-Ups	Förderung besteht aus 50 % Zuschuss + 50 % Beteiligungskapital, bis maximal 10 % des Unternehmenskapitals
Enterprise Ireland http://www.enterpriseireland.com	Research, Technology and Innovation Competitive Grants Scheme (RTI), Förderung durch eine Zuschuss-Darlehen-Kombination	maximale Gründungsunterstützung 650.000 Euro, maximale Zuschusshöhe Regionen abhängig: Dublin & Mid East: 390.000 €; South West, South East: 425.000 €; Border, Midland & West: 450.000 €
Shannon Free Airport Development Company Ltd. http://www.shannon-dev.ie	Zuschüsse bei Gründung im Gebiet Shannon Airport	wie Zuschuss-Beteiligungsprogramm und RTI von „Enterprise Ireland“
Campus Company Programme http://www.shannondev.ie	Commercialisation of R&D (CORD) Zuschüsse zur kommerziellen Vermarktung universitärer Forschungsergebnisse für Studien, Prototypen, Marktanalyse etc.	max. 50 % bzw. 38.000 Euro der Projektkosten

III. Darlehen (staatlich und privat)

Bank of Ireland Small Business Loan http://www.bankofireland.ie	Darlehen zur Existenzgründung, max. 150.000 €	0 - 10.000 € → Zinssatz 5,5 % 10.001 - 25.000 → Zins. 5,25 % 25.001 - 150.000 → Zins. 4,75 %
Emerging Business Trust Loan http://www.emergingbusinesstrust.com	Darlehen zwischen 5.000 und 25.000 €	Zinssatz z.Z. 7 %; Laufzeit 3 - 5 Jahre; Sicherheiten werden verlangt
First Step Loans http://www.firststep.ie	Darlehen an Existenzgründer, die anderweitig keine Finanzmittel bekommen	max. 25.000 €, Laufzeit i.d.R. 3 Jahre
First Step Loans, Guaranteed http://www.firststep.ie	First Step/European Investment Fund-Loan Guarantee Scheme, Vergabe von Darlehen mit Bürgschaft über das europäische Bürgschaftsprogramm	Konditionen variieren
National Irish Bank Small Business Loans http://www.nib.ie	Darlehen zum Kauf der Geschäftsausstattung von Gründungen und Kleinunternehmen	max. 50.789,52 €, Laufzeit 1 bis 5 Jahre, fixer Zinssatz, fixe monatliche Tilgungsraten

Ulster Bank Business Development Loans http://www.ulsterbank.co.uk	Darlehen für neue und existierende Unternehmen zur Anschaffung von Maschinen, Ausstattung sowie als Arbeitskapital	1.000 bis 250.000 €, fixer Zinssatz, fixe Tilgungsraten
--	--	---

IV. Fördermittel der County and City Enterprise Boards (exemplarische Darstellung)

→ Für alle gilt als Voraussetzung: Beschäftigung von weniger als 10 Personen

Clare County Enterprise Board
<http://www.clare-ceb.ie/grants.htm>

Capital Grant*	für Gebäude und Maschinen	max. 75.000 € bzw. 50 %
Employment Grants*	für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes	max. 7.500 € pro Arbeitsplatz, 50 % bei Einstellung, weitere 50 % des Zuschusses nach 6 Monaten
Feasibility Study Grants*	für Marktanalysen, Business Plan, Suche nach geeigneten Gebäuden etc.	max. 5.100 € bzw. 50 %

*Grants bestehen zu 60 % aus Zuschüssen und müssen zu 40 % zurückgezahlt werden. Die ersten zwei Jahre bleiben tilgungsfrei. Die Laufzeit beträgt 2, 3 oder 5 Jahre bei einem Zinssatz von 3 %.

Cork City Enterprise Board
<http://www.corkceb.ie/finsup.htm>

Capital Grant*	für Gebäude und Maschinen	max. 63.500 € bzw. 50 %
Employment Grants*	für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes, max. 10 neue Arbeitsplätze können gefördert werden	max. 6.350 € pro Arbeitsplatz
Feasibility Study Grants*	für Machbarkeitsstudien oder Business Plan	max. 5.080 € bzw. 50 %

* Grants müssen zu 35 % zurückgezahlt werden.

Dublin City Enterprise Board
<http://www.dceb.ie/grants.htm>

Capital Grant	für die Renovierung von Gebäuden und Anschaffung von Maschinen	max. 63.500 € bzw. 50 %
Employment Grants	für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes, gilt auch für den Gründer selbst	max. 6.350 € pro Arbeitsplatz, 50 % bei Einstellung, weitere 50 % des Zuschusses nach 6 Monaten
Feasibility Study Grants	für Beratungen, Marktstudien, etc.	max. 5.100 € bzw. 50 %

Dún Laoghaire / Rathdown County Enterprise Board
<http://www.venturepoint.ie/funding/empower-grant.asp>

Capital Grant*	für Geschäftsaustattung	max 75.000 € bzw. 50 %
Employment Grants**	für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes	max. 7.500 € pro Arbeitsplatz, 50 % bei Einstellung, weitere 50 % des Zuschusses nach 6 Monaten
Empower Funding	Unterstützung zur Erstellung von Internetpräsenzen für Kleinunternehmen	max. 750 € bzw. 50 % der Kosten

* Grants müssen zu 100 % zurückgezahlt werden. Zinssatz von 0 %.

** Grants müssen zu 100 % zurückgezahlt werden. Zinssatz 0 %. Die ersten 7 Monate bleiben tilgungsfrei.

Kilkenny County Enterprise Board
http://www.kceb.ie/main_nav/kceb_financial_assistance.htm

Capital Grant*	für Geschäftsaustattung	max 63.500 € bzw. 50 %
Employment Grants	für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes	max. 4.500 € pro Arbeitsplatz, 50 % bei Einstellung, weitere 50 % des Zuschusses nach 6 Monaten
Feasibility Study Grants	für Marktanalysen, Business Plan, Suche nach geeigneten Gebäuden, Beratungen etc.	max. 5.000 € bzw. 50 %, 50c pro Meile bei Reisen

* Grants müssen zu 100% über 5 Jahre zurückgezahlt werden. Zinssatz liegt bei 3 %.

Galway County and City Enterprise Board
<http://www.galwayenterprise.ie/fintools.asp>

Capital Grant	für Geschäftsaustattung, Maschinen, Gebäude- renovierung	max 63.500 € bzw. 50 %
Employment Grants	für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes	max. 6.350 € pro Arbeitsplatz, 50 % bei Einstellung, weitere 50 % des Zuschusses nach 6 Monaten
Feasibility Study Grants	für Marktanalysen, Business Plan, Prototypen, Beratungen etc.	max. 6.350 € bzw. 60 %

Limerick City Enterprise Board
<http://www.limceb.ie/grantsavailable.htm>

Capital Grant	für Projekte mit Gesamtkosten von unter 127.000 €	max 44.500 € bzw. 35 %
Employment Grants	für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes, gilt auch für den Gründer selbst	max. 5.100 € pro Arbeitsplatz
Feasibility Study Grants	für Marktanalysen, Business Plan, Prototypen, Beratungen etc.	max. 5.100 € bzw. 50 %

Limerick County Enterprise Board

http://www.lcoeb.ie/feasibility_grant.asp

Capital Grant*	für Geschäftsaustattung, Maschinen, Gebäude- renovierung	max 63.500 € bzw. 50 %,
Employment Grants**	für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes, gilt auch für den Gründer selbst	max. 6.350 € pro Arbeitsplatz, 50 % bei Einstellung, weitere 50 % des Zuschusses nach 6 Monaten
Feasibility Study Grants	für Marktanalysen, Business Plan, Prototypen, Beratungen etc.	max. 6.350 € bzw. 75 %

* Grants müssen zu 15 % zurückgezahlt werden.

** Capital Grant und Employment Grant können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Wicklow county Enterprise Board

http://www.wicklowceb.ie/index2_all.htm

Capital Grant*	für Geschäftsaustattung, Maschinen, Gebäude- renovierung	max 63.500 € bzw. 50 %,
Employment Grants**	für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes, max. 10 neue Arbeitsplätze können gefördert werden	max. 6.350 € pro Arbeitsplatz
Feasibility Study Grants	für Marktanalysen, Business Plan, Prototypen, Beratungen etc.	max. 5.080 € bzw. 50 %

* Grants müssen zu 50 % zurückgezahlt werden. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.

** Grants müssen zu 50 % zurückgezahlt werden.

Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Spanien

I. nationale Angebote

Consejo Superior de Cámaras d Comercio, Industria y Navegación de España (CSC)
<http://www.camaras.org>

Instituto Español de Comercio Exterior (ICEX)
<http://www.icex.es>

Confederación Española de Organizaciones Empresariales (CEOE)
<http://www.ceoe.es>

Confederación Española de la Pequeña y Mediana Empresa (CEPYME)
<http://www.cepyme.es>

Asociación Nacional de Centros Europeos de Empresas e Innovación Españoles (ANCES)
<http://www.ances.com>

Dirección General de Política de la PYME del Ministerio de Economía
<http://www.ipyme.org>

Secretaría de Estado de Comercio y Turismo del Ministerio de Economía
<http://www.mcx.es>

Dirección General de Trabajo
<http://www.mtas.es>

Centro de Desarrollo Tecnológico Industrial (CDTI)
<http://www.cdti.es>

Registro Mercantil Central (RMC)
<http://www.rmc.es>

II. regionale Angebote

Andalucía:

Instituto de Fomento de Andalucía (IFA)
<http://www.ifa.es>

Aragón:

Instituto Aragonés de Fomento (IAF)
<http://www.iaf.es>

Asturias:

Instituto de Desarrollo Económico del Principado de Asturias (IDEPA)
<http://www.idepa.es>

Baleares:

Instituto de Innovación Empresarial de las Islas Baleares (IDI)

<http://www.idi.es>

Canarias:

Sociedad Canaria de Fomento Económico S.A. (PROEXCA)

<http://www.invertirencanarias.com>

Dirección General de Promoción Económica del Gobierno de Canarias

<http://www.gobiernodecanarias.org/dgpe>

Instituto Tecnológico de Canarias (CISTIA)

<http://www.cistia.es>

Cantabria:

Sociedad para el Desarrollo Regional de Cantabria S.A. (SONDERCAN)

<http://www.sodercan.com>

Castilla y León:

Consejería de Industria. Agencia de Desarrollo Económico (ADE)

<http://www.jcyl.es/ade>

Castilla-La Mancha:

D.G. Promoción y Desarrollo Empresarial

<http://www.jccm.es>

Cataluña:

Centro de Innovación y de Desarrollo Empresarial (CIDEM)

<http://www.cidem.com>

<http://www.catalonia.com>

Consorcio de Promoción Comercial de Cataluña (COPCA)

<http://www.copca.com>

Ceuta:

Instituto Gallego de Promoción Económica (IGAPE)

<http://www.igape.es>

Sociedad de Promoción y Desarrollo de Ceuta (PROCESA)

<http://www.procesa.es>

Extremadura:

Sociedad de Fomento Industrial (SOFIEX)

<http://www.sofiex.es>

Galicia:

Instituto Galego de Promoción Económica (IGAPE)

<http://www.igape.es>

La Rioja:

Consejería de Hacienda y Promoción Económica. Agencia de Desarrollo Económico de la Rioja

<http://www.ader.es>

Madrid:

Instituto Madrileño de Desarrollo Económico (IMADE)

<http://www.investinmadrid.com>

<http://www.madrid.org/imade>

Melilla:

Proyecto Melilla S.A. (PROMESA)

<http://www.promesa.net>

Murcia:

Instituto de Fomento de la Region de Murcia

<http://www.ifrm-murcia.com>

<http://www.murcia-inversiones.com>

Navarra:

Sociedad de Desarrollo de Navarra (SODENA)

<http://www.sodena.com>

País Vasco:

Eusko Janklaritza Gobierno Vasco (Euskadi)

<http://www.euskadi.net>

Sociedad para la Promoción y Reconversión Industrial S.A. (SPRI)

<http://www.spri.es>

Valencia:

Istituto de la Mediana y Pequeña Industria Valenciana (IMPIVA)

<http://www.impiva.es>

III. Kammern

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de A Coruña

<http://www.camracoruna.com>

Cámara de Comercio e Industria de Alcoy

<http://www.camraalcoy.net>

Cámara Oficial de Comercio, Industria y Navegación de Alicante

<http://www.camara-alc.es>

Cámara de Comercio e Industria de Astorga

<http://www.astorga.com/empresa/ccomercii.html>

Cámara de Comercio e Industria de Ávila

<http://www.camaranet.com/avila>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Avilés

<http://www.avilescamara.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Barcelona

<http://www.cambrabcn.es>

Cámara de Comercio e Industria de Cáceres
<http://www.camaracacernes.es/portal/index.html>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Cádiz
<http://www.camaracadiz.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación del Campo de Gibraltar
<http://www.camaracampodegibraltar.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Cantabria
<http://www.camaracantabria.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Cartagena
<http://www.cocin-cartagena.es>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Castellón
<http://www.camaracs.es>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Ciudad Real
<http://www.camaracr.com>

Cámara de Comercio e Industria de Cuenca
<http://www.camaracuenca.org>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Gijón
<http://www.camaragijon.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Girona
<http://www.cambra.gi>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Guipúzcoa
<http://www.camaraguipuzcoa.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Huesca
<http://www.camarahuesca.com>

Cámara de Comercio e Industria de Jerez de la Frontera
<http://www.camaraenaccion.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Las Palmas
<http://www.camaralaspalmas.com>

Cámara de Comercio e Industria de Lleida
<http://www.cambralleida.com>

Cámara de Comercio e Industria de Lugo
<http://www.camaralugo.com>

Cámara de Comercio e Industria de Madrid
<http://www.camaramadrid.es>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Málaga
<http://www.camaramalaga.com>

Cámara de Comercio e Industria de Manresa
<http://www.cambramanresa.com>

Cámara de Comercio e Industria de Navarra
<http://www.camaranavarra.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Mallorca, Ibiza y Formentera
<http://www.cambrabalears.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Oviedo
<http://www.camara-ovi.es>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Pontevedra
<http://www.camaranet.com/pontevedra>

Cámara de Comercio e Industria de Reus
<http://www.cambrescat.es/reus/p-01.htm>

Cámara de Comercio e Industria de Sabadell
<http://www.cambrasabadell.org>

Consejo Regional de Cámaras de Comercio e Industria de Castilla y León
<http://www.cocicyl.es>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Santa Cruz de Tenerife
<http://www.camaratenerife.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Santiago de Compostela
<http://www.camaracompostela.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Sevilla
<http://www.camaradesevilla.com>

Cámara de Comercio e Industria de Soria
<http://www.camarasoria.com>

Cámara de Comercio e Industria de Tárrega
<http://www.cambratarrega.com>

Cámara de Comercio e Industria de Terrasa
<http://www.drac.com/cambrat/>

Cámara de Comercio e Industria de Zaragoza
<http://www.camarazaragoza.com>

Cámara de Comercio e Industria de Teruel
<http://www.camarateruel.com>

Cámara de Comercio e Industria de Toledo
<http://www.camaratoledo.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Tortosa
<http://www.cambratortosa.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Valencia
<http://www.camaravalencia.com>

Cámara de Comercio e Industria de Valladolid
<http://www.camaravalladolid.com>

Cámara de Comercio, Industria y Navegación de Vigo
<http://www.camaraviago.com>

IV. Banken

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA)
<http://www.bbva.es>

Banco Santander Central Hispano (BSCH)
<http://www.gruposantander.es>

Banco Español de Crédito (Banesto)
<http://www.banesto.es>

Banco Popular
<http://www.bancopopular.es>

Banco Sabadell
<http://www.bancsabadell.com>

La Caixa
<http://www.lacaixa.es>

Caja Madrid
<http://www.cajamadrid.es>

V. Technologieparks

z.B.:
Parque Tecnológico de Álava, S.A.
<http://www.tp-alava.es>

Parque Tecnológico de San Sebastián, S.A.
<http://www.miramon.es/count.php>

Parque Tecnológico, S.A. (Bizkaia)
<http://www.parque-technologico.net>

VI. Unternehmensberater

z.B.:
SIEMARK - Management Services
<http://www.siemark.com>

VII. Rechtsanwälte und Notare

Consejo General de Abogacía Española

<http://www.cgae.es>

Colegio de Abogados de Alicante

<http://www.icali.es>

Colegio de Abogados de Madrid

<http://www.icam.es>

Colegio de Abogados de Málaga

<http://www.icamalaga.es>

Colegio de Abogados de Murcia

<http://www.icamur.es>

Colegio de Abogados de Sevilla

<http://www.icas.es>

Colegio de Abogados de Zaragoza

<http://www.reicaz.es>

Collegi d'Advocats de Barcelona

<http://www.icab.es>

Col.legi d'Advocats de Sabadell

<http://www.icasbd.org>

Col.legi d'Advocats de Tarragona

<http://www.coladvtgn.es>

Col.legi d'Advocats de Terrassa

<http://www.juridica.com/icater>

Col.legi d'Advocats de València

<http://www.icav.es>

Col.legi d'Advocats de Vic

<http://www.ciac.org/vic>

Consell de Col.legis d'Advocats de Catalunya

<http://www.cicag.org>

Consejo General de Colegios de Notarios en España

<http://www.notariado.org>

Colegio Notarial de Cataluña

<http://www.colnotcat.es>

Colegio Notarial de las Islas Canarias

<http://www.colnotislascanarias.com>

Colegio Notarial de Madrid

<http://www.cnotarial-madrid.com>

Colegio Notarial de Valencia

<http://www.cnotarial-valencia.com>

Colegio Notarial de Zaragoza

<http://www.colegionotarialdezaragoza.com>

Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in Spanien

I. Staatliche Förderung

Instituto de Crédito Oficial

<http://www.ico.es>

Linea de Microcréditos para España 2004	Start-Up-Darlehen, für KMU ohne Kreditsicherheiten	max. 25.000 €, fixer Zinssatz von 5,5 % TAE
Linea PYME 2004	Darlehen für Produktionsmittel, Antragsteller dürfen max. 250 Mitarbeiter beschäftigen, Anträge bei Sparkassen und Banken	Max. 70 % der Investitionskosten bzw. 1,5 Mio. €, fixer oder variabler Zinssatz

“Zonas de Promoción Económica” und “Zonas Industrializadas en Declive“

mind. 30 % der Investitionskosten durch Eigenmittel gedeckt, muss Arbeitsplätze schaffen, Investitionssumme mindestens 601.012 €, Antragstellung vor Projektbeginn bei den einzelnen „Comunidades“ bzw. Instituten der Regionen (siehe unten)	Zuschuss zwischen 20 - 50 % der Investitionskosten in Abhängigkeit der Region
---	---

Plan de Consolidación y Competitividad de la PYME 2004

für materielle und immaterielle Güter, exklusive Einrichtung, Grundstücke, Transport, Antragstellung bei den regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften	Zuschuss von max. 10.000 Euro bzw. 7,5 - 50 % der Kosten
---	--

Instituto Nacional de Empleo (INEM)

<http://www.inem.es>

Für neue Unternehmen mit weniger als 25 Beschäftigte	Einmaliger Zuschuss von 4.808 € für jeden neuen unbefristeten Arbeitsplatz
--	--

Technologieunternehmensförderung
Antragstellung bei den regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften

Programa de Fomento de la Investigación Técnica (PROFIT)	Zinsloses Darlehen, für technologieorientierte Projekte in der Planungsphase von KMU	Laufzeit max. 15 Jahre
Nuevas Empresas Tecnológicas (NEOTEC)	Zinsloses Darlehen, für technologieorientierte KMU	max. 300.000 €, max. 70 % der Projektkosten, Tilgung in Höhe von 20 % des Cash-Flows

**II. Ansprechpartner für die regionalen Förderprogramme
(Wirtschaftsförderungsgesellschaften u.ä.)**

Andalucía:

Instituto de Fomento de Andalucía (IFA)

<http://www.ifa.es>

Aragón:

Instituto Aragonés de Fomento (IAF)

<http://www.iaf.es>

Sociedad para el Desarrollo Industrial de Aragón (SODIAR)

<http://www.sodiar.net>

Asturias:

Instituto de Desarrollo Económico del Principado de Asturias (IDEPA)

<http://www.idepa.es>

Baleares:

Instituto de Innovación Empresarial de las Islas Baleares (IDI)

<http://www.idi.es>

Canarias:

Sociedad Canaria de Fomento Económico S.A. (PROEXCA)

<http://www.invertirencanarias.com>

ZEC (Zona Especial Canarias)

<http://www.zec.org>

Dirección General de Promoción Económica del Gobierno de Canarias

<http://www.gobiernodecanarias.org/dgpe>

Instituto Tecnológico de Canarias (CISTIA)

<http://www.cistia.es>

Cantabria:

Sociedad para el Desarrollo Regional de Cantabria S.A. (SONDERCAN)

<http://www.sodercan.com>

Castilla y León:

Consejería de Industria. Agencia de Desarrollo Económico (ADE)

<http://www.jcyl.es/ade>

Sociedad para el Desarrollo Industrial de Castilla y León (SODICAL)

<http://www.sodical.es>

Castilla-La Mancha:

D.G. Promoción y Desarrollo Empresarial

<http://www.iccm.es>

Cataluña:

Centro de Innovación y de Desarrollo Empresarial (CIDEM)

<http://www.cidem.com>

<http://www.catalonia.com>

Consortio de Promoción Comercial de Cataluña (COPCA)

<http://www.copca.com>

Ceuta:

Instituto Gallego de Promoción Económica (IGAPE)

<http://www.igape.es>

Sociedad de Promoción y Desarrollo de Ceuta (PROCESA)

<http://www.procesa.es>

Extremadura:

Sociedad de Fomento Industrial (SOFIEX)

<http://www.sofiex.es>

Galicia:

Instituto Galego de Promoción Económica (IGAPE)

<http://www.igape.es>

La Rioja:

Consejería de Hacienda y Promoción Económica. Agencia de Desarrollo Económico de la Rioja

<http://www.ader.es>

Madrid:

Instituto Madrileño de Desarrollo Económico (IMADE)

<http://www.investinmadrid.com>

<http://www.madrid.org/imade>

Melilla:

Proyecto Melilla S.A. (PROMESA)

<http://www.promesa.net>

Murcia:

Instituto de Fomento de la Region de Murcia

<http://www.ifrm-murcia.com>

<http://www.murcia-inversiones.com>

Navarra:

Sociedad de Desarrollo de Navarra (SODENA)

<http://www.sodena.com>País Vasco:

Eusko Janklaritza Gobierno Vasco (Euskadi)

<http://www.euskadi.net>

Sociedad para la Promoción y Reconversión Industrial S.A. (SPRI)

<http://www.spri.es>Valencia:

Istitua de la Mediana y Pequeña Industria Valenciana (IMPIVA)

<http://www.impiva.es>**III. regionale Förderung (exemplarisch)****a. Cataluña**

Centre d'Innovació i Desenvolupament Empresarial (CIDEM)

<http://www.cidem.com>

Invertec	Eigenkapitalinvestition, für technologie-orientierte KMU in der Planungsphase	Laufzeit max. 10 Jahre, max. 300.000 € bzw. 5 - 49 % des gesamten Kapitals
Internova	Eigenkapitalinvestition, für technologie-orientierte KMU	Laufzeit max. 10 Jahre, min. 300.000 €, max. 1 Mio. € bzw. 49 % des Gesamtkapitals

b. Galicia

Instituto Galego de Promoción Económica (IGAPE)

<http://www.igape.es>

Beschäftigungsförderung	Zuschuss bei Schaffung unbefristeter Arbeitsplätze oder Umwandlung befristeter in unbefristete Arbeitsverhältnisse	einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.800 - 6.000 € je Arbeitsplatz
Xesgalicia	Risikobeteiligungsgesellschaft der IGAPE	Vermittlung von Risikokapital, zudem Vergabe von (Beteiligungs-) Darlehen an geförderte Unternehmen

c. País Vasco

Eusko Janklaritza Gobierno Vasco (Euskadi)

<http://www.euskadi.net>

Lan Ekintza Bilbao S.A.	Zuschuss zu Machbarkeitsstudien, Marktanalysen	max. 1.500 €
Bidasoa Development Agency, S.A. (ADEBISA)	Förderung für Gründer unter 35 Jahren, die an dem Ausbildungsprogramm der ADEBISA teilgenommen haben, mindestens 25 % Eigenkapital	max. 150.253,03 €, Zinssatz 3,5 % unter dem Durchschnittszins der Official State Gazette (IRPH) mindestens jedoch 2%, Laufzeit ma. 8 Jahre davon 2 tilgungsfrei

Sociedad para la Promoción y Reconversión Industrial S.A. (SPRI)

<http://www.spri.es>

Back-Up Programme for Investment I	rückzahlbarer Vorschuss, für Technologie- und Innovationsprojekte	max. 30 % der Projektkosten
Back-Up Programme for Investment II	Kredit, für Technologie- und Innovationsprojekte	max. 50 % der Projektkosten

IV. Beteiligungs-/Wagniskapital (Capital Riesgo)

Asociación Española de Capital Inversión (ASCRI)

<http://www.ascricri.org>

Empresa Nacional de Innovación, S. A. (ENISA)

<http://www.ensia.es>

Axis Participaciones Empresariales, S.A.

<http://www.axispart.com>**V. Sociedad de Garantía Recíproca**

Confederación Española de Sociedades de Garantía Recíprocas (CESGAR)

<http://www.cesgar.es>

ISBA, SGR (Palma de Mallorca)

<http://www.isbasgr.es>

ELKARGI, SGR (San Sebastián)

<http://www.elkargi.es>

SONAGAR, SGR (Pamplona)

<http://www.sonagar.es>

ARAVAL, SGR (Zaragoza)

<http://www.araval.com>

IBERAVAL, SGR (Valladolid)
<http://www.iberaval.es>

SOGARCA, SGR (Santander)
<http://www.sogarca.com/sgr.html>

AVALMADRID, SGR (Madrid)
<http://www.avalmadrid.es>

SOGARPO, SGR (Vigo)
<http://www.sogarpo.es>

SOGARTE, SGR (Santa Cruz de Tenerife)
<http://www.sogarte.org>

ASTURGAR, SGR (Llanera)
<http://www.asturga.com>

AFIGAL, SGR (La Coruña)
<http://www.afigal.es>

AVALUNION, SGR (Granada)
<http://www.avalunion.es>

SURAVAL, SGR (Sevilla)
<http://www.suraval.es>

SOGAPYME, SGR (Las Palmas)
<http://www.sogapyme.com>

OINARRI, SGR (Miñano)
<http://www.oinarri.es>

EXTRAVAL, SGR (Badajoz)
<http://www.extraaval.es>

VI. Sparkassen

Confederación Española de Cajas de Ahorro (CECA)
<http://www.ceca.es>

Auswahl wichtiger Beratungsstellen in Italien

I. Ministerien u.ä.

Ministero delle Attività Produttive

<http://www.minindustria.it>

Ministero dell'Economia e delle Finanze

<http://www.mef.gov.it>

Agenzia delle Entrate

<http://www.agenziaentrate.it>

Istituto nazionale Commercio Estero (ICE)

<http://www.ice.it/italia/>

Istituto Promozione Industriale (IPI)

<http://www.ipi.it>

Sviluppo Italia

<http://www.sviluppoitalia.it>

III. Handelskammern

a. Dachverband

Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura

<http://www.cameradicommercio.it> (ital.)

<http://www.chamberofcommerce.it> (engl.)

b. lokale Kammern

Abruzzo:

Camera di Commercio di Chieti

<http://www.ch.camcom.it>

Camera di Commercio di Pescara

<http://www.pe.camcom.it>

Basilicata:

Camera di Commercio di Potenza

<http://www.pz.camcom.it>

Camera di Commercio di Matera

<http://www.mt.camcom.it>

Calabria:

Camera di Commercio di Cosenza

<http://www.cs.camcom.it>

Camera di Commercio di Vibo Valentia
<http://www.sitcam.dintec.it/rete.htm>

Campania:

Camera di Commercio di Caserta
<http://www.ce.camcom.it>

Camera di Commercio di Napoli
<http://www.na.camcom.it>

Camera di Commercio di Salerno
<http://www.sa.camcom.it>

Emilia Romagna:

Camere Commercio Emilia-Romagna Un.Reg.
<http://www.rer.camcom.it>

Camera di Commercio di Bologna
<http://www.bo.camcom.it>

Camera di Commercio di Ferrara
<http://www.fe.camcom.it>

Camera di Commercio di Forlì
<http://www.fo.camcom.it>

Camera di Commercio di Modena
<http://www.mo.camcom.it>

Camera di Commercio di Piacenza
<http://www.pc.camcom.it>

Camera di Commercio di Parma
<http://www.pr.camcom.it>

Camera di Commercio di Ravenna
<http://www.ra.camcom.it>

Camera di Commercio di Reggio Emilia
<http://www.re.camcom.it>

Camera di Commercio di Rimini
<http://www.rn.camcom.it>

Friuli Venezia Giulia:

Camera di Commercio di Pordenone
<http://www.pn.camcom.it>

Camera di Commercio di Trieste
<http://www.ts.camcom.it>

Camera di Commercio di Udine

<http://www.ud.camcom.it>

Lazio:

Camera di Commercio di Frosinone

<http://www.fr.camcom.it>

Camera di Commercio di Roma

<http://www.promoroma.com/b&b/ita/cciaa.htm>

Liguria:

Camera di Commercio di Genova

http://www.lig.camcom.it/cciaa_ge/

Camera di Commercio di Imperia

http://www.lig.camcom.it/cciaa_im/

Camera di Commercio di La Spezia

<http://www.sp.camcom.it>

Camera di Commercio di Savona

http://www.lig.camcom.it/cciaa_sv/

Lombardia:

Camera di Commercio di Bergamo

<http://www.bg.camcom.it>

Camera di Commercio di Brescia

<http://www.bs.camcom.it>

Camera di Commercio di Como

<http://www.co.camcom.it>

Camera di Commercio di Cremona

<http://www.cr.camcom.it>

Camera di Commercio di Lecco

<http://www.lc.camcom.it>

Camera di Commercio di Lodi

<http://www.lo.camcom.it>

Camera di Commercio di Milano

<http://www.mi.camcom.it>

Camera di Commercio di Mantova

<http://www.mn.camcom.it>

Camera di Commercio di Pavia

<http://www.pv.camcom.it>

Camera di Commercio di Sondrio
<http://www.so.camcom.it>

Camera di Commercio di Varese
<http://www.va.camcom.it>

Marche:

Camera di Commercio di Ancona
<http://www.an.camcom.it>

Camera di Commercio di Ascoli Piceno
<http://www.ap.camcom.it>

Camera di Commercio di Macerata
<http://www.cciaamc.sinp.net>

Camera di Commercio di Pesaro e Urbino
<http://www.ps.camcom.it>

Molise:

Camera di Commercio di Isernia
<http://www.is.camcom.it>

Piemonte:

Camera di Commercio di Alessandria
<http://www.al.camcom.it>

Camera di Commercio di Asti
<http://www.at.camcom.it>

Camera di Commercio di Biella
<http://www.bi.camcom.it>

Camera di Commercio di Cuneo
<http://www.cn.camcom.it>

Camera di Commercio di Novara
<http://www.no.camcom.it>

Camera di Commercio di Torino
<http://www.to.camcom.it>

Camera di Commercio di Verbano Cusio
<http://www.vb.camcom.it>

Camera di Commercio di Vercelli
<http://www.vc.camcom.it>

Puglia:

Camera di Commercio di Bari
<http://www.pug.camcom.it/IT221000.htm>

Camera di Commercio di Brindisi
<http://www.pug.camcom.it/IT222000.htm>

Camera di Commercio di Foggia
<http://www.pug.camcom.it/IT223000.htm>

Camera di Commercio di Lecce
<http://www.pug.camcom.it/IT224000.htm>

Camera di Commercio di Taranto
<http://www.pug.camcom.it/IT225000.htm>

Sardegna:

Camera di Commercio di Cagliari
<http://www.ca.camcom.it>

Camera di Commercio di Nuoro
<http://www.nu.camcom.it>

Camera di Commercio di Oristano
<http://www.or.camcom.it>

Camera di Commercio di Sassari
<http://www.ss.camcom.it>

Sicilia:

Camera di Commercio di Catania
<http://www.ct.camcom.it>

Camera di Commercio di Palermo
<http://www.pa.camcom.it>

Toscana:

Camera di Commercio di Firenze
<http://www.fi.camcom.it>

Camera di Commercio di Grosseto
<http://www.gol.grosseto.it/puam/cciaa/>

Camera di Commercio di Lucca
<http://www.lunet.it/enti/cciaa/welcome.html>

Camera di Commercio di Massa Carrara
<http://www.ms.camcom.it>

Camera di Commercio di Pisa
<http://www.pi.camcom.it>

Camera di Commercio di Prato
<http://www.po.camcom.it>

Camera di Commercio di Pistoia
<http://www.pt.camcom.it>

Trentino Alto Adige:
Camera di Commercio di Bolzano
<http://www.hk-cciaa.bz.it>

Umbria:
Camera di Commercio di Perugia
<http://www.pg.camcom.it>

Camera di Commercio di Terni
<http://www.tr.camcom.it>

Veneto:
Camera di Commercio di Padova
<http://www.pd.camcom.it>

Camera di Commercio di Rovigo
<http://www.ro.camcom.it>

Camera di Commercio di Treviso
<http://www.tv.camcom.it>

Camera di Commercio di Vicenza
<http://www.vi.camcom.it>

Camera di Commercio di Verona
<http://www.vr.camcom.it>

III. regionale Verwaltungen

Abruzzo:
<http://www.regione.abruzzo.it>

Basilicata:
<http://www.regione.basilicata.it>

Calabria:
<http://www.regione.calabria.it>

Campania:
<http://www.regione.campania.it>

Emilia Romagna:
<http://www.regione.emilia-romagna.it>

Friuli Venezia Giulia:

<http://www.regione.fvg.it>

Lazio:

<http://www.regione.lazio.it>

Liguria:

<http://www.regione.liguria.it>

Lombardia:

<http://www.regione.lombardia.it>

Marche:

<http://www.regione.marche.it>

Molise:

<http://www.regione.molise.it>

Piemonte:

<http://www.regione.piemonte.it>

Puglia:

<http://www.regione.puglia.it>

Sardegna:

<http://www.regione.sardegna.it>

Sicilia:

<http://www.regione.sicilia.it>

Toscana:

<http://www.regione.toscana.it>

Trentino Alto Adige:

<http://www.regione.taa.it>

Umbria:

<http://www.regione.umbria.it>

Valle D'Aosta:

<http://www.regione.vda.it>

Veneto:

<http://www.regione.veneto.it>

IV. Iniziative

Punto Nuova Impresa

<http://www.pni.lombardia.it>

V. Banken

Banca Agricola Popolare di Ragusa
<http://www.bapr.it>

Mediobanca
<http://www.mediobanca.it>

Interbanca
<http://www.interbanca.it>

Meliorbanca
<http://www.meliorbanca.it>

VI. Notare

Consiglio Nazionale del Notariato
<http://www.notariato.it>

Comitato interregionale dei Consigli Notarili del Triveneto, Mantova e Brescia
<http://www.trivenetogiur.it>

Consiglio Notarile di Brescia
<http://www.notariato.brescia.it>

Consiglio Notarile di Catania
<http://www.consiglionotarilecatania.it>

Consiglio Notarile di Napoli, Torre Annunziata e Nola
<http://www.cono.na.it>

Consiglio Notarile di Palmi
<http://www.chiara.i-2000net.it/conopa/>

Consiglio Notarile di Viterbo e Rieti
<http://www.consiglionotarileviterborieti.it>

Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in Italien

I. Staatliche Förderung

a. Zuschüsse

Antragstellung beim „Banca Mediocredito Centrale“ über eine autorisierten Bank, Info: <http://www.mcc.it>

Gesetz 1329/65 „Sabatini“	Verringerter Tilgungszinssatz des Wechselgeschäfts, für Kauf von Maschinen, Produktionsanlagen, Kücheneinrichtungen, Klimaanlage etc., für KMU, Mindestinvestition 516.457 €, Höchstbetrag förderbarer Investitionen 1,5 Mio. €, Investition muss in Form eines Wechselgeschäfts finanziert sein	gefördert wird der Richtzins, der auf monatlicher Basis aus dem Zinssatz der Staatsanleihen und einem „Spread“ der Banken errechnet wird, der Richtzins entspricht der Förderung, Förderungshöhe: in Ziel 1-Gebieten (Süditalien): 100 % des Richtzinses, Ziel-2-Gebiete (strukturschwach): 60 %, andere Gebiete: 50 %, Laufzeit mindestens 5 Jahre
Gesetz 598/94	Zinsgünstiges Darlehen zzgl. Zinsbezuschung, für technologische Innovationen und Umweltschutz, für kleine und mittelständische Industrieunternehmen, Höchstbetrag 1.549.370 €, max. 70 % der Investitionskosten	variabler nominal nachschüssiger Zinssatz nach dem Durchschnittssatz für Staatsanleihen, Laufzeit 7 Jahre, 2 Jahre tilgungsfrei, Zinssatz kann zu 45 % in Ziel-1-Gebieten und 23 % in übrigen Gebieten bezuschusst werden
Gesetz 488/92	Zuschüsse für Errichtung neuer Betriebsstätten, Modernisierung etc., für Industrie, Handel, Bergbau, Dienstleistungssektor, Bewerber werden durch das Wirtschaftsministerium bewertet und auf eine Rangliste gesetzt, Zuschuss max. 20 % der Investitionskosten	Höhe des Zuschusses in Abhängigkeit von der Region und der Unternehmensgröße, keine garantierte Förderung, nur die obersten Unternehmen auf der Rangliste werden berücksichtigt

⁽¹⁾ Antragstellung beim „Banca Mediocredito Centrale“ über eine autorisierten Bank, Info: <http://www.mcc.it>

b. Steuererleichterungen

Die folgenden Steuerguthaben werden als Steuerguthaben von der Steuerzahllast abgezogen.

Gesetz 388/00 Art. 7	Steuerguthaben zur Förderung von Neuanstellungen, der neue Mitarbeiter muss älter als 25 Jahre sein sowie seit mind. 2 Jahren arbeitslos und unbefristet eingestellt werden, für Teilzeitverträge	100 € pro Monat je geschaffenen Arbeitsplatz, für Personen über 45 Jahren 150 €, in den Regionen des Südens zusätzlich 300 € je Monat je Arbeitsplatz
----------------------	---	---

	nur anteiliger Steuerkredit	
Gesetz 388/00 Art. 8	Steuerkredit für Kauf oder Leasing von materiellen und immateriellen Ausrüstungsgegenständen,	Höhe des Steuerkredites ist von der Region in Kombination mit der Firmengröße abhängig, zwischen 8 und 65 %
Gesetz 388/00 Art. 103	Steuerkredit zur Förderung von E-Commerce, für Hard- und Software, Datenbanken, Schulung etc.,	60 % der Kosten als Steuerkredit, Gutschrift ist 3 Jahre gültig
Gesetz 341/95 Art. 1 und 266/97 Art. 8 ⁽¹⁾	Steuerkredit für Errichtung neuer Produktionsstätten u.ä., für Sektoren Bergbau, Fabrikation, Dienstleistungen, Telekommunikation, Energieversorgung, gefördert wird die Anschaffung (Kauf, Leasing, Ratenkauf, „Sabatini“) von Maschinen und Anlagen	max. 10. % der Gesamtkosten für Maschinen und Anlagen, max. 5 Mio. € in 12 Monaten,

⁽¹⁾ Antragstellung beim „Banca Mediocredito Centrale“ über eine autorisierten Bank, Info: <http://www.mcc.it>

c. Sonstiges

Sviluppo Italia

<http://www.sviluppoitalia.it>

Gesetz 266/97 Art. 15	„Fondo di Garanzia per le piccole e medie imprese“	Bürgschaftsfond für KMU
Gesetz 95/95 und 236/93	„Imprenditoria Giovanile“	Förderung für Gründungen durch junge Menschen
Gesetz 215/92	„Azioni Positive Per l'Imprenditoria Femineile“	Förderung für Gründungen durch Frauen

II. Ansprechpartner für die regionalen Förderprogramme (Wirtschaftsförderungsgesellschaften u.ä.)

Abruzzo

<http://www.regione.abruzzo.it>

Basilicata

<http://www.regione.basilicata.it>

Calabria

<http://www.regione.calabria.it>

Campania

<http://www.regione.campania.it>

Emilia Romagna

<http://www.regione.emilia-romagna.it>

Friuli Venezia Giulia

<http://www.regione.fvg.it>

Lazio

<http://www.regione.lazio.it>

Liguria

<http://www.regione.liguria.it>

Lombardia

<http://www.regione.lombardia.it>

Marche

<http://www.regione.marche.it>

Molise

<http://www.regione.molise.it>

Piemonte

<http://www.regione.piemonte.it>

Puglia

<http://www.regione.puglia.it>

Sardegna

<http://www.regione.sardegna.it>

Sicilia

<http://www.regione.sicilia.it>

Toscana

<http://www.regione.toscana.it>

Trentino Alto Adige

<http://www.regione.taa.it>

Umbria

<http://www.regione.umbria.it>

Valle D'Aosta

<http://www.regione.vda.it>

Veneto

<http://www.regione.veneto.it>

III. Beteiligungs-/Wagniskapital (Capitale di Rischio)

Associazione Italiana Del Private Equity E Venture Capital (AIFI)

<http://www.aifi.it>

IV. regionale Bürgschaftsprogramme

CONFIDI

Kreditgarantien für KMU
regionale Verbunde von Unternehmen, Verbänden und Handelskammern

z.B. für Bozen: <http://www.confidi.bz.it>

Bürgschaft max. bis 258.230 €
bzw. 45 %

Kommission:
Kredite bis 52.000 €: 163,80 € p.a.
Kredite bis 150.000 €: 367,50 € p.a.
Kredite bis 516.000 €: 722,40 € p.a.

Auswahl wichtiger Beratungsstellen in den Niederlanden

I. Ministerien

Ministerie van Economische Zaken

<http://www.minez.nl>

Ministerie van Financiën

<http://www.minfin.nl>

Belastingdienst

<http://www.belastingdienst.nl>

II. Banken

ABN AMRO-Bank

<http://www.abnamro.com>

RABO Bank

<http://www.rabobank.nl>

ING-Bank

<http://www.ingbank.nl>

III. Kammern

a. Handelskammern

Kamer van Koophandel en Fabrieken

<http://www.kvk.nl>

Kamer van Koophandel voor Zuid Limburg

<http://www.maastricht.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Limburg-Noord

<http://www.venlo.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Amsterdam

<http://www.amsterdam.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Central Gelderland

<http://www.arnhem.kvk.nl>

Kamer van Koophandel District Zwolle

<http://www.zwolle.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Drenthe

<http://www.meppel.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Flevoland

<http://www.lelystad.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Friesland
<http://www.friesland.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Gooi- & Eemland
<http://www.gooi-eemland.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Groningen
<http://www.groningen.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Midden-Brabant
<http://www.tilburg.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Noord- en Midden Limburg
<http://www.venlo.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Noordwest-Holland
<http://www.alkmaar.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Oost-Brabant
<http://www.eindhoven.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Rijnland
<http://www.leiden.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Rivierenland
<http://www.tiel.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Rotterdam
<http://www.rotterdam.kvk.nl>

Kamer van Koophandel The Hague
<http://www.denhaag.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Utrecht
<http://www.utrecht.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Veluwe & Twente
<http://www.deventer.kvk.nl>

Kamer van Koophandel West-Brabant
<http://www.breda.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Zeeland
<http://www.zeeland.kvk.nl>

Kamer van Koophandel Zuid-Limburg
<http://www.maastricht.kvk.nl>

IV. Verbände

Royal Association MKB Nederlands
<http://www.mkb.nl>

V. Initiatieven u.ä.

Syntens

<http://www.syntens.nl>

Entrefemmes

<http://www.entrefemmes.nl>

Live Wire

<http://www.lifewire.nl>**VI. Technologie- und Gründerzentren/ Inkubatoren**

z.B.:

Twinning

<http://www.twinning.nl>

Lost Boys

<http://www.lostboys.nl>**VII. (Gründungs-/Businessplan-) Wettbewerbe**

De Utrechtse Start ondernemingsplanwedstrijd

<http://www.utrechtinnoveert.nl/item1.asp?catID=16&itemID=226>

New Venture

<http://www.newventure.nl>**VIII. Unternehmensberater**

Nederlandse Orde van Accountants-Administratieconsulenten (NovAA)

<http://www.novaa.nl>

Raad van Organisatie Adviesbureaus (ROA)

<http://www.roa.advies.nl>

Orde van Organisatiedeskundigen an Adviseurs (OOA)

<http://www.ooa.nl>

z.B.:

STEW Amsterdam

<http://www.stew.nl>**IX. Rechtsanwältte/ Notare**

Nederlandse Orde van Advocaten

<http://www.advocatenorde.nl>

Kononklijke Notariele Broederschap (KNB)

<http://www.notaris.nl>

X. Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer

Nederlandes Orde van Delastingadviseurs (NOB)

<http://www.nob.net>

Koninklijke Nederlands Instituut van Registeraccounts (NIVRA)

<http://www.nivra.nl>

Nederlandse Federatie van Belastingadviseurs (NFB)

<http://www.fb.nl>

XI. regionale und lokale Angebote**a. regionale Entwicklungsagenturen**

Wirtschaftsförderung Limburg

<http://www.liof.com>

Wirtschaftsförderung Arnheim/Nijmegen

<http://www.kan.nl>

Development Agency East Netherlands

<http://www.oostnv.com>

North Barbant Development Agency

<http://www.bom.nl>

Northern Netherlands Development Agency

<http://www.nom.nl>

Schiphol Area Development Agency

<http://www.sadc.nl>

Utrecht Foreign Investment Office

<http://www.investinutrecht.com>

West-Holland Foreign Investment Agency

<http://www.wfia.nl>

Zeeland Enterprise Information Counter

<http://oud.zeeland.nl>

b. Städtische Entwicklungsagenturen

City of Amsterdam

<http://www.ez.amsterdam.nl/index.html?page=version4/pg1m2m6.html>

Amsterdam Airport Area

<http://www.aaarea.nl>

Rotterdam Development Corporation

<http://www.obr.rotterdam.nl>

Almere Foreign Investment Agency
<http://www.almere.nl>

Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in den Niederlanden

I. Beteiligungs-/Wagniskapital

a. Venture Capitalists

Nederlandse Vereniging van Participatiemaatschappijen (NVP)
<http://www.nvp.nl>

European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA)
<http://www.evca.com>

z.B.:

Anatech
<http://www.anatech.nl>

APM Business Partners N.V.
<http://www.apm.nl>

CADAC Group
<http://www.cadac.com>

CMF Janssen
<http://www.cmf.nl>

Modacom
<http://www.modacom.nl>

Novaxon
<http://www.novaxon.com>

Syntrack
<http://www.syntrack.nl>

Twinning Funds
<http://www.twinning.nl>

b. Technostarters-Fonds

Technostarterfonds Nooroost Nederland B.V. (TNN)
<http://www.tnn.nl>

Participatiemaatschapje Oost Nederland (PPM Oost)
<http://www.ppmoost.nl>

Technostarterfonds Zuidoost Nederland B.V.
<http://www.technostars.nl>

c. Regionale Ontwikkelingsmaatschappijen (ROM)

Barbantse Ontwikkelings Maatschappij N.V. (BOM)

<http://www.bom.nl>

Gelderse Ontwikkelingsmaatschappij N.V. (GOM)

<http://www2.nvgom.nl>

Drentse Participatie Maatschappij B.V. (DPM)

<http://www.dpm-drenthe.nl>

Investerings - en Ontwikkelingsmaatschappij voor Noord-Nederland (NOM)

<http://www.nom.nl>

Economische Ontwikkelingsmaatschappij voor de Regio Eindhoven (REDE)

<http://www.rede.nl>

De Participatiemaatschappij Ondernemers _Fonds rotterdam B.V. (OFR)

<http://www.ofr.nl>

Ontwikkelingsmaatschappij Oost Nederland N.V. (OOM)

<http://www.oomnv.nl>

Overijsselse Participatie Maatschappij (OPM)

<http://www.opm.nl>

d. Business Angels und Vermittlungsagenturen

Netherlands Exchange for Angel Investment (NeBiB)

<http://www.nebib.nl>

Part Invest

<http://www.partinvest.nl>

De Participatie Club

<http://www.participatieclub.nl>

Money Meets Ideas

<http://www.moneymeetsideas.nl>

II. Banken (Kooperationsbanken für BBMKB)

ABN AMRO-Bank

<http://www.abnamro.com>

RABO Bank

<http://www.rabobank.nl>

ING-Bank

<http://www.ingbank.nl>

Bank Bercoop
<http://www.bercoop.nl>

CenE Bankiers
<http://www.cene.nl>

Fortis Bank
<http://www.fortisbank.nl>

Frieslandbank
<http://www.frieslandbank.nl>

SNS-Bank
<http://www.snsbank.nl>

Triodos
<http://www.triodos.nl>

Van Lanschot Bankiers
<http://www.vanlanschot.com>

III. Bürgschaften und Darlehen (staatlich und privat)

Besluit Borgstelling MKB Kredieten (BBMKB) http://www.senter.nl	Kreditbürgschaft des Staates an die Bank, die Kredite an KMU vergeben hat, für KMU mit max. 100 Mitarbeitern, Abwicklung über die Bank (s.o.)	max. 90 % des Kredites werden gebürgt, bei der Gründungsfinanzierung teilweise bis 100 %
---	---	--

IV. Beispiele projektbezogene staatliche Zuschussprogramme

Research and Development Incentive Act (RDIA)	Zuschuss zu Forschungsaktivitäten bzw. Prototypenbau im Bereich Technik, Physik, Software	Zuschuss max. 70 % bzw. 90.756 €
Technological R&D Collaboration Scheme (TS)	Zuschuss für Forschungsk Kooperationen auf technologischem Gebiet	max. 50 % bzw. 5.000.000 €, für KMU zusätzliche 10 %
Subsidies Regionale Investeringsprojecten (IRP)	Zuschuss der EU zu regionalen Investitionen, die mind. 150.000 € umfassen, mind. 25 % müssen durch Eigenmittel gedeckt sein, Investition muss in einer als Fördergebiet ausgewiesenen Region sein (Norden und Süden), einige Förderungen nur Großprojekte ab 4.537.802 bzw. 13.613.406 € erhältlich	max. 20 % der förderfähigen Kosten

IV. Förderprogrammdatenbank:

<http://www.subsidieshop.nl> (nur niederländisch)

Auswahl wichtiger Beratungsstellen in den Vereinigten Staaten von Amerika

I. Verbände

National Business Association (NBA)

<http://nationalbusiness.org>

National Association of the Self-Employed (NASE)

<http://www.nase.org>

National Small Business United (NSBU)

<http://www.nsbu.org>

National Federation of Independent Business (NFIB)

<http://www.nfib.com>

National Association of Women Business Owners (NAWBO)

<http://www.nawbo.org>

Office of Women's Business Ownership (OWBO)

<http://www.sbaonline.sba.gov/ed/wbo/index.html>

Online Women's Business Center

<http://www.onlinewbc.org>

American Small Business Association (ASBA)

<http://www.asbaonline.org>

II. Small Business Development Centers (SBDC)

Alabama SBDC

<http://www.asbdc.org>

Alaska SBDC

<http://www.aksbdc.org>

Arizona SBDC

<http://www.dist.maricopa.edu/sbdc/>

Arkansas SBDC

<http://www.asbdc.ualr.edu>

California North SBDC

<http://www.norcalsbdc.org>

Colorado SBDC

<http://www.coloradosbdc.org>

Connecticut SBDC

<http://www.sbdc.uconn.edu>

Delaware SBDC

<http://www.delawaresbdc.org>

District of Columbia SBDC

<http://www.dsbdc.com>

Florida SBDC

<http://www.floridasbdc.com>

Georgia SBDC

<http://www.sbdc.uga.edu>

Hawaii SBDC

<http://www.hawaii-sbdc.org>

Idaho SBDC

<http://www.idahosbdc.org>

Illinois SBDC

<http://www.ilsbdc.biz>

Indiana SBDC

<http://www.isbdc.org>

Iowa SBDC

<http://www.iabusnet.org>

Kansas SBDC

<http://www.fhsu.edu/ksbdc>

Kentucky SBDC

<http://www.ksbdc.org>

Louisiana SBDC

<http://www.lsbdc.org>

Maine SBDC

<http://www.mainesbdc.org>

Maryland SBDC

<http://www.mdsbdc.umd.edu>

Massachusetts SBDC

<http://www.msbdc.som.umass.edu>

Michigan SBDC

<http://www.misbtdc.org>

Minnesota SBDC

<http://www.mnsbao.com>

Mississippi SBDC

<http://www.olemiss.edu/depts/mssbdc>

Missouri SBDC

<http://www.mo-sbdc.org/index.html>

Montana SBDC

http://commerce.state.mt.us/brd/BRD_SBDC.html

Nebraska SBDC

<http://nbdc.unomaha.edu>

Nevada SBDC

<http://www.nsbdc.org>

New Hampshire SBDC

<http://www.nhsbdc.org>

New Jersey SBDC

<http://www.njsbdc.com>

New Mexico SBDC

<http://www.nmsbdc.org>

New York SBDC

<http://www.nyssbdc.org>

North Carolina SBDC

<http://www.sbtcd.org>

North Dakota SBDC

<http://www.und.nodak.edu/dept/ndsbdcd>

Ohio SBDC

<http://www.odod.state.oh.us/edd/osb/sbdc>

Oklahoma SBDC

<http://www.osbdc.org>

Oregon SBDC

<http://www.bizcenter.org>

Pennsylvania SBDC

<http://www.pasbdc.org>

Rhode Island SBDC

<http://www.risbdc.org>

South Carolina SBDC

<http://www.scsbdc.moore.sc.edu>

South Dakota SBDC

<http://www.usd.edu/sbdc>

Tennessee SBDC

<http://www.tsbdc.org>

Texas-North SBDC
<http://www.ntsbdc.org>

Utah SBDC
<http://www.slcc.edu/sbdc>

Vermont SBDC
<http://www.vtsbdc.org>

Virginia SBDC
<http://www.virginiasbdc.com>

Washington SBDC
<http://www.wsbdc.org>

West Virginia SBDC
<http://www.wvsbdc.org>

Wisconsin SBDC
<http://www.uwex.edu/sbdc>

Wyoming SBDC
<http://www.uwyo.edu/sbdc>

III. Ministerien u.ä.

U.S. Department of Commerce
<http://www.doc.gov>

Internal Revenue Service
<http://www.irs.ustreas.gov>

Small Business Administration (SBA)
<http://www.sba.gov>

Service Corps of Retired Executives (SCORE)
<http://www.score.org>

Small Business Development Center (SBDC)
<http://www.sba.gov/sbdc>

Minority Business Development Agency (MBDA)
<http://www.mbda.gov>

IV. Kammern

U.S. Chamber of Commerce
<http://www.uschamber.com>

V. Inkubatoren bzw. Gründungszentren

National Business Incubator Association (NBIA)

<http://www.nbia.org>

VI. Rechtsanwälte und Notare

National Notary Association

<http://www.nationalnotary.org>

VII. Steuerberater und Buchhalter

Federation of Tax Administrators

<http://www.taxadmin.org>

American Institute of Certified Public Accountants (AICPA)

<http://www.aicpa.org>

American Accounting Association (AAA)

<http://www.aaahq.org>

Auswahl wichtiger Förderprogramme und Finanzierungsquellen in den Vereinigten Staaten von Amerika

I. Beteiligungs-/Wagniskapital

a. Venture Capitalists

National Venture Capital Association (NVCA)

<http://www.nvca.org>

z.B. :

ABS Ventures

<http://www.absventures.com>

CN Group

<http://www.thecapitalnetwork.com>

Earlybird

<http://www.earlybird.com>

Foundation Capital

<http://www.foundationcapital.com>

Garage Technology Ventures

<http://www.garage.com>

PA Early Stage Partners

<http://www.paearlystage.com>

Schroder Ventures Life Sciences

<http://www.svliefsciences.com>

Siemens Venture Capital, Inc

<http://www.siemensventurecapital.com>

TD Capital Ventures

<http://www.tdcapital.com>

Techxas Ventures

<http://www.techxas.com>

Unilever Technology Ventures

<http://www.unilevertechnologyventures.com>

WestBridge Ventures L.L.C.

<http://www.westbridgevc.com>

Western Technology Investment

<http://www.westerntech.com>

b. Business Angels und Vermittlungsagenturen

Angel Capital Electronic Network (ACE-Net)

<http://www.acenet.csusb.edu>

Angel Legacy

<http://www.angellegacy.com>

Utah Angels

<http://www.angelinvestorsonline.com>

The Angels' Forum LLC

<http://www.angelforum.com>**II. Bürgschaften und Darlehen**

Microloans http://www.sba.gov	kurzfristiger Kredit für KMU, für den Erwerb von Maschinen, Einrichtung, Büromaterial	max. 35.000 \$, Laufzeit max. 6 Jahre
7a Loan guarantee program http://www.sba.gov	Kreditbürgschaft, für Anschaffung von Inventar und Maschinen, für KMU, die bankenübliche Sicherheiten nicht stellen können	max. 750.000 \$/ 2 Mil. \$ bzw. 75 % des Kreditbetrages, Laufzeit: für Geschäftskapital 7 - 10 Jahre, für Maschinen und Betriebseinrichtung 10 - 2 Jahre, für Gebäude bis 25 Jahre, Zinssatz 2,25 unter dem Basiszins bei Laufzeiten bis 7 Jahre; 2,75 % unter dem Basiszins bei Laufzeiten über 7 Jahre, Rückzahlung in monatlichen Beträgen, Tilgungsfrei max. 6 Monate
LowDoc http://www.sba.gov	kleine Geschäftskredite, Umsatz des Antragstellers muss unter 5 Mio. \$ liegen, max. 100 Beschäftigte, Kreditvergabe durch privaten Gläubiger, Bürgschaft durch SBA	max. 150.000 \$ bzw. 85 % Zinssatz in Abhängigkeit des Kreditbetrags, bis 25.000 \$ max. 4,75 %; bis 50.000 \$ max. 2.25 %
504 Community Development Corporation Tax Credit Program http://www.sba.gov	Kreditbürgschaft, für die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten, Finanzierung zu 50 % durch einen privaten Investor, 10 % durch den Antragsteller, 40 % durch den Fond, zu 100 % durch SBA gebürgt	500.000 - 2.000.000 \$, davon max. 1.000.000 \$ durch „SBA“ gebürgt, Laufzeit 10 Jahre für Equipment, 20 Jahre für Gebäude, ca. 3 % Gebühren, jede 50.000 \$ müssen eine Arbeitsstelle schaffen
CAPLines Loan Program http://www.sba.gov	kurzfristiges Arbeitskapital, Betrieb muss mind. 1 Jahr alt sein	max. 150.000 \$ bzw. 85 %, max. 5 Jahre Laufzeit
8 (a) Participant Loan Program http://www.sba.gov	spezielles Darlehen für gesellschaftliche Minderheiten, z.B.	max. 150.000 \$

	Behinderte, Vietnam Veteranen etc., Vergabe direkt über die SBA	
Women's Prequalification Loan Program http://www.onlinewbc.com	SBA Kreditbürgschaft speziell für Frauen,	max. 250.000 \$, max. 80 % Bürgschaft bis 100.000 \$, über 100.000 max. 75 % gebürgt

Anmerkung: SBA = Small Business Administration

III. Sonstige

Small Business Investment Companies (SBICs)
 Minority Enterprise Small Business Investment Companies (MESBICs)
 beides: <http://www.sba.gov/INV>

IV. Exemplarische Darstellung der einzelstaatlichen Förderung

a. am Beispiel des Bundesstaates Kentucky

Linked Deposit Program http://www.thinkkentucky.com	Darlehen für kleine Unternehmen und landwirtschaftl. Betriebe, vom Wirtschaftsministerium Kentucky	max. 100.000 \$, Zinssatz 4 % unter Basiszins, aber mind. 2 %, Laufzeit max. 7 Jahre
KEDFA Direct Loan Program http://www.ky.gov	Darlehen, Höhe von der Anzahl geschaffener Arbeitsplätze abhängig, für Gebäude, Grundstücke, Ausstattung	25.000 \$ - 500.000 \$ aber max. 25 % der Investitionskosten bzw. 45 % bei Darlehen unter 100.000 \$, 1 % + 500 \$ Gebühr
diverse Steuervergünstigungen besonders in den „Enterprise Zones“ http://www.thinkkentucky.com/kyedc/pdfs/keza.pdf http://www.thinkkentucky.com/kyedc/pdfs/IRB_2004.pdf		

b. am Beispiel des Bundesstaates Louisiana

Louisiana Economic Development Corporation (LEDC)
<http://www.lded.state.la.us>

Small Business Loan Program, (Guarantee)	Kreditgarantie, für Anlagegüter, Maschinen, Ausstattung, Eigenfinanzierungsanteil 10 -20 % bei Start-Ups	min. 50.000 \$, max. 1.500.000 \$, Kredite bis 650.000 \$ werden zu 75 %, bis 1,1 Mio. zu 70 % und darüber bis zu 65 % gebürgt, Zinssatz max. 2,5 % unter dem Basiszins, Laufzeit max. 20 Jahre, 100 \$ Antragsgebühren zzgl. 4 % Erteilungsgebühren
Small Business Loan Program, (Participation)	Kreditbeteiligung, für Anlagegüter, Maschinen, Ausstattung, Eigenfinanzierungsanteil 10 -20 % bei Start-Ups	min. 50.000 \$, max. 1.500.000 \$ bzw. 40 %, Zinssatz 1 - 2,5 % über dem Satz für Schatzbriefe derselben Laufzeit, Laufzeit max. 20 Jahre, 100 \$ Antragsgebühren zzgl. 4 %

		Erteilungsgebühren
Micro Loan Program, (Guarantee)	Kreditgarantie, für Anlagegüter, Maschinen, Ausstattung, Eigenfinanzierungsanteil bei Start-Ups muss mind. 10 % betragen	min. 5.000 \$, max. 50.000 \$, max. 80 % des Kredits werden gebürgt, Zinssatz max. 4 % unter Basiszins, Laufzeit max. 5 Jahre, 100 \$ Antragsgebühren zzgl. 2 % Erteilungsgebühren
Micro Loan Program, (Participation)	Kreditbeteiligung, für Anlagegüter, Maschinen, Ausstattung, Eigenfinanzierungsanteil bei Start-Ups muss mind. 10 % betragen	min. 5.000 \$, max. 25.000 \$ bzw. max. 50 %, Zinssatz 1 - 2,5 % über dem Satz für Schatzbriefe derselben Laufzeit, Laufzeit max. 5 Jahre, 100 \$ Antragsgebühren zzgl. 2 % Erteilungsgebühren
Contact Loan Program	Darlehen kombiniert mit Kreditbürgschaft, für Waren und Dienstleistungen, Eigenfinanzierungsanteil mind. 10 % bei Start-Ups, 50 % als Kreditbürgschaft und 50 % als Kredit	min. 5.000 \$, max. 1.000.000 \$, Zinssatz max. 4 % unter Basiszins, Laufzeit max. 1,5 Jahre, 100 \$ Antragsgebühren zzgl. 2 % Erteilungsgebühren
Small Business Linked Deposit Program	Zinssatzreduktion für gewöhnliche Bankdarlehen, für Unternehmen mit weniger als 150 Mitarbeiter	für Darlehen bis max. 200.000 \$, Zinssatzreduktion um 1 bis 4 %, Laufzeit zwischen 2 und 5 Jahren

Literaturverzeichnis

1. Eigenständige Schriften

Beaver, Graham (2002): Small Business, Entrepreneurship and Enterprise Development, Pearson, Harlow 2002

Becker, Helmut (1988): Unternehmerische Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika: ein Leitfaden für den ausländischen Investor, NWB, Herne, Berlin 1998

Bombita, Ralf J.; Köstler, Bernhard; Steindl, Hermann (2002): Steuerwissen für Existenzgründer: Praktische Tipps zu Steuern, Recht und Sozialversicherung, Beck, München 2002

Buch, Nikolaus; Oehme, Sven C.; Punkenhofer, Robert (2004): Firmengründung in den USA: Ein Handbuch für die Praxis, Springer, New York 2003

Bungert, Hartwin (2003): Gesellschaftsrecht in den USA: Eine Einführung mit vergleichenden Tabellen, 3. Aufl., Rehm, Düsseldorf 2003

Cremades, Javier (2001): Gesellschaftsrecht in Spanien: eine Einführung mit vergleichenden Tabellen, 3., überarb. Aufl., Rehm, München 2001

Deakins, David; Freel, Mark (2003): Entrepreneurship and small firms, 3rd edition, McGrawHill, London usw. 2003

Drucker, Peter F. (1995/1968): Innovation and Entrepreneurship: Practice and Principles, Reprinted, Butterworth-Heinemann, Oxford 1995 (1968)

Eller, Stefanie (2001): Mangelnder Unternehmergeist im vereinten Deutschland: Fragestellungen - Maßnahmen - Realität, Diss. München, München 2001

Fallgatter, Michael J. (2002): Theorie des Entrepreneurship: Perspektiven zur Erforschung der Entstehung und Entwicklung junger Unternehmungen, DUV, Wiesbaden 2002

Füser, Karsten (2004): Ratgeber Existenzgründung, 2. Aufl., Beck, München 2004

Grimm, Heike (1999): Existenzgründung in den USA: Standort - Rechtsform - Finanzierung - Personal, Beck, München 1999

Haarhuis, Koen J. (1995): Gesellschaftsrecht in den Niederlanden: eine Einführung mit vergleichenden Tabellen, 1. Aufl., Rehm, München 1995

Hanisch, Dirk; Kröner, Steffen; Schulten Diana M. (2000): Recht für Existenzgründer: Rechtsform, Haftung, Verträge, Steuern, Falken, Niederhausen/Ts. 2000

Hatten, Timothy S. (2003): Small Business Management: Entrepreneurship and beyond, 2nd edition, HoughtonMifflin, Bosten, New York 2003

- Herberstein, Gabriele (2001):* Die GmbH in Europa: 50 Länder im Vergleich, 2. Aufl., Nomos, Wien usw. 2001
- Hermann, Harald (1995):* Recht der Kammern und Verbände Freier Berufe – Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Band 1: Europäischer Ländervergleich und USA, Potsdam 1995
- Hisrich, Robert D.; Peters, Michael P. (1998):* Entrepreneurship, 4. ed., Irwin/ McGraw-Hill, Boston usw. 1998
- Hofmann, Michael A. (1997):* Gesellschaftsrecht in Italien: eine Einführung mit vergleichenden Tabellen, 2., veränd. Aufl., Rehm, München, Berlin 1997
- Hopfenbeck, Waldemar (2000):* Allgemeine Betriebswirtschafts- und Managementlehre - Das Unternehmen im Spannungsfeld zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Interessen, 13., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Verlag Moderne Industrie, Landesberg/Lech 2000
- Jula, Rocco (2003):* GmbH - erfolgreich gründen und führen, Haufe, Freiburg i. Br. 2003
- Klandt, Heinz (2002):* Das Internationale Gründungsklima: neun Länder im Vergleich ihrer Rahmenbedingungen für Existenz- und Unternehmensgründungen, Dunker u. Humblot, Berlin 2002
- Kloesel, Arno; Christ, Rudolf; Häußler, Otto (2003a):* Deutsches Ausländerrecht: Kommentar zum Ausländergesetz und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften, Band 1, 4. Aufl., Kohlhammer, inkl. 5. Lieferung von 2003
- Kloesel, Arno; Christ, Rudolf; Häußler, Otto (2003b):* Deutsches Ausländerrecht: Kommentar zum Ausländergesetz und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften, Band 3, 4. Aufl., Kohlhammer, inkl. 5. Lieferung von 2003
- Kohlert, Helmut (2002):* Faszination Selbständigkeit: Herausforderung Entrepreneurship, Expert Verlag, Renningen 2002, S. 13
- Kußmaul, Heinz (2003):* Betriebswirtschaftslehre für Existenzgründer: Grundlagen mit Fallbeispielen und Fragen der Existenzgründungspraxis, 4., vö. überarb. u. erw. Aufl., Oldenbourg, München, Wien 2003
- Lilischkis, Stefan (2001):* Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen: eine Fallstudie der University of Washington (Seattle) und der Ruhr-Universität Bochum, Eul, Lohmar, Köln 2001
- Lippert, Werner (2003):* Praxis-Handbuch Existenzgründung, Bassermann, München 2003
- Löber, Burckhardt (2000):* Ausländer in Spanien: Hinweise, Rechte, Möglichkeiten, 5., völlig neu überarb. und konzipierte Aufl., Ed. für Internat. Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2000
- Löber, Burckhard (2001):* Die neue spanische GmbH: ein Handbuch für den Praktiker, 2., Neubearb. Aufl., Ed. für Internat. Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2001

- Longenecker, Justin G.; Moore, Carlos W.; Pety, J. William (2003):* Small business management: An entrepreneurial emphasis, 12th edition, Thomson, Ohio 2003
- Mairkanz, Frank C. (2002):* Das Existenzgründungs-Kompendium: die wichtigsten Regeln auf dem Weg in die Selbständigkeit, Springer, Berlin, Heidelberg usw. 2002
- Megginson, Leon C.; Byrd, Mary J.; Megginson, William L. (2003):* Small business management: an entrepreneur's guidebook, 4th edition, McGrawHill, Boston usw. 2003
- Prätsch, Joachim; Schikorra, Uwe; Ludwig, Eberhard (2001):* Finanz-Management, Hanser, Bremen usw. 2001
- Ryan, J.D.; Hiduke, Gail P. (2003):* Small business: an entrepreneur's business plan, 6th edition, Thomson, Singapore u.a. 2003
- Sanft, Erhard (2003):* Der Ingenieur als Existenzgründer: Wie man sich als Ingenieur selbständig macht, 4. Aufl., Springer, Berlin usw. 2003
- Schefczyk, Michael; Pankotsch, Frank (2003):* Betriebswirtschaftslehre junger Unternehmen, Schäffer-Poeschel, Stuttgart 2003
- Schneider, Karl (Hrsg.) (2003):* Werbung in Theorie und Praxis, 6., erw. u. überarb. Aufl., M & S Verlag, Waiblingen 2003
- Schulte, Frank (2002):* Die Förderung von Unternehmensgründungen in Deutschland und den Niederlanden - Eine vergleichende Analyse mit Fokus auf regionale Gründungsnetzwerke, Inauguraldissertation an der Ruhr-Universität Bochum, Bochum 2002
- Schumpeter, Joseph A. (1934):* Theory of Economic Development, Harvard University, Cambridge, Mass. 1934
- Schwanna, André (2002):* Die Gründung von Gesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, Diss. Hamburg, Frankfurt a.M. 2002
- Shapero, Albert (1975):* Entrepreneurship and Economic Development, in: Project ISEED, LTD, The Center of Venture Management, Wisconsin 1975
- Strauss, Steven D. (2003):* The business start-up kit, Dearborn, Chicago 2003
- Wagenbrenner, Volker (2000):* Global Entrepreneurship. Neuartige Wachstums- und Internationalisierungsstrategien von jungen Unternehmen in der Informationstechnik und im Dienstleistungssektor, unveröffentlichte Diplomarbeit an der Universität Hohenheim, Lehrstuhl für Internationales Management, 2000
- Wenner, Wolfgang (1985):* Geschäftserfolg in Frankreich: Recht und Wirtschaftspraxis, Beck, München 1985
- Zimmerer, Thomas (2002):* Essentials of entrepreneurship and small business management, 3rd edition, Pearson, New Jersey 2002

2. Titel aus Sammelwerken

- Alshut, Jörg; Kast, Daniel; Mortiz, Thomas; Muschlin, David (2004):* Wahl der Rechtsform, Ablauf des Gründungsvorgangs, Gestaltung von Satzung und Gesellschaftervereinbarungen, in: Handbuch für junge Unternehmen, hrsg. v. Daniel Kast und Jörg Alshut, Recht & Wirtschaft, Heidelberg 2004, S. 53 - 108
- Brettel, Malte (2002):* Finanzierungsquellen und Vertragsgestaltung, in: Wertorientiertes Start-Up-Management: Grundlagen - Konzepte - Strategien, hrsg. v. Ulrich Hommel u. Thomas C. Knecht, Vahlen, München 2002, S. 355 – 369
- Castelli, André; Dolce, Rodolfo (1999):* Italien, in: Existenzgründung in der EU: Ein Wegweiser für den Schritt in die Selbständigkeit in 15 Staaten, hrsg. v. Andreas Hammer, DTV, München 1999, S. 229 - 248
- Courage, Christoph (2003):* Spanien, in: Steuern in Europa, Amerika und Asien, hrsg. v. Annemarie Mennel und Jutta Förster, NWB, Stuttgart, Berlin 2003
- Cremades, Javier; Frank, Martina (1999):* Spanien, in: Existenzgründung in der EU: Ein Wegweiser für den Schritt in die Selbständigkeit in 15 Staaten, hrsg. v. Andreas Hammer, DTV, München 1999, S. 249 - 268
- Danhof, Clarence H. (1949):* Observations on Entrepreneurship in Agriculture, in: Cole, Arthur H. (Hrsg.): Change and the Entrepreneur, Cambridge, Mass. 1949, S. 20 - 24
- Fischer-Zernin, Justus; Medlar, Ciaràn (2003):* Irland, in: Steuern in Europa, Amerika und Asien, hrsg. v. Annemarie Mennel und Jutta Förster, NWB, Stuttgart, Berlin 2003
- Grützner, Dieter (2003):* Deutschland, in: Steuern in Europa, Amerika und Asien, hrsg. v. Annemarie Mennel und Jutta Förster, NWB, Stuttgart, Berlin 2003
- Alshut, Jörg; Kast, Daniel (2004):* Steuerliche Rahmenbedingungen in Europa und den USA, in: Handbuch für junge Unternehmen, hrsg. v. Daniel Kast und Jörg Alshut, Recht & Wirtschaft, Heidelberg 2004, S. 474 - 480
- Kessel, Christian; Geiger, Hermann (1999):* Großbritannien, in: Existenzgründung in der EU: Ein Wegweiser für den Schritt in die Selbständigkeit in 15 Staaten, hrsg. v. Andreas Hammer, DTV, München 1999, S. 1 - 20
- Kußmaul, Heinz; Beckmann, Stefan (2002):* Steuerliche Überlegungen im Rahmen der Existenzgründung, in: Dimensionen der Unternehmensgründung: Erfolgsaspekte der Selbständigkeit, Schmidt, Berlin 2002, S. 255 – 284
- Lange, Knut Werner (2002):* Rechtliche Aspekte der Unternehmensgründung, in: Dimensionen der Unternehmensgründung: Erfolgsaspekte der Selbständigkeit, Schmidt, Berlin 2002, S. 285 - 340
- Langer, Jörg (1999):* Frankreich, in: Existenzgründung in der EU: Ein Wegweiser für den Schritt in die Selbständigkeit in 15 Staaten, hrsg. v. Andreas Hammer, DTV, München 1999, S. 207 – 228

- Lobis, Eduard (2003)*: Italien, in: Steuern in Europa, Amerika und Asien, hrsg. v. Annemarie Mennel und Jutta Förster, NWB, Stuttgart, Berlin 2003
- Müssener, Ingo (2003a)*: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, in: Steuern in Europa, Amerika und Asien, hrsg. v. Annemarie Mennel und Jutta Förster, NWB, Stuttgart, Berlin 2003
- Müssener, Ingo (2003b)*: Niederlande, in: Steuern in Europa, Amerika und Asien, hrsg. v. Annemarie Mennel und Jutta Förster, NWB, Stuttgart, Berlin 2003
- Müssener, Ingo (2003c)*: USA, in: Steuern in Europa, Amerika und Asien, hrsg. v. Annemarie Mennel und Jutta Förster, NWB, Stuttgart, Berlin 2003
- Reese, Jürgen (2003)*: Wahl der Rechtsform, in: *BWL-Wissen zur Existenzgründung*, hrsg.v. Werner Pepels, Expert, Krefeld 2003, S. 47 – 75
- Stelzer-Rothe, Thomas (2003)*: Personalpolitik im Gründungsbetrieb, in: *BWL-Wissen zur Existenzgründung*, hrsg.v. Werner Pepels, Expert, Krefeld 2003, S. 225 – 243
- Straube, Manfred (2002)*: Rechtsformwahl und Kapitalisierung in der EU, in: *Praktiker-Handbuch Unternehmensfinanzierung*, hrsg. v. Dieter Krimphove und Dagmar Tytko, Schäffer-Poeschel, Stuttgart 2002, S. 427 - 453
- Tillmanns, Wolfhard (2003)*: Frankreich, in: Steuern in Europa, Amerika und Asien, hrsg. v. Annemarie Mennel und Jutta Förster, NWB, Stuttgart, Berlin 2003
- Tscherning, Dieter (1999)*: Irland, in: *Existenzgründung in der EU: Ein Wegweiser für den Schritt in die Selbständigkeit in 15 Staaten*, hrsg. v. Andreas Hammer, DTV, München 1999, S. 21 - 36
- Verhoef, Leo H.J. (1999)*: Niederlande, in: *Existenzgründung in der EU: Ein Wegweiser für den Schritt in die Selbständigkeit in 15 Staaten*, hrsg. v. Andreas Hammer, DTV, München 1999, S. 141 - 172
- Wasmayr, Bernhard; Jugel, Stefan (2003)*: Nutzung von Venture Capital zur Existenzgründung, in: *BWL-Wissen zur Existenzgründung*, hrsg.v. Werner Pepels, Expert, Krefeld 2003, S. 76 – 95

3. Aufsätze aus Zeitschriften und Zeitungen

- Afhüppe, Sven (2004)*: Schwerer Irrtum. Wie die Regierung den Steuerwettbewerb in Europa aushebeln will, in: *WirtschaftsWoche*, Nr. 30, 15.07.2004, S. 30 - 32
- Bernstorff, Christoph Graf von (1998)*: Das Unternehmensrecht in Europa (Teil II): Das nationale Gesellschaftsrecht in Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien, in: *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht*, Heft 12 Dezember 1998, S. 433 - 439
- Borghardt, Liane (2004)*: Teil 3: Großbritannien/Irland: No Risk, No Fun, in: *Junge Karriere*, 03/2004, S. 32 – 36

- Burgmaier, Stefanie (2004):* Zeit zum Umdenken, in: WirtschaftsWoche, Nr. 11, 04.03.2004, S. 70 - 74
- Chrisman, James; Bauerschmidt, Alan; Hofer, Charles W. (1998):* The Determinants of New Venture Performance. An Extended Model, in: Entrepreneurship Theory & Practice, 23. Jg. (1998)3, S. 5-29
- Diefenbach, Raimund (2004):* Bahn frei für die Billig-GmbH, in: Impulse, 03/2004, S. 90 – 93
- Externbrink, Holger (2004):* Förderung de luxe – Neue, halb private, halb städtische Initiativen bieten Firmengründern Startgelder – schnell, unbürokratisch und großzügig, in: Gründerzeit - Das Magazin für erfolgreiche Selbständigkeit, Sonderbeilage in Impulse, 04/2004, S. 84 – 85
- Katzensteiner, Thomas (2004):* Flut von Änderungen, in: Wirtschafts Woche, Nr. 1-2/2004, 01.01.2004, S. 60 – 62
- Louven, Sandra (2004a):* Teil 4: Benelux: Törchen zur Welt, in: Junge Karriere, 04/2004, S. 30 - 35
- Louven, Sandra (2004b):* Teil 7: Italien: Eine Frage des Dolce Vita, in: Junge Karriere, 07/2004, S. 36 - 40
- Lück, Wolfgang; Böhmer, Annette (1994):* Entrepreneurship als wissenschaftliche Disziplin in den USA, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 46. Jg. (1994) 4, S. 403 - 421
- Neukirch, Ralf; Reuter, Wolfgang (2004):* Das muss aufhören. Finanzminister Hans Eichel über Steuerdumping in der EU, in: Der Spiegel, 18/2004, S. 110
- Shane, Scott A.; Venkataraman, Sankaran (2000):* The Promise of Entrepreneurship as a Field of Research, in: Academy of Management Review, 25. Jg. (2000) 1, S. 217 - 226
- Welp, Cornelius (2004):* Serie: Gründen in Deutschland (II): Alle Anzapfen, in: WirtschaftsWoche, Nr. 22, 20.05.2004, S. 99 – 101

4. Beiträge aus Handbüchern, Handwörterbüchern und Lexika

- o.V. (1990a):* Langenscheidts Handbuch der französischen Wirtschaftssprache, Langenscheidt, Berlin usw. 1990
- o.V. (1990b):* Spanisch für Kaufleute, Langenscheidts Handbücher der Handelskorrespondenz, Langenscheidt, Berlin usw. 1990
- o.V. (1993a):* Stichwort „entrepredre“, in: PONS-Schülerwörterbuch Französisch – Deutsch, Klett, Stuttgart, Dresden 1993, S. 201
- o.V. (1993b):* Französisch für Kaufleute, Langenscheidts Handbücher der Handelskorrespondenz, Langenscheidt, Berlin usw. 1993

- o. V. (1995): Italienisch für Kaufleute, Langenscheidts Handbücher der Handelskorrespondenz, 3. Aufl., Langenscheidt, Berlin usw. 1995
- o. V. (1997a): Stichwort „WTO“, in: Gabler Wirtschaftslexikon, Taschenbuch-Kassette mit 10 Bd., Gabler, Wiesbaden 1997, S. 4482
- o. V. (1997b): Stichwort „Unternehmer“, in: Gabler Wirtschaftslexikon, Taschenbuch-Kassette mit 10 Bd., Gabler, Wiesbaden 1997, S. 3950
- o. V. (2000a): Stichwort "Entrepreneurship", in: Lexikon für kleine und mittlere Unternehmen, Vahlen, München 2000, S. 76 -77
- o. V. (2000b): Stichwort „Entrepreneur“, in: Das große Fremdwörterbuch: Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter, 2., neu bearb. U. erw. Aufl., Dudenverlag, Mannheim usw. 2000, S. 399
- o. V. (2000c): Stichwort „global“, in: Das große Fremdwörterbuch: Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter, 2., neu bearb. U. erw. Aufl., Dudenverlag, Mannheim usw. 2000, S. 507
- o. V. (2000d): Stichwort „Inkubator“, in: Das große Fremdwörterbuch: Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter, 2., neu bearb. U. erw. Aufl., Dudenverlag, Mannheim usw. 2000, S. 620
- o. V. (2000e): Stichwort „Solicitor“, in: Oxford Advanced Learner's Dictionary, 6th ed., Oxford University Press, Oxford usw. 2000
- o. V. (2000f): Stichwort „Barrister“, in: Oxford Advanced Learner's Dictionary, 6th ed., Oxford University Press, Oxford usw. 2000
- o. V. (2001a): Stichwort „road map“, in: Langenscheidts großes Schulwörterbuch Englisch – Deutsch, Langenscheidt, Berlin, München 2001, S. 970
- o. V. (2001b): Stichwort „global“, in: Langenscheidts großes Schulwörterbuch Englisch – Deutsch, Langenscheidt, Berlin, München 2001, S. 248
- o. V. (2001c): Langenscheidt Englisch für Kaufleute. Geschäftskorrespondenz und Handelskunde, Langenscheidt, Berlin usw. 2001

5. Werke aus Institutionen

- APCE (Hrsg.) (2003): Guide pratique du créateur – les étapes de la création de votre entreprise, Agence pour la création d'entreprises (APEC), o.O. 2003
- Bank of Scotland (Hrsg.) (2003a): Start-Up Briefing – VAT, SuB 21, Business Hotline Publications, London 2003
- Bank of Scotland (Hrsg.) (2003b) : Start-Up Briefing – Insurance, SuB 26, Business Hotline Publications, London 2003
- Bank of Scotland (Hrsg.) (2004a): Start-Up Briefing – Tax and NI, SuB 20, Business Hotline Publications, London 2004

- Bank of Scotland (Hrsg.) (2004b):* Start-Up Briefing – Employment Law, SuB 29, Business Hotline Publications, London 2004
- Bank of Scotland (Hrsg.) (2004c):* Start-Up Briefing – Grants, SuB 24, Business Hotline Publications, London 2004
- Belastingdienst (Hrsg.) (2004):* Umsatzsteuer in den Niederlanden, Heerlen 2004
- Bundesagentur für Außenwirtschaft (Hrsg.) (2001):* USA, Gründung eines mittelständischen Unternehmens, Köln 2001
- BMWA (Hrsg.) (2000):* Die Zukunft gestalten - Neue Dynamik im Mittelstand, Berlin 2000
- BMWA (Hrsg.) (2004a):* „Gründungen durch Migranten“, GründerZeiten - Informationen zur Existenzgründung und -sicherung Nr. 10, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin 2004
- BMWA (Hrsg.) (2004b):* „Ein weites Feld: Thema: Steuern“ - Informationen zur Existenzgründung und -sicherung Nr. 34, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin 2004
- BMWA (Hrsg.) (2004c):* „Anmeldungen und Genehmigungen“ - Informationen zur Existenzgründung und -sicherung Nr. 36, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin 2004
- BMWA (Hrsg.) (2004d):* „Das „Einmaleins“ der Gründungsförderung – die Basisprogramme für Existenzgründer und junge Unternehmer“ - Informationen zur Existenzgründung und -sicherung Nr. 6, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin 2004
- BMWA (Hrsg.) (2004e):* „Versicherungsschutz für Selbständige: Risiken erkennen – Risiken vermeiden“ - Informationen zur Existenzgründung und -sicherung Nr. 24, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin 2003
- BMWA (Hrsg.) (2003):* „Wie findet und führt man gute Mitarbeiter“ - Informationen zur Existenzgründung und -sicherung Nr. 15, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin 2003
- Business Angel Network (Hrsg.) (2003):* Business Angel Finance 2003/2004, Response Advertising International Ltd., London 2003
- Business Link (2004):* The No-Nonsense Guide 2004, Crown, o.O. 2004
- Companies House (Hrsg.) (2003a):* Directors and Secretary Guide, GBA1/V6, o.O. 2003
- Companies House (Hrsg.) (2003b):* Company Formation, GBF1 / V8, o.O. 2003
- Companies House (Hrsg.) (2004a):* Formation and Names, GBLLP1 / V5, o.O. 2004
- Companies House (Hrsg.) (2004b):* Business Names, GBF3 / V8, o.O. 2004

- Department of Enterprise, Trade and Employment (Hrsg.) (2001): Starting Your Own Business. 2nd edition, Oak Tree Press, Dublin 2001*
- Enterprise Ireland (o.J.): Seed and Venture Capital Programm 2000- 2006, Report 2003, Dublin o.J., S. 2 f.*
- Enterprise Ireland (2003): Enterprise Ireland financial Support: What's available, how you qualify and how to apply, Dublin 2003*
- Europäisches Beschäftigungsobservatorium (Hrsg.) (2002): Basisinformations-bericht (BIB) zur Beschäftigungspolitik in Frankreich, o.O. 2002*
- Europäische Union (o.J.): Arbeiten in Spanien, EURES, o.O. o.J.*
- Französische Botschaft Berlin (Hrsg.) (2000): Dauerhafter Aufenthalt in Frankreich, Frankreich-Info der Presse- und Informationsabteilung, Berlin 2000*
- Französische Botschaft Berlin (Hrsg.) (2003): Gesetz zur Wirtschaftsinitiative: Unternehmensgründungen und Selbstständigkeitskultur stärken, Frankreich-Info der Presse- und Informationsabteilung, Berlin 2003*
- Fraunhofer Institut Systemtechnik und Innovationsforschung (2001): Förderung von Entrepreneurship und Gründungen im Ausland – Öffentliche Fördermaßnahmen und Aktivitäten an Hochschulen, o.O. 2001*
- Handwerkskammer Freiburg (2004): Merkblatt: Vorübergehende Tätigkeit deutscher Handwerksbetriebe in Frankreich, Freiburg 2004*
- Health and Safety Executive (Hrsg.) (2002): Employers' liability (compulsory insurance) Act 1969 - A guide for employers, HSE Books, Suffolk 2002*
- OECD (Hrsg.) (2003): Venture Capital Policy Review: Spain, STI Working Paper Series 2003/18, Directorate for Science, Technology and Industry, Paris 2003*
- Salon des Entrepreneurs (Hrsg.) (2003): Où fait-il bon créer son entreprise en Europe? – Comparatif des 15 pays de l'Union Européenne, Salon des Entrepreneurs o.O. 2003*
- Ida Ireland (Hrsg.) (2004): A Guide to Tax in Ireland, Dublin 2004*
- Industrie- und Handelskammer (Hrsg.) (2000): Merkblatt Ausländerrecht I: Einreise- und Aufenthaltsrecht für Ausländer, IHK Dortmund 2000*
- Industrie- und Handelskammer (Hrsg.) (o.J.): Merkblatt „Selbständige Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland“, IHK München und Oberbayern o.J.*
- Industrie- und Handelskammer (Hrsg.) (2004): Wie mache ich mich selbständig, IHK Rheinland-Pfalz, Mainz 2004*
- Inland Revenue (Hrsg.) (2003a): Starting your business, Crown, o.O. 2003*
- Inland Revenue (Hrsg.) (2003b): Starting in Business – A Revenue Guide, o.O. 2003*

- Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.) (2003):* Deutschland in Zahlen, Deutscher Instituts Verlag, Köln 2003
- Instituto Español de Comercio Exterior (Hrsg.) (2004):* A guide to business in Spain, Bravo Lofish, Madrid 2004
- KfW-Bankengruppe (2001):* KfW-Research - Mittelstands- und Strukturpolitik Ausgabe 23, Juni 2001, Frankfurt a.M. 2001
- KfW-Bankengruppe (2003):* KfW-Research - Mittelstands- und Strukturpolitik Ausgabe 30, Oktober 2003, Frankfurt a.M. 2003
- KfW-Mittelstandsbank (2003):* Mittelstandsmonitor 2033, jährlicher Bericht zu Konjunktur- und Strukturfragen kleiner und mittlerer Unternehmen, Frankfurt a.M. 2003
- Ministerio de Economía (2002):* Creación y puesta en marcha de una empresa, Madrid 2002
- Ministerio de Economía (2003a):* "Instrumentos para promover la cooperacion empresarial en Espana" - Situacion actual y perspectivas de futuro, Madrid 2003
- Ministerio de Economía (2003b):* El Impresario Individual, Madrid 2003
- Ministry of Finance (Hrsg.) (2003):* Taxation in the Netherlands 2003, The Hague 2003
- Ministry of Finance (Hrsg.) (2004):* Taxation in the Netherlands 2004 - Information for Companies operating internationally, The Hague 2004
- Provincia Autonomo di Bolzano - Alto Adige (2004):* Circolare - Linee guida sull'obbligo di comunicazione dei rapporti di lavoro in provincia di Bolzano, Bolzano 2004
- Raphaels-Werk e.V. (2000):* All you want to know about Großbritannien – Ein praktisches Nachschlagewerk, Hamburg 2000
- Studio Legale Tributario (2003):* Corporate - Italy, Last Updated January 2003, o.O. 2003
- UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.)(a):* Einreise in das Vereinigte Königreich zum Zweck der Geschäftstätigkeit oder der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, o.O. o.J.
- UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.)(b):* Gründung von Handelsgesellschaften, o.O. o.J.
- UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.) (c):* Steuern – Einführung, o.O. o.J.
- UK Trade & Investment (Hrsg.) (o.J.) (d):* Arbeit in Großbritannien, o.O., o.J.
- UK Trade & Investment (Hrsg.) (2003):* Living and working in the UK, Crown, o.O. 2003

6. Sonstiges

- Adam-Caumeil, Judith (2002):* Leitfaden für den Geschäftsverkehr in Frankreich, Paris 2002
- Adam-Caumeil, Judith (o.J.):* Gesellschaftsformen in Frankreich, Präsentation im Rahmen des Kompendiums der Gesellschaftsformen USA und Europa, Paris o.J.
- Amat, Joan M.; Coduras, Alicia (2001):* Proyecto GEM, The Global Entrepreneurship Monitor Project - Informe ejecutivo 2001 España, Madrid 2001
- Associazione Nazionale fra le Imprese Assicratrici (2004):* L'assicurazione italiana 2003/2004, o.O. 2004
- Baker & McKenzie (Hrsg.) (2004a):* Doing business in the Netherlands 2004 - IX Other Taxes, Amsterdam 2004
- Baker & McKenzie (Hrsg.) (2004b):* Doing business in the Netherlands 2004 - IX Personal Income Tax, Amsterdam 2004
- Baker & McKenzie (Hrsg.) (2004c):* Doing business in the Netherlands 2004 - XV Labor Law, Amsterdam 2004
- Baker & McKenzie (Hrsg.) (2004d):* Doing business in the Netherlands 2004 - XII Investment Incentives, Amsterdam 2004
- Belluzzo, Luigi (2003):* Doing Business in Italy - Corporate Profile, PKF International, Belluzzi & Associati, Verona 2003
- Birindelli e Associati (2003):* Doing Business in Italy, Rom 2003
- BKR International (Hrsg.) (2003):* Doing business in the Netherlands, BKR Kooij & Partners, Utrecht 2003
- Borioli & Colombo Associati (2002):* Doing Business in Italy, o.O. 2002
- Bosma, Niels; Wennekers, Sander (2002):* Entrepreneurship Under Pressure - Global Entrepreneurship Monitor 2002 - The Netherlands, Zoetermeer 2002
- Brosemer, Michael (2004):* Steuerreform und Reform des Gesellschaftsrechts in Frankreich, Paris 2004
- Castro, J. de u.a. (2002):* Proyecto GEM - The Global Entrepreneurship Monitor Project - Informe ejecutivo 2001 España, Cátedra Najeti - Instituto de Empresa, Madrid 2002
- Connexion Group (2003):* Italy, Bech-Kleinmacher 2003
- Ernst & Young (Hrsg.) (1999):* Doing Business in the United States, Last Updated March 1999, New York 1999
- Ernst & Young International (2001):* Doing business in Italy - Tax and Law, Milan 2001

- Ernst & Young (Hrsg.) (2003a):* Netherlands Corporation Tax - Last Updated January 2003, Amsterdam 2003
- Ernst & Young (Hrsg.) (2003b):* United States corporation Tax - Last Updated January 2003, New York 2003
- Eures Maas-Rijn (2004):* Werken over de grens - Eures maakt het mogelijk, Je Heerlen 2004
- Euro Info Center (2003a):* Länderinfo: Spanien – Ausgewählte Investitionsbedingungen, Berlin 2003
- Euro Info Center (2003b):* Länderinfo: Italien – Ausgewählte Investitionsbedingungen, Berlin 2003
- Euro Info Center (2004):* Länderinfo: Niederlande - Ausgewählte Investitionsbedingungen, Berlin 2004
- Fasciani, Paola (2003):* Die Reform des Gesellschaftsrechts in Italien, Madrid und Frankfurt a.M. 2003
- Fitzsimons, Paula; O’Gorman, Colm; Roche, Frank (o.J.):* The Global Entrepreneurship Monitor 2002 – The Irish Report: How Entrepreneurial is Ireland, Department of Business Administration University College Dublin. Dublin o.J.
- Fry, William (Hrsg.) (2003a):* Living and Investing in Ireland, William Fry Solicitors, o.O. 2003
- Fry, William (Hrsg.) (2003b):* In Irland investieren und leben, William Fry Solicitors, o.O. 2003
- HLB Deutschland (Hrsg.) (2001):* Doing business in Germany, HLB Trauhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf 2001
- HLB Nederland (Hrsg.) (2004):* Doing business in the Netherlands, HLB Nederlands Accountants & Consultants B.V., 4. Aufl., Amsterdam 2004
- HLB USA (Hrsg.) (2004):* Doing business in the USA, HLB USA Accountants & Consultants, London 2004
- Kerameos, Kalliopi (2000):* Der Rechtsanwalt in England und Wales, o.O. 2000
- Minniti, Maria (2000):* Global Entrepreneurship Monitor, National Entrepreneurship Assessment: ITALY 1999 Executive Report, Babson College, o.O. 2000
- Minniti, Maria; Venturelli, Patrizia (2001):* Global Entrepreneurship Monitor, National Entrepreneurship Assessment: ITALY 2000 Executive Report, Babson College, o.O. 2001
- Müller, Christoph (2001):* Das Entrepreneurship Wörterbuch für deutsche Universitäten, Unterlagen zur Antrittsvorlesung, Hohenheim 06. Mai 2001
- Neck, Heidi M., u.a. (2003):* Global Entrepreneurship Monitor: National Entrepreneurship Assessment: United States of America 2002 Executive Report, Wellesley 2003

*o. V. (2004): Neues EU-Recht! Machen Sie mehr aus Ihrem Unternehmen!, Broschüre
Go-Ahead Limited Beratung, o.O. 2004*

*PKF International (Hrsg.) (2001): Doing business in the USA: A business and Tax profile
of the USA, o.O. 2001*

*PKF International (Hrsg.) (2002): Doing business in The Netherlands, Wallast
Consultancy, Amsterdam 2002*

*PriceWaterhouseCoopers (Hrsg.) (2003): Doing business and investing in Ireland, PWC,
Dublin 2003*

*Sternberg, Rolf u.a. (2004): Global Entrepreneurship Monitor 2003: Unternehmens-
gründungen im weltweiten Vergleich, Länderbericht Deutschland, hrsg. v.
Wirtschafts- und Sozialgeographisches Institut an der Universität zu Köln, Köln
2004*

*Thelen Reid & Priest LLP (Hrsg.) (2004): Doing business in the United States of America
2004 Edition, New York 2004*

*Urbach Kahn & Werlin Advisors (2000): Doing Business in the USA, UHY, New
York 2000*

*Volery, Thierry; Servais, Isabelle (2001): Global Entrepreneurship Monitor Rapport 2000
sur l'Entrepreneuriat en France, E.M Lyon 2001*

*Westall, Andrea (2002): Global Entrepreneurship Monitor 2001 UK Executive Report,
London Business School, London 2002*

*Zacharakis, Andrew L., u.a. (2000): Global Entrepreneurship Monitor: National
Entrepreneurship Assessment: United States of America 1999 Executive Report,
Babson College, Wellesley 2000*

7. Internetquellen und Software

*Allianz Subalpina: http://www.allianzsubalpina.it/index_aziende.htma (20.09.2004),
„Obiettivo Impresa“*

*APCE: http://www.apce.com/include/imprimer.php?rubrique_id=3000003123&type_page=IL&pays=3&tpl_id=96 (04.08.2004), Agence pour la création d'entreprise,
„Schritte der Unternehmensgründung“*

Auswanderportal (a): http://www.auswandern.com/Deutsche_Medizinalberufe.234.0.html (26.08.2004), „Deutsche Medizin- und Medizinalberufe in Spanien“

*Auswanderportal (b): http://www.auswandern.com/Gebuendelte_Geschaeftsversicherungen.151.0.html (05.09.2004), „Gebündelte Geschäfts-
versicherung“*

Außenministerium Österreich: http://www.aussenministerium.at/view.php3?f_id=3364&LNG=de (25.08.2004), „Arbeiten in Spanien“

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Technologie- und Gründerzentren: <http://www.adt-online.de> (16.07.2004)

Arte-TV: <http://archives.arte-tv.com/societe/artisans/dtext/artisanatfd.htm> (04.08.2004), „Das Handwerk in Frankreich“

Belastingdienst: <http://www.belastingdienst.nl> (14.09.2004)

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom: http://www.rom.diplo.de/de/informationen/leben_arbeiten/niederlassen.html (10.09.2004), „Leben und Arbeiten in Italien“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (a): <http://bmwi-softwarepaket.de/InfoArchiv/1538.html> (16.07.2004)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (b): <http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Existenzgruender.html> (16.07.2004)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (c): Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen Version 7.0, März 2004; Kapitel 4 - Der Finanzplan

Bündnis 90/ Die Grünen in NRW: <http://www.gruene.landtag.nrw.de/themen/wirtschaft/material/meisterzwang.htm> (04.08.2004), „Handwerkszulassung im EU-Vergleich“

Business Access to State Information and Service (a): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-44012&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004), „County Enterprise Board“

Business Access to State Information and Service (b): <http://www.basis.ie/topics/index.jsp?parentKey=WCList;id-49547&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004), „Contract of Employment“

Business Access to State Information and Service (c): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-49555&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004), „Social Insurance contribution“

Business Access to State Information and Service (d): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-49531&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004), „The Gaeltacht – Employment Grants“

Business Access to State Information and Service (e): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-49588&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004), „Campus Company Programme“

Business Access to State Information and Service (f): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-49572&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004), „The Function of City and County Enterprise Boards“

Business Access to State Information and Service (g): <http://www.basis.ie/topics/abstract.jsp?parentKey=WCList;id-46849&topicsType=LifeEvents&language=&Abstract=> (18.08.2004), „Guide to Minimum Notice Acts, 1973 to 1991“

Business in France: Business in Europe: <http://www.business-in-europe.com/gb/de/arbeitsrecht.htm> (04.08.2004), „Arbeitsrecht“

Business in Europe: <http://www.business-in-europe.com/gb/de/frderungsmanahmen.htm> (04.08.2004), „Förderungsmaßnahmen“

Business Link (a): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073875654#> (10.08.2004), “Set up and register as self-employed”

Business Link (b): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073865730#> (10.08.2004), “Choose the right legal structure for your business”

Business Link (c): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859215&r.l1=1073858808&r.s=tl&topicId=1073865702#> (10.08.2004), “Set up and register a limited liability partnership”

Business Link (d): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1074298750&r.l1=1073858799&r.s=tl&topicId=1074299774#> (10.08.2004), “Liability Insurance”

Business Link (e): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/detail?r.l3=1074300543&r.l2=1074429401&r.l1=1073858790&r.s=sc&type=RESOURCES&itemId=1074300582#> (12.08.2004), “Insure your business and assets”

Business Link (f): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1074298750&r.l1=1073858799&r.s=tl&topicId=1074301420#> (12.08.2004), “Insure your business”

Business Link (g): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1074428798&r.l1=1073858787&r.s=tl&topicId=1074033302#> (12.08.2004), “Employment Status”

Business Link (h): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073859146&r.l1=1073858805&r.s=tl&topicId=1073868068#> (12.08.2004), “Choose the right finance for your business”

Business Link (i): <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/layer?r.l2=1073866776&r.l1=10738587907>, „Tax advantages for those starting up in business“

Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura (a): <http://www.chamberofcommerce.it/inglese/informare-.asp> (09.09.2004), “Provide Businesses with Information”

Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura (b): <http://www.chamberofcommerce.it/inglese/forme-.asp> (09.09.2004), „What are possible forms of business or organisation“

Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura (c): <http://www.chamberofcommerce.it/inglese/conoscere-.asp> (09.09.2004), “Know the Territory”

Camera di Commercio di Milano: <http://eng.mi.camcom.it/show.jsp?page=327320> (09.09.2004), "What is Formaper"

Chamber of Commerce and Industrie Aachen-Masstricht: http://www.cci-aachen-maastricht.de/de/themen/existenzgruendung_nl.htm (14.09.2004), "Existenzgründung in den Niederlanden"

Companies Registration Office: <http://www.cro.ie> (18.08.2004)

Confederación Espanola de Sociedades de Garantía Reciprocas (CESGAR): <http://www.cesgar.es> (07.09.2004)

Embassy of Italy in the Netherlands: <http://www.italy.nl/index.html> (07.09.2004), "Doing Business in Italy"

Enterprise Ireland: <http://www.enterprise-ireland.ie> (18.08.2004), "About us"

Euskadi: <http://www.euskadi.net> (03.09.2004), "Information and Consulting Service"

EU-Vorteile Informationsdienst: <http://www.eu-vorteile.sunsonic.de/modules.php?name=News&file=article&sid=5> (28.08.2004), "Unternehmensgründung im EU-Ausland"

Existenzgründer-Netzwerk: <http://www.existenzgruender-netzwerk.de/Informationen/spanien.html> (20.08.2004), "Spanien"

Geese, Marzano (a): <http://www.geese-marzano.com/index.php> (03.08.2004); Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und allgemeine Wirtschaftsberatung in Frankreich: „Änderungen zum Gewerbeausweis für Ausländer“ Paris, den 29.06.2004

Geese, Marzano (b): <http://www.geese-marzano.com/index.php> (03.08.2004); Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und allgemeine Wirtschaftsberatung in Frankreich: „Besteuerungswahlrecht der EURL (Ein-Mann-GmbH) für die Körperschaftsteuer (Impôt sur la société, kurz IS)“ Paris, den 05.07.2004

Handwerkskammer München (a): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/frankreich.htm> (04.08.2004), "Gibt es in Frankreich auch eine Handwerkskammer?"

Handwerkskammer München (b): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/england.htm> (10.08.2004), "Englisches Handwerk"

Handwerkskammer München (c): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/irland.htm> (18.08.2004), "Irisches Handwerk"

Handwerkskammer München (d): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/spanien.htm> (24.08.2004), "Spanisches Handwerk"

Handwerkskammer München (e): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/italien.htm> (24.08.2004), "Italienisches Handwerk"

Handwerkskammer München (f): <http://www.hwk-muenchen.handwerk.de/beratung/eu/holland.htm> (14.09.2004), "Niederländisches Handwerk"

Hlbi International: <http://www.hlbi.com/dbifiles/spain.asp> (26.08.2004), "Doing business in Spain"

Home Office: http://www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/laws___policy/immigration_rules/part_6.html (11.08.2004), "Part 6: Persons seeking to enter or remain in the United Kingdom as a businessman, self-employed person, investor, writer, composer or artist"

Industrie- und Handelskammer - Service für Gründer: <http://www.dihk.de> (16.07.2004)

Industrie- und Handelskammer: „Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit für Ausländer“, v. Januar 2004, http://www.frankfurt-main.ihk.de/starthilfe_foerderung/existenzgruendung/basisinfos/auslaender/ (18.07.2004)

Inland Revenue: <http://www.revenue.ie/> (18.08.2004)

Instituto de Crédito Oficial: http://www.ico.es/web/pages/linea_Domestic%20Investments (02.09.2004), "Domestic Investments"

Instituto de la Pequeña y Mediana Empresas Industrial: <http://www.ipyme.org/temas/empresas/forju.htm> (27.08.2004), "Personas Fisicas"

Integrated Technology Web – The Portal for Ireland (a): <http://www.itw.ie/business/guidance.php3> (16.08.2004), „Guidance for Business Travellers“

Integrated Technology Web – The Portal for Ireland (b): <http://www.itw.ie/business/investment.php3> (16.08.2004), „Investment“

Invest in France Agency (a): http://www.afii.fr/Germany/DoingBusiness/Employment/?p=working_hours&l=de (04.08.2004), „Arbeitszeitflexibilisierung“

Invest in France Agency (b): <http://www.afii.fr/Germany/DoingBusiness/Assistance/?p=overview&1=de> (04.08.2004), "Standortgebundene Finanzhilfen"

Invest in Italy (a): <http://www.investinitaly.de/bframe.htm> (06.09.2004), „Die Steuerarten“

Invest in Italy (b): <http://www.investinitaly.com/setting.html> (07.09.2004), „Main business structures“

Invest in Italy (c): <http://www.investinitaly.de/bframe.htm> (08.09.2004), „Unternehmensformen in Italien“

Invest in Italy (d): <http://www.investinitaly.de/bframe.htm> (09.09.2004), „Der Arbeitsmarkt in Italien“

Invest in Italy (e): <http://www.investinitaly.com/setting.html> (08.09.2004), "The labour market"

Invest in Italy (f): <http://www.investinitaly.de/cframe.htm> (09.09.2004), „Investitionsförderung“

Invest in Italy (g): <http://www.investinitaly.com/investment.html> (10.09.2004), „The business incentive system in Italy“

Irische Botschaft Deutschland: <http://www.botschaft-irland.de/deutsch/default.htm> (16.08.2004), „Visa“

Italian Embassy in Washington: http://www.italian-embassy.org/ae/Embassy/business_in_italy.htm (06.09.2004), „Useful Information for Doing Business in Italy“

Ital-Trade (a): http://www.italtrade.com/invest_in_italy/deutsch/setting.html (07.09.2004), „Start-Up Guide“

Ital-Trade (b): <http://www.italtrade.com/countries/europe/germany/neues.htm#modernisierung> (07.09.2004), „Reform des italienischen Steuerrechts“

Ital-Trade (c): <http://www.italtrade.com/countries/europe/germany/neues.htm#modernisierung> (09.09.2004), „Modernisierung des italienischen Arbeitsrechts“

Kamer van Koophandel (a): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16166> (14.09.2004), „Legal forms“

Kamer van Koophandel (b): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=47255> (14.09.2004), „Naamloze Vennootschap (NV)“

Kamer van Koophandel (c): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16137§ieID=101> (14.09.2004), „VAT System“

Kamer van Koophandel (d): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16130> (14.9.2004), „Setting up your own business: Diploma requirements, permit to establish a business, registration in the trade register“

Kamer van Koophandel (e): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16137§ieID=101> (14.09.2004), „Tax affairs: Taxation“

Kamer van Koophandel (f): <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16101§ieID=101> (20.09.2004), „Insurance: Personal Insurance“

Kamer van Koophandel (g): Kamer van Koophandel: <http://www.kvk.nl/artikel/artikel.asp?artikelID=16101§ieID=101> (20.09.2004), „Insurance: Business Insurance“

Kanzlei Schmeltz (a): <http://www.schmeltz.fr/de/frminfo.htm> (03.08.2004), „Wesentliche Merkmale des französischen Steuerrechts“

Kanzlei Schmelz (b): <http://www.schmeltz.fr/de/docs/222II.html> (03.08.2004), „Kapitalgesellschaften in Frankreich“

KfW Mittelstandsbank – Beratung: <http://www.kfw-mittelstandsbank.de/mportal/Beratung/Beratung.jsp> (16.07.2004)

Microsoft Encarta Enzyklopädie (2004): Stichwort „Existenzgründung“, Encarta 2004 auf DVD

Ministero dell'Economia e delle Finanze: <http://www.mef.gov.it> (09.09.2004)

- Mouvement des Entreprises de France*: http://www.medef.fr/staging/site/page.php?pag_id=1656 (04.08.2004)
- National Association of the Self-Employed*: <http://www.nase.org/benefits.asp> (28.09.2004), „Benefits“
- National Business Incubation Association (NBIA)*: http://www.nbia.org/about_nbia/index.php (16.07.2004)
- NatWest Bank*: http://www.natwest.com/smallbusiness/guides/basicmanagement/index.asp?navid=SBS/FINANCIAL_GUIDES/BASIC_MANAGEMENT/BUSINESS_INSURANCE&pid=6 (12.08.2004), „What insurance cover must my business have“
- Netherlands Foreign Investment Agency (NFIA)*: <http://www.nfia.nl> (14.09.2004), „Starting Up in the Netherlands“
- Office of Women’s Business Ownership*: <http://www.sbaonline.sba.gov/ed/wbo/index.html> (28.09.2004), „Office of Women’s Business Ownership“
- Parque Tecnológico de Álava, S.A.*: <http://www.tp-alava.es> (07.09.2004)
- Punto Nuova Impresa*: <http://www.pni.lombardia.it> (09.09.2004)
- Salon des Entrepreneurs*: <http://www.salondesentrepreneurs.com/paris/#> (30.07.2004), „EIC - Euro-Info-Centers“
- Schneck, Ottmar (2004)*: Stichwort „Betriebsrat“, in: Lexikon der Betriebswirtschaft, CD-Rom Version 3.0, Verlag Vahlen 2004
- Service Public*: <http://www.vosdroits.service-public.fr/particuliers/F2971.html> (05.08.2004), „Contribution sociale généralisée (CSG)“
- Small Business Administration*: <http://www.sba.gov/financing/sbaloan/microloans.html> (28.09.2004), „Micro-Loans“
- Spanien Online*: <http://www.spain-online.de/costablanca/immo/recht/grundsteuer.htm> (26.08.2004), „Grundsteuer“
- Starting a Business in Ireland*: <http://www.startingabusinesinireland.com/formregtax.htm> (18.08.2004), „Registering for taxation in Ireland“
- Sviluppo Italia*: <http://www.sviluppoitalia.it> (09.09.2004)
- Toro Assicurazioni*: <http://www.toroassicurazioni.it/index.htm> (20.09.2004)
- UKSPA*: <http://www.ukspa.org.uk> (10.08.2004), United Kingdom Science Park Association
- Vertretungen des Königreichs der Niederlande in Deutschland*: http://www.niederlandeweb.de/de/content/community/Konsular/Visa/IND/Aufnahme/start_html (14.09.2004), „Aufnahme in den Niederlanden“

Voila-la-France: <http://www.voila-la-france.de/Commerces/Allgemein/tipsallg.html>
(04.08.2004), „Existenzgründung an der Côte d’Azur“

Zentralverband des Deutschen Handwerks - Beratung: <http://www.zdh.de/servlet/contentServer?pagename=DownloadServer&id=1032358523714> (16.07.2004)

8. Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung

AktG: Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert am 18. Mai 2004 I 974,
Fundstelle: BGBl 1965, 1089

AufenthG/EWG: Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der
Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

AuslG: Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet
vom 9. Juli 1990, Fundstelle: BGBl I 1990, 1354, 1356

AuslGebV: Gebührenverordnung zum Ausländergesetz und zum Gesetz zu den
Schengener Durchführungsverordnungen vom 19. Dezember 1990; Fundstelle: BGBl
I 1990, 3002

FreizügV/EG: Verordnung über die allgemeine Freizügigkeit von Staatsangehörigen der
Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 17. Juli 1997; Fundstelle: BGBl I, 1810

*Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika* vom 29.10.1954, Fundstelle:
BGBl II 1956, 487 f.

EuGH, Urteil vom 09.03.1999, Rs. C-212/97: „Centros Ltd.“/Erhvervs- og
Selskabsstyrelsen, Slg. 1999, I-1459

BGH, Urteil vom 13.03.2003, Aktenzeichen VII 370/98

SE-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über
das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE); Fundstelle: Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften L294/1

*Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft – Rat der
Europäischen Union, Dok. 14886/00*

HGB: Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert am 6. April 2004 I 550,
Fundstelle: RGBI 1897, 219

GewO: Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, zuletzt geändert am 24. Dezember 2003.
Fundstelle: RGBI 1869, 245

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, zuletzt geändert am 5. Mai 2004 I
718, Fundstelle: RGBI 1896, 195

GmbHG: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April
1982, zuletzt geändert am 19. Juli 2002 I 2681, Fundstelle: RGBI 1892, 477

PartGG: Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25. Juli 1994, zuletzt geändert am 10. Dezember 2001, Fundstelle: BGBG1 I. S. 1744

KAGG: Kapitalanlagegesellschaftsgesetz

AO: Abgabenordnung vom 16. März 1976, zuletzt geändert am 5. Mai 2004, Fundstelle: BGB1 I 1976, 613 (1977, 269)

KStG: Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976, zuletzt geändert am 29. Dezember 2003 I 3076, Fundstelle: BGBl 1976, 2597, 2599

GewStG: Gewerbesteuergesetz vom 01. Dezember 1936, zuletzt geändert am 29. Dezember 2002 I 3076, Fundstelle: RGBI 1936, 979

UStG: Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979, zuletzt geändert am 23. April 2004, Fundstelle: BGB1 I 1979, 1953

UStDV: Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. September 1979, zuletzt geändert am 15. Dezember 2003 I 2645, Fundstelle: 1979, 2359

EStG: Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 in der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 I 4210; zuletzt geändert am 29. Dezember 2003, Fundstelle: RGBI 1934, 1005

HwO: Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953, zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 I 2954, Fundstelle: BGB1 1953, 1411

SchwBG: Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft vom 26. August 1986, zuletzt geändert am 19. Dezember 1997, Fundstelle: BGB1 1421, 1550

SGB III: Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – vom 27. März 1997, zuletzt geändert am 23. April 2004, Fundstelle: BGB1 I 1997, 594, 595

SGB IX: Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001, zuletzt geändert am 24. Dezember 2003, Fundstelle: BGB1 I 2001, 1046, 1047

BUrlG: Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer vom 8. Januar 1963, zuletzt geändert am 7. Mai 2002, Fundstelle: BGB1 I 1963, 2

TVG: Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949, zuletzt geändert am 25. November 2003, Fundstelle: WiGB1 1949, 55, 68

BetrVG: Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972, zuletzt geändert am 15. Mai 2004, Fundstelle: BGB1 I 1972, 13

Index

A

Abkürzungen VI Aktiengesellschaft

Deutschland 19

Anlagen 205

Anlaufstellen

Deutschland 9
Frankreich 33
Großbritannien 56
Irland 78
Italien 123
Niederlande 145
Spanien 96
USA 164
Vergleich 188, 197

Anmeldungen

Deutschland 25
Frankreich 48
Großbritannien 72
Irland 90
Italien 137
Niederlande 157
Spanien 115
USA 180
Vergleich 194, 201

APCE 33

Arbeitsamt

Deutschland 27

Arbeitsrecht

Deutschland 29
Frankreich 52
Großbritannien 74
Irland 93
Italien 140
Niederlande 160
Spanien 118
USA 183
Vergleich 195, 201

Arbeitsvertrag

Frankreich 52
Großbritannien 74
Irland 93
Italien 140
Niederlande 160
Spanien 118
USA 183
Vergleich 195, 201

Associazione in

Partecipazione 128

Aufbau der Arbeit 3

Aufenthaltsberechtigung

Siehe Ausländer

Aufenthaltsurlaubnis *Siehe*

Ausländer

Aufenthaltsgenehmigung

Siehe Ausländer

Ausländer

Deutschland 11
Frankreich 34
Großbritannien 57
Irland 79
Italien 124
Niederlande 146

Spanien 97

USA 165

B

Begriffsklärung 5

Berufsbildungsabgabe

Frankreich 46

Berufsgenossenschaft

Deutschland 27

Besloten Vennootschap met beperkte

Aansprakelijkheid 150

Betriebsrat

Frankreich 53
Italien 142
Niederlande 162

Boutiques de Gestion 34

Bürgschaften

Deutschland 27
Frankreich 51
Großbritannien 73
Irland 92
Italien 139
Niederlande 159
USA 182

Business Angels

Deutschland 28
Frankreich 51
Großbritannien 73
Italien 139
Niederlande 160
Spanien 117
USA 182

Business Innovation Centers 56

Business Innovation Centres 34

Business Links 56

C

C Corporation

USA 170

carte de séjour 34

City Enterprise Boards 78

Close Corporation 172

Commanditaire

Vennootschap 149

Companies

Großbritannien 62
Irland 82

Companies House 56

company limited by

guarantee
Großbritannien 64

corporate tax

Irland 87

corporation tax

Großbritannien 68

Corporations

USA 170

D

Darlehen

Frankreich 51
Irland 92
Italien 139
Spanien 117
USA 182

DATAR 51

Deutschland 9 ditta individuali

Italien 125

Durchgriffshaftung 19

E

Eenmanszaak 147

Eigenkapitalquote

Deutschland 28
Frankreich 50
Großbritannien 74
Italien 140
Niederlande 159
Spanien 117
USA 182

Einführung 1

eingetragene

Genossenschaft

Deutschland 20

Einkommensteuer

Deutschland 21
Frankreich 43
Großbritannien 66
Irland 86
Italien 132
Niederlande 152
Spanien 106
USA 173
Vergleich 192, 200

Einzelunternehmen

Deutschland 14

Empresario individual 98

Enterprise Ireland Agency 78

Entreprendre en France 33

Entrepreneurship 5

entreprise individuelle 36

entreprise unipersonnelle à
responsabilité limitée 40

Euro-GmbH 12

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung 13

EWIV 13

EXIST-Programm 29

F

Fazit 203

Finanzierung

Deutschland 27
Frankreich 50
Großbritannien 73
Irland 91
Italien 138
Niederlande 159

Spanien 117
USA 181
Vergleich 194
Frankreich 33

G

gbb Beteiligungs-AG 29
Gemeindesteuer
Großbritannien 69
General Partnerships 168
geringfügige Beschäftigung 29
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
Deutschland 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Deutschland 18
Gesellschaftsteuer
Niederlande 156
Gewerbeamt 26
Gewerbeerlaubnissteuer
USA 179
Gewerbesteuer
Deutschland 22
Frankreich 46
Großbritannien 69
Irland 88
Italien 134
Niederlande 155
Spanien 111
USA 179
Vergleich 193
Global Entrepreneurship 7
GmbH & Co. KG
Deutschland 17
Großbritannien 56
Groupement d'intérêt économique 42
Grunderwerbsteuer
Deutschland 23
Frankreich 47
Großbritannien 69
Irland 88
Italien 135
Niederlande 155
Grunderwerbsteuern
Vergleich 194
Grundsteuer
Deutschland 23
Frankreich 46
Großbritannien 69
Irland 88
Italien 135
Niederlande 155
Spanien 112
USA 179
Vergleich 193
Gründungen
Deutschland 9
Großbritannien 56
Irland 78
Italien 123
Niederlande 145
Spanien 96
USA 164
Gründungssteuer

USA 179

H

Handelskammer
Großbritannien 56, 72
Italien 123
Niederlande 145
USA 165
Handelsregister
Frankreich 48
Italien 137
Spanien 115
Handwerkskammer
Frankreich 33
Handwerksrolle
Frankreich 49
Großbritannien 72
Hochschulen Siehe Anlaufstellen

I

income tax
Großbritannien 66
Industrie- und Handelskammer
Frankreich 48
Irland 78, 91
Spanien 96, 116
Industrie- und Handelskammern Siehe Anlaufstellen
Inkubatoren Siehe Anlaufstellen
Großbritannien 57
USA 165
Innereuropäischer Vergleich 188
Irland 78
Italien 123

K

Kammernpflicht
Deutschland 27
Kammerpflicht
Frankreich 49
Vergleich 194
Kapitalertragsteuer
Deutschland 22
Spanien 110
Kapitalgesellschaften
Deutschland 18
Frankreich 39
Großbritannien 62
Irland 82
Italien 128
Niederlande 150
Spanien 101
USA 170
Vergleich 190
Kapitalverkehrsteuer
Großbritannien 70
Irland 88
Kommanditgesellschaft
Deutschland 16

Kommanditgesellschaft auf Aktien
Deutschland 20
Kontinentaler Vergleich 197
Körperschaftsteuer
Deutschland 22
Frankreich 44
Großbritannien 68
Irland 87
Italien 134
Niederlande 155
Spanien 110
USA 177
Vergleich 193, 200
Krankenkasse
Deutschland 27
Kündigung
Deutschland 30
Frankreich 53
Großbritannien 74
Irland 93
Italien 141
Niederlande 161
Spanien 119
USA 184
Vergleich 196, 202
kurzfristige Beschäftigung 29

L

Lehrlingssteuer
Frankreich 46
Limited Liability Company
USA 172
Limited Liability Partnership
Großbritannien 61
USA 170
Limited Partnership
Großbritannien 61
Irland 82
USA 169
Lohnsummensteuer
Frankreich 46
Irland 88

M

Maatschap 148
Mehrwertsteuer Siehe Umsatzsteuer
Meldepflicht
Großbritannien 72
Irland 90
Niederlande 158
USA 180
Mindestlohn
Frankreich 52
Großbritannien 75
Irland 93
Italien 142
Niederlande 162
Spanien 120
USA 184
Ministerien Siehe Anlaufstellen
Mitgliedschaften
Deutschland 25

Frankreich 48
 Großbritannien 72
 Irland 90
 Italien 137
 Niederlande 157
 Spanien 115
 USA 180
 Vergleich 194, 201

N

Naamloze Vennootschap 152
Niederlande 145
Niedriglohnjob 30

O

Offenen Handelsgesellschaft
 Deutschland 16

P

Partnerschaftsgesellschaft
 Deutschland 18
Partnerships
 Großbritannien 60
 Irland 81
 USA 168
Personengesellschaften
 Deutschland 15
 Frankreich 36
 Großbritannien 60
 Irland 81
 Italien 125
 Niederlande 148
 Spanien 99
 USA 168
 Vergleich 190
Pflichtversicherungen
 Frankreich 54
Point Chances 33
Private Company
 Großbritannien 62
private company limited by shares
 Großbritannien 62
private limited company
 Irland 82
Probezeit
 Frankreich 52
 Irland 93
 Italien 140
 Niederlande 161
 Spanien 119
public limited company
 Großbritannien 65
 Irland 85
Public-Private-Partnership 29

R

Rahmenbedingungen
 Deutschland 9
 Frankreich 33
 Großbritannien 56
 Irland 78
 Italien 123

Niederlande 145
 Spanien 96
 USA 164
Rechtsformen
 Deutschland 12
 Frankreich 35
 Großbritannien 58
 Irland 80
 Italien 125
 Niederlande 147
 Spanien 98
 USA 167
 Vergleich 189, 198

Register
 Deutschland 27

Registersteuer
 Italien 135

Road Maps 1

S

S Corporation
 USA 172
Schumpeter 6
Schwerbehinderte
 Deutschland 31
single member private limited company
 Großbritannien 65
Small Business Service 56
Sociedad Anónima 104
Sociedad Civil 99
Sociedad Colectiva 99
Sociedad Comanditaria 100
Sociedad de Responsabilidad Limitada 101
Sociedad en Comandita por Acciones 105
Sociedad Limitada Nueva Empresa 103
Società a responsabilità limitata 128
Società di capitali 128
Società di persone 125
Società in Accomandita per Azioni 131
Società in Accomandita Semplice 127
Società in nome Collettivo 127
Società per Azioni 130
Società semplice 126
Societas Europaea 13
Société à responsabilité limitée 39
Société anonyme 40
Société Civile Immobilière 37
Société Civile 37
Société en commandite par action 42
Société en Commandite Simple 38
Société en nom collectif 37
Société en participation 39
société par actions simplifiée unipersonnelle 42

Société par actions simplifiées 40
sociétés commerciales de personnes 36
Sociétés de capitaux 101
Sociétés de personnes 99
Sole Proprietorship 167
Sole Trader
 Großbritannien 59
 Irland 80
Sozialversicherung
 Deutschland 27
 Großbritannien 71
 Italien 138, 142
 Spanien 115, 120
Spanien 96
Stand der Forschung Siehe State of Art
State of Art 3
Stempelsteuer
 Irland 88
Steuersystem
 Deutschland 21
 Frankreich 43
 Großbritannien 66
 Irland 86
 Italien 132
 Niederlande 152
 Spanien 106
 USA 173
 Vergleich 192, 200
Stille Gesellschaft
 Deutschland 17
Synopse 188

T

Technologie-Beteiligungs Gesellschaft mbH 29
TVA 47

U

U.S. Small Business Administration 164
Umsatzsteuer
 Deutschland 24
 Frankreich 47
 Großbritannien 70
 Irland 89
 Italien 136
 Niederlande 156
 Spanien 114
 USA 179
 Vergleich 194
unlimited company
 Großbritannien 65
 Irland 85
Urlaub
 Deutschland 31
 Frankreich 52
 Großbritannien 75
 Irland 93
 Italien 142
 Niederlande 162
 Spanien 120
 USA 184
 Vergleich 196, 202

USA 164

V

VAT

Großbritannien 70
Irland 89

Vennootschap onder firma 149

Venture-Capital

Deutschland 28
Frankreich 51
Großbritannien 73
Irland 92
Italien 139
Niederlande 159
Spanien 117
USA 181

Verbände *Siehe* Anlaufstellen

Vereinigten Staaten von Amerika 164

Vergleich 188

Vermögensteuer

Deutschland 24
Frankreich 47
Großbritannien 69
Irland 88
Italien 135

Niederlande 156
Spanien 113
USA 179
Vergleich 193

Vermögensverkehrsteuer

Deutschland 23
USA 179

Vermögensverkehrssteuern

Spanien 113

Vermögenverkehrssteuer

Vergleich 194

Versicherungen

Deutschland 31
Frankreich 54
Großbritannien 75
Irland 94
Italien 143
Niederlande 162
Spanien 121
USA 185
Vergleich 196, 201

W

Wettbewerbe *Siehe* Anlaufstellen

Wochenarbeitszeit

Frankreich 52
Spanien 120

USA 184

Wohnsteuer

Frankreich 47

Wohnungsbauabgabe

Frankreich 46

Z

Zielsetzung 1

Zulässigkeit *Siehe* Ausländer

Zulassungen

Deutschland 25
Frankreich 48
Großbritannien 72
Irland 90
Italien 137
Niederlande 157
Spanien 115
USA 180
Vergleich 194, 201

Zuschüsse 27

Deutschland 27
Frankreich 51
Großbritannien 73
Irland 91
Italien 139
Spanien 118
USA 183